



Landesrechnungshof Brandenburg



Jahresbericht 2005

Impressum

Herausgeber: Die Präsidentin des Landesrechnungshofes Brandenburg

Verantwortlich
für den Inhalt: Das Große Kollegium
des Landesrechnungshofes Brandenburg

Bezug: Landesrechnungshof Brandenburg

Dortustraße 30 - 34 14467 Potsdam
Postfach 60 09 62 14409 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 0
Telefax: (0331) 866 - 8518

E-Mail: poststelle@lrh.brandenburg.de

Internet: www.brandenburg.de/landesrechnungshof

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	7
I. Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung der Landesfinanzen	13
1 Entlastung für die Haushaltsrechnung 2002	13
2 Haushaltsplan 2003	14
3 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben 2003	15
4 Rechnungsergebnis	22
5 Haushaltsvollzug	23
6 Verpflichtungsermächtigungen	32
7 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2003	33
8 Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme	38
9 Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	42
10 Nachweis des Vermögens und der Schulden des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2003	43
11 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	54
12 Haushaltslage	63
II. Besondere Prüfungsergebnisse und prüfungsbegleitende Beratungen	139
Einzelplan 03	
Ministerium des Innern	
13 Zuweisungen zur Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (FALKE) - Kapitel 03 020 -	139
Einzelplan 06	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
14 Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Umsetzung der Hochschulnebenberufungsverordnung des Landes Brandenburg	144

Einzelplan 08
Ministerium für Wirtschaft

- | | | |
|----|---|-----|
| 15 | Investitionsvorhaben „Chipfabrik“ - Kapitel 08 050 - | 150 |
| 16 | Vergabe und Abrechnung von HOAI-Leistungen bei Erschließungsvorhaben für Industrie- und Gewerbegebiete - Kapitel 08 050 - | 175 |
| 17 | Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen an ein landesbeteiligtes Unternehmen | 178 |
| 18 | Erfolgskontrolle zur Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ | 183 |

Einzelplan 10
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

- | | | |
|----|---|-----|
| 19 | Zusammenführung der ehemaligen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt, Naturschutz und Raumordnung - Kapitel 10 010 - | 188 |
| 20 | Zuwendungen für die Errichtung der Abwasseranlagen im Amt Oberspreewald - Kapitel 10 040 - | 193 |

Einzelpläne 08 und 10
Ministerium für Wirtschaft
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

- | | | |
|----|---|-----|
| 21 | Förderung eines Technologie- und Forschungszentrums | 198 |
|----|---|-----|

Einzelplan 11
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

- | | | |
|----|---|-----|
| 22 | Zuweisungen für Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen - Kapitel 11 040 - | 203 |
| 23 | Wasserwirtschaftliche Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohlentagebaue | 209 |

Einzelplan 15
Ministerium der Finanzen

- | | | |
|----|---|-----|
| 24 | Baumaßnahme Finanzamt Kyritz - Kapitel 15 112 - | 216 |
|----|---|-----|

Einzelplan 20**Ministerium der Finanzen**

25	Besteuerung der Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen - Kapitel 20 010 -	221
26	Bearbeitung der Steuerfälle mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - Kapitel 20 010 -	225
III.	Ergebnisberichte - Folgerungen aus den Jahresberichtsbeiträgen	230
27	Beschaffung, Lagerhaltung und Bereitstellung von Dienstbekleidung für Polizeibedienstete des Landes Brandenburg (Jahresbericht 2001, Einzelplan 03 - Beitrag Nr. 5 und Jahresbericht 2003, Einzelplan 03 - Beitrag Nr. 32)	230
28	Landeswasserbauvorhaben zum Hochwasserschutz an der Oder (Jahresbericht 2002, Einzelplan 10 - Beitrag Nr. 18)	233
29	Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr für die Beschaffung von Fahrzeugen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 17)	235
30	Kostencontrolling und Vertragsmanagement in der Bauverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung durch freiberuflich Tätige (Jahresbericht 2003, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 19)	236
31	Prüfung der Investitionszulagen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 22)	237
32	Untersuchung der Eigenheimzulagen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 23)	239
33	Vergabe und Verwendung von Filmfördermitteln durch die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH (Jahresbericht 2004, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 16)	240
34	Tiefbauvorhaben zur Erschließung von Gewerbegebieten (Jahresbericht 2004, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 18)	241
35	Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Brücken (Jahresbericht 2004, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 22)	242
36	Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen „Gutsanlage Schloss Criewen“ (Jahresbericht 2004, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 24)	243
37	Wartungsverträge für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in der Landes- und Landesbauverwaltung (Jahresbericht 2004, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 25)	245

38	Planung, Bauausführung und Nutzung eines Einfamilienhauses als Dienstwohnung für die Straßenmeisterei Cottbus (Jahresbericht 2004, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 26)	246
39	Umsetzung der von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik (Jahresbericht 2004, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 27)	248
40	Betätigung des Landes bei einem Unternehmen mit unmittelbarer Landesbeteiligung (Jahresbericht 2004, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 28)	250
41	Erfordernis einer Vereinbarung von Prüfungsgrundsätzen in Bezug auf privatrechtliche Unternehmen mit Beteiligung des Rundfunks Berlin-Brandenburg (Jahresbericht 2004, Sonstiges - Beitrag Nr. 29)	251
IV.	Beratungsbericht	253
42	Organisation der Liegenschafts- und Bauverwaltung (Kapitel 12 070) Beratende Äußerung an den Landtag	253

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Allg. Fin.	Allgemeine Finanzverwaltung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BbgSZG	Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLADM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BTUC	Brandenburgische Technische Universität Cottbus
BZ	Bildungszentrum der Finanzverwaltung
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
dgl.	dergleichen
DM	Deutsche Mark
DRA	Deutsche Richterakademie
DS	Drucksache
€	Euro
EAGFL-A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union

EUV	Europa-Universität Viadrina
FALKE	Forcierte Automatisierte Liegenschaftskarte
FALKO	Kostenordnung für die Datenerhebung zur Forcierten Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte im Land Brandenburg
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FehlBEZ	Fehlbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
FH	Fachhochschule
FHB	Fachhochschule Brandenburg
FHE	Fachhochschule Eberswalde
FHL	Fachhochschule Lausitz
FHP	Fachhochschule Potsdam
FIAF	Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FMUS	Filmmuseum Potsdam
FONTAR	Theodor-Fontane-Archiv
GA	Gemeinschaftsaufgabe
gem.	gemäß
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMA	Globale Minderausgabe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppe
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
ha	Hektar
HFF	Hochschule für Film und Fernsehen
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HKR - Verfahren	Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ProFiskal
HSichG	Haushaltssicherungsgesetz
HStrG	Haushaltsstrukturgesetz
HWR	Haushaltswirtschaftsrundschreiben
i. H. v.	in Höhe von
ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
IT	Informationstechnik

i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Justizakademie
JVA	Justizvollzugsanstalt
LAKöV	Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg
LARoV	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LDS	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik
LEG i. L.	Landesentwicklungsgesellschaft in Liquidation
LESE	Landeseinsatzeinheit der Polizei
LFE	Landesforstanstalt Eberswalde
LGB	Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LHK	Landeshauptkasse
LHO	Landeshaushaltsordnung
LISUM Bbg	Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg
LJA	Landesjugendamt
LJK	Landesjustizkasse
LKA	Landeskriminalamt des Landes Brandenburg
LLB	Landeslabor Brandenburg
LOG	Landesorganisationsgesetz
LPrA	Landesprüfungsamt für Lehrkräfte
LRH	Landesrechnungshof
LS	Landesbetrieb Straßenwesen
LSTE	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz
lt.	laut
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
LVerfG	Landesverfassungsgericht des Landes Brandenburg
LVLf	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LWV	Landeswohnungsbauvermögen
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MdF	Ministerium der Finanzen

MdJE	Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Bezeichnung bis Oktober 2004)
MdJ	Ministerium der Justiz (Bezeichnung ab Oktober 2004)
MI	Ministerium des Innern
Mio.	Millionen
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (Bezeichnung ab Oktober 2004)
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Bezeichnung bis Oktober 2004)
MP	Ministerpräsident
MP/StK	Ministerpräsident/Staatskanzlei
MPA	Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Bezeichnung ab Oktober 2004)
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr (Bezeichnung bis Oktober 2004)
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Mrd.	Milliarden
MW	Ministerium für Wirtschaft
Nr.	Nummer
NsGym	Niedersorbisches Gymnasium
o. g.	oben genannt
OGr.	Obergruppe
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PAF	Personalkostenausgleichsfonds
PP	Polizeipräsidium
PVM	Personalverstärkungsmittel
rd.	rund
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
sog.	so genannt
Sozial-TV-BB	Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg
SPFW	Sozialpädagogisches Fortbildungswerk

SRPÄ	Staatliche Rechnungsprüfungsämter
StK	Staatskanzlei
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
T€	Tausend Euro
TFHW	Technische Fachhochschule Wildau
Tz.	Textziffer
Tzn.	Textziffern
v. a.	vor allem
UNIP	Universität Potsdam
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VE	Verpflichtungsermächtigungen
vgl.	vergleiche
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-HSBg.	Verwaltungsvorschrift zur Haushaltssystematik Brandenburg
WGT	Westgruppe der Truppen
ZBB	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
ZDPol	Zentraldienst der Polizei für Technik und Beschaffung des Landes Brandenburg
z. T.	zum Teil
z. Z.	zur Zeit

Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung der Landesfinanzen

Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

1 Entlastung für die Haushaltsrechnung 2002

1.1 Haushalt der Landesregierung

Zur Entlastung der Landesregierung für das Rechnungsjahr 2002 beriet der Ausschuss für Haushaltskontrolle in der Zeit vom 16. November 2004 bis zum 14. Januar 2005 in fünf Sitzungen. Grundlage waren die Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Rechnungsjahr 2002 (DS 4/44) und der Jahresbericht 2004 des Landesrechnungshofs (LRH) (DS 4/154) gem. Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg. Der Landtag fasste in seiner 8. Sitzung am 19. Januar 2005 den Beschluss (DS 4/404-B):

- die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle festgestellten Sachverhalte, die Beschlüsse über einzuleitende Maßnahmen sowie die dafür gesetzten Termine gem. § 114 LHO zu bestätigen und
- der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2002 gem. § 114 LHO i. V. m. Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

1.2 Haushalte des Landtages und des Verfassungsgerichtes

Die Präsidenten des Landtages sowie des Verfassungsgerichtes erhielten für ihre Rechnungen 2002 am 19. Januar 2005 gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 LHO vom Landtag eine gesonderte Entlastung (DS 4/403 und 4/406). Diese Rechnungen sind Bestandteil der Haushaltsrechnung 2002 (DS 4/44).

1.3 Haushalt des Landesrechnungshofes

Der Landtag sprach dem LRH gem. § 101 LHO für dessen Rechnung 2002, nach der Prüfung durch den vom Ausschuss für Haushaltskontrolle hierfür eingesetzten Unterausschuss, ebenfalls am 19. Januar 2005 die Entlastung aus (DS 4/405).

2

Haushaltsplan 2003

Das Land Brandenburg bildete für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 einen Doppelhaushalt. Der Landtag beschloss am 18. Dezember 2001 das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (Haushaltsgesetz 2002/2003 - HG 2002/2003, GVBl. I S. 322). Dieses Gesetz wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S. 182) und mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2003 vom 22. April 2003 (GVBl. I S.110) geändert. Die Einnahmen und die Ausgaben des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplanes wurden auf 10.142.960,9 T€ festgestellt. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2003 erhöhte sich die Nettokreditermächtigung um 893.834,9 T€ auf 1.200.834,9 T€. Für das Jahr 2003 wurden die Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 1.875.078,2 T€ veranschlagt.

Der Landtag beschloss mit den Gesetzen zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt

- 2000 (Haushaltsstrukturgesetz 2000 - HStrG 2000) vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90),
- 2002 (HStrG 2002) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316) und
- 2003 (HStrG 2003) vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119),

organisatorische Änderungen in der Landesverwaltung und sich hieraus ergebende finanzielle Entlastungen im Landeshaushalt.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 25. Februar 2004 stellte das MdF die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003 auf.

Aus dem Gesamthaushalt entfallen nachstehende Ansätze auf folgende Einzelpläne:

- Angaben in €-

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
Landtag	17.000	24.146.700
Landesrechnungshof	11.200	9.656.100
Verfassungsgericht	1.000	333.300

Quellen: HG 2002/2003 und Nachtragshaushaltsgesetz 2003

Die LHO legt für die Rechnungen des Landtages und des Verfassungsgerichtes eine gesonderte Entlastung fest. Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch die Entlastung erteilt.

3 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben 2003

3.1 Einnahmen

3.1.1 Überblick

- Angaben in T€-

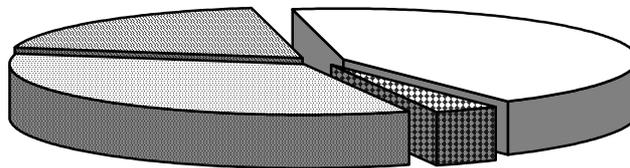
Einnahmeart	Ansatz	Ist	Differenz
Einnahmen aus Steuern u. Ä. (HGr. 0)	4.452.733,7	4.288.751,9	- 163.981,8
Verwaltungseinnahmen u. Ä. (HGr. 1)	374.492,8	357.668,3	- 16.824,5
Einnahmen aus Zuweisungen und Zu- schüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2)	3.366.917,5	3.407.417,1	+ 40.499,6
Einnahmen Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungseinnahmen (HGr. 3)	1.948.816,9	1.860.610,6	- 88.206,3
Summe	10.142.960,9	9.914.447,9	- 228.513,0

Quelle: Haushaltsrechnung 2003

Gesamtdarstellung der Ist-Einnahmen 2003 in %

18,8 % Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus
Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen usw.

43,2 % Steuereinnahmen u. Ä.



34,4 % Einnahmen aus Zuweisungen und
Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen

3,6 % Verwaltungseinnahmen u. Ä.

3.1.2 Erläuterungen

- Angaben in T€-

	Ansatz	Ist	Differenz
HGr. 0			
Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:			
- Steuern	4.444.700,0	4.280.240,1	- 164.459,9
- Steuerähnlichen Abgaben	8.033,7	8.511,7	+ 478,0
HGr. 1			
In den Einnahmen sind insbesondere enthalten:			
- Gebühren, sonstige Entgelte	140.249,3	139.066,4	- 1.182,9
- Geldstrafen und Geldbußen	51.077,9	61.418,6	+ 10.340,7
- Sonstige Verwaltungseinnahmen	47.766,7	55.089,5	+ 7.322,8
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen, davon:			
° Einnahmen aus Lotterie	38.704,0	43.327,0	+ 4.623,0
° Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.457,2	3.939,2	- 518,0
- Kapitalrückzahlungen	30.951,3	59,3	- 30.892,0
HGr. 2			
Der Gesamtbetrag enthält insbesondere:			
- Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	2.342.041,9	2.324.708,0	- 17.333,9
- Sonstige Zuweisungen vom Bund	664.266,3	692.227,9	+ 27.961,6
- Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1.837,8	33.067,3	+ 31.229,5
- Zuschüsse von der EU	320.393,7	305.134,1	- 15.259,6
HGr. 3			
Hier sind insbesondere aufgeführt:			
- Schuldenaufnahme auf dem Kreditmarkt	1.200.834,9	1.164.672,0	- 36.162,9
- Zuweisungen für Investitionen vom Bund	424.716,7	401.766,1	- 22.950,6
- Zuschüsse für Investitionen von der EU	291.201,5	171.889,4	- 119.312,1

3.1.3 Anmerkungen

Folgende Sachverhalte trugen zur Entstehung der ausgewiesenen Differenzen zwischen den Ansätzen und den Ist-Einnahmen bei:

- Steuern und steuerähnliche Abgaben (HGr. 0)
Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben betragen 4.288,8 Mio. € und blieben mit 164 Mio. € hinter dem Ansatz zurück. Die Mindereinnahmen resultierten hauptsächlich aus dem geringeren Aufkommen aus dem Landesanteil der Umsatzsteuer von insgesamt 80,2 Mio. € der Körperschaftsteuer von 71,7 Mio. € der Lohnsteuer von 28,5 Mio. € sowie der Zinsabschlagsteuer von 24,4 Mio. €. Die Mehreinnahmen bei der Einfuhrumsatzsteuer von 55,6 Mio. € verringerten teilweise das Minderaufkommen der Gemeinschaftsteuern.
- Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. (HGr. 1)
Die Verwaltungseinnahmen und die Einnahmen aus dem Schuldendienst blieben mit 16,8 Mio. € hinter der Veranschlagung (374,5 Mio. €) zurück. Aus der Veräußerung von Landesbeteiligungen sowie für Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen vereinnahmte das Land Brandenburg insgesamt 34,5 Mio. € weniger als geplant. Aus dem Verwaltungshandeln nahm das Land dagegen 16,5 Mio. € mehr als im Haushaltsplan veranschlagt ein.
- Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (HGr. 2)
Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen betrugen 3.407,4 Mio. €. Das Land erzielte in dieser HGr. Mehreinnahmen von 40,5 Mio. €. Aus Zuweisungen des Bundes wurden rd. 28 Mio. € sowie für Zuschüsse aus dem Inland 31,2 Mio. € mehr vereinnahmt. Von der EU erhielt das Land jedoch insgesamt 15,3 Mio. € weniger als im Haushaltsjahr 2003 geplant, insbesondere für das MW und das MLUR. Ursächlich hierfür waren zeitliche Verzögerungen bei der Programmumsetzung.
- Sonstige Einnahmen und Schuldenaufnahmen (HGr. 3)
Die Zuweisungen aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (Förderperiode 2000 bis 2006) blieben mit 119,3 Mio. € hinter dem Ansatz von 291,1 Mio. € zurück. Der Bund stellte dem Land Brandenburg rd. 23 Mio. € weniger Mittel für geplante Investitionen bereit. Allein im MW standen für die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 21,9 Mio. € weniger zur Verfügung. Deshalb musste das Land wiederum 16 Mio. € (insgesamt 149 Mio. € in den Haushaltsjahren 2002 und 2003) für Ausgaben im Rahmen des Operationellen Programms 2000 - 2006 vorfinanzieren, die nachträglich von der EU erstattet werden. Die Kreditermächtigung gem. § 2 Abs. 3 HG hätte damit im Jahr 2003, jedoch nur bei vollständiger Tilgung des Vorjahreskredites von 133,9 Mio. € erneut in Anspruch genommen werden können. Trotz der Vorfinanzierung von Ausgaben aus EU-Förderprogrammen und des Ausgleichs der mit dem Nachtrag veranschlagten Deckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2002 i. H. v. 200 Mio. € musste die Kreditermächtigung gem. § 2 Abs. 1 HG i. H. v. 1.200,8 Mio. € mit 36,2 Mio. € nicht in Anspruch genommen werden.

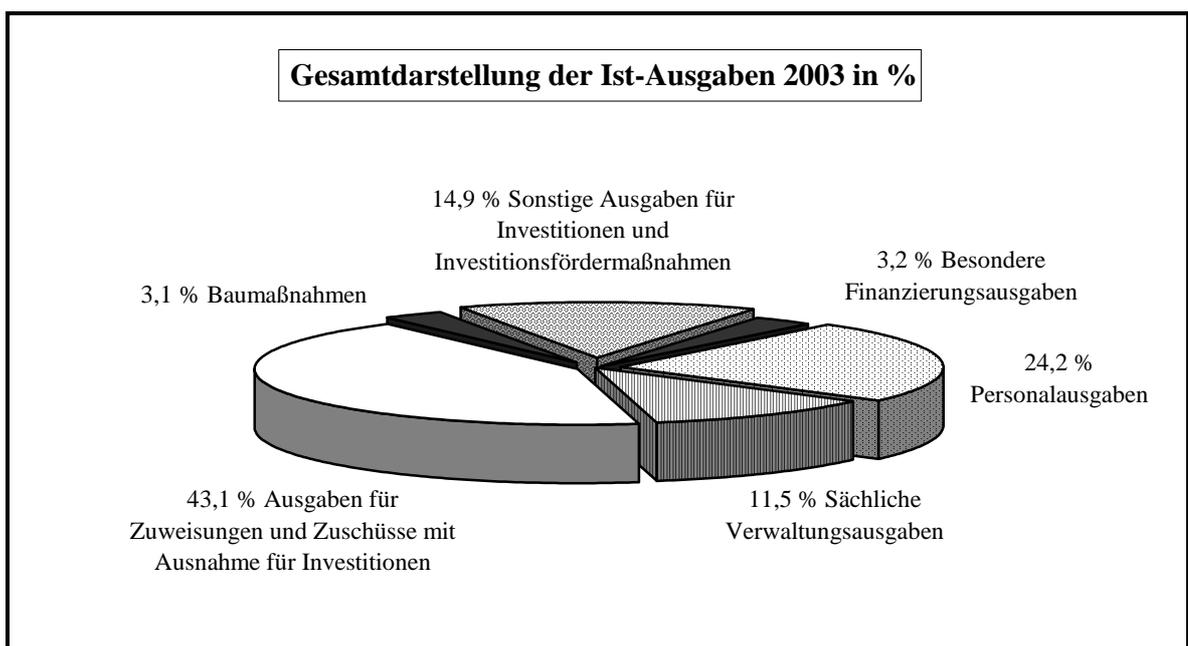
3.2 Ausgaben

3.2.1 Überblick

- Angaben in T€-

Ausgabeart	Ansatz	Ist	Differenz
Personalausgaben (HGr. 4)	2.442.202,7	2.395.819,1	- 46.383,6
Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	1.150.417,1	1.143.478,4	- 6.938,7
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	4.315.908,5	4.278.359,0	- 37.549,5
Baumaßnahmen (HGr. 7)	320.400,7	309.152,7	- 11.248,0
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)	1.768.694,9	1.472.558,8	- 296.136,1
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	145.337,0	315.079,9	+ 169.742,9
Summe	10.142.960,9	9.914.447,9	- 228.513,0

Quelle: Haushaltsrechnung 2003



3.2.2 Erläuterungen

- Angaben in T€-

	Ansatz	Ist	Differenz
HGr. 4			
Von den Personalausgaben entfallen u. a. auf:			
- Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	12.577,9	11.454,8	- 1.123,1
- Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	1.055.772,7	1.168.760,6	+ 112.987,9
- Vergütungen der Angestellten	934.835,1	987.276,4	+ 52.441,3
- Löhne der Arbeiter	73.627,5	80.790,0	+ 7.162,5
HGr. 5			
Es entfallen auf:			
- Sächliche Verwaltungsausgaben	348.973,8	362.423,4	+ 13.449,6
- Zinsausgaben an Kreditmarkt	801.443,3	781.055,0	- 20.388,3
HGr. 6			
Enthalten sind:			
- Zuweisungen und Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich für nichtinvestive Zwecke	2.621.633,6	2.524.021,3	- 97.612,3
- Schuldendiensthilfen, Erstattungen und Zuschüsse an sonstige Bereiche	1.694.274,9	1.754.301,7	+ 60.026,8
HGr. 7			
Die Investitionsausgaben für bauliche Zwecke entfallen auf:			
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	6.681,9	12.980,7	+ 6.298,8
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	313.718,8	296.172,0	- 17.546,8
HGr. 8			
Es entfallen u. a. auf:			
- Erwerb von beweglichen Sachen	49.613,6	45.993,4	- 3.620,2
- Erwerb von unbeweglichen Sachen	8.700,4	5.231,5	- 3.468,9
- Erwerb von Beteiligungen	102,3	2.289,2	+ 2.186,9
- Darlehen an sonstige Bereiche	77.107,7	58.016,8	- 19.090,9
- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	20.000,0	17.693,4	- 2.306,6
- Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	944.338,8	742.215,7	- 202.123,1
- Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	668.832,1	601.118,7	- 67.713,4

3.2.3 Anmerkungen

Folgende Sachverhalte trugen zur Entstehung der ausgewiesenen Differenzen zwischen den Ansätzen und den Ist-Ausgaben bei:

- Personalausgaben (HGr. 4)

Das Land Brandenburg gab für das Personal insgesamt 46,4 Mio. € weniger als geplant aus. Die Mehrausgaben bei den Bezügen der Beamten, den Vergütungen der Angestellten und den Löhnen der Arbeiter auf Grund von tarifbedingten Erhöhungen i. H. v. insgesamt 172,6 Mio. € wurden durch Zuführungen aus den im Epl. 20 - Allg. Fin. - veranschlagten Personalverstärkungsmitteln (PVM) sowie durch die Entnahmen aus den Personalarücklagen ausgeglichen. Zehn Ressorts führten nicht in Anspruch genommene Mittel der Personalbudgets von insgesamt 8,1 Mio. € den Rücklagen zu. Das MBJS leistete einen Vorgriff i. H. v. 3,2 Mio. € auf das Personalbudget des Haushaltsjahres 2004. Den Rücklagen „Altersteilzeit“ wurden 63,1 Mio. € zugeführt.

- Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)

Sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51 - 54)

In den Epl. 02 bis 12 und 20 wurden aus den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für bewegliche Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Epl. Verwaltungsbudgets gebildet. Für die sächliche Verwaltung sind insgesamt 13,5 Mio. € mehr ausgegeben worden, als im Haushaltsplan vorgesehen waren. Die Mehrausgaben konnten teilweise auf Grund von Mehreinnahmen geleistet werden. Der Ausgleich weiterer Mehrausgaben im Verwaltungsbereich erfolgte durch die Entnahmen aus den Rücklagen „Verwaltungsbudget“ des Vorjahres. Insgesamt wurden Rücklagen i. H. v. 18,3 Mio. € gebildet, wobei es grundsätzlich nicht erlaubt war, nicht verausgabte Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2003 in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

Zinsausgaben an Kreditmarkt (OGr. 57)

Im Haushaltsjahr 2003 verausgabte das Land Brandenburg mit 781,1 Mio. € rd. 20 Mio. € weniger für Kredite auf Grund des fortdauernden niedrigen Zinsniveaus und des geänderten Kreditaufnahmeverhaltens (z. B. Verkürzung der Laufzeiten und Abschlüsse mit variablen Zinsen).

- Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)

Zuweisungen sowie Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich (OGr. 61 - 63)
Die Zuweisungen sowie Schuldendiensthilfen an den öffentlichen Bereich fielen mit 97,6 Mio. € geringer aus als im Haushaltsplan veranschlagt. Das Land Brandenburg erstattete dem Bund rd. 76 Mio. € weniger für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme. Darüber hinaus erhielten die Kommunen insgesamt 10,4 Mio. € weniger Mittel für Verwaltungskosten zur Regelung offener Vermögensfragen sowie für die Kosten der ausländischen Flüchtlinge und Aussiedler.

- Schuldendiensthilfen, Erstattungen und Zuschüsse an sonstige Bereiche (OGr. 66 - 68)

Die Ministerien gewährten an sonstige Bereiche 59 Mio. € mehr Zuschüsse als veranschlagt. Im MW wurden für nichtinvestive Maßnahmen rd. 32 Mio. € mehr Finanzmittel für die Wirtschafts- und Strukturförderung beispielsweise aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) (+ 19,3 Mio. €) sowie für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (+ 9,7 Mio. €) eingesetzt. Darüber hinaus stellte das Land im Epl. 11 (MSWV) für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr des ÖPNV und für Wohngeld insgesamt 31,6 Mio. € mehr, hingegen für den Betriebskostenausgleich des ÖPNV 29,1 Mio. € weniger bereit.

- Baumaßnahmen (HGr. 7)

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Gr. 712 - 799)

Für große Baumaßnahmen wurden insgesamt 17,5 Mio. € weniger verausgabt. Das MW leistete aus Mitteln des EFRE für Erweiterungsbauten im Hochschulbereich und zum Um-, Aus- und Neubau von Landesstraßen Mehrausgaben i. H. v. 35,5 Mio. €. Für straßenbauliche Maßnahmen (Epl. 11) wurden rd. 22 Mio. € sowie für die Hochbaumaßnahmen (Epl. 15) insgesamt 37,8 Mio. € weniger ausgegeben. Die zu erbringende globale Minderausgabe (GMA) von 15 Mio. € bei den Baumaßnahmen ist damit erwirtschaftet worden.

- Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an öffentliche und sonstige Bereiche (OGr. 88 - 89)

Für Investitionen standen den öffentlichen und den sonstigen Bereichen insgesamt 269,8 Mio. € weniger als geplant zur Verfügung. Das Land stellte den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den privaten Unternehmen für Investitionen im Rahmen der GA „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ und aus den Mitteln des EFRE 2000 - 2006 insgesamt 215,4 Mio. € weniger als geplant bereit. Darüber hinaus reichte das Land 28,4 Mio. € weniger Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an den ÖPNV aus.

4

Rechnungsergebnis

Die Haushaltsrechnung (Gesamtrechnung) enthält eine Zusammenstellung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben einschließlich der Reste.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis bestimmt sich gem. § 83 i. V. m. § 82 LHO aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis und dem Unterschied aus dem Saldo der aus dem Vorjahr übertragenen Einnahme- und Ausgabereste und dem Saldo der in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste. Seit dem Jahr 1999 bildet das Land Brandenburg keine Einnahmereste mehr.

Das rechnerische Jahresergebnis ermittelt sich für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt:

Kassenmäßiges Jahresergebnis 0,00 €

a) aus dem Jahr 2002 übertragene Haushaltsreste

Einnahmereste 0,00 €

Ausgabereste 237.068.010,51 €

Saldo - 237.068.010,51 €

b) in das Jahr 2004 zu übertragende Haushaltsreste

Einnahmereste 0,00 €

Ausgabereste 270.882.040,29 €

Saldo - 270.882.040,29 €

Unterschied aus a) und b) + 33.814.029,78 €

Rechnerisches Jahresergebnis + 33.814.029,78 €

5 Haushaltsvollzug

5.1 Überblick

Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben von 10.143,0 Mio. € wurden im Haushaltsjahr 2003 unterschritten. Die Ist-Ausgaben betragen insgesamt 9.914,4 Mio. € und lagen mit 228,5 Mio. € unter den geplanten Ausgaben. Die Einnahmen (ohne Schuldenaufnahmen) blieben mit 192,4 Mio. € unter dem Ansatz von 8.942,1 Mio. €. Im Ergebnis des Haushaltsvollzugs ergab sich gegenüber dem Ansatz von 1.200,8 Mio. € eine um 36,2 Mio. € verminderte Kreditaufnahme.

Der Fehlbetrag von 325,7 Mio. € aus dem Haushaltsjahr 2002 war gem. § 25 Abs. 3 LHO spätestens für das Haushaltsjahr 2004 einzustellen. Mit dem Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2003 wurde zum anteiligen Ausgleich des Fehlbetrages ein Betrag von 200 Mio. € im Epl. 20 - Allg. Fin. - eingestellt. Die Ausgabe i. H. v. 200 Mio. € ist im Rahmen der Kreditermächtigung geleistet worden. Der Restbetrag von 125,7 Mio. € wurde im Haushaltsplan 2004 veranschlagt.

5.2 Haushaltswirtschaftliche Maßnahmen

Der Haushaltsplan 2003 enthielt im Epl. 20 - Allg. Fin. - eine GMA von 143,9 Mio. € die das MdF mit den Haushaltswirtschaftsrundschreiben (HWR) auf die Epl. verteilte. Darüber hinaus sahen die Haushaltspläne Minderausgaben bei den Personalausgaben und bei den Baumaßnahmen in den Epl. 11 (MSWV) und 15 (Hochbaumaßnahmen) vor.

Der Nachtragshaushalt 2003 hob die in der HGr. 9 des Epl. 20 - Allg. Fin. - für das Haushaltsjahr 2003 veranschlagte GMA auf. An deren Stelle sind GMA für das Verwaltungsbudget i. H. v. 16,7 Mio. € und für die HGr. 9 i. H. v. 105,4 Mio. € in den jeweiligen Epl. veranschlagt worden. Die GMA für die Personalausgaben und die Baumaßnahmen blieben unverändert.

Die Ressorts hatten die GMA in eigener Verantwortung umzusetzen, mit titelscharfen Sperren zu untersetzen und in die Haushaltsüberwachungslisten einzutragen sowie deren Erwirtschaftung dem MdF zum Jahresabschluss 2003 nachzuweisen. Alle Ressorts hatten außerdem die allgemeinen GMA (HGr. 9) titelscharf untersetzt und dem MdF zum Nachweis vorgelegt. Die GMA wirkte sollmindernd auf die rücklagefähigen Beträge.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ausgabenbeschränkungen verteilt auf die Einzelpläne:

- Angaben in T€ -

Epl.	Ressort	GMA HGr. 9	GMA Verwaltungsbudget	GMA Personal	Sonstige GMA
02	MP/Stk	240,0	151,5	137,8	-
03	MI	14.976,4	-	125,5	-
04	MdJE	2.265,5	4.423,2	2.727,5	-
05	MBSJ	3.675,3	537,9	21.557,2	-
06	MWFK	8.676,1	1.649,1	1.550,6	-
07	MASGF	8.000,0	672,5	871,0	-
08	MW	15.000,0	-	292,7	-
10	MLUR	14.008,5	2.595,6	1.690,2	-
11	MSWV	25.383,3	2.621,3	1.646,0	5.000,0
12	MdF	2.090,0	1.473,3	2.449,4	-
15	Hochbaumaßnahmen	8.400,0	792,5	-	10.000,0
20	Allg. Fin.	2.650,0	1.738,0	15,5	-
	Gesamt	105.365,1	16.654,9	33.063,4	15.000,0

Quellen: Haushaltspläne und Nachtragshaushalt

5.3 Rücklagenbildung

Gemäß § 5 Abs. 1 HG 2002/2003 wurden in den Epl. 02 bis 12 und 20 aus den Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Epl. Personal- und Verwaltungsbudgets gebildet. Von der Bildung des Verwaltungsbudgets waren gem. § 6 HG die Epl. 01, 13 und 14 ausgenommen.

Mehreinnahmen und Minderausgaben konnten unter bestimmten Voraussetzungen den Rücklagen zugeführt werden.

Im Haushaltsjahr 2003 sind Rücklagen von insgesamt 102,4 Mio. € gebildet worden. Die Rücklagen zur Umsetzung der Altersteilzeit fielen gegenüber dem Vorjahr um 15,9 Mio. € höher aus und hatten mit rd. 62 % wiederum den größten Anteil an den Rücklagen insgesamt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bildung der Rücklagen für das Rechnungsjahr 2003 im Einzelnen:

- Angaben in T€-

Epl.	Rücklagen Gesamt	Rücklagen Verwaltungsbudget	Rücklagen Personalbudget	Rücklagen zur Umsetzung der Altersteilzeit	sonstige Rücklagen
01	460,6	-	216,3	201,5	42,8 ¹
02	794,8	35,5	659,7	99,6	-
03	4.573,1	881,0	-	3.637,7	54,4 ²
04	2.830,0	-	225,0	2.605,0	-
05	37.548,3	417,3	- 3.233,2 4.066,7 ³	1.962,9 34.334,6 ⁴	-
06	9.160,2	7.792,8 ⁵	1.336,5	30,9	-
07	13.586,0	2.435,3	-	1.974,6	9.176,1 ⁶
08	2.367,5	665,9	442,7	1.258,9	-
10	10.282,9	1.129,8	-	5.422,7	3.730,4 ⁷
11	8.525,3	1.178,0	734,6	6.612,7	-
12	11.034,0	3.533,4	2.602,7	4.897,9	-
13	1.171,9	-	944,4	14,6	212,9 ¹
14	-	-	-	-	-
20	77,9	-	77,9	-	-
Ges.	102.412,5	18.069,0	8.073,3	63.053,6	13.216,6

Quelle: Haushaltsrechnung 2003
Abweichungen durch Rundungen

¹ IT-Rücklage gem. § 6 HG 2002/2003

² Rücklage „Falke“ (Kapitel 03 020, Titel 633 51)

³ Rücklage Personalkostenausgleichsfonds (PAF) (Kapitel 05 302, Titel 919 11)

⁴ Rücklage „Altersteilzeit“ im Kapitel 05 301, Titel 919 10

⁵ enthalten sind die Rücklagen der Hochschulen mit 5.184,6 T€, jedoch ohne die globalisierten Hochschulen

⁶ Rücklage Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte (Kapitel 07 060, Titel 919 70)

⁷ Rücklagen aus dem Wirtschaftsbetrieb Forst (Kapitel 10 080, Titel 912 10, 916 10 und 919 10)

5.3.1 Rücklagen aus dem Personal- und Verwaltungsbudget

Das HG 2002/2003 ließ die Bildung von Rücklagen aus den Personal- und Verwaltungsbudgets zum Jahresabschluss zu, wenn sich im Vergleich des Ansatzes zum Ist-Ergebnis ein Überschuss ergab. Bei einer Überschreitung war der negative Betrag auf das Budget für den nächsten Haushalt vorzutragen.

Auf Grund der ungünstigen Einnahmeentwicklung des Jahres 2003 war es grundsätzlich nicht erlaubt, nicht verausgabte Haushaltsmittel der Verwaltungs- und Personalbudgets des Haushaltsjahres 2003 in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Einzelne Ausnahmen vom Grundsatz wurden mit Rundschreiben zum Jahresabschluss 2003 - Rücklagenbildung - vom MdF vorgegeben.

Das MdF willigte deshalb in die Bildung von Rücklagen i. H. v. nur 18,0 Mio. € aus den Verwaltungsbudgets und von insgesamt 8,1 Mio. € aus den Personalbudgets ein. Das MdJE bildete aus dem Verwaltungsbudget keine Rücklage. Das MBS führte die nichtverbrauchten Mittel aus dem Personalkostenausgleichsfonds (PAF) i. H. v. 4,1 Mio. € einer Rücklage zu, die in den folgenden Haushaltsjahren für den Personalabbau im Lehrerbereich bis 2010/11 eingesetzt werden soll und leistete in den anderen Bereichen des Epl. einen Vorgriff von 3,2 Mio. € auf das Personalbudget des Haushaltsjahres 2004.

Die stichprobenweise Prüfung bestätigte, dass die Rücklagenbildung im vorgegebenen Umfang erfolgte.

5.3.2 Rücklage „Altersteilzeit“

Das haushaltswirtschaftliche Ziel ist die Gewährung der Altersteilzeit, ohne dass Mehrbelastungen für den Landeshaushalt entstehen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde die Rücklage „Altersteilzeit“ eingeführt.

Im Haushaltsjahr 2003 wurden der Rücklage „Altersteilzeit“ insgesamt 63,1 Mio. € zugeführt.

Die Rücklagen waren auf der Grundlage des Erlasses zum Jahresabschluss 2003 vom 23. Dezember 2003 analog dem Verfahren der Vorjahre zu bilden. Für die Berechnung waren der Beginn und das Ende der Beschäftigungszeit zu berücksichtigen.

5.3.3 Sonstige Rücklagen

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle wurden gem. § 5 Abs. 8 HG 2002/2003 im Haushaltsplan fünf Hochschulen und die Landesforstverwaltung nur mit ihrem Zuschussbedarf veranschlagt, der sich als Saldo zwischen den Gesamtausgaben und den eigenen Einnahmen ermittelte. Diese Einrichtungen erhielten Globalzuweisungen auf der Grundlage der Wirtschaftspläne.

Die zum Jahresabschluss 2003 verbliebenen Mehrerträge durften einer Rücklage zugeführt werden. Die globalisierten Hochschulen bildeten im Jahr 2003 Rücklagen i. H. v. 8,8 Mio. €. Bei der Landesforstverwaltung verblieb ein Überschussbetrag von 3,7 Mio. €, der als Rücklage gebucht wurde. Die Rücklagen der Hochschulen werden in Wirtschaftsplänen außerhalb des Landeshaushaltes nachgewiesen.

Der Rücklage für die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz sind insgesamt 9,2 Mio. € zugeführt worden.

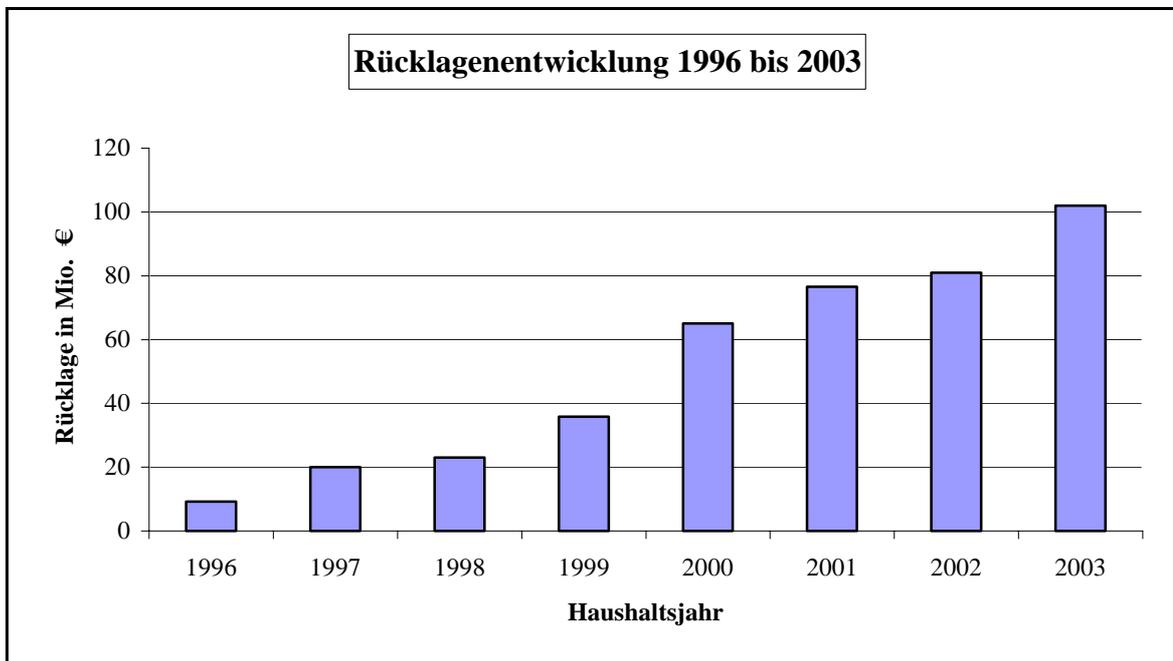
Rücklagen aus Ausgaben der Datenverarbeitung konnten im Haushaltsjahr 2002 letztmalig gebildet werden und flossen im Haushaltsjahr 2003 in voller Höhe in die Verwaltungsbudgets ein. Davon ausgenommen waren die Epl. 01, 13 und 14. Hier wurden für das Haushaltsjahr 2003 IT-Rücklagen i. H. v. insgesamt 255,7 T€ gebildet.

5.3.4 Wertung

Auf Grund der schwierigen Haushaltslage des Landes (u. a. Erhöhung der Nettoneuverschuldung auf Grund von Steuermindereinnahmen, Ausgleich eines Teils des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2002) war für das Haushaltsjahr 2003 eine Neubildung von Rücklagen der Verwaltungsbudgets wie auch der Personalbudgets bedenklich. Dennoch stieg das Rücklagevolumen gegenüber dem Vorjahr um 21 Mio. € an.

Die Rücklagen stellen keine echten finanziellen Reserven dar. Die am Jahresende ausgewiesene Zuführung zur Rücklage ist ein buchungstechnischer Vorgang ohne finanzielle Bewegung. Mit der Entnahme der Rücklagen im Folgejahr erhöht sich das Einnahmenvolumen, ohne dass tatsächliche Einnahmen vorhanden sind. Die Folge einer solchen Rücklagenbildung ist die Belastung des Gesamthaushaltes. Auf Grund der Einnahmesituation des Landes ist für die Inanspruchnahme der Rücklagen eine erhöhte Nettokreditaufnahme erforderlich. Der LRH mahnt an, die Rücklagebildung insoweit zu überdenken.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Rücklagen im Zeitraum von 1996 bis 2003:



Quellen: Haushaltsrechnungen 1996 bis 2003 (Angaben 1996 bis 2001 umgerechnet in €)

5.4 Haushaltsüberschreitungen

Haushaltsüberschreitungen sind die Planansätze überschreitenden Haushaltsausgaben, die nicht vorhersehbar und unabweisbar waren. Hierzu zählten insbesondere über- oder außerplanmäßige Ausgaben. Diese bedürfen gem. § 37 LHO der Einwilligung des MdF. Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003 weist 80 Haushaltsüberschreitungen i. H. v. insgesamt rd. 47,9 Mio. € aus.

5.4.1 Überblick

Die Haushaltsüberschreitungen entwickelten sich wie folgt:

- Angaben in T€-

Jahr	Haushaltsvorgriffe	überplanmäßige Ausgaben und weitere Mehrausgaben	außerplanmäßige Ausgaben	Gesamt
1994	8.089,7	67.368,9	30.682,1	106.140,7
1995	2.484,3	340.558,6	15.584,1	358.627,0
1996	508,8	212.756,3	11.985,7	225.250,8
1997	352,6	220.281,9	46.230,8	266.865,3
1998	510,9	174.662,4	14.658,1	189.831,4
1999	451,5	78.250,7	12.686,6	91.388,8
2000	49,7	87.972,2	34.059,6	122.081,5
2001	32,0	152.269,3	25.788,9	178.090,2
2002	35,0	183.048,4	46.589,5	229.672,9
2003	-	17.624,0	30.247,6	47.871,6

Quellen: Haushaltsrechnungen 1994 bis 2003 (Angaben 1994 bis 2001 umgerechnet in €)

5.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2003 betrug die Haushaltsüberschreitungen insgesamt rd. 47,9 Mio. € Obwohl die Anzahl der Finanzierungsvorgänge nahezu gleich blieb, sanken die Beträge gegenüber dem Jahr 2002 um 181,8 Mio. €

Die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit von Haushaltsüberschreitungen sind im Antrag zu begründen. Gemäß § 37 Abs. 2 LHO hat der Antragsteller grundsätzlich eine Einsparung bei anderen Titelanträgen desselben Epl. vorzuschlagen.

Das MdF genehmigte überplanmäßige Ausgaben von 16,5 Mio. € und außerplanmäßige Ausgaben von 30,2 Mio. € Darüber hinaus fielen weitere Mehrausgaben i. H. v. 1,1 Mio. € an.

Allein im MW wurden Mehrausgaben von rd. einer Mio. € über eine bewilligte außerplanmäßige Ausgabe hinaus getätigt, für die bereits im Haushaltsjahr 2002 zweckgebundene Mittel von der EU i. H. v. 1,2 Mio. € eingenommen wurden. Mehrausgaben aus zweckgebundenen Mehreinnahmen sind gem. § 37 Abs. 1 Satz 7 LHO keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und werden daher in der Haushaltsrechnung 2003 als „weitere Mehrausgaben“ berücksichtigt.

Die Haushaltsüberschreitungen enthalten u. a. außerplanmäßige Ausgaben für die Zuführungen zu den Rücklagen der Verwaltungs- und Personalbudgets von 17,4 Mio. €. Der Vorgriff des MBJS i. H. v. 3,2 Mio. € auf das Personalbudget des Haushaltsjahres 2004 wurde in der Anlage 1 der Haushaltsrechnung 2003 als außerplanmäßige Ausgabe und nicht als Vorgriff dargestellt. Damit sind die in der Anlage dargestellten außerplanmäßigen Ausgaben zu hoch ausgewiesen.

Die der Haushaltsrechnung 2003 beigefügten Anlagen zur „Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen einschließlich der Vorgriffe und weiterer Mehrausgaben“ enthielten wie in der Haushaltsrechnung 2002 nicht die im Antrag angegebenen Einsparungen bei anderen Titelsätzen des jeweiligen Epl. Sie sind Teil der Begründung und liegen dem MdF vor.

Der LRH bittet, künftig die Anlagen der o. g. Übersicht um die Einsparungen zum Ausgleich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu ergänzen.

5.4.3 Ausgabereste

Im Landeshaushalt werden seit 1999 keine Einnahme- sondern nur noch Ausgabereste gebildet. Gemäß § 19 LHO sind Ausgaben für Investitionen und Ausgaben zu Lasten zweckgebundener Einnahmen übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden.

Die Bildung von Ausgaberesten ist zulässig, soweit die Zweckbindung für die entsprechenden Ausgaben fort dauert, ein sachliches oder wirtschaftliches Bedürfnis besteht und bei den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind. Die Ausgabereste können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge gebildet werden.

Gemäß § 45 Abs. 3 LHO bedürfen die Bildung und die Inanspruchnahme von Ausgaberesten der Einwilligung des MdF. In die Inanspruchnahme der Ausgabereste darf das MdF nur einwilligen, wenn eine kassenmäßige Einsparung an anderer Stelle im Haushalt des laufenden Haushaltsjahres erfolgt. Einer Deckung bei der Inanspruchnahme bedarf es nicht, wenn es sich um Ausgabereste handelt, denen zweckgebundene Einnahmen bzw. Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes gegenüberstehen. Diese Ausgabereste belasten bei Inanspruchnahme den Haushalt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Haushaltsreste:

- Angaben in Mio. €-

Jahr	Ansatz der Einnahmen und Ausgaben	Einnahmereste	% des Einnahmenvolumens	Ausgabereste	% des Ausgabenvolumens
1995	10.407,5	147,6	1,4	353,2	3,4
1996	10.108,3	154,8	1,5	334,4	3,3
1997	10.027,9	47,6	0,5	420,0	4,2
1998	9.604,7	81,4	0,8	609,5	6,3
1999	9.760,7	-	-	579,6	5,9
2000	10.067,8	-	-	632,7	6,3
2001	9.978,6	-	-	604,5	6,1
2002	10.136,7	-	-	237,1	2,3
2003	10.143,0	-	-	270,9	2,7

Quellen: Haushaltsrechnungen 1995 bis 2003 (Angaben 1995 bis 2001 umgerechnet in €)

Im Haushaltsjahr 2003 bildeten die Ressorts Ausgabereste i. H. v. 270,9 Mio. € Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 33,8 Mio. €

Das MW bildete Ausgabereste von insgesamt 123,3 Mio. € (45,5 % der gesamten Ausgabereste). Darin enthalten waren Ausgabereste von 119,4 Mio. € für EU-finanzierte Maßnahmen. Für diese Maßnahmen waren die Einnahmen im Haushaltsjahr 2003 auf Grund der Änderung des Abrechnungsverfahrens der EU von einem Zuschuss- in ein Erstattungsverfahren nicht in der geplanten Höhe eingegangen. Das Land finanzierte hierfür insgesamt 23,9 Mio. € vor.

Gemäß VV Nr. 3.1 zu § 45 LHO dürfen Ausgabereste bei den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen nur gebildet werden, wenn die entsprechenden Einnahmen auch eingegangen sind. Diese Regelung ist auf Grund der Veränderung des Abrechnungsverfahrens der EU auf derartige Programme nicht anwendbar.

Der LRH bittet, die VV zur LHO für zukünftige Programme dem Abrechnungsmodus der EU anzupassen oder die Fortführung solcher Maßnahmen über Haushaltsvermerke zu regeln.

6 Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind gem. § 6 LHO nur die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen - VE) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind. VE sind nur zulässig, wenn das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan dazu ermächtigen. Ausnahmen kann das MdF im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs zulassen (§ 38 LHO).

Das MdF sperrte mit den Allgemeinen VV zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2003 gem. § 5 LHO (HWR 2003) grundsätzlich alle VE außerhalb des Verwaltungsbudgets, soweit es sich um Landesmittel handelte. In besonders begründeten Ausnahmefällen wurden die Sperren aufgehoben. Der Einwilligung zur Aufhebung der Sperren bedurfte es nicht bei den VE:

- aus Drittmitteln einschließlich der zur Kofinanzierung notwendigen Landesmittel, soweit die Kofinanzierung einen Anteil von 50 % nicht überstieg,
- für Zwecke der Arbeitsmarktförderung und für das Investitionsprogramm Pflege,
- für Baumaßnahmen im Einzelplan 15,
- für den kommunalen Finanzausgleich.

Die Haushaltsrechnung 2003 enthält - neben der gem. § 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO geforderten Übersicht über die von der Ministerin der Finanzen im Jahr 2003 über- oder außerplanmäßig erteilten VE - weitere Übersichten über die Inanspruchnahme der veranschlagten VE und deren Fälligkeiten.

Für das Haushaltsjahr 2003 waren VE i. H. v. 1.875,1 Mio. € veranschlagt. Darüber hinaus bewilligte das MdF über- und außerplanmäßige VE i. H. v. 150,8 Mio. €. In der Haushaltsrechnung ist die Inanspruchnahme der VE mit 1.360,6 Mio. € ausgewiesen worden. Ausgehend vom Ansatz wurden damit die VE mit 72,6 % ausgeschöpft. Unter Einbeziehung der über- und außerplanmäßig erteilten VE liegt die Inanspruchnahme bei 67,2 %.

In Anbetracht der ungünstigen Einnahmeentwicklung sollte für die Folgejahre geprüft werden, ob und in welchem Umfang alle erteilten VE für die Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind und damit in den nächsten Haushaltsjahren ausgabewirksam werden müssen. In der Übersicht der bis zum Haushaltsjahr 2003 in Anspruch genommenen VE sind die Belastungen für die nächsten Jahrzehnte erkennbar.

7 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2003

Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes hat der Minister der Finanzen gem. Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 25. Februar 2004 stellte das MdF die Haushaltsrechnung auf. Der Minister der Finanzen übergab die Haushaltsrechnung 2003 am 22. Dezember 2004 dem Präsidenten des Landtages (DS 4/385).

Der LRH und die SRPÄ prüften stichprobenweise den Kassenabschluss, die Rechnungslegung und die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2003 in ausgewählten Dienststellen auf die Einhaltung des geltenden Haushaltsrechts.

7.1 Rechnungswesen

Die LHK legte am 13. März 2004 die Rechnungsnachweisung für den Jahresabschluss 2003 zur Prüfung vor. Die Rechnungsnachweisung enthielt die gem. den VV zu § 80 LHO geforderten Übersichten und Nachweise.

Der LRH und die SRPÄ prüften stichprobenweise die Angaben der Rechnungsnachweisung in der LHK sowie in der LJK.

Die Prüfung ergab, dass die Rechnungsnachweisung mit den Ergebnissen der ihrer Aufstellung zugrunde liegenden Bücher übereinstimmt. Die Zusammenstellung zur Rechnungsnachweisung 2003 wies eine Differenz i. H. v. 75,4 T€ aus. In der LJK wurden die Bestände, bedingt durch das vom HKR-Verfahren abweichende Buchungsverfahren, vor dem endgültigen Jahresabschluss übertragen. Somit sind sie im Haushaltsjahr 2003 **und** im Haushaltsjahr 2004 enthalten. Für das Haushaltsjahr 2004 wird der Bestand deshalb um 75,4 T€ zu hoch ausgewiesen.

7.2 Jahresabschluss

Mit den Jahresabschlussprüfungen soll die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit im Haushaltsvollzug anhand der Originalbelege festgestellt werden. Unter Ordnungsmäßigkeit ist nicht nur die rechnungstechnische Richtigkeit wie die vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge zu verstehen, sondern sie schließt darüber hinaus auch die Einhaltung der Bestimmungen des Haushaltsrechts ein.

Bei den Abstimmungen der Haushaltsüberwachungslisten mit der Landesbuchführung gem. § 34 LHO sind wiederum Differenzen zum Jahresende 2003 festgestellt worden. Die Mängel bei den monatlichen Abstimmungen konnten schon während der Prüfung geklärt werden.

Die Prüfung der Forderungen ergab, dass nicht alle Forderungen in der von der LHK übergebenen „Kasseninternen Liste für im Haushaltsjahr 2003 nicht realisierte Einnahmen“ erfasst und nachgewiesen wurden. Beim MLUR fehlten die Darlehen. Der Nachweis der Forderungen aus Darlehen soll nunmehr erstmalig im Haushaltsjahr 2004 erfolgen.

Gemäß VV Nr. 1 zu § 73 LHO sind bewegliche Sachen, die im Eigentum des Landes stehen, in Verzeichnissen nachzuweisen. Einige beschaffte Geräte und Ausrüstungsgegenstände waren weder im Gegenstandsverzeichnis aufgenommen noch inventarisiert. Die Prüfung zeigte, dass Inventuren nicht regelmäßig gem. VV Nr. 3.6 zu § 73 LHO durchgeführt wurden. Die Dienststellen haben zu sichern, dass alle Vermögensgegenstände in den entsprechenden Verzeichnissen erfasst und die Gegenstandsverzeichnisse mindestens alle drei Jahre mit den Beständen abgeglichen werden.

7.3 Verwahrungen

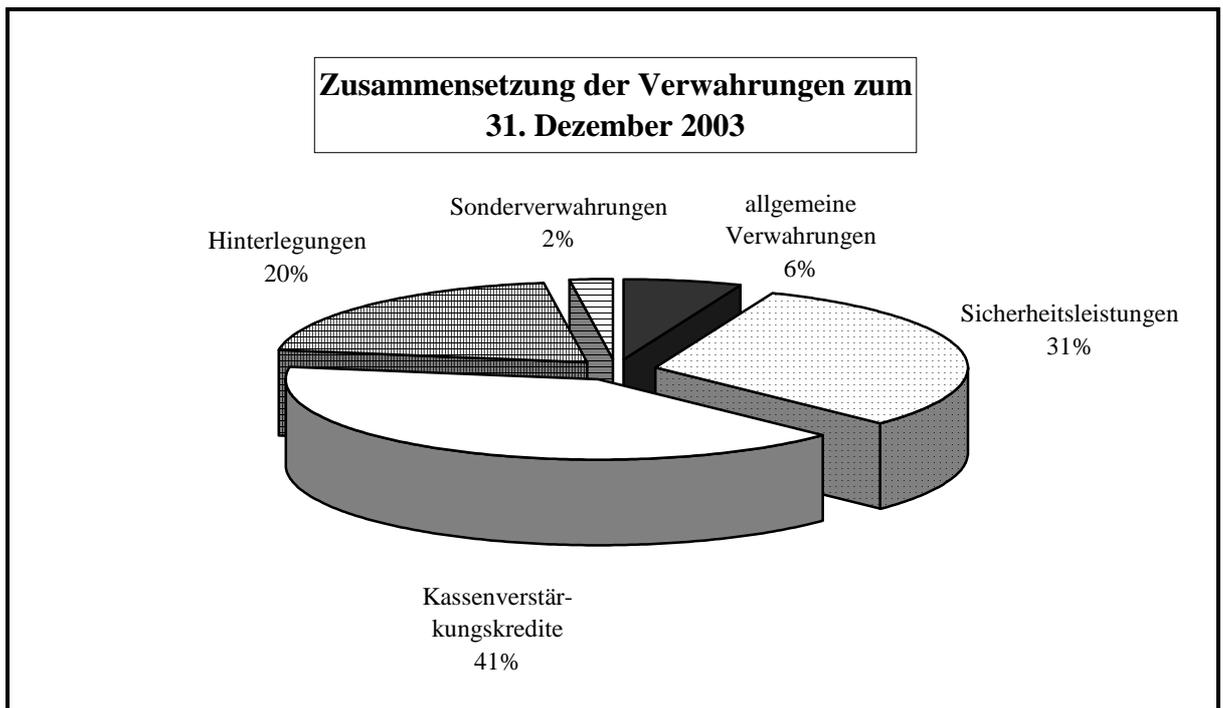
Die Verwahrung ist die vorläufige Buchung einer Einnahme außerhalb der vorgegebenen Einnahmetitel. Gemäß § 60 Abs. 2 LHO darf eine Einzahlung nur in Verwahrung genommen werden, solange sie nicht oder wenn sie ihrer Art nach nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Die anordnenden Stellen haben, sobald für eine Einzahlung der Grund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, eine Annahmeanordnung zu erteilen und der Kasse zuzuleiten (VV Nr. 4.1 zu § 70 LHO). Sie erteilen damit der Kasse die förmliche Anordnung zur Umbuchung des Betrages auf die entsprechende Haushaltsstelle.

Auszahlungen aus den Verwahrungsgeldern dürfen gem. § 60 Abs. 2 Satz 2 LHO nur im Zusammenhang mit dem Verwahrungszweck geleistet werden.

Kassenverstärkungskredite sind gem. § 60 Abs. 3 LHO wie Verwahrungen zu behandeln.

Als Sonderverwahrung wird im Land Brandenburg das bewirtschaftete Bestandskonto „Abwicklung der Bodenreform“ geführt. Sonderverwahrungen sind Mittel zu einem speziellen Zweck, die nicht dem Land Brandenburg zustehen und daher nicht dem Landeshaushalt zuzuführen sind.

Zum 31. Dezember 2003 wiesen die Verwahrungskonten Bestände von 222,7 Mio. € aus. Sie reduzierten sich somit gegenüber dem Vorjahr um 555,3 Mio. €



Der erhebliche Rückgang der Verwahrungsbestände gegenüber dem Vorjahr resultiert vor allem aus der Verringerung der Höhe der Kassenverstärkungskredite um 550 Mio. € und der allgemeinen Verwahrungen um 6,1 Mio. €

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Geldbestände auf den Verwahrunskonten für die Haushaltsjahre 1993 bis 2003:

- Angaben in Mio. €-

Haushalts- Jahr	Gesamt	davon		
		Kassenverstärkungs- kredite	Sicherheitsleistungen ⁸ , Sonderverwahrun-gen, Hinterlegungen	allgemeine Verwahrun-gen
1993	604,9	441,2	136,3	27,4
1994	692,9	504,6	142,3	46,0
1995	937,5	775,6	78,8	83,1
1996	663,9	495,9	118,3	49,7
1997	543,2	393,7	110,2	39,3
1998	782,3	613,6	142,4	26,3
1999	992,4	854,4	112,9	25,1
2000	543,7	391,1	140,3	12,3
2001	595,9	422,3	162,0	11,6
2002	778,0	640,0	118,1	19,9
2003	222,7	90,0	118,8	13,8

Quellen: Haushaltsrechnungen 1993 bis 2003 (Angaben 1993 bis 2001 umgerechnet in €)
Abweichungen durch Rundungen

7.3.1 Entwicklung der allgemeinen und sonstigen Verwahrun-gen

Der LRH und die SRPÄ prüften die Bestände auf den Verwahrunskonten per 31. Dezember 2003.

Während in den meisten Epl. die Höhe der Verwahrun-gen reduziert werden konnte, stiegen die Beträge, die zum Jahresabschluss auf den Verwahrunskonten verblieben, im Epl. 06 (MWFK) stark und in den Epl. 03 (MI), 04 (MdJE) und 10 (MLUR) geringfügig an.

⁸ zählen zu den sonstigen Verwahrun-gen

Im MWFK hat sich die Höhe der Verwahrung in den letzten zwei Jahren mehr als verdoppelt. Die Beträge auf den Verwahrungskonten zum Jahresabschluss 2003 bestehen ausschließlich aus Verwahrungen der Universitäten und Fachhochschulen. Die Entwicklung stellt sich dabei zum Jahresabschluss 2003 sehr unterschiedlich dar. So verzehnfachten sich in den letzten zwei Jahren die Verwahrungsbestände einer Fachhochschule, wogegen eine weitere Fachhochschule keine Beträge auf den Verwahrungskonten auswies.

Ausgehend von der unterschiedlichen Entwicklung der Verwahrungsbestände zum Jahresabschluss 2003 an den Universitäten und Fachhochschulen werden Maßnahmen zur zeitnahen Abwicklung der Verwahrungen angemahnt.

Der LRH verweist wiederholt darauf, dass Haushaltsmittel zeitnah in den Haushalt zu vereinnahmen sind (§ 34 Abs. 1 LHO), da die auf dem Verwahrungskonto gebuchten Einzahlungen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Kasse keine Haushaltseinnahmen darstellen.

7.3.2 Sonderverwahrungen

Das bewirtschaftete Bestandskonto „Abwicklung der Bodenreform“ wies zum 1. Januar 2003 einen Bestand von 3,72 Mio. € aus; der Endbestand per 31. Dezember 2003 betrug 5,02 Mio. €

Insgesamt wurden auf dem Sonderverwahrungskonto 2.711 Ein- und Auszahlungen gebucht. Eine stichprobenweise Prüfung des LRH ergab keine Beanstandungen des Verwendungszweckes bei den Auszahlungen aus dem Sonderverwahrungskonto (§ 60 Abs. 2 Satz 2 LHO).

8 Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme

8.1 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist der Unterschiedsbetrag zwischen den bereinigten Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen) und bereinigten Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags). Der Finanzierungssaldo wird im Haushaltsvollzug im Wesentlichen durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen.

Seit dem Jahr 1995 ergibt sich für das Land Brandenburg folgende Entwicklung:

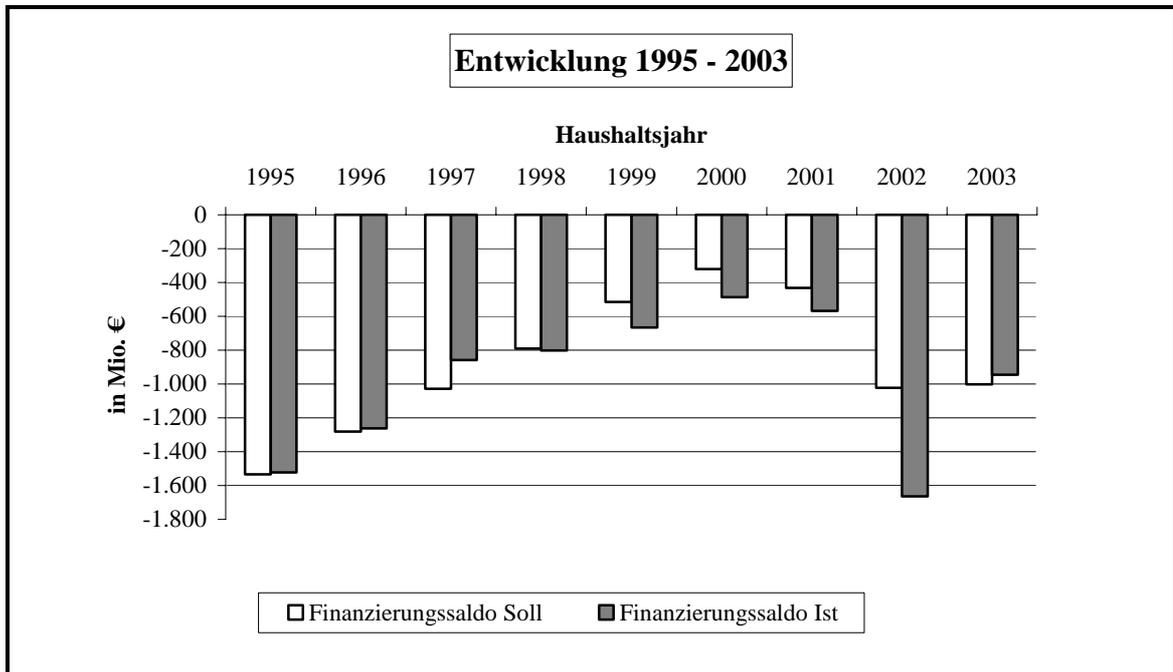
- Angaben in Mio. €-

Jahr	Bereinigte Einnahmen Soll	Bereinigte Ausgaben Soll	Finanzierungssaldo Soll	Bereinigte Einnahmen Ist	Bereinigte Ausgaben Ist	Finanzierungssaldo Ist
1995	8.873,7	10.407,5	- 1.533,8	8.254,1	9.776,1	- 1.522,0
1996	8.821,7	10.103,3	- 1.281,6	8.618,9	9.880,9	- 1.262,0
1997	8.997,7	10.025,3	- 1.027,6	8.847,8	9.705,9	- 858,1
1998	8.809,3	9.600,2	- 790,9	9.025,7	9.826,7	- 801,0
1999	9.242,8	9.758,1	- 515,3	9.284,0	9.950,3	- 666,3
2000	9.742,7	10.064,0	- 321,3	9.322,9	9.809,5	- 486,6
2001	9.542,7	9.974,1	- 431,4	9.466,8	10.035,5	- 568,7
2002	9.108,2	10.130,5	- 1.022,0	8.603,6	10.267,1	- 1.663,5
2003	8.935,9	9.937,3	- 1.001,4	8.654,5 ⁹	9.599,4 ⁹	- 944,9 ⁹

Quelle: MdF (Angaben 1995 bis 2001 umgerechnet in €)

⁹ Finanzierungssaldo Ist entsprechend den Austauschseiten der Haushaltsrechnung 2003 zum kassenmäßigen Abschluss 2003 gem. § 82 LHO

Gegenüberstellung des geplanten Finanzierungssaldos zum Ist:



Zum kassenmäßigen Abschluss des Haushaltsjahres 2003 betrug der Finanzierungssaldo (Finanzierungssaldo Ist) 944,9 Mio. €. Er lag insgesamt mit 56,4 Mio. € unter dem in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Ansatz.

Der Finanzierungssaldo Ist der Haushaltsrechnung 2003 wurde durch das MdF auf Grund der Hinweise des LRH erstmals unter vollständiger Einbeziehung der Rücklagenbildung (OGr. 35/91) und der haushaltstechnischen Verrechnungen (OGr. 38/98) neu berechnet.

8.2 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme dient der Beschaffung von Deckungsmitteln zur Schließung von Finanzierungslücken zwischen Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushaltes. Die LHO und die jährlichen HG bilden die Grundlage für die Ermächtigung zur Kreditaufnahme und die Beschaffung der Mittel am Geld- und Kreditmarkt.

Der § 2 Abs. 1 HG 2002/2003 ermächtigte das MdF, für das Haushaltsjahr 2003 zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 307 Mio. € aufzunehmen. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2003 erhöhte sich die Kreditermächtigung um 893,8 Mio. € auf 1.200,8 Mio. €. Die Erhöhung der Kreditermächtigung erfolgte auf Grund von voraussichtlichen Mehrausgaben von 109 Mio. € und zu erwartenden Mindereinnahmen von 584 Mio. €, die zum größten Teil aus einem verminderten Steueraufkommen von rd. 472 Mio. € resultierten. Darüber hinaus waren 200 Mio. € Mehrausgaben zur Deckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2002 zu berücksichtigen. Der Kreditfinanzierungsplan sah Ausgaben zur Schuldentilgung von im Jahr 2003 fällig werdenden Krediten i. H. v. 2.357,7 Mio. € vor, die mit dem Nachtrag auf 2.648,3 Mio. € anstiegen.

Im Haushaltsjahr 2003 durften über die Kreditermächtigung hinaus gem. § 2 Abs. 3 HG 2002/2003 Kredite bis zur Höhe von 200 Mio. € zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Strukturfonds der EU nachträglich erstattet werden, aufgenommen werden.

Das MdF weist eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 1.164,7 Mio. € zum Jahresabschluss 2003 aus.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kredite seit dem Jahr 1994:

- Angaben in Mio. €

Jahr	Bruttokredit- ermächti- gung	Tilgung	Nettokredit- ermächti- gung	Bruttokredit- aufnahme	Tilgung (Ist)	Nettokredit- aufnahme
1994	3.171,1	276,1	2.895,0	2.676,0	426,9	2.249,1
1995	2.612,6	1.078,8	1.533,8	1.961,6	439,7	1.521,9
1996	3.458,9	2.180,7	1.278,2	2.691,0	1.429,1	1.261,9
1997	3.323,4	2.300,8	1.022,6	2.338,3	1.480,2	858,1
1998	2.914,4	2.121,9	792,5	1.823,6	1.022,6	801,0
1999	2.656,2	2.144,9	511,3	2.568,5	1.902,3	666,2
2000	2.812,1	2.492,5	319,6	2.244,9	1.758,3	486,6
2001	2.924,6	2.492,5	432,1	2.150,1	1.581,4	568,7
2002	3.383,7	2.362,7	1.021,0	2.889,1	1.551,3	1.337,8
2003	3.849,1	2.647,7	1.200,8	2.966,1	1.801,4	1.164,7

Quellen: Haushaltspläne, Haushaltsrechnungen 1994 bis 2003 (Angaben 1994 bis 2001 umgerechnet in €)

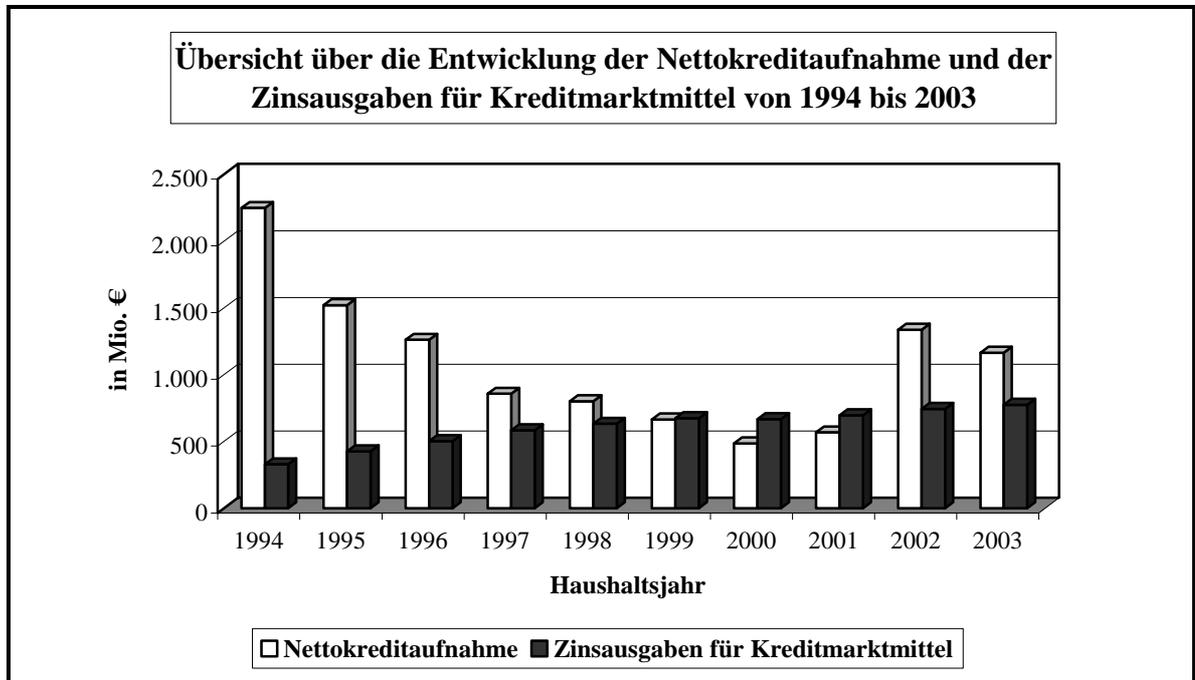
Für das Haushaltsjahr 2003 weist die Übersicht eine Bruttokreditaufnahme von 2.966,1 Mio. € aus. Tatsächlich buchte die LHK Einnahmen aus der Schuldenaufnahme am Kreditmarkt von insgesamt 3.387,8 Mio. €

Zum teilweisen Ausgleich des Saldos zwischen den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2002 veranlasste das MdF Umbuchungen zu Lasten der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2003 von insgesamt 570,8 Mio. € Darin enthalten war ein Betrag von 133,9 Mio. € zur Vorfinanzierung von Ausgaben der EU gem. § 2 Abs. 3 HG 2002/2003. Die Umbuchung der Vorfinanzierungsmittel zu Lasten der Kreditermächtigung (Kapitel 20 650, Titel 325 10) lässt die Trennung der Kredite nach Art der Entstehung nicht mehr zu, obwohl die Tilgung der für die Vorfinanzierung in Anspruch genommenen Kredite aus der nachträglichen Erstattung der Strukturfonds erfolgen soll.

Im Haushaltsjahr 2003 fällig gewordene Kredite von insgesamt 1.801,4 Mio. € wurden an die Kreditgeber zurückgezahlt.

Der Kassenabschluss 2003 wies einen negativen Saldo von 126,8 Mio. € zwischen den Ist-Ausgaben und den Ist-Einnahmen aus, der mit der Abschlussbuchung zu Lasten der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2004 in gleicher Höhe ausgeglichen wurde.

Das nachfolgende Schaubild zeigt für den Zeitraum von 1994 bis 2003 die Entwicklung der Nettokreditaufnahme im Verhältnis zu den Zinsausgaben für die in den Vorjahren am Kreditmarkt aufgenommenen Kredite:



Die Übersicht zeigt einen kontinuierlichen Anstieg der Zinsausgaben.

9 Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 der LHO teilt der LRH mit, dass

- zwischen den Beträgen, die in der Haushaltsrechnung 2003 und in den Büchern aufgeführt sind, Übereinstimmung besteht und
- die geprüften Einnahmen und Ausgaben mit Einschränkungen als ordnungsgemäß belegt angesehen werden können.

Die für die Rechnungslegung zuständigen Stellen sind erneut aufgefordert, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit größerer Sorgfalt anzuwenden.

10**Nachweis des Vermögens und der Schulden
des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2003**

Das Vermögen und die Schulden des Landes sind durch Fortschreibung des Bestandes ermittelt worden.

Der Vermögensnachweis muss Auskunft darüber geben, welche Vermögensgegenstände sich im Eigentum des Landes befinden und wie sich die Bestände entwickelt haben. Das Vermögen des Landes beinhaltet grundsätzlich alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte. Ein aussagefähiger Vermögensnachweis wird erreicht, wenn alle Vermögensgegenstände berücksichtigt werden. Das gesamte bewegliche Vermögen sowie die Darlehensforderungen sind im Vermögensnachweis nach dem Stand vom 31. Dezember 2003 nicht enthalten. Der flächenmäßige Nachweis des Grundvermögens beinhaltet keine Angaben zur Grundstücksart (bebaut oder unbebaut).

Die Schulden umfassen die finanziellen Verbindlichkeiten des Landes. Die Schulden des Landes am Kreditmarkt werden in der Übersicht der Staatsschulden des Landes Brandenburg nach dem Stand 31. Dezember 2003 mit 16,3 Mrd. € erfasst. Angaben zu Kassenverstärkungskrediten sind in der Übersicht der Staatsschulden des Landes Brandenburg nicht enthalten. Nachweise über den Schuldenstand des Sondervermögens „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ fehlen.

Risiken, die von sog. Nebenhaushalten (z. B. Sondervermögen), Landesbeteiligungen, Bürgschaften aber auch von finanziell bedeutsamen Haushaltspositionen ausgehen, sind im Rahmen eines Risikomanagementsystems übersichtlich zu erfassen und regelmäßig in Berichten darzustellen.

Der derzeitige Vermögensnachweis ist unvollständig und nur wenig aussagefähig. Einen Überblick über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Landes kann das Parlament nur durch einen vollständigen Vermögensnachweis erhalten.

10.1 Grundlagen

Gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98), hat der Minister der Finanzen über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen.

Der Vermögensnachweis muss den Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden systematisch geordnet darstellen. Der Begriff des Vermögens sollte sehr weit gefasst werden. Dies bedeutet, den Begriff Vermögen grundsätzlich auf alle Sachen, die im Eigentum des Landes stehen, sowie auf alle Rechte, deren Träger das Land ist, anzuwenden.

10.2 Inhalt des vorliegenden Vermögensnachweises

Der „Vermögensnachweis (§ 86 LHO)“ wurde als Anlage zur Haushaltsrechnung mit folgendem Inhalt vorgelegt:

- Übersicht der Staatsschulden nach dem Stand zum 31. Dezember 2003 mit Angaben zu den Inlandsschulden und den Auslandsschulden sowie zur Bestandsentwicklung der Bürgschaften und Gewährleistungen im Jahr 2003 unterteilt nach Wirtschaft und Wohnungsbau.
- Übersicht über das Grundvermögen des Landes Brandenburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2003 mit Angaben zu den Flächen für das Verwaltungs- und das Finanzvermögen¹⁰.
- Nachweis der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen zum 31. Dezember 2003 mit Angaben zur Höhe des Anteils des Landes, zum Anteil des Landes am Eigenkapital bzw. Stammkapital und der Zu- und Abgänge sowie Nachweis der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen nach dem Stand zum 31. Dezember 2003.

Die Übersichten zum Bestand an Sondervermögen und Rücklagen, über die Jahresabschlüsse bei Landesbetrieben, die Nachweisung der Fonds und die Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind gesonderte Anlagen zur Haushaltsrechnung.

¹⁰ Das Verwaltungsvermögen dient unmittelbar der Verwaltung, es dient ihm durch seinen Gebrauch wie durch seine Zweckbestimmung. Als Finanzvermögen ist das Vermögen definiert, das der öffentlichen Verwaltung lediglich mittelbar durch seinen Kapitalwert dient und dessen Erträge zur Finanzierung des Verwaltungsvermögens nutzbar gemacht werden.

Überblick über das Vermögen des Landes Brandenburg:

	Bestand Ende 2002	saldierte Zu- und Abgänge 2003	Bestand Ende 2003	Entwicklung Basis 2002 = 100 %
A. Vermögen				
A 1 Liegenschaftsvermögen¹¹ (in ha)	255.885,1	+ 16.259,5	272.144,6	106,4
nachrichtlich: Grundstücksfonds Brandenburg WGT-Liegenschaften ¹²	44.500,0	- 8.700,0	35.800,0	80,5
A 2 Kapitalvermögen (in T€)				
Rücklage Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	10.500,8	- 1.324,7	9.176,1	87,4
Sondervermögen	72.904,1	+ 13.376,6	86.280,7	118,4
davon: Tierseuchenkasse Brandenburg	11.618,3	+ 615,3	12.233,6	105,3
davon: Wohnungsbau des Landes Brandenburg ¹³	3.065,2	- 2.133,6	931,6	30,4
davon: Versorgungsrücklage	14.788,7	+ 5.912,3	20.701,0	140,0
davon: Grundstücksfonds ¹⁴	43.431,9	+ 8.982,6	52.414,5	120,7
Eigenkapital der Landesbetriebe	89.642,8	- 3.564,5	86.078,3	96,0
unmittelbare Beteiligungen	229.259,9	- 14.805,6	214.454,3	93,6
Fonds ¹⁵	- 16.004,6	+ 5.143,6	- 10.861,0	67,9
Summe Kapitalvermögen	386.303,1	- 1.174,9	385.128,2	99,7
B. Schulden				
Inlands- und Auslandsschulden	14.655.618,8	+ 1.608.662,7	16.264.281,5	111,0
C. Bürgschaften und Gewährleistungen¹⁶	2.503.833,0	+ 14.995,0	2.518.828,0	100,6

Quelle: Haushaltsrechnung 2003

¹¹ ohne Grundstücksfonds Brandenburg¹² Gesamtfläche (ha) der Liegenschaften und Teilliegenschaften unter Berücksichtigung der Veräußerungen, Übertragungen und Rückgaben, nicht bewertet¹³ Einnahmen und Ausgaben¹⁴ Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten¹⁵ Liquiditätsfonds „Abwasserentsorgung“: Die ILB nahm für die Ausreichung der Finanzhilfen Darlehen am Kapitalmarkt auf und finanzierte diese vor. Die Refinanzierungskosten dieser Darlehen werden vom Land getragen. Die Finanzhilfen selbst wurden nicht als Darlehen ausgereicht, so dass auch keine Rückflüsse von den Zahlungsempfängern erfolgen.¹⁶ auf T€gerundet

Die folgende Tabelle stellt sowohl die Beträge, die in der Vermögensübersicht der Haushaltsrechnung nicht enthalten sind als auch Abweichungen zu den dort dargestellten Vermögensbeträgen dar:

	Bestand Ende 2002	saldierte Zu- und Abgänge	Bestand Ende 2003	Entwicklung Basis 2002 = 100 %
A. Vermögen				
A 1 Liegenschaftsvermögen (in ha)				
nachrichtlich: Grundstücksfonds Brandenburg Bodenreformvermögen ¹⁷	30.487,0	+ 3.024,0	33.511,0	109,9
A 2 Kapitalvermögen (in T€)				
Darlehensforderungen ¹⁸	829.523,1	+ 35.026,2	864.549,3	104,2
Sondervermögen:				
davon: Wohnungsbau des Landes Brandenburg ¹⁹	1.241.812,3	+ 87.550,9	1.329.363,2	107,0
nachrichtlich: Darlehen Sondervermögen Wohnungsbau ²⁰	3.925.531,5	+ 3.610,8	3.929.142,3	100,1
davon: WGT - Liegenschaften	11.274,1 ²¹	+ 2.324,2	13.598,3 ²²	120,6
Summe Kapitalvermögen	1.253.086,4	+ 89.875,1	1.342.961,5	107,2
B. Schulden				
Summe Landesverschuldung ²³	15.295.618,8	+ 1.058.662,7	16.354.281,5	106,9

¹⁷ Quelle: Bericht GdW Revision AG - Gesamtflächen (ha) der Grundstücke unter Berücksichtigung der Veräußerungen, nicht bewertet. Der Anfangs- und der Endbestand sind nicht in der Haushaltsrechnung enthalten.

¹⁸ ausgereichte Darlehen abzüglich der Darlehensrückflüsse; Basis: Haushaltsrechnungen des Landes

¹⁹ Quelle: Tätigkeitsbericht 2003 der ILB „Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg“, hier Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die Vermögensposten sind nicht bewertet (das MdF erarbeitet bis 30. Juni 2005 eine neue Übersicht zum Sondervermögen „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“).

²⁰ Quelle: Gesamt- und Einzelrechnungslegung LWV - Gesamtübersicht Vermögen und Schulden, Forderungen aus Verwaltungskrediten, aus Plafondskrediten und aus Treuhandkrediten. Die Vermögensposten sind nicht bewertet.

²¹ Quelle: Bericht GdW Revision AG; Differenz zur Haushaltsrechnung

²² Quelle: Bericht GdW Revision AG; Differenz zur Haushaltsrechnung

²³ Summe der Landesverschuldung einschließlich Kassenverstärkungskredite (ohne Sondervermögen)

10.3 Bewertung ausgewählter Bestandteile des Vermögensnachweises

10.3.1 Schuldenübersicht

Zu den Schulden zählen u. a. die Staatsschulden (Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen) und die Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen).

- Angaben in T€ -

	1999	2000	2001	2002	2003
Inlandsschulden per 31.12. sonstiger Kreditmarkt					
Landesschatzanweisungen	1.614.883	1.150.590	2.130.436	3.443.968	6.059.636
Schuldscheindarlehen	10.006.244	11.203.218	11.066.312	10.853.357	9.656.306
Auslandsschulden per 31.12. sonstiger Kreditmarkt					
Schuldscheindarlehen	351.097	444.855	325.564	358.294	548.339
Gesamtverschuldung per 31.12.	11.972.224	12.798.663	13.522.312	14.655.619	16.264.281
Zinsausgaben an Kreditmarkt	685.618	679.495	711.542	757.000	781.055

Quelle: Haushaltsrechnungen (Angaben 1999 bis 2001 umgerechnet in T€)

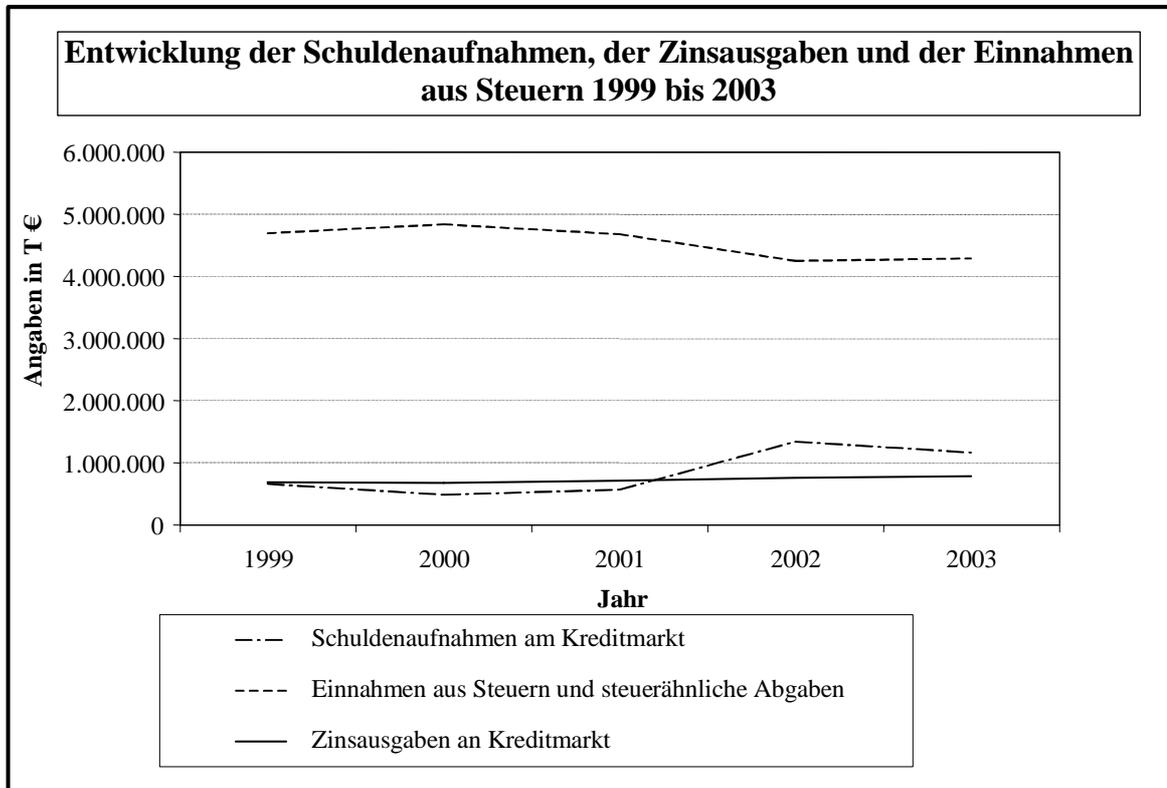
Die Schulden des Landes sind in den letzten Jahren kontinuierlich auf 16,3 Mrd. € im Jahr 2003 gestiegen. Die Schulden des Sondervermögens „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ sind in der Haushaltsrechnung 2003 nicht nachgewiesen.

In der Übersicht über die Staatsschulden fehlen die Angaben zu den Kassenverstärkungskrediten. Auf dem Verwahrungskonto „Kassenverstärkungskredit“ ist per 31. Dezember 2003 ein Betrag i. H. v. 90 Mio. € ausgewiesen.

Um eine Gesamtübersicht zu erhalten, ist es unerlässlich, die Schulden des Landes außerhalb des Haushaltes sowie die Angaben zu den Kassenverstärkungskrediten in die Haushaltsrechnung aufzunehmen.

10.3.2 Entwicklung der Schulden, der Zinsausgaben und der Einnahmen aus Steuern

Die folgende Grafik verdeutlicht im Vergleich die Entwicklung der Schuldenaufnahmen, der Zinsausgaben und der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.



Erläuterung: In den steuerähnlichen Abgaben sind u. a. die Abgaben von den Spielbanken sowie die Jagd- und Fischereiabgabe enthalten.

Nicht in der erwarteten Höhe realisierte Steuereinnahmen können durch zusätzliche Einnahmen oder durch Senkung der Ausgaben ausgeglichen werden. Soweit dies aber nicht möglich ist, wird eine höhere Schuldenaufnahme am Kreditmarkt notwendig. Dies war in den Jahren 2001 und 2002 auf Grund der negativen Entwicklung der Steuereinnahmen erforderlich und hatte steigende Zinsausgaben zur Folge.

Trotz des niedrigen Zinsniveaus am Kreditmarkt sind die Zinsausgaben in den Jahren von 1999 bis 2003 um 13,9 % gestiegen. Die ständig steigenden Zinsbelastungen reduzieren die finanziellen Spielräume der zukünftigen Haushaltswirtschaft erheblich.

Zwar werden Schulden getilgt, aber regelmäßig werden auch neue Kredite aufgenommen. Die neu aufgenommenen Kredite dienen der Refinanzierung der in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite. Eine Schuldentilgung wird erstmals gelingen, wenn der Haushalt ohne Nettoneuverschuldung ausgeglichen werden kann.

10.4 Bürgschaften und Gewährleistungen

Die übernommenen Bürgschaften, Garantien und Haftungsfreistellungen (sonstige Gewährleistungen) sowie die Zu- und Abgänge sind summarisch mit einem Bestand von 2.518.828 T€ am 31. Dezember 2003 in der Anlage „Vermögensnachweis (§ 86 LHO)“ der Haushaltsrechnung 2003 nachgewiesen.

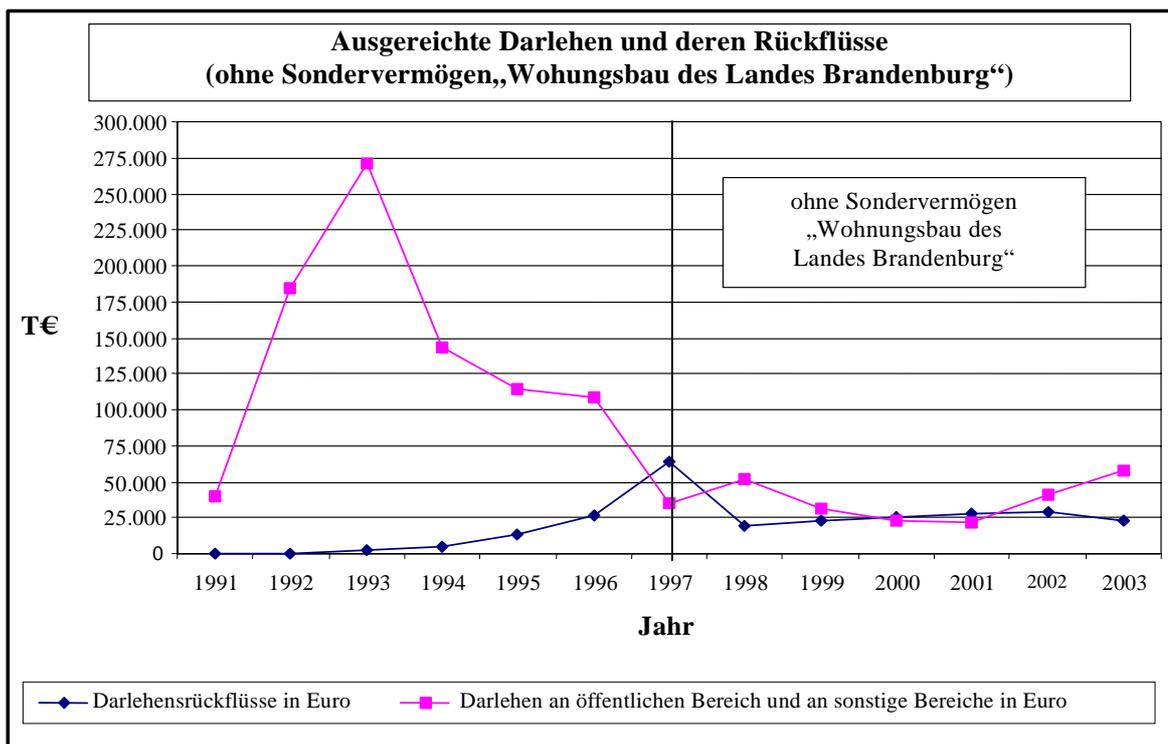
Eine Übersicht mit Angaben zur Ermächtigung der übernommenen Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien und Haftungsfreistellungen) und den dazugehörigen Zu- und Abgängen einschließlich deren Inanspruchnahme könnte den Nachweis dieser Eventualverbindlichkeiten aussagekräftiger gestalten.

Diese Aufschlüsselung der Eventualverbindlichkeiten hat der LRH bereits im vorangegangenen Jahresbericht gefordert.

10.5 Darlehen und deren Rückflüsse

Im Vermögensnachweis des Landes Brandenburg fehlen bisher Angaben zu den Darlehensforderungen. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick zu den ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse (ab dem Jahr 1997 ohne das Sondervermögen „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“).

Das Sondervermögen „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ trat ab dem Jahr 1997 in die bestehenden Rechte und Pflichten des Landes aus Verträgen und erteilten Zuwendungsbescheiden, die zum Zwecke der Wohnungsbauförderung geschlossen wurden, ein. Das Sondervermögen umfasst insbesondere Forderungen und Sicherheiten des Landes aus bereits mit Zuwendungsempfängern geschlossenen Darlehensverträgen. Diese Darlehen zum Zwecke der Wohnungsbauförderung beeinflussten bis zum Jahr 1997 wesentlich die Höhe der ausgereichten Darlehen des Landes und deren Rückflüsse.



Von den im Jahr 1993 insgesamt ausgereichten Darlehen des Landes entfielen 61,8 % auf Darlehen des MSWV²⁴.

Im Jahr 1997 betragen die Darlehensrückflüsse des MSWV 75,1 % der insgesamt zurück geflossenen Darlehen von 63.644,8 T€ Im Jahr 1998 reduzierten sich die Darlehensrückflüsse im MSWV durch die Bildung des Sondervermögens „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ erheblich und erreichten hier noch 2,9 % gegenüber dem Vorjahr. Dadurch bedingt sanken die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen zu Gunsten des Haushaltes des Landes insgesamt auf 31,1 % der Einnahmen des Vorjahres.

Das MdF wird aufgefordert, eine Übersicht der Darlehensforderungen des Landes Brandenburg zu erstellen. Darin sollten die Forderungen zu Gunsten des Sondervermögens „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ berücksichtigt werden.

10.6 Bewegliche und unbewegliche Sachen

Das Vermögen des Landes beinhaltet grundsätzlich auch die beweglichen Sachen, die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind. Der in den Jahresberichten der Jahre 2002 und 2004 des LRH geforderte mengenmäßige Nachweis ist bisher nicht erstellt worden.

Das Grundvermögen des Landes wird in der Anlage „Übersicht über das Grundvermögen des Landes Brandenburg nach dem Stand vom 31.12.2003“ der Haushaltsrechnung in Hektar nachgewiesen. Dieses Grundvermögen wird in Verwaltungs- und Finanzvermögen unterteilt²⁵. Dem MdF obliegt die Aufstellung und Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses. Diese Aufgabe wurde den Grundstücks- und Vermögensämtern (jetzt Liegenschafts- und Bauämter) übertragen.

Das Landesgrundbesitzverzeichnis ist der Nachweis der Nutzung der landeseigenen Grundstücke. Um die Grundstücke, bei denen die Eigentumsfrage ungeklärt ist, für die dem Land aber die Verfügungsbefugnis übertragen wurde, ist diese Übersicht zu ergänzen. Die obersten Landesbehörden führen zusätzlich einen Nachweis für das Verwaltungsvermögen. Bis zum 31. Januar des Kalenderjahres teilen die obersten Landesbehörden den Liegenschafts- und Bauämtern die Ergebnisse der Flächennachweise dieses Verzeichnisses mit.

Die Angaben in der Übersicht über das Grundvermögen des Landes Brandenburg stimmen nicht mit dem vom MLUR²⁶ geführten Nachweis der Forstflächen überein. Der im MLUR geführte Bestand zum 31. Dezember 2003 mit 241.452,4599 ha ist um 910,2618 ha größer als der in der Anlage zur Haushaltsrechnung ausgewiesene Flächenbestand.

Die Abstimmung der Ergebnisse der Flächennachweise mit den zuständigen Liegenschafts- und Bauämtern unter Nutzung der vorhandenen Datenbestände wird angemahnt. Eventuell notwendige Korrekturen sollten als Bestandskorrekturen gesondert ausgewiesen werden.

²⁴ ab Oktober 2004 Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR)

²⁵ Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Forstflächen, den Flächen im Gemeingebrauch und dem sonstigen Verwaltungsgrundvermögen. Das Finanzvermögen besteht aus dem Allgemeinen Grundvermögen.

²⁶ ab Oktober 2004 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)

Der schrittweise Aufbau der Vermögensrechnung setzt einen vollständigen Nachweis des Vermögens voraus. Die Erfassung aller Liegenschaften des Landes Brandenburg und deren aussagefähige Zusammenfassung wäre ein erster Schritt für eine Neuordnung der Vermögensübersicht. Die Verträge mit grundstücksgleichen Rechten (z. B. Erbbaurechte) sind in der Vermögensübersicht zumindest der Anzahl nach zu erfassen.

In die „Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen“ in der Anlage zur Haushaltsrechnung sind alle nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aufzunehmen. Einnahmen, die sich nicht auf die Veräußerung von Vermögensgegenständen beziehen, sind hingegen nicht in der Übersicht auszuweisen. Zur Vervollständigung der Übersicht wird empfohlen, den Begriff Vermögensgegenstände auch auf unbewegliche Vermögensgegenstände zu beziehen.

10.7 Landesanteile am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen und mittelbare Beteiligungen

Die Anlage „Vermögensnachweis (§ 86 LHO)“ der Haushaltsrechnung enthält die „Nachweisung der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen zum 31.12.2003“ sowie den Nachweis „mittelbare und unmittelbare Beteiligungen nach dem Stand zum 31.12.2003“.

Die Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen nach dem Stand zum 31. Dezember 2002 wurden aus der Haushaltsrechnung 2002 in die Anlage „Vermögensnachweis (§ 86 LHO)“ der Haushaltsrechnung 2003 übernommen. Veränderungen für das Jahr 2002 (spätere Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse) werden in den Zu- und Abgängen des Jahres 2003 erfasst. Es erfolgt keine Abgrenzung der Zu- und Abgänge des laufenden Jahres zu den Zu- und Abgängen des Vorjahres.

In der Übersicht der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen nach dem Stand zum 31. Dezember 2003 der Haushaltsrechnung fehlt bei der LEG i. L. der Ausweis der mittelbaren Beteiligung „Projektentwicklungsgesellschaft Potsdam Verwaltungs-GmbH“ mit einem Stammkapital von 306,8 T€

10.8 Einnahmen und Ausgaben sowie Bestand der Sondervermögen und Rücklagen

Die Anlage „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen“ der Haushaltsrechnung 2003 weist zum Sondervermögen Grundstücksfonds Brandenburg „WGT-Liegenschaften“ eine Abweichung von 27,2 Mio. € zu der vom Wirtschaftsprüfer vorgelegten Vermögensaufstellung zum Grundstücksfonds Brandenburg „WGT- Liegenschaften“ auf.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppen der Truppen (WGT-Gesetz) vom 3. Juni 1995 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. Dezember 2001 (GVBl. I S. 318), wurde die Landesregierung ermächtigt, in Vorgriff auf die Auflösung des Vermögens, Ablieferungen aus dem Sondervermögen an den Landeshaushalt zu bestimmen. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 13,0 Mio. € aus dem Sondervermögen an den Landeshaushalt abgeführt. Dieser Betrag ist in der Anlage zur Haushaltsrechnung als Forderung gegenüber dem Land Brandenburg nachgewiesen. Die Vermögensaufstellung des Wirtschaftsprüfers enthält diese Forderung nicht.

In der Vermögensaufstellung des Wirtschaftsprüfers zum Sondervermögen „Grundstücksfonds Brandenburg“ (WGT-Liegenschaften) sind unter der Position Schulden 14,2 Mio. € Rücklagen für Verpflichtungen, Risiken und Belastungen vorgesehen. Diese Rücklagen sind in der Anlage zur Haushaltsrechnung 2003 nicht enthalten.

Der Wirtschaftsprüfer hat festgehalten, dass diese Mittel verwendet werden sollen für:

Verpflichtungen aus wirksamen Kaufverträgen zur Kampfmittelräumung, Altlastensanierung und Abfallentsorgung	3.334,0 T€
Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vereinbarungen zur Altlastensanierung und Abfallentsorgung	1.201,0 T€
Risiken aus wirksamen Kaufverträgen bezüglich Kaufvertragsrückabwicklung, der Beteiligung an Altlastensanierung und der Kaufpreisauskehr infolge Restitution	6.835,1 T€
Risiken/Belastungen die in den Liegenschaften selbst ruhen bezüglich Altlastensanierung, Abfallbeseitigung und Nacherhebung von Grundbesitzabgaben	2.793,0 T€
Summe:	14.163,1 T€

Der LRH empfiehlt, die Abweichungen zwischen der Anlage „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen“ zur Haushaltsrechnung und der vom Wirtschaftsprüfer festgestellten Vermögensaufstellung künftig zu begründen.

In der Anlage der Haushaltsrechnung 2003 werden die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Grundstücksfonds Brandenburg“ nachgewiesen. Hier werden die Einnahmen, die Ausgaben und das Ergebnis des Sondervermögens „Grundstücksfonds Brandenburg“ summarisch dargestellt. Um diese Übersicht aussagekräftiger zu gestalten, sollte die Übersicht um Anfangs- und Endbestand des Sondervermögens „Grundstücksfonds Brandenburg“ ergänzt werden.

Die Erfassung des Sondervermögens „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ erfolgte in unveränderter Form zum Vorjahr. In der Haushaltsrechnung 2003 sind die Schuldenaufnahme, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nicht in der Weise nachgewiesen, dass ein Gesamtüberblick über das Sondervermögen gegeben ist.

10.9 Bewertung des Vermögensnachweises

Obgleich das Land Brandenburg ein erhebliches Vermögen besitzt, erfolgt der Nachweis dieses Vermögens unvollständig.

In den Übersichten zum Vermögen sollten die das Vorjahr betreffenden Veränderungen diesem zugeordnet bzw. gesondert ausgewiesen werden.

Die Hinweise des LRH zum Inhalt und zur Gestaltung des Vermögensnachweises fanden nur eingeschränkt Berücksichtigung. Die bereits vorhandenen Informationen (Bestandsnachweise für das bewegliche Vermögen) sollten genutzt werden, um den Aufwand zur Erstellung des Vermögensnachweises zu senken. Der Nachweis des Vermögens muss den Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden vollständig und systematisch geordnet darstellen.

Die Risiken, die von sog. Nebenhaushalten (z. B. Sondervermögen), Landesbeteiligungen, Bürgschaften aber auch finanziell bedeutsamen Haushaltspositionen ausgehen, sind im Rahmen eines Risikomanagements übersichtlich zu erfassen und regelmäßig in Berichten darzustellen.

11 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Gemäß Artikel 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg²⁷ bedarf die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch Gesetz. Das MdF war gem. §§ 3 und 4 HG 2004²⁸ ermächtigt, Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können zur Absicherung ungewisser und in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Sie dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes zu rechnen ist.

Über die Gewährung und Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen berichtet das MdF jährlich zum 31. März dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages. Nachfolgende Ausführungen beruhen auf dem Bericht vom 30. März 2005 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2004 übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

11.1 Bürgschaften

11.1.1 Überblick

Bürgschaften sind Verträge, durch die sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung einer (künftigen oder bedingten) Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen (BGB §§ 765 ff). Die Rückbürgschaft sichert die Ersatzforderung des Hauptbürgen gegen den Schuldner.

Gemäß § 3 HG 2004 war das MdF ermächtigt, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 375 Mio. € zu übernehmen. Davon entfielen 200 Mio. € auf Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft und 100 Mio. € auf Bürgschaften für den Wohnungs- und Stadtumbau.

Bürgschaften gem. § 3 Abs. 1 bis 3 HG 2004 konnten nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine zu erwarten ist.

²⁷ vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98)

²⁸ vom 17. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des HG 2004 vom 5. April 2004 (GVBl. I S. 70)

Die Zu- und Abgänge sowie die Inanspruchnahme der Bürgschaften und Rückbürgschaften sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bürgschaften und Rückbürgschaften (§ 3 HG 2004)		31.12.2003		2004		31.12.2004	
		Anzahl	Obligo kumuliert	Zugang (+)	darunter	Obligo kumuliert	Anzahl
				Abgang (-)	Inanspruch- nahme		
		in Mio. €					
1		2	3	4	5	6 (Sp. 3 - 4)	7
1	<i>Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 1 HG)</i>						
1.1	Landesbürgschaften an die gewerbliche Wirtschaft	26	81,3	- 13,8	- 2,0	67,5	20
1.2	Rückbürgschaften						
1.2.1	zu Gunsten der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH für Bürgschaften zur Förderung von Investitionen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Land Brandenburg	1.576	68,1	+ 14,1 - 15,8	- 3,5	66,4	1.551
1.2.2	zu Gunsten der Bürgschaftsbank für Bürgschaften für Investitionen brandenburgischer Unternehmen in Polen	1	0,5			0,5	1
1.3	Rückbürgschaften zu Gunsten der Deutschen Ausgleichsbank	57	29,9	- 7,9 - 4,5	- 2,2	33,3	50
1.4	Großbürgschaften (Bundesbürgschaften mit Rückbürgschaften des Landes)	7	159,7	+ 33,0		192,7	9
1.5	Bürgschaften zum Zwecke der Durchführung der GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	418	28,9	+ 1,2 - 3,0	- 0,2	27,1	389
2	<i>Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus und des Stadtbbaus (§ 3 Abs. 2 HG)</i>	1.694	262,7	+ 4,8 - 43,9	- 7,0 ²⁹	223,6	1.696
3	<i>Bürgschaften im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 3 Abs. 4 HG)</i>	3	27,7	- 1,5	- 1,5	26,2	3
4	<i>Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i. L. (§ 3 Abs. 6 HG 2002/2003)</i>	2	125,0	- 17,5	- 17,8	107,5	2
gesamt		3.784	783,8	+ 61,0 - 100,0	- 34,2	744,8	3.721

Quelle: Bericht des MdF vom 30. März 2005 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2004 übernommenen Gewährleistungen; Abweichungen durch Rundungen

Zum 31. Dezember 2004 betragen die Verpflichtungen für Bürgschaften und Rückbürgschaften insgesamt 744,8 Mio. € Im Jahr 2004 wurde das Land Brandenburg mit rd. 34 Mio. € in Anspruch genommen.

²⁹ zuzüglich 2,7 Mio. € die erst im Januar 2005 in Anspruch genommen wurden

11.1.2 Ausgewählte Bürgschaften

11.1.2.1 Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 1 HG 2004)

Das Land übernahm bis zum 31. Dezember 2004 Landesbürgschaften i. H. v. 67,5 Mio. € für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft. Es werden Bürgschaften im Rahmen der „deminimis-Regelung“ bis zu einem Betrag i. H. v. 20 Mio. € für Kredite für förderfähige Vorhaben, die im Land Brandenburg durchgeführt werden, übernommen. Bei Landesbürgschaften für Vorhaben, die die Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln aus der GA erfüllen, übernimmt der Bund im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den förderfähigen Anteil eine Ausfallgarantie i. H. v. 50 %. Von dem Landesobligo i. H. v. 67,5 Mio. € sind 6,5 Mio. € durch den Bund im Rahmen der GA rückverbürgt. Im Jahr 2004 übernahm das Land Ausfallzahlungen i. H. v. 2 Mio. € Zum 31. Dezember 2004 wurden 12 übernommene Bürgschaften i. H. v. 30,5 Mio. € als ausfallgefährdet eingestuft. In acht Fällen werden die Unternehmen von den Banken abgewickelt (Bürgschaftsvolumen von 18,8 Mio. €).

Zu Gunsten der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH übernimmt das Land Brandenburg Rückbürgschaften für Bürgschaften von bis zu einer Mio. € für Kredite an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, an Betriebe des Gartenbaus und an Angehörige freier Berufe. Das Ausfallrisiko der Bürgschaften trägt zu 20 % die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, zu 32 % das Land und zu 48 % der Bund. Das Land hatte zum 31. Dezember 2004 Rückbürgschaften i. H. v. 66,4 Mio. € für 1.551 Kreditverträge übernommen. Im Jahr 2004 wurde das Land für 76 Ausfälle i. H. v. 3,5 Mio. € in Anspruch genommen. Zum 31. Dezember 2004 wies die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH 314 ausfallgefährdete Bürgschaften mit einem Landesanteil i. H. v. 13,2 Mio. € aus.

Das Land übernahm 50 Rückbürgschaften i. H. v. 33,3 Mio. € zu Gunsten der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Bürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen in Brandenburg, die sich ganz oder mehrheitlich in privater Hand befinden (im Einzelfall zwischen 0,8 Mio. € und 10 Mio. €). Im Jahr 2004 erreichten die Ausfallzahlungen für den Landesanteil eine Höhe von 2,2 Mio. € Zum 31. Dezember 2004 wurde ein Landesanteil i. H. v. insgesamt 8,5 Mio. € als ausfallgefährdet eingestuft.

Für Kredite mit einem Gesamtobligo von mehr als 10 Mio. € an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen der Bund mit 60 % und das Land mit 40 % Bürgschaften. Der Landesanteil zum 31. Dezember 2004 betrug für neun Kreditverträge 192,7 Mio. € Davon ist zum 31. Dezember 2004 eine Bürgschaft mit einem Landesanteil von 5,4 Mio. € als ausfallgefährdet eingestuft. Dieses Unternehmen wird gegenwärtig von einer Bank abgewickelt.

11.1.2.2 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 3 Abs. 2 HG 2004)

Das Land Brandenburg übernimmt Übergangs- und Dauerbürgschaften für Kredite zur Förderung des Wohnungsbaues für Vorhaben im Bereich der Modernisierung und Instandsetzung, der Energieträgerumstellung sowie sonstiger Vorhaben (frei finanziert Wohnungsbau und Altenpflegeheime). Das Ausfallrisiko tragen der Bund und das Land zu je 50 %. Die Anträge werden von der ILB entgegengenommen und für den Landesbürgschaftsausschuss zur Entscheidung vorbereitet. Bis zum 31. Dezember 2004 betrug der Landesanteil der Bürgschaften 223,6 Mio. € für 1.696 Kreditverträge. Im Jahr 2004 sind zwei Ausfälle mit einem Landesanteil von 9,7 Mio. € eingetreten. Das Land wurde im Jahr 2004 mit einem Teilbetrag von 7 Mio. € belastet. Der verbleibende Landesanteil von 2,7 Mio. € wurde im Jahr 2005 abgewickelt. Zum 31. Dezember 2004 wies die ILB 75 Bürgschaften mit einem Landesanteil von 34,9 Mio. € als ausfallgefährdet aus.

11.1.2.3 Bürgschaften für unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnisse (§ 3 Abs. 4 HG 2004)

Im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses übernimmt das Land Brandenburg Landesbürgschaften.

Am 11. Januar 1996 gab das Land gegenüber der ILB eine Patronatserklärung³⁰ zu Gunsten der Brandenburgischen Landgesellschaft mbH i. L. ab. Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zum 1. Januar 1996 aufgelöst. Das Land ist zu rd. 100 % der Hauptgesellschafter. Nach dem Beteiligungsbericht 2004 des MdF wird der Abschluss des Liquidationsverfahrens bis Ende des Jahres 2005 angestrebt. Im Jahr 2004 erfolgte eine Teilinanspruchnahme i. H. v. 1,5 Mio. €. In diesem Zusammenhang wurde die Patronatserklärung im Januar 2005 von 12,5 Mio. € auf 11 Mio. € reduziert. Diese Gewährleistung i. H. v. 11 Mio. € wird als ausfallgefährdet eingestuft.

Zum 31. Dezember 2004 bestanden zwei weitere Bürgschaften zu Gunsten einer anderen Gesellschaft.

11.1.2.4 Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i. L. (§ 3 Abs. 6 HG 2002/2003)

Die Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i. L. (LEG) hatte den Zweck, die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Landesentwicklung in den Bereichen Städtebau, Wohnen und Verkehr sowie Umwelt- und Naturschutz auf dem Gebiet des Landes Brandenburg durchzuführen. Das Land ist zu 100 % Gesellschafter der LEG. Nach dem Beteiligungsbericht 2004 des MdF wurde die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zum 1. November 2001 aufgelöst.

³⁰ Die Patronatserklärung ist eine besondere Form der Sicherung vor allem von (Groß-)Krediten. Beispiel: Das Land verpflichtet sich gegenüber einem Unternehmen (100 % Beteiligung des Landes), dieses in jedem Fall in solchem Umfang mit finanziellen Mitteln auszustatten, dass das Unternehmen seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen kann.

Zur geordneten Abwicklung der LEG übernahm das Land im Jahr 2002 zwei Bürgschaften (Patronatserklärungen) i. H. v. insgesamt 125 Mio. € für Darlehen der ILB an die LEG. Auf Grund einer Teilinanspruchnahme im Jahr 2004 i. H. v. 17,8 Mio. € wurde der Landesanteil auf 107,5 Mio. € reduziert. Diese Bürgschaften wurden im Bericht über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2004 übernommenen Gewährleistungen als ausfallgefährdet eingestuft.

11.2 Garantien und sonstige Gewährleistungen

11.2.1 Überblick

Garantien sind Verträge, mit denen sich das Land verpflichtet, für die Risiken des Garantienehmers einzustehen, insbesondere die Gefahren eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen. *Sonstige Gewährleistungen* (z. B. Haftungsfreistellungen) sind Verträge, die ähnlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen. Der Zweck von Haftungsfreistellungen ist es, die Banken zu veranlassen, Kredite auch bei gering zu bewertenden Sicherheiten zu gewähren.

Gemäß § 4 HG 2004 war das MdF ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen i. H. v. 159 Mio. € zu übernehmen. Davon haben mit 60 Mio. € die Haftungsfreistellungen des Wohnungsbaus und des Stadtumbaus gem. § 4 Abs. 2 HG 2004 den größten Anteil. Ein Anteil von jeweils 40 Mio. € standen als Ermächtigungen für Garantien im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen und von Landesgesellschaften für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen gem. § 4 Abs. 1 HG 2004 sowie für Haftungsfreistellungen zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank gem. § 4 Abs. 3 HG 2004 zur Verfügung.

Die Zu- und Abgänge sowie die Inanspruchnahme der Garantien und sonstigen Gewährleistungen werden in der nachfolgender Tabelle dargestellt:

Garantien und sonstige Gewährleistungen (§ 4 HG 2004)		31.12.2003		2004		31.12.2004	
		Anzahl	Obligo kumuliert	Zugang (+)	darunter Inanspruch- nahme	Obligo kumuliert	Anzahl
				Abgang (-)			
		in Mio. €					
1		2	3	4	5	6 (Sp. 3 - 4)	7
1	Garantien im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen und von Landesgesellschaften (§ 4 Abs. 1 HG)	52	6,1	+ 0,5 - 1,9	- 1,9	4,7	44
2	Garantien zur Absicherung von Risiken aus zweckgebundenen bereitgestellten Vermögen ³¹	1	20,6	- 20,6	-	0	0
3	Haftungsfreistellungen zur Förderung des Wohnungs- und Stadumbaus (§ 4 Abs. 2 HG)	10.359	1.543,7	+ 6,5 - 1.492,9	-	57,3	188
4	Haftungsfreistellungen zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank (§ 4 Abs. 3 HG)	k. A.	99,5	- 26,5	- 1,3	73,0	k. A.
5	Garantien zur Erhöhung des Fonds für die Technologieförderung	1	10,2	-	-	10,2	1
6	Haftungsfreistellungen zur Förderung der Existenzgründung, Modernisierung und Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben	19	1,3	-	-	1,3	19
7	Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Stärkung der brandenburgischen Filmwirtschaft	2	0,5	-	-	0,5	2
8	Garantien für Kredite zur Finanzierung von Filmproduktionen und Projektentwicklungen im Medienbereich (§ 4 Abs. 4 HG)						
8.1	davon Land	1	4,8	-	-	4,8	1
8.2	davon zu Gunsten der ILB	2	41,6	-	-	41,6	2
9	Gewährleistungen zur Absicherung von Risiken, die sich aus dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungseinrichtungen des Landes ergeben (§ 4 Abs. 5 HG)	2	0,6	- 0,2	-	0,4	1
10	Deckung des Haftpflichtrisikos von Zuwendungsempfängern des Landes aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Bund und vom Land gemeinsam getragen werden (§ 4 Abs. 6 HG)	6	6,2	- 4,9	-	1,3	5
gesamt			1.735,1	+ 7,0 - 1.547,0	- 3,2	195,1	

Quelle: Bericht des MdF vom 30. März 2005 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2004 übernommenen Gewährleistungen; Abweichungen durch Rundungen

³¹ Im Jahr 1997 hatte das Land Brandenburg auf Verlangen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben eine Rückzahlungsgarantie von 20,6 Mio. € abgegeben. Zwischen der Bundesanstalt und dem MW des Landes Brandenburg konnte im Berichtsjahr darüber Einvernehmen erzielt werden, dass die Garantie nicht mehr benötigt wird.

Bis zum 31. Dezember 2004 betragen die Verpflichtungen für Garantien und sonstige Gewährleistungen 195,1 Mio. €. Im Jahr 2004 wurde das Land Brandenburg mit 3,2 Mio. € in Anspruch genommen.

11.2.2 Ausgewählte Garantien und Haftungsfreistellungen

11.2.2.1 Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Förderung des Wohnungsbaues (§ 4 Abs. 2 HG 2004)

Das Land übernimmt Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Besicherung von Umschuldungsdarlehen für die Modernisierung und Instandsetzung von vor dem 3. Oktober 1990 begonnenen Vorhaben sowie zur Besicherung der durch die ILB vergebenen Darlehen für Baumaßnahmen im sozialen Wohnungsbau. Die ILB gab mit Schreiben vom 7. März 2005 den überwiegenden Teil der Haftungsfreistellungen zurück. Da die Treuhandkredite nicht zu einer Bindung von Eigenkapital gem. Grundsatz I des Gesetzes über das Kreditwesen³² führen, konnten für diese Darlehen die bestehenden Haftungsfreistellungen zurückgegeben werden. Die ILB ist über das plafondsfinanzierte Sondervermögen „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ ausreichend abgesichert.

Die Höhe der Haftungsbeträge zu Gunsten der ILB betrug zum 1. Januar 2004 rd. 1.543,7 Mio. € (10.359 Fälle). Durch die Rückgabe der Haftungsfreistellungen der ILB betragen die Haftungsbeträge am 31. Dezember 2004 noch rd. 57,3 Mio. € (188 Fälle). Zum 31. Dezember 2004 wies die ILB 37 ausfallgefährdete Fälle mit einem Volumen von 15,6 Mio. € aus.

11.2.2.2 Haftungsfreistellungen für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (§ 4 Abs. 3 HG 2004)

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau reichte zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern Kredite (z. B. ERP-Kredite³³) über die Hausbanken an die Kreditnehmer aus. Zum Abbau von Investitions- und Finanzierungshindernissen konnte auf Antrag den Hausbanken eine Haftungsfreistellung i. H. v. 50 % gewährt werden. Davon werden 60 % vom Bund und 40 % vom Land rückgarantiert. Der Anteil der Haftungsbeträge des Landes zum 31. Dezember 2004 betrug 73,0 Mio. €. Dieses Programm wird im Jahr 2005 eingestellt.

11.3 Entwicklung der ausfallgefährdeten Engagements

In den Jahren 1991 bis 2004 übernahm das Land Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft (Zugänge kumuliert ohne Abgänge) i. H. v. 1.271,4 Mio. €. Davon wurden 182,3 Mio. € in Anspruch genommen. Aus Bürgschaftsentgelten und aus Einnahmen im Rahmen der Betreuung von Regressforderungen nahm das Land 14,9 Mio. € ein. Damit beträgt die Ausfallquote 13,2 %. Die ausfallgefährdeten Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft betragen zum 31. Dezember 2004 insgesamt 180,9 Mio. €.

³² Gesetz über das Kreditwesen (KredWG) vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), neugefasst durch Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004

³³ Europäisches Wiederaufbauprogramm (ERP)

Die Gewährleistungsübernahmen für den Wohnungsbau betragen im Zeitraum von 1991 bis 2004 (Zugänge kumuliert ohne Abgänge) insgesamt 4.156,5 Mio. € Eine erstmalige Inanspruchnahme erfolgte im Jahr 2004 i. H. v. 7 Mio. € Die ausfallgefährdeten Gewährleistungsübernahmen für den Wohnungsbau werden auf 50,5 Mio. € beziffert.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der ausfallgefährdeten Engagements der Haushaltsjahre 1998 bis 2004 dar:

Haushaltsjahr	Höhe der ausfallgefährdeten Engagements zum 31.12. in Mio. €			Anteil der ausfallgefährdeten Engagements am Gesamtbligo zum 31.12. in % (ohne Wohnungsbau)	Anzahl der ausfallgefährdeten Engagements zum 31.12.		
	gesamt	davon Wirtschaft	davon Wohnungsbau		gesamt	davon Wirtschaft	davon Wohnungsbau
1998	102,6	102,6	0	11,55	338	338	0
1999	85,3	85,3	0	10,36	332	332	0
2000	102,1	102,1	0	14,82	326	326	0
2001	92,2	92,2	0	9,95	343	343	0
2002	99,0	74,4 ³⁴	24,6	7,26	412	372	40
2003	125,2	80,0	45,2	6,58	480	392	88
2004	231,4	180,9	50,5	14,23	516	404	112

Quelle: jährliche Berichte des MdF über die vom Land Brandenburg übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen; Abweichungen durch Rundungen

Nach Einschätzung des MdF waren zum 31. Dezember 2004 insgesamt 516 Engagements i. H. v. 231,4 Mio. € ausfallgefährdet. Zum 31. Dezember 2003 hatte das MdF 480 Engagements i. H. v. 125,2 Mio. € als ausfallgefährdet eingestuft. Im Jahr 2004 ist die Höhe der ausfallgefährdeten Engagements deutlich auf 231,4 Mio. € gestiegen. Diese Steigerung geht u. a. auf das Engagement des Landes bei der LEG zurück. Mit der Zahlung im Jahr 2004 des Landes aus der Patronatserklärung i. H. v. 17,5 Mio. € wurde dieses Engagement insgesamt als ausfallgefährdet eingestuft (Obligo der Bürgschaftserklärung zum 31. Dezember 2004 i. H. v. 107,5 Mio. €). Deshalb kann in den kommenden Jahren ein Anstieg der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Landesregierung hatte im Jahr 2004 für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Kapitel 20 610 Titel 871 10) Haushaltsmittel i. H. v. 20 Mio. € veranschlagt, denen Ausgaben i. H. v. 19,8 Mio. € gegenüberstanden (2003: 17,7 Mio. €). Im Haushaltsjahr 2004 war eine zusätzliche Teilinanspruchnahme i. H. v. 17,8 Mio. € als Kapitalzuführung zur LEG i. L. (Kapitel 20 610 Titel 831 12) erfolgt.

11.4 Zusammenfassung

Das Gewährleistungsvolumen zum 31. Dezember 2004 von insgesamt 940 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr um 62,7 % verringert. Ursache war die Reduzierung des Gewährleistungsvolumens für den Wohnungsbau. Im Jahr 2004 waren die ausfallgefährdeten Engagements deutlich auf 231,4 Mio. € angestiegen. Hauptursache waren die durch Patronatserklärungen abgesicherten Kredite der ILB an die LEG i. L., die als ausfallgefährdet eingestuft werden.

³⁴ Im Berichtsjahr erfolgte eine Teilinanspruchnahme i. H. v. 5,2 Mio. € Das Engagement mit einem Gewährleistungsvolumen von 8,8 Mio. € wurde im Januar 2003 mit dem Restbetrag in Höhe von 2,2 Mio. € abgewickelt.

Mit der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungsfreistellungen steigt das Volumen der Eventualverbindlichkeiten und damit das Risiko, dass das Land in Anspruch genommen wird. Die Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Projekte bei der Durchführung der Bürgschaftsprogramme wird gemäß den diesen Programmen zugrunde liegenden Richtlinien durch die Geschäftsbesorger des Landes wahrgenommen. Der sorgfältige Umgang mit diesen Eventualverbindlichkeiten ist erforderlich, um das Risiko für das Land zu mindern.

12

Haushaltslage

Der aktuell prognostizierte Rückgang der Einwohnerzahl in den nächsten 15 Jahren um insgesamt rd. 7 % und die zu erwartende Reduzierung der Zuweisungen des Bundes und der EU haben zur Folge, dass mittel- und langfristig die Einnahmen auf das Niveau der finanzschwachen Westflächenländer sinken werden. Zusammen mit dem hohen Schuldenstand i. H. v. 17.095,7 Mio. € der zu stark steigenden Zinsausgaben führt, zwingt diese Entwicklung dazu, den Sparkurs der Landesregierung ohne Abstriche fortzusetzen.

Die Einnahmen des Haushaltsjahres 2004 i. H. v. 9.828,3 Mio. € lagen um 17,3 Mio. € über dem Ansatz. Die Mehreinnahmen lassen sich insbesondere auf die Entwicklung der Steuereinnahmen und die erhöhten Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich zurückführen. Die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2004 ist jedoch im Wesentlichen auf Mehreinnahmen durch einmalige Effekte zurückzuführen.

Der bei weitem größte Teil der Ausgaben lässt sich den Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse zuordnen. Bei diesen Ausgaben ist eine kurzfristige Steuerbarkeit auf Grund des hohen Rechtsbindungsgrades erheblich eingeschränkt. Nur wenn gesetzliche Änderungen gelingen, die eine Reduzierung der Ausgaben bewirken, können die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse gesenkt werden.

Die Personalausgaben stellten mit 2.222,3 Mio. € im Jahr 2004 wiederum die zweitgrößte Ausgabengruppe dar. Sie konnten durch Personalabbau sowie tarifvertragliche und besoldungsrechtliche Eingriffe gegenüber dem Jahr 2003 reduziert werden. Die von der Landesregierung vorgesehene weitere Reduzierung der Personalstellen wird dazu führen, dass die Personalausgaben auch zukünftig in vertretbarem Rahmen gehalten werden können.

Im Jahr 2004 musste der Haushalt durch eine Neuverschuldung von 704,3 Mio. € ausgeglichen werden. Gegenüber dem Kreditbedarf des Haushaltes 2004 i. H. v. 1.122,5 Mio. € bedeutet dies eine Unterschreitung von 418,1 Mio. €. Das in der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU für die laufende Wahlperiode vorgesehene Ziel, die Nettokreditaufnahme bis zum Jahr 2010 auf Null zu reduzieren, musste aufgegeben werden. Die beabsichtigte Umsetzung des im HSichG 2003 festgelegten Sparkurses ist aber unerlässlich, um die Handlungsfähigkeit des Landes zu erhalten.

Die Verschuldung des Landes Brandenburg hat sich im Jahr 2004 auf 6.656 € pro Einwohner erhöht. Das Land Brandenburg hat die zweithöchste Verschuldung je Einwohner der neuen Länder. Im Landeshaushalt gibt es selbst bei unterstellter konjunktureller Erholung keine Möglichkeiten, um zusätzliche Ausgaben tätigen zu können. Knapp ein Fünftel der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben hat das Land Brandenburg für Zinszahlungen aufzuwenden. Die steigenden Zinslasten führen zu einer Einengung des Handlungsspielraumes, weil dadurch Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen in wichtigen Politikbereichen, nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Verschuldung des Landes hat ein Maß erreicht, dass bereits heute die finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume einschränkt und deshalb entschlossene Maßnahmen zur Gegensteuerung geradezu erzwingt. An dem Ziel eines Haushaltsausgleichs ohne Nettoneuverschuldung ist trotz der Zielverfehlung in den vergangenen Jahren konsequent festzuhalten.

12.1 Einnahmen

12.1.1 Überblick

Die Einnahmen des Landes Brandenburg zeigen folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. €-

Einnahmen des Landes 2001 bis 2008								
Arten ³⁵	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.679	4.255	4.289	4.561	4.346	4.492	4.559	4.693
Verwaltungseinnahmen und dgl.	358	409	358	367	335	329	310	308
Nichtinvestive Zuweisungen/Zuschüsse	3.006	3.184	3.407	3.339	3.373	3.404	3.440	3.422
Investive Zuweisungen/Zuschüsse	1.311	660	601	744	921	965	815	550
<i>Bereinigte Einnahmen³⁶</i>	<i>9.353</i>	<i>8.508</i>	<i>8.654</i>	<i>9.011</i>	<i>8.976</i>	<i>9.189</i>	<i>9.124</i>	<i>8.973</i>
Schuldenaufnahme	569	1.338	1.165	704	971	826	656	481
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	70	74	83	97	31	29	27	25
Besondere Finanzierungseinnahmen	43	21	12	16	2	3	3	3
Gesamteinnahmen	10.036	9.941	9.914	9.828	9.981	10.047	9.810	9.483

Quellen: 2001 bis 2004: Ist It. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 2005 und 2006: Haushaltsplan
 2007 und 2008: Finanzplan des Landes Brandenburg 2004 bis 2008
 Abweichungen durch Rundungen

³⁵ Einteilung nach Gruppierungsplan (VV des MdF zur Neufassung der VV zur Haushaltssystematik -VV-HSBbg. vom 18. Juli 2000)

³⁶ Die bereinigten Einnahmen enthalten nicht die Kreditaufnahme, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und die haushaltstechnischen Verrechnungen.

12.1.2 Entwicklung der Einnahmen

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2004 bestanden große Unsicherheiten über die weitere Wirtschaftsentwicklung, die für die Planung der Einnahmen aus Steuern, der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der Einnahmen aus den Fehlbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Fehl-BEZ) entscheidend sind. Auf Grund der vorsichtigen Herangehensweise konnte der Haushalt 2004 abgeschlossen werden, ohne dass zusätzliche Risiken zu Einnahmeausfällen geführt hätten.

Die Gesamteinnahmen des Haushaltsjahres 2004 i. H. v. 9.828,3 Mio. € lagen um 17,3 Mio. € über dem Ansatz.

Wesentlich dafür waren höhere Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2004. Die Einnahmen aus Steuern i. H. v. 4.552,7 Mio. € lagen um 205,5 Mio. € höher als geplant. Zum Vorjahr stiegen die Einnahmen aus Steuern um 272,5 Mio. € an. Es wurden höhere Einnahmen aus der Körperschaftsteuer und aus der Umsatzsteuer realisiert. So wurde im Jahr 2004 der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer um einen Festbetrag in Höhe von 2,65 Mrd. € zu Lasten des Bundes erhöht. Dies diente den Ländern als finanzielle Kompensation für die Ausfälle, die mit dem Inkrafttreten der Steuerentlastung 2004 verbunden waren. Der Anteil Brandenburgs an der Erhöhung belief sich auf 79 Mio. €.

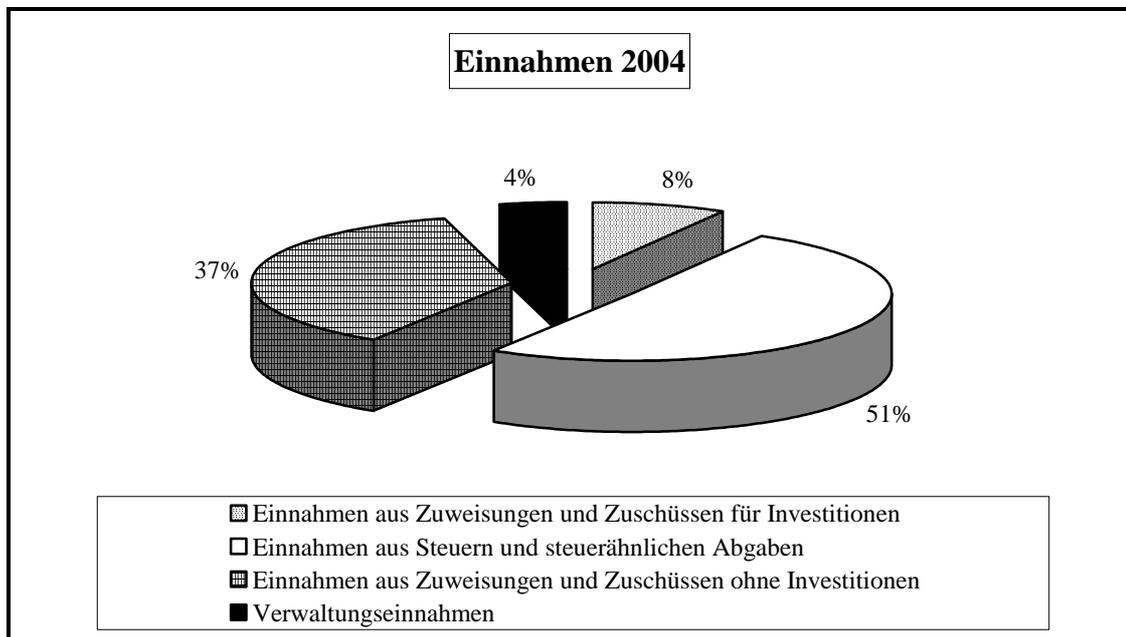
Nach der vorläufigen Abrechnung des Länderfinanzausgleiches und der Umsatzsteuerverteilung musste das Land Brandenburg jedoch im Jahr 2005 eine Rückzahlung i. H. v. 150 Mio. € leisten, da die wirtschaftliche Entwicklung hinter den Prognosen zurückblieb und das Steueraufkommen bei der Umsatzsteuer geringer als geplant ausfiel. Diese Rückzahlung wird die Steuereinnahmen im Landeshaushalt im Jahr 2005 schmälern.

Wegen der Einmaligkeit der Steuermehreinnahmen und der geleisteten Rückzahlung darf das gute Steuerergebnis 2004 nicht überschätzt werden. Die Konsolidierungsanstrengungen des Landes Brandenburg sind deshalb fortzusetzen.

Auch bei der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2005 ging das MdF von vorsichtigen Wachstumsannahmen aus und veranschlagte Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben i. H. v. 4.346,4 Mio. €. Nach dem Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2008 sollen die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bis zum Jahr 2008 auf 4.693,2 Mio. € steigen.

Die Einnahmen aus nichtinvestiven Zuweisungen des Haushaltsjahres 2004 i. H. v. 3.338,6 Mio. € werden von den Ergänzungszuweisungen des Bundes und der anderen Länder bestimmt. Die Einnahmen aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen stiegen 2004 gegenüber 2003 auf 744,2 Mio. € an. Diese Einnahmen werden durch die Einnahmen von der EU und den Einnahmen vom Bund bestimmt. Die Einnahmen erreichten im Jahr 2004 jedoch nicht die geplante Höhe. Es wurden 72,4 Mio. € weniger vereinnahmt, weil u. a. investive Zuweisungen von der EU auf Grund verspäteter Auszahlungen zu Mindereinnahmen führten. Nach dem Finanzplan 2004 bis 2008 werden die investiven Zuweisungen von der EU i. H. v. rd. 156 Mio. € im Haushaltsjahr 2008 um rd. 217 Mio. € unter dem Ansatz des Haushaltsjahres 2004 liegen, weil im Jahr 2006 die Programmperiode der europäischen Struktur fondsförderung 2000 - 2006 endet.

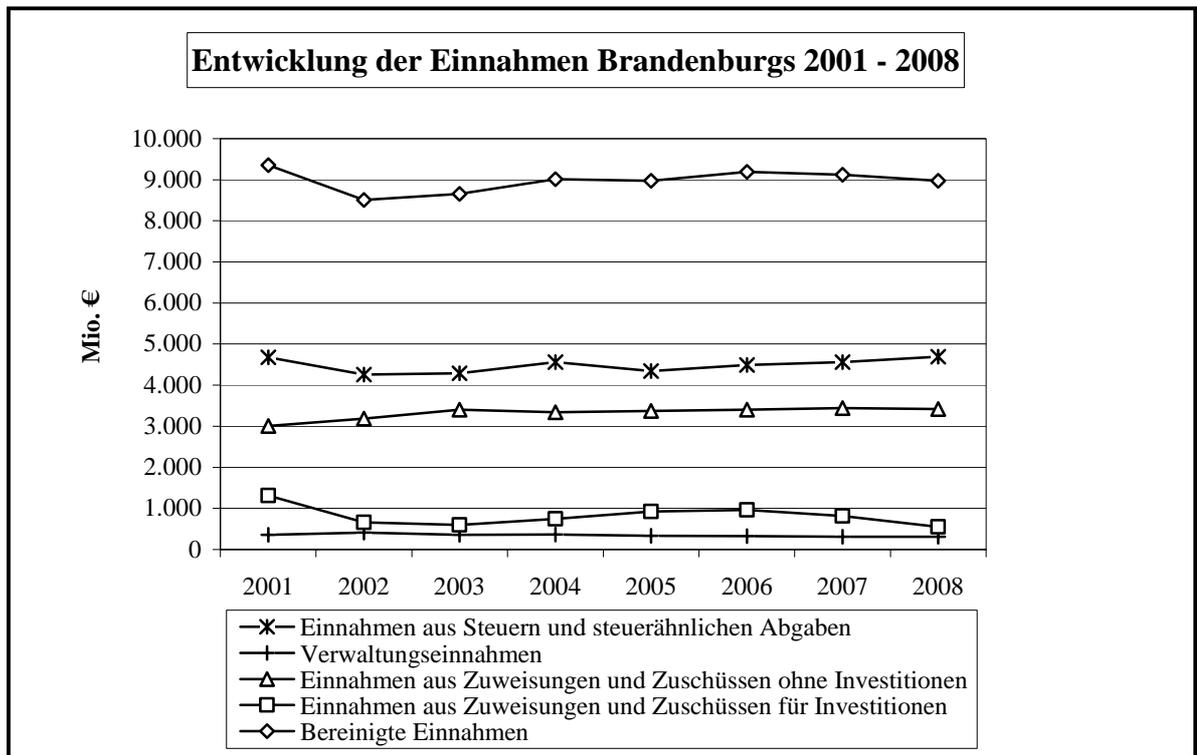
Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Einnahmestruktur des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2004:



Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2004
(Prozentangaben: Anteil an den bereinigten Einnahmen)

Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen haben nach wie vor einen bedeutenden Anteil an den Gesamteinnahmen. Diese Einnahmen werden durch Einnahmen von der EU und dem Bund bestimmt. Obwohl auch das Land Brandenburg in den vergangenen Jahren Steuerausfälle zu verkraften hatte, stehen dem Land immer noch auf Grund des Solidarpaktes II und der Zuweisungen der EU um rd. 1.000 €höhere Einnahmen je Einwohner als den finanzschwachen Westflächenländern zur Verfügung. Das bedeutet, dass das Land Brandenburg mit der Zurückführung der Mittel aus dem Solidarpaket II und mit dem Beginn der neuen EU-Förderperiode ab dem Jahr 2007 über kontinuierlich sinkende Einnahmen verfügen wird.

Die folgende Grafik zeigt die Einnahmeentwicklung in den Jahren 2001 bis 2008:



Quellen: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 2005 und 2006: Haushaltsplan
 2007 und 2008: Finanzplan des Landes Brandenburg 2004 bis 2008

Die Gesamteinnahmen werden nach der vorliegenden Finanzplanung bis zum Jahr 2008 auf 9.482,6 Mio. € sinken. Während die Einnahmen aus Steuern im Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2004 steigen, führen die Mindereinnahmen aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen zu Einnahmeverlusten. Diese negative Entwicklung der Einnahmen sollte das Land Brandenburg veranlassen, die derzeitig günstige Einnahmesituation dazu zu verwenden, eine langfristig tragfähige Infrastruktur zu schaffen. Dabei sind insbesondere die Folgen des demographischen Wandels zu berücksichtigen.

12.1.3 Steuereinnahmen

12.1.3.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen Brandenburgs entwickelten sich in den Jahren 2001 bis 2005 wie folgt:

- Angaben in Mio. € -

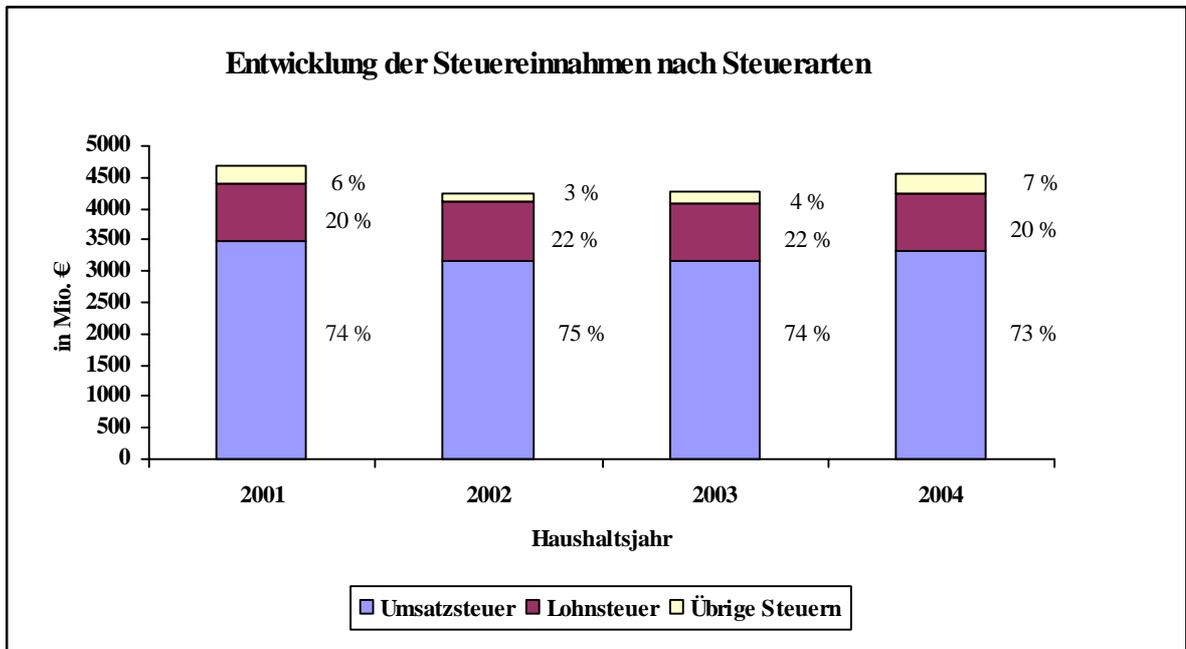
Steuereinnahmen des Landes Brandenburg					
	2001	2002	2003	2004	2005
1. Steuern vom Umsatz	3.475	3.172	3.152	3.324	3.160
2. Lohnsteuer	919	942	941	928	865
3. Einkommensteuer	- 254	- 264	- 285	- 285	- 275
4. Körperschaftsteuer	1	- 85	- 14	101	95
5. Zinsabschlagsteuer	61	39	35	35	22
6. Sonstige	58	52	57	51	49
Gemeinschaftssteuern Landesanteil (Summe)	4.260	3.856	3.886	4.154	3.916
1. Kraftfahrzeugsteuer	244	224	221	237	263
2. Grunderwerbsteuer	98	95	100	94	90
3. Lotteriesteuer	38	37	41	42	44
4. Biersteuer	17	17	11	7	8
5. Erbschaftsteuer	10	9	12	9	9
6. Sonstige Landessteuern	7	9	9	10	9
Landessteuern (Summe)	414	391	394	399	423
Steuereinnahmen gesamt	4.674	4.247	4.280	4.553	4.339
in % des Haushaltsansatzes	100,6	89,8	96,3	104,7	-
nachrichtlich: Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen	1.958	2.295	2.325	2.377	2.568³⁷

Quellen: Steuereinnahmen 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 2005: Haushaltsplan
 Abweichungen durch Rundungen

³⁷ Ansatz 2005 erstmals einschließlich der SoBEZ nach dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Das Land Brandenburg nahm im Jahr 2004 insgesamt 4.553 Mio. € Steuern ein. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Steuereinnahmen um 273 Mio. €

Die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer waren im Haushaltsjahr 2004 wiederum die bedeutendsten Steuerquellen Brandenburgs. Sie hatten mit einem Anteil i. H. v. zusammen 93 % prägenden Einfluss auf seine gesamten Steuereinnahmen:



Den Haushaltsansätzen für die Steuereinnahmen liegen die Schätzungen des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zugrunde³⁸. Der Haushaltsansatz 2004 für die Steuereinnahmen Brandenburgs basierte auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2003. Er konnte somit noch nicht die Mehreinnahmen Brandenburgs aus der - zeitlich begrenzten - Erhöhung des Länderanteils im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung³⁹ berücksichtigen. Auch der erhebliche Anstieg des Körperschaftsteueraufkommens war bei der Veranschlagung der Steuereinnahmen des Jahres 2004 nicht vorhersehbar.

Vor allem wegen dieser Mehreinnahmen bei der Umsatz- und Körperschaftsteuer überstiegen die Ist-Einnahmen den Haushaltsansatz mit 206 Mio. € um 4,7 %.

12.1.3.2 Erläuterung der Steuereinnahmen

Im Haushaltsjahr 2004 erhöhten sich die Einnahmen aus Gemeinschaftssteuern um 268 Mio. € bzw. 6,9 % gegenüber den Vorjahreswerten. Hingegen änderten sich die Einnahmen aus Landessteuern mit Mehreinnahmen i. H. v. 5 Mio. € nur geringfügig um 1,3 %.

³⁸ Der Arbeitskreis nimmt die Steuerschätzungen jeweils im Mai für das laufende Haushaltsjahr und die mittlere Frist von vier Jahren und im November für das laufende und das folgende Haushaltsjahr vor.

³⁹ § 1 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 23. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

Die Entwicklung der Gemeinschaftssteuern war im Haushaltsjahr 2004 von Einnahmesteigerungen bei den Steuern vom Umsatz und der Körperschaftsteuer i. H. v. insgesamt 287 Mio. € geprägt. Diesen standen Mindereinnahmen bei der Lohnsteuer und den sonstigen Gemeinschaftssteuern⁴⁰ i. H. v. zusammen 19 Mio. € gegenüber.

Dem geringfügig erhöhten Aufkommen der Landessteuern lagen Mehreinnahmen bei der Kraftfahrzeug-, der Lotteriesteuer und den sonstigen Landessteuern i. H. v. 18 Mio. € und Mindereinnahmen bei der Grunderwerb-, Erbschaft- und Biersteuer i. H. v. 13 Mio. € zugrunde.

- Angaben in Mio. € -

Entwicklung der Steuereinnahmen 2004 gegenüber 2003		
Einnahmeart	Veränderung gegenüber 2003	
	in Mio. €	in %
Steuern vom Umsatz	+ 172	+ 5,5
Lohnsteuer	- 13	- 1,4
Einkommensteuer	0	0,0
Körperschaftsteuer	+ 115	+ 821,4
Zinsabschlagsteuer	0	0,0
Sonstige	- 6	- 10,5
Gemeinschaftssteuern (Landesanteil) Summe	+ 268	+ 6,9
Kraftfahrzeugsteuer	+ 16	+ 7,2
Grunderwerbsteuer	- 6	- 6,0
Lotteriesteuer	+ 1	+ 2,4
Biersteuer	- 4	- 36,4
Erbschaftsteuer	- 3	- 25,0
Sonstige Landessteuern	+ 1	+ 11,1
Landessteuern Summe	+ 5	+ 1,3
Steuereinnahmen gesamt	+ 273	+ 6,4

Der Einnahmeposten „Steuern vom Umsatz“ i. H. v. 3.324 Mio. € setzt sich aus den Anteilen Brandenburgs an der Umsatzsteuer i. H. v. 2.833 Mio. € und der von der Zollverwaltung erhobenen Einfuhrumsatzsteuer i. H. v. 491 Mio. € zusammen.

Den Ländern standen im Haushaltsjahr 2004 nach der Vorgabe des § 1 FAG rd. 48,45 % des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens zu. Die Verteilung dieses Anteils unter den einzelnen Ländern hängt gemäß § 2 FAG im Wesentlichen von dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ab; Länder mit unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen wie Brandenburg erhalten zudem Ergänzungsanteile.

⁴⁰ Gewerbesteuerumlage, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Steuern nach ehemaligem DDR-Recht

Im Haushaltsjahr 2004 erhöhte sich der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer um einen einmaligen Festbetrag i. H. v. 2.650 Mio. € um die Länder von den Folgen der teilweise vorgezogenen Steuerentlastungsstufe III der Steuerreform 2000 zu entlasten. Der Anteil Brandenburgs an diesem Festbetrag betrug 79 Mio. €

Im Haushaltsjahr 2004 erhoben die brandenburgischen Finanzämter 1.873 Mio. € Umsatzsteuer. Die Einnahmen der Finanzämter aus der Umsatzbesteuerung stiegen damit gegenüber dem Vorjahr um 46 Mio. €. Auf Grund der unterdurchschnittlichen Steuerkraft des Landes Brandenburg erhöhten sich die Umsatzsteuereinnahmen des Landes im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung auf insgesamt 3.324 Mio. €. Die insoweit ebenfalls ausgezahlten Anteile Brandenburgs an der Einfuhrumsatzsteuer i. H. v. 491 Mio. € verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um 5 Mio. €

Die im Haushaltsjahr 2004 an das Land Brandenburg im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung gezahlten Beträge bemaßen sich nach dem im Rahmen der Steuerschätzung vom November 2003 vorläufig ermittelten Umsatzsteueraufkommen im Bundesgebiet i. H. v. rd. 139,2 Mrd. €. Das tatsächliche Umsatzsteueraufkommen fiel mit rd. 137,4 Mrd. € deutlich geringer aus. Obgleich Brandenburg im Rahmen vierteljährlicher Zwischenrechnungen bereits Rückzahlungen auf Grund der zu hoch bemessenen Ausgleichszahlungen leisten musste, ergab die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2004 eine weitere Rückzahlungsforderung i. H. v. 150 Mio. €, die das Land im ersten Quartal 2005 zurückzahlte.

Das Lohnsteueraufkommen Brandenburgs sank im Haushaltsjahr 2004 um 13 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil des Landes an den Lohnsteuereinnahmen der brandenburgischen Finanzämter und der Lohnsteuererlegung betrug 1.358 Mio. € und sank gegenüber dem Jahr 2003 um 23 Mio. €. Zugleich gingen die zu Lasten des Lohnsteueraufkommens gezahlten Kindergeldbeträge und Arbeitnehmersparzulagen im Haushaltsjahr 2004 i. H. v. 430 Mio. € um 10 Mio. € zurück.

Das statistisch ausgewiesene Einkommensteueraufkommen Brandenburgs betrug - 285 Mio. € im Haushaltsjahr 2004 und stimmte mit dem Ausweis des vorangegangenen Haushaltsjahres überein. Die tatsächlich positiven Einnahmen Brandenburgs aus der veranlagten Einkommensteuer von 204 Mio. € stiegen jedoch gegenüber dem Haushaltsjahr 2003 um 40 Mio. €

Die Erstattungen aus den Arbeitnehmerveranlagungen und die Auszahlungen der Eigenheim- bzw. Investitionszulagen erhöhten sich ebenfalls um insgesamt 40 Mio. € und führten zu dem negativen Betragsausweis der Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer:

- Angaben in Mio. € -

Einnahmen aus Einkommensteuer (Landesanteil)				
	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus veranlagter Einkommensteuer	178	188	164	204
- Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen	- 256	- 251	- 247	- 282
- ausgezahlte Investitionszulagen	- 34	- 41	- 24	- 22
- ausgezahlte Eigenheimzulagen	- 142	- 160	- 178	- 185
Statistisch ausgewiesenes Einkommensteuer-Aufkommen	- 254	- 264	- 285	- 285

Die Landeseinnahmen aus der Veranlagung in Brandenburg ansässiger Körperschaften stiegen im Haushaltsjahr 2004 sprunghaft von 63 Mio. € im Vorjahr auf 132 Mio. € an. Auch die Zuweisungen Brandenburgs aus der Körperschaftsteuerzerlegung stiegen um 36 Mio. € und erreichten im Haushaltsjahr 2004 mit einem Betrag i. H. v. 22 Mio. € erstmals seit dem Jahr 2001 wieder einen positiven Einnahmewert. Die Einnahmeentwicklung bei der Körperschaftsteuer ist im Wesentlichen auf die Stabilisierung der Unternehmensgewinne und auf eingeschränkte Möglichkeiten des Verlustabzugs bzw. der Anrechnung von Körperschaftsteuer-Guthaben aus dem ehemaligen Anrechnungsverfahren zurückzuführen. Nach Abzug der Investitionszulagenzahlungen an brandenburgische Körperschaften betrug das Aufkommen an der Körperschaftsteuer 101 Mio. €

- Angaben in Mio. € -

Einnahmen aus Körperschaftsteuer (Landesanteil)				
	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus veranlagter Körperschaftsteuer	80	68	63	132
- Zuweisungen Körperschaftsteuerzerlegung	+ 6	- 71	- 14	+ 22
- ausgezahlte Investitionszulagen	- 85	- 82	- 63	- 53
Statistisch ausgewiesenes Körperschaftsteuer-Aufkommen	1	- 85	- 14	101

Die Einnahmen Brandenburgs aus der Erhebung der Zinsabschlagsteuer i. H. v. 35 Mio. € verblieben unverändert auf dem geringen Niveau des Vorjahres. Das Aufkommen der sonstigen Gemeinschaftssteuern sank im Haushaltsjahr 2004 um 6 Mio. € auf 51 Mio. €. Während dabei das Land im Haushaltsjahr 2003 bei der Gewerbesteuerumlage noch einen Zuwachs verzeichnen konnte, nahm es im Haushaltsjahr 2004 wegen der bundesweiten Senkung der Gewerbesteuerumlage von 28 % auf 20 % ab dem 1. Januar 2004 nur 35 Mio. € aus dieser Umlage ein, was einem Rückgang von 4 Mio. € entspricht. Auch das brandenburgische Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag i. H. v. 16 Mio. € verfehlte das Vorjahresergebnis um 2 Mio. €

Die Landessteuern stiegen im Haushaltsjahr 2004 um 5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Die Gesamteinnahmen Brandenburgs aus den Landessteuern änderten sich mit einem Zuwachs von 1,3 % zwar nur geringfügig gegenüber dem Jahr 2003, das Aufkommen einzelner Landessteuern unterlag jedoch - wie im Vorjahr - wesentlich höheren Schwankungen:

Die Einnahmen Brandenburgs aus der Kraftfahrzeugsteuer erhöhten sich gegenüber dem Jahr 2003 um 16 Mio. €. Diese Erhöhung ist vor allem auf die Anhebung der Kraftfahrzeugsteuersätze ab dem Jahr 2004 für schadstoffarme Pkw zurückzuführen. Zudem erhöhte sich der Bestand der in Brandenburg zugelassenen Kraftfahrzeuge trotz gesunkener jährlicher Zulassungen neuer Kraftfahrzeuge um insgesamt 20.253 Fahrzeuge. Der Einnahmerückgang bei der Grunderwerbsteuer i. H. v. 6 Mio. € im Haushaltsjahr 2004 beruht im Wesentlichen auf dem stagnierenden Grundstücksmarkt.

Bei den Biersteuereinnahmen musste Brandenburg mit Mindereinnahmen i. H. v. 4 Mio. € wie im Haushaltsjahr 2003 erneut einen deutlichen Einnahmerückgang hinnehmen, eine Folge des bundesweit rückläufigen Bierkonsums. Die Einnahmen Brandenburgs aus der Erhebung der Erbschaftsteuer sanken um 3 Mio. € und fielen damit auf das Aufkommensniveau des Jahres 2002 zurück. Die Einnahmen aus der Lotteriesteuer und den sonstigen Landessteuern änderten sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig.

12.1.3.3 Steuerdeckungsquote

Im Haushaltsjahr 2004 stieg die Steuerdeckungsquote auf 47,8 % der bereinigten Ausgaben an. Zugleich ergaben sich erhöhte Steuereinnahmen je Einwohner von 1.773 €. Der Zuwachs beider Größen betrug 3,2 Prozentpunkte bzw. 111 € Mehreinnahmen je Einwohner. Trotz dieser Steigerung ist die Steuerkraft des Landes im Vergleich zu den alten Flächenländern immer noch unterdurchschnittlich entwickelt.

Im Haushaltsjahr 2004 konnten auch die übrigen Flächenländer ihre Steuerkraft gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Die Steuerdeckungsquoten der neuen und alten Flächenländer stiegen um 1,7 bzw. 0,8 Prozentpunkte. Bei den Steuereinnahmen je Einwohner betrugen die entsprechenden Mehreinnahmen 32 € bzw. 26 €

- Angaben in Mio. €-

Steuerdeckungsquote und Steuereinnahmen je Einwohner im Vergleich				
	2001	2002	2003	2004
Steuerdeckungsquote in % der bereinigten Ausgaben				
Land Brandenburg	47,1	41,8	44,6	47,8
Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	47,7	43,0	42,7	44,4
Alte Flächenländer	70,3	69,5	68,9	69,7
Steuereinnahmen in € je Einwohner				
Land Brandenburg	1.800	1.642	1.662	1.773
Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	1.808	1.656	1.687	1.719
Alte Flächenländer	1.963	1.939	1.917	1.943

Einwohnerzahlen jeweils Stand 30. Juni

Die für das Haushaltsjahr 2004 ausgewiesene Steigerung der Steuerkraft ist zu einem nicht unerheblichen Anteil auf den einmalig erhöhten Länderanteil und auf Ausgleichszahlungen bei den Umsatzsteuereinnahmen zurückzuführen, die dem Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Vorziehen der letzten Entlastungsstufe der Steuerreform dienen. Eine dauerhafte Annäherung des Landes Brandenburg an die durchschnittliche Steuerkraft der übrigen Flächenländer würde vor allem einen deutlichen Anstieg der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der brandenburgischen Steuerpflichtigen voraussetzen. Zugleich können die brandenburgischen Finanzämter aber die Festsetzung und Erhebung der Steuern noch verbessern. Auf Grund der wiederholten Prüfungsfeststellungen des LRH im Bereich der Steuerverwaltung sind aber Fortschritte zu verzeichnen.

12.1.4 Verwaltungseinnahmen

Die Verwaltungseinnahmen lagen im Jahr 2004 um 49,1 Mio. € über dem Haushaltsansatz. Diese Mehreinnahmen wurden insbesondere im Bereich des MI erzielt. Dort führten vor allem die höheren Einnahmen bei Geldstrafen und Bußgeldern zu Mehreinnahmen von 19,2 Mio. €. Weitere Mehreinnahmen i. H. v. 4,9 Mio. € erzielte das Land auf Grund zusätzlicher Einnahmen bei der Konzessionsabgabe Lotto und durch Mehreinnahmen i. H. v. 6,4 Mio. € aus Darlehensrückflüssen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

12.1.5 Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern

12.1.5.1 Bundeszuweisungen und Länderfinanzausgleich

Die Finanzverfassung des GG regelt in Artikel 106 und Artikel 107 die Verteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Länderfinanzausgleich. Der Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 GG) soll die Unterschiede der Finanzkraft unter den Ländern verringern und einen Mittelweg zwischen Selbstständigkeit und solidar-gemeinschaftlicher Mitverantwortung der Länder finden. Ziel ist es, die Finanzkraft der finanzschwachen Länder auf 95 % der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit aller Länder zu erhöhen. Die neuen Länder sind seit dem Jahr 1995 in den Länderfinanzausgleich integriert.

Zusätzlich gewährt der Bund den finanzschwachen Ländern FehlBEZ. Mit diesen wird die Finanzkraft der leistungsschwachen Länder auf 99,5 % des Bundesdurchschnitts angehoben. Zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten erhalten die neuen Länder weiterhin Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ).

Die Ergänzungszuweisungen des Bundes an das Land Brandenburg und die Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zeigen folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Fehl-BEZ	267	245	247	258	224	230	240	250
Ergänzungszuweisungen des Bundes für Kosten politischer Führung	84	84	84	84	55	55	55	55
SoBEZ	1.015	1.493	1.493	1.493	1.509	1.502	1.487	1.465
SoBEZ nach dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen („Hartz IV“)					190	190	190	190
Zuweisungen von anderen Ländern gemäß Artikel 107 Abs. 2 GG	593	472	500	542	590	600	620	635
Summe	1.958	2.295	2.325	2.377	2.568	2.577	2.592	2.595

Quellen: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 2005 und 2006: Haushaltsplan
 2007 und 2008: Finanzplan des Landes Brandenburg 2004 bis 2008
 Abweichungen durch Rundungen

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2008 ist mit einer leichten Erhöhung der Zuweisungen des Bundes und der Länder zu rechnen. Dieser Anstieg hat seinen Grund hauptsächlich in den zusätzlichen Zuweisungen nach dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“)⁴¹, die in die Finanzausgleichsmasse für den kommunalen Finanzausgleich eingestellt werden.

Gemäß § 15 BbgFAG⁴² hat sich das Land verpflichtet, die vom Bund bereitgestellten SoBEZ zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch das SGB II i. H. v. 190 Mio. € den Kommunen ungeschmälert zur Verfügung zu stellen.

⁴¹ Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)

⁴² Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 262)

12.1.5.2 Solidarpakt II

Im Jahr 2001 wurde nach Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern eine Fortführung des Solidarpaktes über das Jahr 2004 hinaus beschlossen und im Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) vom 20. Dezember 2001 festgeschrieben. Damit erhielten die ostdeutschen Länder für die Jahre 2005 bis 2019 eine langfristige Planungsgrundlage. Kernelemente des Solidarpakts II sind:

- weitere Gewährung der SoBEZ ohne Zweckbindung über das Jahr 2004 hinaus bis zum Jahr 2019. Sie dienen dem Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und dem Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft,
- ab dem Jahr 2006 eine geringfügige und ab dem Jahr 2009 eine spürbare gesetzlich normierte Degression der SoBEZ und
- jährliche Berichterstattung über die zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ im Rahmen der Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“.

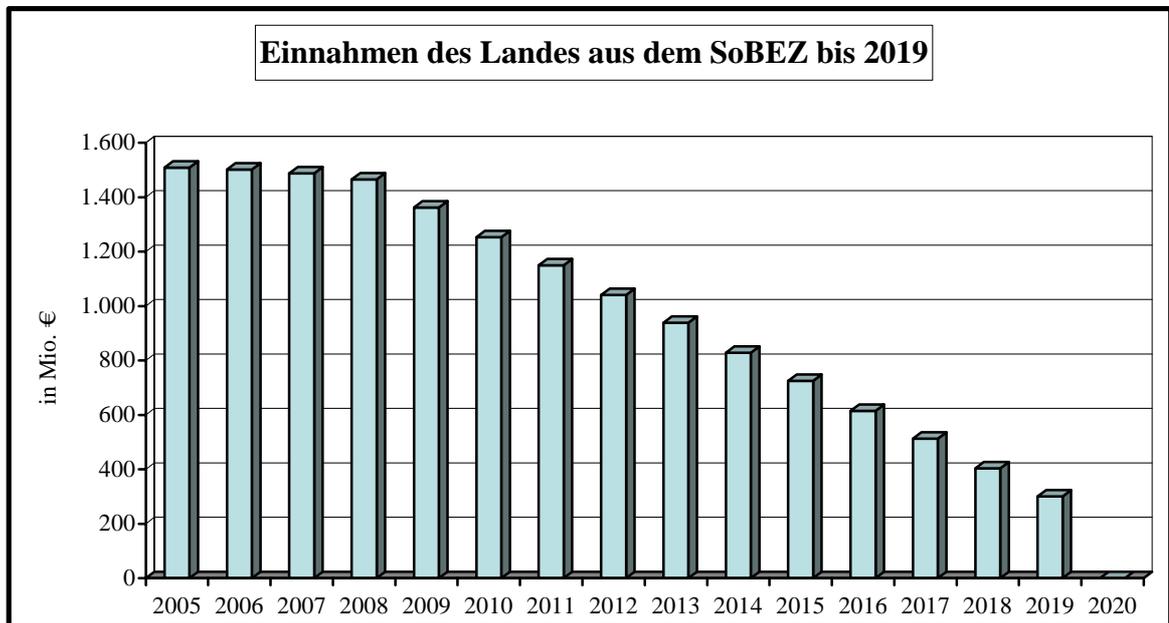
Im Rahmen des Solidarpaktes II erhalten die neuen Länder und Berlin in den Jahren 2005 bis 2019 insgesamt rd. 156,4 Mrd. € die sich aus Zahlungen von SoBEZ i. H. v. 105,3 Mrd. € unter dem Begriff Korb I und Zusagen des Bundes für weitere überproportionale Leistungen i. H. v. 51,1 Mrd. € unter der Bezeichnung Korb II zusammensetzen.

Zum 01.01.2005 trat folgende neue Regelung hinsichtlich der Leistungen der SoBEZ (Korb I) in Kraft:

- Die bis zum 31.12.2004 geltende Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) legte fest, dass die SoBEZ in den Jahren 1995 bis 2004 „zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft“ in gleicher jährlicher Höhe gewährt werden (§ 11 Abs. 4 FAG in der Fassung bis zum 31.12.2004).
- Das FAG in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung regelt, dass die neuen Länder und Berlin die SoBEZ „zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft“ erhalten (§ 11 Abs. 3 FAG in der Fassung ab dem 01.01.2005). Die Höhe dieser Mittel nimmt ab dem Jahr 2006 leicht und ab dem Jahr 2009 bis zum Jahr 2019 spürbar ab.

Darüber hinaus erhielten die neuen Länder im Rahmen des Korb II die Zusage des Bundes zu überproportionalen Leistungen von bis zu 51,1 Mrd. € für den Aufbau der ostdeutschen Länder, ohne dass die Gesamtsumme und die Einzelheiten der Verteilung gegenwärtig gesetzlich fixiert sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einnahmen aus den SoBEZ bis zum Jahr 2019:



Die Einnahmen des Landes Brandenburg aus den SoBEZ im Rahmen des Solidarpaktes II werden von 1.509 Mio. € im Jahr 2005 allmählich auf 300 Mio. € im Jahr 2019 absinken und im Jahr 2020 vollständig auslaufen.

12.1.5.3 Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Berichtsjahr 2003

Die Verantwortung für die Verwendung der SoBEZ liegt seit dem Jahr 2002 bei den neuen Ländern. Sie sind nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) verpflichtet, dem Finanzplanungsrat in jährlichen Berichten „Aufbau Ost“ über die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, über die Entwicklung der Länder- und Kommunalfinanzen, über die Verwendung der Mittel und über die Maßnahmen zur Begrenzung der Nettoneuverschuldung Rechenschaft abzulegen.

Das MdF legte für das Land Brandenburg im September 2004 den zweiten Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ vor. Das MdF kam zu dem Ergebnis, dass das Land erhebliche Anstrengungen zur Reduzierung der Ausgaben unternommen hat und die erhaltenen SoBEZ im Rahmen des Solidarpaktes II im Jahr 2003 zu 74,3 % bestimmungsgemäß verwendete.

Nach der Berechnung des MdF wurden die SoBEZ im Jahr 2003 zu 25 % für Infrastrukturinvestitionen und zu 21,7 % zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen kommunalen Finanzkraft verwendet. Außerdem setzte das Land 27,6 % der SoBEZ dazu ein, um die Sonderlasten des Landes für die Erstattungen an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme im Rahmen des Anspruchs- und Anwartschafts-Überleitungsgesetzes (AAÜG) auszugleichen.

Im Oktober 2004 nahm das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der neuen Länder für das Jahr 2003 Stellung und kam zu dem Ergebnis, dass die Verwendung der SoBEZ für die Sonder- und Zusatzsysteme der Altersversorgung im Rahmen des AAÜG nicht mit den gesetzlichen Zwecken des Solidarpaktes II übereinstimmt. Der Bund legte eine eigene Verwendungsrechnung der SoBEZ vor.

Die Unterschiede in der Verwendungsrechnung des Bundes und der Länder im Jahr 2003 zeigt folgende Tabelle:

Verwendungszweck	Höhe der verwendeten Mittel (in € pro Einwohner)		
	nach Berechnung des BMF		nach Berechnung des MdB Land Brandenburg
	Land Brandenburg	Flächenländer Ost	
Infrastrukturinvestitionen	143	314	145
Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft*	116	126	126
sonstige teilungsbedingte Sonderlasten	0	0	160
Summe	259	440	431
Summe der vereinnahmten SoBEZ	580	629	580
Anteil der zweckentsprechend verwendeten Mittel an den erhaltenen SoBEZ in %	44,7 %	70,0 %	74,3 %

Quellen: BMF, Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - Berichtsjahr 2003 - vom Oktober 2004; MdB, Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2003 vom September 2004
Abweichungen durch Rundungen; eigene Berechnungen

* Ansatz 20 %

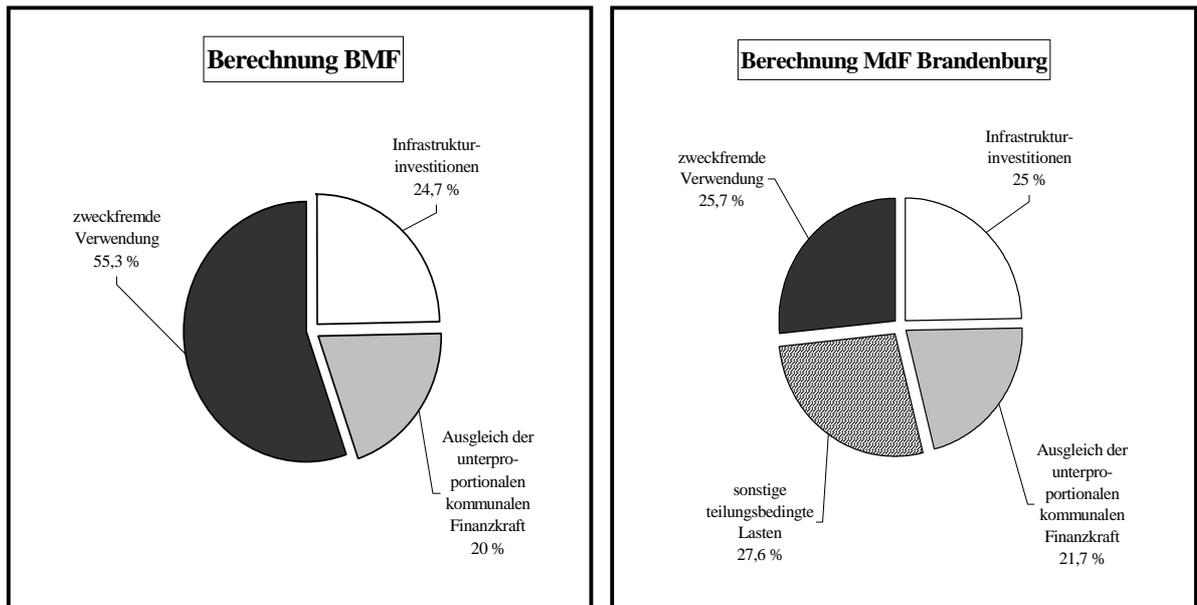
12.1.5.4 Verwendung der SoBEZ

Das Land Brandenburg hatte im Jahr 2003 erstmals einen Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Berichtsjahr 2002 vorgelegt. Das MdB kam in seinem Fortschrittsbericht unter Einbeziehung der AAÜG-Zahlungen und der Bereinigung um den Fehlbetrag zu dem Ergebnis, dass die erhaltenen SoBEZ zweckgemäß verwendet seien. In ihrer Stellungnahme stellte die Bundesregierung dagegen fest, dass die SoBEZ in allen Ländern bis auf Sachsen nicht vollständig zweckentsprechend für Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft verwendet wurden.

Bei der Erörterung der Fortschrittsberichte und der Stellungnahme der Bundesregierung im Finanzplanungsrat am 20. November 2003 wurde deutlich, dass zwischen dem Bund und den neuen Ländern über wichtige Faktoren für die Bestimmung der zielgerecht für die gesetzlich vorgesehenen Verwendungszwecke eingesetzten SoBEZ unterschiedliche Auffassungen bestanden. In einer Reihe von Fragen wurde inzwischen Einvernehmen erzielt. Dagegen bestehen nach wie vor unterschiedliche Standpunkte zur Bewertung der Sonder- und Zusatzversorgungsleistungen sowie der Altschulden und zu den unterschiedlichen Berechnungsmethoden zur Bestimmung der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

Nach Berechnungen des BMF gab das Land Brandenburg die SoBEZ im Jahr **2003** nur zu 44,7 % für die vorgesehenen Verwendungszwecke aus. Das MdF des Landes Brandenburg errechnete - unter Einbeziehung der Zahlungen für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme - eine Quote von 74,3 %.

Der Unterschied zwischen der Berechnung des BMF und des MdF zur Verwendung der SoBEZ im Land Brandenburg im Jahr 2003 wird in folgender Grafik sichtbar:



Quellen: BMF, Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - Berichtsjahr 2003 - vom Oktober 2004; MdF, Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2003 vom September 2004

Das Land Brandenburg geht im Haushaltsjahr 2006 von zu leistenden Zinsausgaben i. H. v. 869,7 Mio. € aus. Die Schuldenaufnahme am Kreditmarkt soll 826,4 Mio. € betragen. Bis zum Jahr 2008 wird von einer Erhöhung der Zinsausgaben auf 928,9 Mio. € ausgegangen. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen sich auf die konsumtiven Ausgaben konzentrieren, um den investiven Nachweis der SoBEZ weiter zu verbessern.

12.1.6 Gemeinschaftsaufgaben (GA)

In Artikel 91 a Abs. 1 GG werden drei Bereiche genannt, in denen der Bund bei der Erfüllung von Länderaufgaben mitwirkt:

- Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken,
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Die Mitwirkung des Bundes bei diesen GA setzt nach Artikel 91 a Abs. 1 GG voraus, dass die Aufgabe für die Gesamtheit Bedeutung hat und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse geboten ist.

Für den **Aus- und Neubau von Hochschulen** erstattet der Bund dem Land 50 % der entstandenen Ausgaben (Artikel 91 a Abs. 4 GG). Die näheren Einzelheiten sind im Gesetz über die GA Ausbau und Neubau von Hochschulen (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1327), geregelt.

Die ausgewählten Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz entwickelten sich wie folgt:

- Angaben in Mio. €-

	2001	2002	2003	2004
Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz für Hochbaumaßnahmen des Landes	31,0	27,1	24,7	22,9
Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz für Ersteinrichtungen, Bücher und Großgeräte	9,3	8,9	5,3	3,2

Quelle: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

Die Bundesregierung unterstützt ferner mit der **GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“** Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen und leistet Finanzhilfen bei Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Die Zuweisungen des Bundes für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zeigen seit dem Jahr 2001 folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. €-

	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	151,6	137,5	100,1	108,1

Quelle: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

Der Bund stellte für das Jahr 2004 für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 118,1 Mio. € in Aussicht. Die gesondert für kommunale Infrastrukturmaßnahmen vorgesehenen und von den Kommunen allein kofinanzierenden Mittel für die GA i. H. v. 10 Mio. € wurden von den Kommunen nicht abgerufen. Ursache hierfür war die schwierige Finanzlage der Kommunen.

12.1.7 Weitere Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern

In Artikel 104 a GG ist die Verteilung der Ausgaben auf Bund und Länder allgemein geregelt. Soweit das GG nichts anderes bestimmt, tragen hiernach der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich jeweils aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

12.1.7.1 Geldleistungsgesetze

Gemäß Artikel 104 a Abs. 3 GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, dass diese Geldleistungen ganz oder teilweise vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt.

Beispiele für Geldleistungsgesetze, bei denen der Bund mehr als die Hälfte der Ausgaben trägt, sind:

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)⁴³,
- Wohngeldgesetz⁴⁴ und
- Bundeserziehungsgeldgesetz⁴⁵.

⁴³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

⁴⁴ vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I 1970, S. 1637), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

⁴⁵ Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), neugefasst durch Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852)

Ziel des **BaföG** ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

Die ausgewählten Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die **Ausbildungsförderung** in den Jahren 2001 bis 2004 stellten sich wie folgt dar:

- Angaben in Mio. €-

	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Schulbereich - Zuschüsse	24,3	29,6	29,7	31,0
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Zuschüsse	9,6	11,3	11,6	12,6
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Aufstiegsfortbildung - Zuschüsse	0,3	1,6	2,2	1,8
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Darlehen	9,5	11,2	11,4	12,1

Quelle: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

Zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird Wohngeld nach dem **Wohngeldgesetz** gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Aufwendungen für Wohngeld erhöhten sich im Jahr 2004 auf 167 Mio. € Der Bundesanteil an diesen Aufwendungen stieg auf 83,5 Mio. € an.

Die Anteile des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

- Angaben in Mio. €-

	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus dem Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld	73,0	75,5	82,2	83,5

Quelle: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

Im Haushaltsplan 2005/2006 sind auf Grund der Auswirkungen der „Hartz IV-Reformen“ Einnahmen i. H. v. 50 Mio. € jährlich aus dem Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld geplant.

12.1.7.2 Finanzhilfen

Der Bund kann den Ländern gem. Artikel 104 a Abs. 4 GG Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Beispiele dafür sind:

- Soziale Wohnraumförderung,
- Ausbau von Verkehrswegen der Gemeinden und
- Stadtsanierung und -entwicklung.

Mit In-Kraft-Treten der Wohnungsbaureform zum 1. Januar 2002 wurde der „soziale Wohnungsbau“ durch die „**soziale Wohnraumförderung**“ abgelöst. Anstelle der bisherigen Neubauförderung tritt die Förderung des Rückbaus von Wohnungen und infrastrukturellen Einrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen der funktionalen und gestalterischen Aufwertung städtischer Gebiete. Die gesetzlichen Regelungen werden durch jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern ergänzt. Die Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete wurden letztmalig im Jahr 2003 bewilligt. Seit dem Jahr 2004 erfolgt nur noch eine Ausfinanzierung der bestehenden Verpflichtungen.

Die ausgewählten Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung und zur Städtebauförderung im Land Brandenburg haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

- Angaben in Mio. €-

	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus	47,5	40,8	34,1	29,8
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete	5,2	5,2	4,5	2,1
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für denkmalpflegerische Maßnahmen in historischen Stadt- und Ortskernen	16,6	18,5	15,9	16,3
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	21,4	21,0	19,8	18,8
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen des Stadtumbaus	-	2,5	8,9	18,2

Quelle: 2001 bis 2004: Ist It. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)⁴⁶ sieht als Förderbereiche den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV vor.

In der nachfolgenden Tabelle sind ausgewählte Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur Verbesserung des Straßenwesens und des ÖPNV nach dem GVFG dargestellt:

- Angaben in Mio. €-

	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen in den Straßen- und Brückenbau gemäß GVFG	35,6	35,2	35,3	31,5
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen in die Grunderneuerung von Straßenbrücken in der Baulast der Kommunen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn	3,8	7,4	3,8	-
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen nach dem GVFG für den ÖPNV	18,1	19,1	19,1	21,5

Quelle: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

12.1.7.3 Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs

Die Aufgabenverantwortung im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs tragen die Länder. Den Ländern steht für den ÖPNV ein Finanzierungsbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu (Artikel 106 a GG).

Gemäß dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) stehen den Ländern für den ÖPNV aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes Mittel zu. Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 26. Juni 2002 wurde die Finanzierung des ÖPNV bis zum Jahr 2007 sichergestellt. Dieses Gesetz wurde durch Artikel 25 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 geändert. Der für das Jahr 2004 angegebene Jahresbetrag wurde um 2 % verringert. Dem Land Brandenburg stand nach Maßgabe dieses Gesetzes im Jahr 2004 Mittel i. H. v. 389 Mio. € zur Verfügung.

⁴⁶ vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239), neugefasst durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)

Die Zuweisungen des Bundes im Bereich der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs stellen sich in den Jahren 2001 bis 2004 wie folgt dar:

- Angaben in Mio. €-

	2001	2002	2003	2004
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die Umsetzung der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs	418,2	385,2	391,0	389,0

Quelle: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

12.1.8 Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse der EU

12.1.8.1 Einnahmen aus den EU-Strukturfonds und den Gemeinschaftsinitiativen

Das Land Brandenburg erhielt im Haushaltsjahr 2004 Einnahmen von der EU i. H. v. 486,7 Mio. €. Das entspricht 5 % der Gesamteinnahmen des Landes.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu stärken und die harmonische Entwicklung der EU als Ganzes zu fördern. Wichtigste Instrumente zur Verwirklichung dieser Ziele sind die Strukturfonds und die Gemeinschaftsinitiativen. Für die Strukturfonds stellt die EU rd. 30 % ihrer gesamten Haushaltsmittel bereit.

Folgende Finanzierungsinstrumente werden zu den Strukturfonds gezählt:

- der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Europäische Sozialfonds (ESF),
- der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abt. Ausrichtung (EAGFL-A) und
- das Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

Die Finanzmittel der Strukturfonds werden den Mitgliedstaaten oder deren Regionen (z. B. den Ländern) in siebenjährigen Förderperioden zur Verfügung gestellt. In der gegenwärtigen Förderperiode, die von Anfang des Jahres 2000 bis Ende des Jahres 2006 andauert, erhält das Land Brandenburg die Mittel auf Grundlage der Entscheidung der EU-Kommission C (2000) 43000 vom 29. Dezember 2000, mit der das vom Land Brandenburg vorgelegte „Operationelle Programm Brandenburg Förderperiode 2000 - 2006“ bestätigt wurde.

Die Mittel der Strukturfonds werden im Landeshaushalt als Einnahme eingestellt und auf der Grundlage der Förderrichtlinien und Förderprogramme des Landes an die Zuwendungsempfänger weitergeleitet.

⁴⁷ Zuschüsse von der EU und Zuschüsse für Investitionen von der EU

Die Regionen der EU sind in der Förderperiode 2000 bis 2006 je nach Wirtschaftskraft in drei Gruppen eingeteilt: In Ziel-1-Gebiete, deren Pro-Kopf-Inlandsprodukt sich nach der Statistik der Jahre 1994 bis 1996 auf weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beläuft, in Ziel-2-Gebiete, die wirtschaftliche und soziale Strukturprobleme haben, sowie in Ziel-3-Gebiete, die außerhalb des Ziel-1-Gebietes liegen zur Unterstützung auf dem Gebiet der Bildungs- und Beschäftigungspolitik. Brandenburg wird in der gegenwärtigen Förderperiode vollständig als Ziel-1-Gebiet gefördert.

Mit der EU-Förderung wird immer nur ein Teil der Gesamtausgaben finanziert, so dass stets eine Kofinanzierung notwendig ist. Der EU-Anteil an den Gesamtausgaben einer Maßnahme beträgt in Ziel-1-Gebieten in der Regel 50 % bis 75 %. In Ziel-2-Gebieten liegt der EU-Anteil regelmäßig zwischen 25 % und 50 %.

Das gegenwärtige Operationelle Programm für das Land Brandenburg umfasst Struktur-
fondsmittel i. H. v. 3.225,2 Mio. €

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umfang und den Auszahlungsstand des Operationellen Programms Brandenburg im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004:

- Angaben in Mio. € -

Operationelles Programm Brandenburg 2000 - 2006						
Schwerpunkte	Öffentliche Mittel gesamt			EFRE/ESF/EAGFL-A		
	Plan 2000-2006	Auszahlungen 2000-2004	Anteil Ist an Plan in %	Plan 2000-2006	Auszahlungen Ist 2000-2004	Anteil Ist an Plan in %
Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft	1.067,5	537,8	50,4	592,0	268,1	45,3
Infrastrukturmaßnahmen	1.412,5	770,6	54,9	843,9	431,2	51,1
Schutz und Verbesserung der Umwelt	413,4	308,2	74,6	282,5	168,5	59,7
Förderung des Arbeitskräftepotentials und der Chancengleichheit	1.039,6	655,7	63,1	730,6	442,8	60,6
Förderung der ländlichen Entwicklung	1.032,8	648,4	62,8	727,3	419,9	57,7
Technische Hilfe ⁴⁸	65,2	22,2	34,1	48,9	16,7	34,2
Summe: Schwerpunkte	5.031,0	2.942,9	58,5	3.225,2	1.747,2	54,2

Quelle: Mitteilung des MdF vom 6. September 2005
Abweichungen durch Rundungen

Weitere Mittel stellt die EU im Rahmen der drei Gemeinschaftsinitiativen URBAN II, LEADER + und INTERREG III i. H. v. rd. 186,3 Mio. € (ohne EQUAL) in der Förderperiode 2000 bis 2006 zur Verfügung. Hiervon wurden bis zum 31. Dezember 2004 insgesamt rd. 72,4 Mio. € verausgabt. Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die die Entwicklung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt fördert, wird vom Bund abgewickelt.

⁴⁸ Mit den Mitteln der „Technischen Hilfe“ können Aufwendungen zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der eingesetzten Mittel der Fonds finanziert werden (Artikel 23 der Verordnung [EG] Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds - Allgemeine Strukturfondsverordnung [AllgStrfVO]).

Die Initiative INTERREG III hat die Förderung der grenzübergreifenden transnationalen und internationalen Zusammenarbeit zum Gegenstand. Die Förderung mit Mitteln aus der Initiative LEADER+ zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raumes ab. Mit der Initiative URBAN II soll eine wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von Städten und Vorstädten gefördert werden.

12.1.8.2 Ausblick für die Förderperiode 2007 bis 2013

Die Landesregierung Brandenburg entschied sich im Jahr 2002 im Zusammenhang mit der EU-Verordnung über statistische Gebiete⁴⁹ bei der Vorbereitung der neuen Förderperiode, das Land Brandenburg in zwei Fördergebiete, den „ärmeren“ Nordosten und den „reicheren“ Südwesten, zu untergliedern. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es für das Land Brandenburg zur Förderperiode 2007 bis 2013 noch keine verbindlichen Informationen. Derzeit werden auf der EU-Ebene die neuen Verordnungsentwürfe abgestimmt. Wann erste gesicherte Erkenntnisse vorliegen, hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt eine Einigung über die mitgliedsbezogene Finanzierung der EU erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass der Nordosten weiterhin eine Ziel-1-Förderung und der Südwesten voraussichtlich eine Übergangsförderung erhalten wird. Schwieriger gestaltet sich die Frage des insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzvolumens und seiner Aufteilung auf die unterschiedlichen Schwerpunkte auf die nunmehr 25 Mitgliedsstaaten. Da dieses strittige Verfahren von der EU gesondert verhandelt wird, könnte sich die Einigung bis zum Jahr 2006 hinziehen. Die Ergebnisse der Einigung über das Finanzvolumen haben Einfluss sowohl auf die dem Land konkret zur Verfügung stehenden Mittel als auch auf die in den Verordnungen eröffneten Fördermöglichkeiten.

12.1.9 Bereinigte Einnahmen

Die bereinigten Einnahmen bezeichnen die Haushaltseinnahmen ohne die Nettokreditaufnahme und die besonderen Finanzierungseinnahmen (Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen).

Die bereinigten Einnahmen beliefen sich im Land Brandenburg im Jahr:

2001	auf	9.353 Mio. €
2002	auf	8.508 Mio. €
2003	auf	8.654 Mio. € und
2004	auf	9.011 Mio. €

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation des vom 26. Mai 2003 der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

Die Einnahmenentwicklung des Landes Brandenburg lässt sich mit Hilfe der bereinigten Einnahmen pro Einwohner darstellen und mit den übrigen Flächenländern vergleichen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Entwicklung in den Jahren 2001 bis 2004 in Brandenburg im Vergleich zu den neuen und den alten Flächenländern:

Bereinigte Einnahmen in € je Einwohner				
	2001	2002	2003	2004
Land Brandenburg	3.601	3.289	3.360	3.508
Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	3.595	3.518	3.636	3.569
Alte Flächenländer	2.534	2.500	2.491	2.526

Quellen: Land Brandenburg: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 Andere Länder: Eigene Berechnungen des LRH aus Ist-Werten, andere Länderangaben 2004 vorläufig
 Einwohnerzahlen jeweils Stand 30. Juni

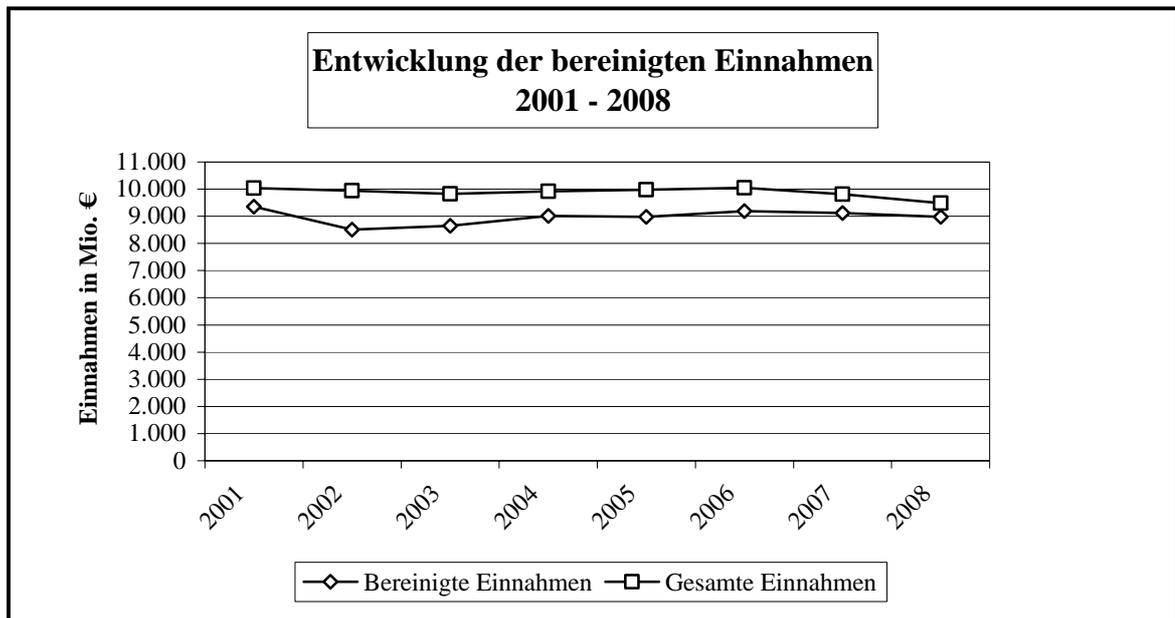
Im Jahr 2004 sind die bereinigten Einnahmen je Einwohner des Landes Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 148 €je Einwohner gestiegen. Trotz dieser Steigerung lagen die bereinigten Einnahmen je Einwohner mit 3.508 €je Einwohner um 93 €je Einwohner unter dem Stand des Jahres 2001.

Die bereinigten Einnahmen je Einwohner der anderen neuen Flächenländer liegen seit dem Jahr 2002 deutlich über den Einnahmen je Einwohner des Landes Brandenburg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmen Sachsens den Durchschnittswert der anderen neuen Flächenländer positiv beeinflussen. Nach den vorläufigen Ergebnissen für das Haushaltsjahr 2004 vereinnahmte Sachsen 3.597 €je Einwohner. Im Vergleich verfügen die finanzschwachen Westflächenländer⁵⁰ über Einnahmen von 2.535 €je Einwohner.

Langfristig werden sich die Einnahmen je Einwohner des Landes Brandenburg den Vergleichswerten der finanzschwachen Westflächenländer nähern. Auf der Grundlage der Zahlen des Haushaltsjahres 2004 bedeutet dies konkret, dass 2,5 Mrd. €geringere Einnahmen zur Verfügung stehen. In der Annahme, dass die kommunale Steuerkraft unter dem Niveau der Kommunen in den finanzschwachen Westflächenländern verharrt, müsste ein deutlich höherer Teil der Einnahmen des Landes zur finanziellen Ausstattung der Kommunen dienen. Das Land Brandenburg könnte sich dadurch „weniger leisten“, als die vergleichbaren finanzschwachen Westflächenländer. Dies unterstreicht die Dringlichkeit einer Prüfung, inwieweit die vom Land und den Kommunen wahrgenommenen Aufgaben reduziert werden könne.

⁵⁰ Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Die folgende Grafik zeigt die Einnahmeentwicklung in den Jahren 2001 bis 2008:



Quellen: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 2005 und 2006: Haushaltsplan
 2007 und 2008: Finanzplan des Landes Brandenburg 2004 bis 2008

Der Finanzplan 2004 bis 2008 weist für das Jahr 2008 bereinigte Einnahmen i. H. v. 8.973,3 Mio. € aus. Im Jahr 2004 lagen die bereinigten Einnahmen noch bei 9.010,8 Mio. €

In den Jahren 2009 bis 2020 ist auf Grund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Brandenburg und der sinkenden Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Solidarpaktes II mit einer spürbaren Verringerung der bereinigten Einnahmen zu rechnen. Die Bevölkerungszahl des Landes Brandenburg wird von derzeit 2,57 Mio. Einwohnern auf 2,41 Mio. Einwohner im Jahr 2020 abnehmen (um etwa 7 %). Nach Berechnungen des MdF bedeutet dies allein im bundesstaatlichen Finanzausgleich einen geschätzten Einnahmeverlust von mindestens 400 Mio. € bis zum Jahr 2020.

Die bevölkerungsbedingten Einnahmeausfälle sowie der steigende Ausgabenbedarf im Bereich der Anpassung der Leistungen an die Altersstruktur erfordern eine Anpassung des Gesamtausgabenniveaus des Landes an eine geringere Bevölkerungszahl.

12.2 Ausgaben

12.2.1 Überblick

Die Ausgaben des Landes Brandenburg in den Haushaltsjahren 2001 bis 2008 stellen sich wie folgt dar:

- Angaben in Mio. € -

Ausgaben des Landes 2001 bis 2008								
Arten ⁵¹	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Personalausgaben	2.446	2.374	2.396	2.222	2.097	2.059	2.124	2.150
Globale Mehr- und Minder- ausgabe Personal					83	163	192	192
Sächliche Verwaltungsausga- ben	379	363	362	348	369	359	359	358
Globale Minderausgabe für sächliche Verwaltungsaus- gaben					- 1			
Zinsausgaben	712	757	781	849	830	870	892	929
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	4.228	4.508	4.278	4.260	4.519	4.528	4.620	4.718
Investitionsausgaben	2.151	2.161	1.782	1.840	2.063	2.049	1.917	1.725
Globale Mehr- und Minder- ausgabe					- 11	- 10	- 322	- 616
<i>Bereinigte Ausgaben</i> ⁵²	<i>9.916</i>	<i>10.163</i>	<i>9.599</i>	<i>9.519</i>	<i>9.950</i>	<i>10.018</i>	<i>9.782</i>	<i>9.456</i>
Ausgleich von Fehlbeträgen			200	126				
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken	77	83	102	167	29	27	25	24
Besondere Finanzierungsaus- gaben	43	21	13	16	3	3	3	3
Gesamtausgaben	10.036	10.267	9.914	9.828	9.981	10.047	9.810	9.483

Quellen: 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 2005 und 2006: Haushaltsplan
 2007 und 2008: Finanzplan des Landes Brandenburg 2004 bis 2008
 Abweichungen durch Rundungen

⁵¹ Einteilung nach Gruppierungsplan (VV des MdF zur Neufassung der VV zur Haushaltssystematik - VV-HSBbg. vom 18. Juli 2000)

⁵² Die bereinigten Ausgaben enthalten nicht die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die besonderen Finanzierungsausgaben (Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie haushaltstechnische Verrechnungen).

12.2.2 Entwicklung der Ausgaben

Die Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind im Haushaltsjahr 2004 mit 4.259,5 Mio. € die größte Ausgabenposition. Diese Ausgaben binden 43,3 % der Gesamteinnahmen. Bis zum Jahr 2008 steigen die Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse auf 4.718,4 Mio. € an. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um Leistungen an die Kommunen und an Dritte, die auf rechtlichen Grundlagen beruhen. Zu den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen gehören u. a. der kommunale Finanzausgleich, die Sozialhilfe, der ÖPNV und die Erstattungen für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme. Nach der Finanzplanung 2004 bis 2008 ist eine Erhöhung der laufenden Zuweisungen und Zuschüsse im Jahr 2008 u. a. auf erhöhte Zuweisungen für laufende Zwecke im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches um 314 Mio. € gegenüber dem Ansatz im Haushaltsjahr 2004 i. H. v. 1.508 Mio. € zurückzuführen.

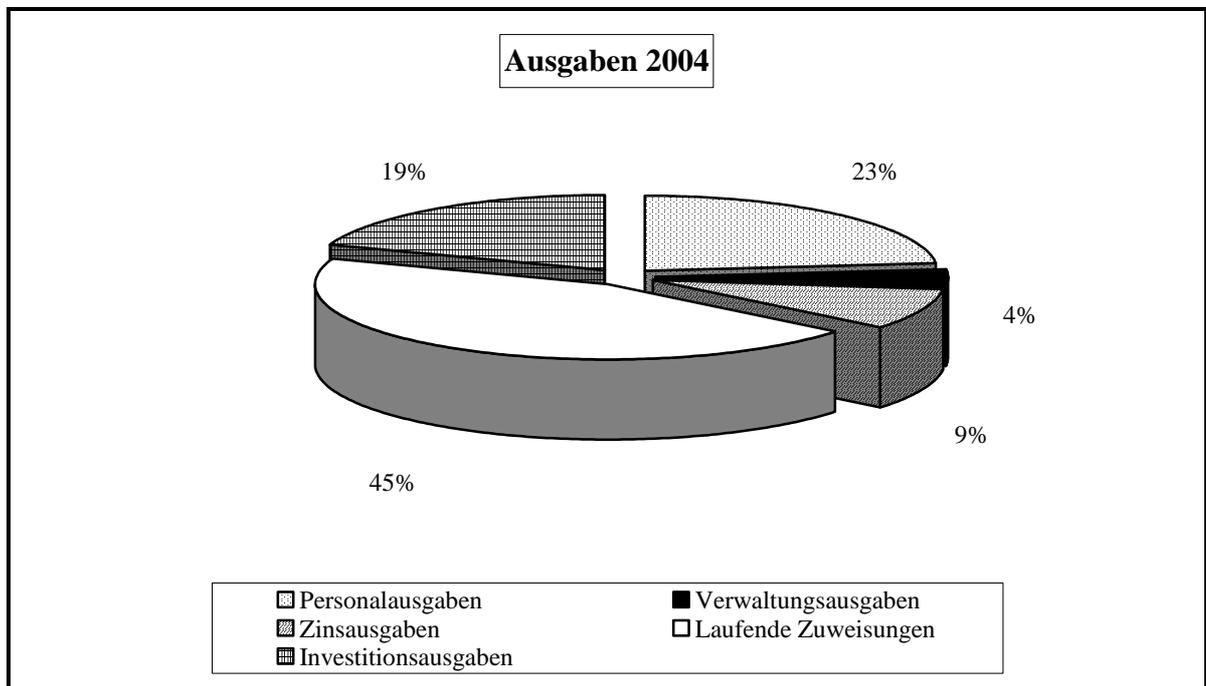
Die zweitgrößte Ausgabenposition im Jahr 2004 sind mit 2.222,3 Mio. € die Personalausgaben. Im Vergleich zum Jahr 2004 sind die Personalausgaben in den Jahren 2005 und 2006 niedriger veranschlagt. Dies ist auf den Abschluss des Sozialtarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen (Arbeitnehmerbereich) und Streichung und Kürzung von Sonderzahlungen (Beamte und Richter) zurückzuführen. Aber auch die Gründung des Landesbetriebes Straßenwesen („Entlastung“ um 92,6 Mio. €) wirkt sich bei den Personalausgaben aus. Obwohl die Ausgaben für Personal auf Grund steigender Versorgungsleistungen und in Abhängigkeit vom Ausgang der Tarifverhandlungen geringfügig steigen werden, sind diese Ausgaben degressiv.

Die Zinsausgaben sind im Haushaltsjahr 2004 auf 848,8 Mio. € gestiegen. Bis zum Jahr 2008 werden die Zinsausgaben weiter auf 928,9 Mio. € ansteigen und damit rd. 20 % der Einnahmen aus Steuern binden.

Die größten Minderausgaben i. H. v. 185,9 Mio. € entfielen im Haushaltsjahr 2004 auf die sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Diese resultieren im Wesentlichen aus Minderausgaben der GA zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und der Strukturfondsmittel im MW i. H. v. 81,1 Mio. € und im MLUR⁵³ i. H. v. 188,2 Mio. €. Die Mehrausgaben im MASGF i. H. v. 63,9 % der veranschlagten Ausgaben ergeben sich u. a. aus der Abrechnung des „Investitionsprogramms Pflege“ bei gleich hohen zweckgebundenen Einnahmen vom Bund.

⁵³ ab Oktober 2004 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)

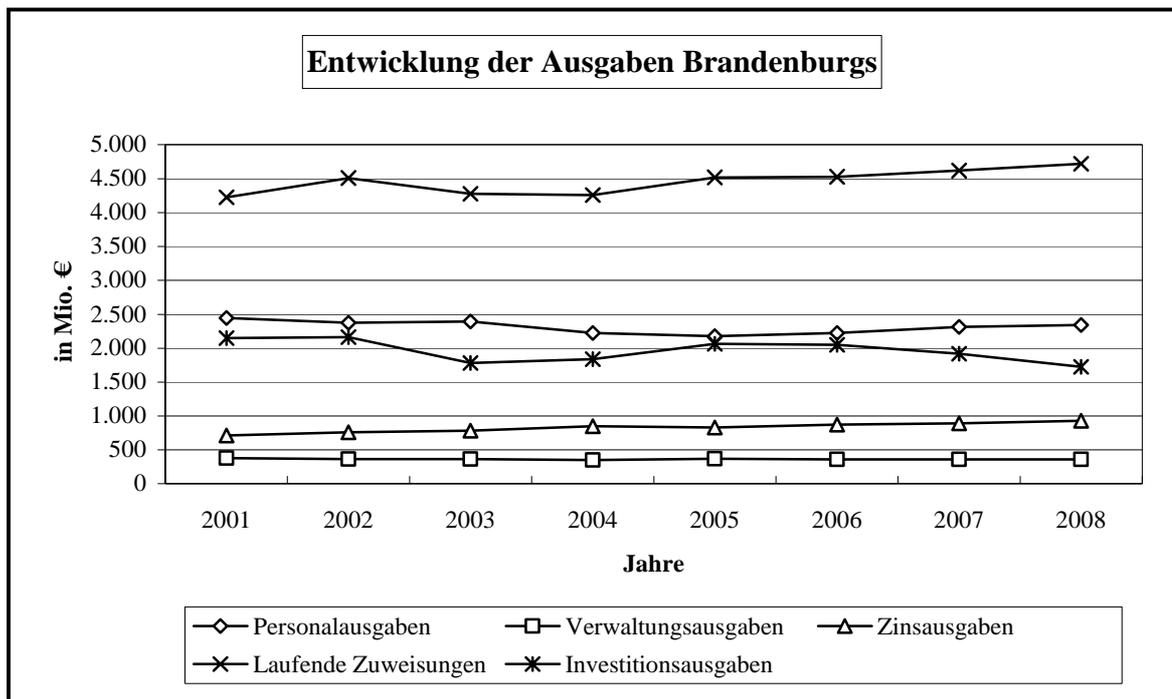
Die nachfolgende Übersicht zeigt die Struktur der Ausgaben des Landes Brandenburg im Jahr 2004:



Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2004
(Prozentangaben: Anteil an den bereinigten Einnahmen)

Nach dem Finanzplan 2004 bis 2008 sinken die Ausgaben für Investitionen auf 1.724,7 Mio. € Diese Entwicklung ist insbesondere auf das Ende der Programmperiode 2000 bis 2006 der europäischen Strukturfondsförderung zurückzuführen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Ausgaben der Jahre 2001 bis 2008:



Bei den Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse als größter Ausgabengruppe ist eine kurzfristige Steuerbarkeit auf Grund des hohen Rechtsbindungsgrades erheblich eingeschränkt. Nur wenn gesetzliche Änderungen gelingen, die eine Reduzierung der Ausgaben bewirken, können die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse gesenkt werden.

Das HSichG⁵⁴ 2003 enthält in Artikel 1 das „Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben“. Gemäß § 1 dieses Gesetzes ist die Rückführung des Haushaltsvolumens verbindlich festgeschrieben. Beginnend mit dem Haushalt 2004 sind zunächst bis Ende 2007 die Ausgaben der HGr. 4 bis 8 (Personalausgaben bis sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) jährlich insgesamt um mindestens 1,5 % des Haushaltsvolumens des Vorjahres zu senken. Dabei ist die Basis um Mehrausgaben, die aus Zuweisungen Dritter finanziert werden, zu bereinigen.

Der Nachweis der Rückführung der Ausgaben um 1,5 % ist dem MdF für 2005 und 2006 zwar nicht gelungen, gleichwohl weist der Haushalt eine deutliche Einsparquote aus. Nach den Berechnungen des MdF wurden die Ausgaben 2005 im Vergleich zu 2004 um 1 % reduziert. Beim Vergleich der Ausgaben 2006 zu 2005 ist von einer Erhöhung um 0,1 % auszugehen. Die Aufgabe der Zielvorgaben des HSichG 2003 begründete das MdF insbesondere mit der Verabschiedung des BbgFAG, wodurch die Ausgaben im kommunalen Finanzausgleich i. H. v. jährlich rd. 245 Mio. € (bereinigt um SoBEZ aus Hartz IV) gegenüber den Ansätzen von 2004 steigen werden.

⁵⁴ Gesetz zur Sicherung des Landeshaushalts und zur Modernisierung der Landesverwaltung (Haushaltssicherungsgesetz 2003 - HSichG) vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194)

Der im HSichG 2003 festgeschriebene Weg der Ausgabenreduzierung ist konsequent fortzusetzen. Sowohl das Land als auch die Kommunen haben sich auf deutlich sinkende Zuweisungen einzustellen. Die „Flexibilität“ der investiven Ausgaben darf dabei nicht zu einer einseitigen Rückführung dieser Ausgaben führen, da das Land ansonsten den beabsichtigten Abbau der Infrastrukturdefizite selbst in Frage stellt.

12.2.3 Globale Minderausgaben

Der Finanzplan des Landes Brandenburg 2003 bis 2007 vom September 2003 wies globale Minderausgaben (GMA) i. H. v. von 244 Mio. € für das Jahr 2005 bzw. 447,8 Mio. € für das Jahr 2006 aus. Diese im Haushalts- und Finanzplan eingestellten GMA waren Ausdruck einer unvollständigen Haushalts- und Finanzplanung. Auf die Einstellung allgemeiner GMA wurde im Haushaltsplan 2005/2006 weitgehend verzichtet.

Auf die Ausbringung einer GMA im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2004 - 2008 zu verzichten, ist bisher nicht gelungen. Die eingestellten GMA⁵⁵ für die Jahre 2007 und 2008 i. H. v. insgesamt 938 Mio. € zeigen einen hohen Handlungsbedarf. In diesen Haushaltsjahren sollte die Landesregierung sicherstellen, dass eine Auflösung der GMA nicht zu einer höheren Nettoneuverschuldung führen wird.

Der LRH wies wiederholt darauf hin, dass eine tragfähige Haushaltsplanung den weitgehenden Verzicht auf eine Einstellung von GMA erfordert.

12.2.4 Entwicklung der Personalausgaben

12.2.4.1 Ermittlung der Personalausgaben

Personalausgaben werden haushaltsmäßig nicht nur in der systematisch dafür vorgesehenen HGr. 4 veranschlagt und bewirtschaftet, sondern auch nach anderen Ordnungsmerkmalen des Gruppierungsplans. So werden beispielsweise die Erstattungen an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme, bei denen es sich der Sache nach um den Personalausgaben zurechenbare Aufwendungen handelt, in der HGr. 6 - Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen - dargestellt. Eine weitere „Entlastung“ der HGr. 4 - Personalausgaben - tritt u. a. dadurch ein, dass beginnend mit dem Jahr 2000 die Personalausgaben einiger Einrichtungen des Landes auf Grund von Verlagerungen über Zuschusstitel (HGr. 6) abgebildet werden.

⁵⁵ 2007 i. H. v. 322,4 Mio. € und 2008 i. H. v. 615,6 Mio. € ohne Personalausgaben

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beträge aus Erstattungen und Verlagerungen den Personalausgaben der HGr. 4 inhaltlich zuzuordnen sind und zu welchem Gesamtergebnis diese Zuordnung führt:

- Angaben in Mio. € -

Haushaltsjahr	HGr. 4	Erstattungen ⁵⁶	Verlagerungen ⁵⁷	Summe
1998	2.511,0	245,5	-	2.756,5
1999	2.514,8	265,4	-	2.780,2
2000	2.408,8	306,9	98,6 ⁵⁸	2.814,3
2001	2.446,5	373,8	123,9 ⁵⁹	2.944,2
2002	2.374,2	459,3	251,3 ⁶⁰	3.084,8
2003	2.395,8	412,9	262,4 ⁶⁰	3.071,1
2004	2.222,3	402,7	339,1 ⁶¹	2.964,1
2005	2.179,4	408,4	431,5 ⁶²	3.019,3
2006	2.221,6	401,9	430,5 ⁶²	3.054,0

Quellen: 1998 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)
2005 und 2006: Haushaltsplan

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Höhe der Ausgaben der HGr. 4 seit dem Jahr 2000 wesentlich dadurch beeinflusst wird, dass Ausgaben innerhalb der HGr 6 ausgewiesen werden (Verlagerungen). Nachdem die Erstattungen für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme im Jahr 2003 erstmals einen Rückgang um rd. 46 Mio. € gegenüber dem Jahr 2002 verzeichneten, gingen diese Ausgaben im Jahr 2004 um weitere 10,2 Mio. € zurück. Im Jahr 2004 ist gegenüber dem Jahr 2003 ein Rückgang der insgesamt ermittelten Ausgaben von 3.071,1 auf 2.964,1 Mio. € (um 107 Mio. €) eingetreten.

In den so ermittelten Personalausgaben sind die Personalausgaben der vier Landeskliniken sowie die Personalausgaben der vom Land anteilig oder vollständig institutionell geförderten Einrichtungen noch nicht enthalten.

⁵⁶ Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme (Kapitel 20 710, Titel 631 10 und 631 11)

⁵⁷ tatsächliche Personalausgaben (Jahre 2000 bis 2004); geplante Personalausgaben entsprechend den Wirtschaftsplänen (Jahre 2005 und 2006)

⁵⁸ UNIP, HFF, FHL, TFHW und MPA (teilweise refinanziert über eigene Einnahmen und Zuschüsse des Landes Berlin)

⁵⁹ Angaben der Fußnote 58 und LDS sowie Sondervermögen „Tierseuchenkasse“

⁶⁰ Angaben der Fußnoten 58 und 59 und LGB, FHP, Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ sowie der Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080)

⁶¹ Angaben der Fußnoten 58 bis 60 und BTUC, EUV, FHB, FHE.

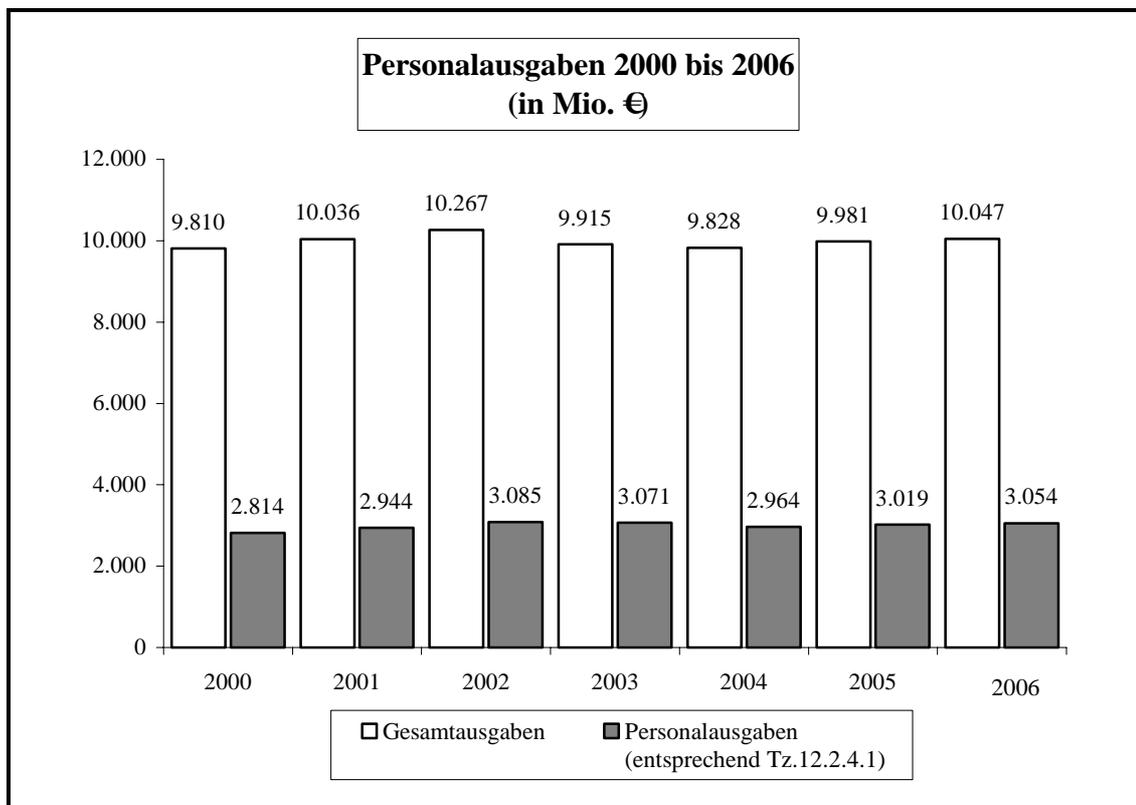
MPA: Auflösung des Amtes zum 31. Dezember 2003 (Folgefinanzierungskosten aus Privatisierungen ab dem Jahr 2004), der Personalanteil und die entsprechenden Ausgaben werden im Epl. 08 (Kapitel 08 010 und 08 130 - beide nur im Jahr 2004 - sowie Kapitel 08 020) und im Epl. 06 (2004: als An-Institut der FHE / Kapitel 06 100 Titelgruppe 68) nachgewiesen.

Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080): Es wurde die LFE in den Bereich integriert.

Gründung des LLB (Kapitel 10 020 mit Wirtschaftsplan) als Einrichtung nach § 12 des LOG.

⁶² Angaben der Fußnoten 58 bis 61 und Gründung des LS sowie der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus

12.2.4.2 Übersicht



Quellen: 2000 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss und Berechnungen des LRH
(Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)
2005 und 2006: Haushaltsplan und Berechnungen des LRH

Nachdem die so ermittelten Personalausgaben bis zum Jahr 2002 stetig gestiegen sind, ist für die Jahre 2003 und 2004 jeweils gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Ausgaben erkennbar. Das Niveau der Personalausgaben im Haushaltsjahr 2004 konnte durch Personalabbau sowie tarifvertragliche und besoldungsrechtliche Eingriffe sogar geringfügig gesenkt werden.

12.2.4.3 Personalausgabenquote

Für die Personalausgaben nach Ausgabearten (OGr. des Gruppierungsplanes) ist seit dem Jahr 2000 folgende Entwicklung festzustellen:

- Angaben in Mio. € -

Ausgabeart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	+/- zu 2000
OGr. 41 ⁶³	11,3	11,3	11,7	11,4	12,8	14,9	13,3	+ 2,0
OGr. 42 ⁶⁴	2.344,6	2.375,5	2.299,6	2.315,0	2.165,3	1.993,4	1.944,4	- 400,2
OGr. 43 ⁶⁵	8,6	11,3	14,5	19,6	24,4	35,1	45,4	+ 36,8
OGr. 44 ⁶⁶	38,8	42,8	45,6	47,1	49,4	51,1	53,8	+ 15,0
OGr. 45 ⁶⁷	5,5	5,6	2,8	2,7	- 29,6	2,2	2,2	- 3,3
OGr. 46 ⁶⁸	-	-	-	-	-	82,7	162,5	+ 162,5
Summe der HGr. 4	2.408,8	2.446,5	2.374,2	2.395,8	2.222,3	2.179,4	2.221,6	- 187,2
Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	306,9	373,8	459,3	412,9	402,7	408,4	401,9	+ 95,0
Verlagerungen	98,6	123,9	251,3	262,4	339,1	431,5	430,5	+ 331,9
gesamt	2.814,3	2.944,2	3.084,8	3.071,1	2.964,1	3.019,3	3.054,0	+ 239,7
Personalausgabenquote ⁶⁹ in %	29,0	29,7	30,4	32,0	31,1	30,4	30,5	+ 1,5
Personalausgabenquote ⁷⁰ in % (bezogen auf die HGr. 4)	24,8	24,7	23,4	25,0	23,3	21,9	22,2	- 2,6

Quellen: 2000 bis 2004: Ist It. Kassenabschluss und Berechnungen des LRH
(Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)
2005 und 2006: Haushaltsplan und Berechnungen des LRH

⁶³ Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige

⁶⁴ Bezüge, Vergütungen, Löhne, Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare Personalausgaben

⁶⁵ Versorgungsbezüge und dgl.

⁶⁶ Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

⁶⁷ personalbezogene Sachausgaben, vor allem Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

⁶⁸ Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben, einschließlich PVM (Kapitel 20 020 Titel 461 20 und 462 10)

⁶⁹ Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben, der Erstattung für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme und der Verlagerungen) zu den bereinigten Ausgaben (enthalten nicht die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die besonderen Finanzierungsausgaben - Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie haushaltstechnische Verrechnung -)

⁷⁰ Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) zu den bereinigten Ausgaben

Die in der HGr. 4 erfassten Personalausgaben erreichten im Jahr 2004 eine Höhe von 2.222,3 Mio. € Einschließlich der gesondert ausgewiesenen Erstattungen des Landes für Rentenzahlungen an die Empfänger übergeleiteter Zusatz- und Sonderversorgungen i. H. v. 402,7 Mio. € und der aus der HGr. 4 verlagerten Personalausgaben im Umfang von 339,1 Mio. € ergeben sich Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.964,1 Mio. € was einer Personalausgabenquote von 31,1 % entspricht.

Die für die Jahre 2005 und 2006 jeweils im Epl. 20 - Kapitel 20 020 (Allgemeine Finanzverwaltung) - ausgebrachten PVM (Titel 461 20) i. H. v. 87,9 Mio. € und 164,5 Mio. € sollen zur Deckung zusätzlicher Personalausgaben in allen Einzelplänen dienen. Der Titel ist für Mehrausgaben bestimmt, die auf Grund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen oder aus anderen unabwiesbaren Gründen im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen und bei der Veranschlagung der Personalausgaben in den einzelnen Kapiteln und Titeln des Landeshaushaltes nicht berücksichtigt werden konnten. Im Verlauf des Haushaltsjahres wird auf der Grundlage eines rechnerisch ermittelten Bedarfes die Zuweisung der PVM je Epl. vorgenommen.

12.2.4.4 Steuerung der Personalausgaben

Ab dem Haushaltsjahr 2000 ging die Landesregierung flächendeckend dazu über, eine Globalsummensteuerung der Personalausgaben vorzunehmen. Als Globalsumme ist je Epl. die Summe der Ausgaben der HGr. 4 zuzüglich der Rücklagen des Vorjahres bzw. abzüglich von Vorgriffen anzusetzen.⁷¹ Innerhalb dieser Obergrenze konnten die Ansätze im Rahmen der Stellenpläne und unter Ausnutzung der kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeit bewirtschaftet werden. Die Personalausgaben waren so zu bewirtschaften, dass ihre Überschreitung ausgeschlossen werden sollte. Andernfalls waren Personalbewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.⁷²

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 erließ das MdF wegen Fehlens des Haushaltsgesetzes 2005 allgemeine VV zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2005. Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben wurden zunächst 99 % der maßgeblichen Obergrenzen für die Personalbudgets freigegeben. Die Regelungen in § 5 Abs. 2 HG 2004 gelten mit der Ausnahme weiter, dass Ausgaben der Gr. 432 (Versorgungsbezüge der Beamten und Richter) nicht Bestandteil des Personalbudgets sind. Gleichzeitig sind diese Ausgaben über alle Einzelpläne für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden.

§ 5 Abs. 3 des HG 2005/2006 vom 24. Mai 2005 bestimmt, dass Ausgaben bei der Gr. 453 (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung) nicht Bestandteil des Personalbudgets sind. Das Personalbudget ist jedoch einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ausgaben der Gr. 453.

⁷¹ Globalsumme 2004: HGr. 4 abzüglich Gr. 453 abzüglich Einsparungen aus dem „Solidarpakt“

⁷² Das Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben (Artikel 1 des HSichG 2003) legt für den Zeitraum 2004 bis 2007 u. a. fest, dass die Ausgaben der HGr. 4 bis 8 jährlich insgesamt um mindestens 1,5 % des Haushaltsvolumens des Vorjahres zurückzuführen sind. Obwohl für die Personalausgaben Obergrenzen festgelegt sind, hat diese Regelung zur Folge, dass diese Obergrenzen ggf. nochmals zu unterschreiten sind, um die Höhe des Gesamthaushalts jährlich um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr zurückführen zu können.

12.2.4.5 Rücklagenbildung aus dem Personalbudget 2004

Über die Globalsummensteuerung der Personalausgaben bildeten die Ressorts erstmals beim Jahresabschluss 2000 Rücklagen i. H. v. 18 Mio. € aus nicht in Anspruch genommenen Personalmitteln. Auf der Grundlage der VV zur Rücklagenbildung 2003 wiesen die Ressorts nur noch eine Rücklage aus, die die Entnahme aus der Rücklage „Personalbudget 2002“, den „Vorwegabzug“ des Rentenabschlages und den „Vorwegabzug“ nicht verausgabter Drittmittel berücksichtigte. Das MBS hatte einen Vorgriff auf die Globalsumme 2004 i. H. v. 3,23 Mio. € auszugleichen.

Für die Bildung von Rücklagen beim Jahresabschluss 2004 ließ das MdF grundsätzlich wieder die Bildung einer Rücklage aus nicht verbrauchten Mitteln des Personalbudgets zu. Nachdem das Ministerium zunächst in Abhängigkeit vom voraussichtlichen Jahresabschluss 2004 offen gelassen hatte, in welcher Höhe eine Rücklagenbildung möglich ist, legte es am 31. Januar 2005 einen Satz von 80 % fest.

Für die Bildung der Rücklage aus dem Personalbudget 2004 wurde u. a. festgelegt:

- Die je Ressort zu ermittelnde Globalsumme Personal ergibt sich aus den Ausgaben der HGr. 4 abzüglich der Einsparungen auf Grund des „Solidarpaktes“.⁷³ Nicht zum Personalbudget gehören Aufwendungen für Abgeordnete (Gr. 411 im Kapitel 01 010), Ausgaben für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung (Gr. 453 in allen Einzelplänen) sowie der Personalkostenausgleichsfonds (PAF, Kapitel 05 302) - einschließlich globaler Mehr- oder Minderausgaben (Personalbudget) zuzüglich der jeweils zugewiesenen PVM.
- Zweckgebundene Drittmittel, die im Haushaltsjahr 2004 nicht verausgabt wurden, Zuführungen an die Rücklage „Altersteilzeit“ und so genannte Rentenabschläge⁷⁴ wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung konnten in voller Höhe der Rücklage zugeführt werden.

Konnte ein Ressort das Personalbudget 2004 nur durch einen Vorgriff auf die Globalsumme 2005 ausgleichen, hatte der Beauftragte für den Haushalt unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Ausgleich im Haushalt 2005 einzuleiten.

Einen Überblick zur Einhaltung der Globalsumme Personal für das Jahr 2004 und zur Höhe der Rücklage aus dem Personalbudget zum Jahresende 2004 bietet die folgende Übersicht. Die darin enthaltenen Zahlenangaben basieren auf den vom MdF geprüften eingereichten Abrechnungsunterlagen der einzelnen Ressorts.

⁷³ Am 3. Februar 2004 schlossen die Landesregierung und die Gewerkschaften für den *Arbeitnehmerbereich* einen „Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB)“, um eine über den Personalabbau hinausgehende Einsparung von 50 Mio. € jährlich für den Zeitraum von 2004 bis 2006 zu erreichen. Mit gleicher Zielstellung wurde für die *Beamten und Richter* am 12. Mai 2004 eine „Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg, vertreten durch die Ministerin der Finanzen und den Minister des Innern und den Gewerkschaften über Personalkostenreduzierungen im Bereich der Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Beamten und Richter“ geschlossen.

⁷⁴ Zur Vermeidung von Rentenabschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Land als ehemaliger Arbeitgeber Beiträge an den jeweiligen Rentenversicherungsträger zu zahlen. Dafür vorgesehene, nicht verausgabte Haushaltsmittel dürfen in voller Höhe der Rücklage zugeführt werden.

- Angaben in Mio. €-

Einzelplan	Globalsumme 2004 ⁷⁵	abzüglich Einsparung Solidarpakt	Saldo aus Sollzu- und Sollabgängen ⁷⁶	verfügbares Soll	Ist der HG. 4 ⁷⁷	Ergebnis (Sp. 5 - Sp. 6)	„Vorwegabzug“ ⁷⁸	rücklagefähiger Betrag (Sp. 7 - Sp. 8)	Rücklage (+), Vorgriff (-) zum 31.12.2004 ⁷⁹
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
02 MP/STK	10,25	- 0,38	+ 0,66	10,53	8,91	1,62	- 0,21	1,41	+ 1,13
03 MI	388,02	- 12,38	+ 4,86	380,50	375,46	5,04	- 2,77	2,27	+ 1,82
04 MdJ	213,82	- 7,05	- 3,07	209,84	199,38	10,46	- 3,12	7,34	+ 5,87
05 MBJS	1.060,82	- 21,16	+ 54,88	1.094,54	1.039,34	55,20	- 54,82 ⁸⁰	0,38	+ 0,30
06 MWFK ⁸¹	43,48	- 2,43	+ 11,76	52,81	52,70	0,11	- 0,02	0,09	+ 0,09
07 MASGF	66,80	- 2,59	+ 3,18	67,39	64,67	2,72	- 2,72	-	-
08 MW	22,06	- 0,82	+ 1,77	23,01	20,05	2,96	- 1,63	1,33	+ 1,07
10 MLUV	108,72	- 4,13	+ 10,53	115,12	102,78	12,34	- 8,28	4,06	+ 4,03 ⁸²
11 MIR	124,98	- 5,04	+ 6,87	126,81	116,78	10,03	9,26	0,77	+ 0,77
12 MdF	185,73	- 7,06	+ 8,37	187,04	176,43	10,61	- 6,79	3,82	+ 3,05
20 Allg. Fin.	1,20	- 0,04	+ 0,23	1,39	1,12	0,27	- 0,01	0,26	+ 0,21

Quellen: Schreiben des MdF vom 14. März 2005 und 24. März 2005; Zahlen gerundet

Zum 31. Dezember 2004 wiesen die Ressorts insgesamt eine Rücklage beim Personalbudget i. H. v. 18,34 Mio. € aus.

⁷⁵ HG. 4 abzüglich Gr. 453

⁷⁶ Soll-Zugänge: zugewiesene PVM, Verstärkung der Personalausgaben durch zweckgebundene Mehreinnahmen einschließlich Einnahmen aus Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit, Umsetzungen zwischen den Einzelplänen (aufnehmender Epl.), Entnahme aus der Rücklage „Altersteilzeit 2003“, Entnahme aus der Rücklage „Personalbudget 2003“ sowie sonstige Zugänge (Einzelentscheidungen des MdF)

Soll-Abgänge: Sperren und sonstige Verfügungsbeschränkungen zur Erwirtschaftung globaler Minderausgaben, Sperren und sonstige Verfügungsbeschränkungen zum Ausgleich von über- und außerplanmäßigen Bewilligungen, Umsetzungen von Personalausgaben zwischen den Einzelplänen (abgebender Epl.), Verstärkung von Sachausgaben im Wege der Deckungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 HG 2004 sowie die beim Jahresabschluss bestehenden Mindereinnahmen bei zweckgebundenen Einnahmeansätzen, soweit die Mittel den Personalausgaben zufließen

⁷⁷ HG. 4 abzüglich Gr. 453

⁷⁸ Vom Ergebnis (Spalte 7) werden abgesetzt: der „Vorwegabzug“ nicht verausgabter Drittmittel (100 %), die Zuführung an die Rücklage „Altersteilzeit 2003“ und der „Vorwegabzug“ des Rentenabschlages (100 %).

⁷⁹ Eine Rücklage (+) wird i. H. v. 80 % des rücklagefähigen Betrages (Spalte 9) gebildet.

⁸⁰ Unter Berücksichtigung der Zuführung an den PAF bei Kapitel 05 302 i. H. v. 8.410.100 € Der Geldfonds dient dem Ausgleich von Mitteln, die für das Herauslösen von aktiv beschäftigten Lehrkräften (auf der Grundlage des Schulressourcenkonzepts bis zum Schuljahr 2010/2011) zur Verfügung stehen.

⁸¹ ohne Hochschulen

⁸² 3,25 Mio. € zuzüglich 0,78 Mio. € (Umbuchung LLB; Altersteilzeit)

12.2.5 Versorgungsleistungen

Für die Altersversorgung fallen z. Z. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Umlage an die VBL für die Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter (ab 2004 zusätzlich der Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 0,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts), die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge sowie Versorgungszahlungen für ehemalige Mitglieder des Landtages und der Landesregierung an. Weiterhin hat das Land beträchtliche Zahlungen für übergeleitete Zusatz- und Sonderversorgungssysteme bestimmter Berufsgruppen⁸³ zu leisten.

12.2.5.1 Arbeitgeberbeiträge

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insgesamt sind Bestandteil der Personalbudgets und werden nicht gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen. Im Rahmen der weiteren Flexibilisierung bleibt es den Ressorts vorbehalten, die Globalsumme für die Personalausgaben auf den Besoldungs- bzw. Lohn- und Tarifbereich aufzuteilen. Zur Höhe der geleisteten Arbeitgeberbeiträge ergibt sich folgender Überblick:

- Angaben in €-

Haushalts-Jahr	Bruttopersonalausgaben	Arbeitgeberanteile					
		Rentenversicherungsbeitrag	VBL-Umlage	VBL-Arbeitgeberbeitrag	Pauschalsteuer	pauschale Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
2003	1.310.570.958,00	106.566.738,97	10.541.111,71	-	2.097.501,83	30.603,13	114.438,74
2004	1.241.184.560,01	100.321.209,26	9.717.581,14	4.849.909,20	2.002.509,62	28.540,14	108.287,49

Quelle: Schreiben des MdF vom 31. März 2004 und 8. März 2005

Die Aufgabe der VBL ist es, der sich an ihr beteiligenden Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese Zusatzversorgung ergänzt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit dem 1. Januar 1997 sind die Angestellten und Arbeiter des Landes Brandenburg in dieses Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes einbezogen.

Wie sich die Zahlfälle in den kommenden Jahren entwickeln, ist u. a. davon abhängig, in welcher Weise die vorhandenen Möglichkeiten eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis (Vorruhestand, Altersteilzeit, Abfindung) weitergeführt und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden.

⁸³ Hierbei handelt es sich v. a. um:

- Zusatzversorgungssysteme: Angehörige der technischen Intelligenz; Generaldirektoren; Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften; wissenschaftliche Mitarbeiter; Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen; Ärzte; Zahnärzte; Apotheker; Tierärzte; künstlerisch Beschäftigte von Rundfunk, Fernsehen, Filmwesen, Theatern, Orchestern, des Schriftstellerverbandes, Ballettmitglieder; Pädagogen; hauptamtliche Mitglieder des Staatsapparates, von gesellschaftlichen Organisationen, der Gewerkschaft und von Parteien
- Sonderversorgungssysteme: Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit

Der Verwaltungsrat der VBL beschloss am 28. November 2003, die Finanzierung der Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost ab dem 1. Januar 2004 schrittweise vom Umlageverfahren auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umzustellen. Hierzu werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, die bis zur vollständigen Umstellung des Finanzierungsverfahrens zusätzlich zur Umlage zu entrichten sind. Der Beteiligte hat zusätzlich zur Umlage ab dem 1. Januar 2004 einen Beitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Kapitaldeckungsverfahren zu zahlen, den je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen haben.⁸⁴ Dieser Arbeitgeberanteil betrug im Jahr 2004 rd. 4,9 Mio. €

⁸⁴ Es wird die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in der Lohnrunde 2002/2003 vereinbarte Einführung eines Arbeitnehmerbeitrages zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost berücksichtigt. Im Jahr 2003 betrug er 0,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und wurde als Arbeitnehmerbeitrag im Umlageverfahren erhoben (Der Umlagesatz im Abrechnungsverband Ost erhöhte sich entsprechend zum 1. Januar 2003 von 1,0 auf 1,2 %, wovon auf die Pflichtversicherten ein Umlagebeitrag von 0,2 % entfiel.). Auf der Grundlage des Tarifabschlusses der Lohnrunde 2002/2003 erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung vom 1. Januar 2004 an von 0,2 auf 0,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, da der allgemeine Bemessungssatz Ost von diesem Zeitpunkt an von 91 auf 92,5 % angehoben wurde. Künftig wird sich für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Prozentsatz von 92,5 % angehoben wird, der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragende Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren zeitgleich um insgesamt 0,4 Prozentpunkte erhöhen. Wird schließlich der Bemessungssatz Ost von 97 % erreicht, wird der Höchstsatz 4 % betragen.

12.2.5.2 Versorgung

1. Entwicklung

Insgesamt ergibt sich für das Kapitel Versorgung (Kapitel 20 710) folgender Überblick:

- Angaben in T€-

Versorgung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen							
Einzahlungen (beurl. Beamte) ⁸⁵	208,3	430,6	502,1	580,2	615,2	600,0	600,0
Erstattungen and. Dienstherren ⁸⁶	3.738,1	5.295,0	4.945,1	6.174,0	5.443,5	6.616,3	7.041,5
Gesamteinnahme	3.946,4	5.725,6	5.447,2	6.754,2	6.058,7	7.216,3	7.641,5
Ausgaben							
1 MP/Minister/Beamte/Richter							
- Zuführungen an Sondervermögen ⁸⁷	1.845,5	3.826,4	7.627,3	5.236,2	6.916,1	7.186,8	7.531,1
- Versorgungsbezüge MP/Minister ⁸⁸	541,4	477,2	501,9	505,0	591,8	541,9	541,9
- Versorgungsbezüge Beamte/Richter ⁸⁹	8.039,3	10.796,9	13.928,0	19.048,3	23.527,8	(34.000,0)	(44.000,0)
- Beihilfen für Versorgungsempfänger	618,1	962,3	1.124,6	1.604,1	2.081,6	2.617,2	3.431,5
- Erstattungen an Länder ⁹⁰	-	25,5	19,1	79,4	30,6	34,0	62,0
2 Fürsorgeleistungen/Unterstützungen ⁹¹	75,3	18,5	18,5	24,1	20,8	38,9	38,9
3 Erstattungen Sonder-/Zusatzversorgung ⁹²	306.870,5	373.835,3	459.262,4	412.938,0	402.728,2	408.355,0	401.867,2
Gesamtausgabe⁹³	317.990,1	389.942,1	482.481,8	439.435,1	435.896,9	418.773,8	413.472,6
Überschuss (+)/Zuschuss (-)	- 314.043,7	- 384.216,5	- 477.034,6	- 432.680,9	- 429.838,2	- 411.557,5	- 405.831,1
Kapitel 01 010							
Versorgung der Abgeordneten ⁹⁴	281,7	328,9	288,8	317,8	842,3	2.481,1	1.257,5

Quellen: 2000 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)
2005 und 2006: Haushaltsplan

⁸⁵ Aus dem Beamtenverhältnis beurlaubte Beamte haben Versorgungszuschläge einzuzahlen.

⁸⁶ Es handelt sich um Einnahmen aus der Beteiligung abgebender Dienstherren an den Versorgungsleistungen des Landes in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres vom Bund, den Ländern oder von Gemeinden im früheren Bundesgebiet auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes.

⁸⁷ Auf der Grundlage des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes ist der Aufbau von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen vorgesehen (Titel 424 10 und 434 10).

⁸⁸ Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten und der Minister sowie deren Hinterbliebener

⁸⁹ Versorgungsbezüge der Beamten und Richter sowie deren Hinterbliebener; Ab dem Jahr 2005 werden diese Ausgaben jeweils im entsprechenden Epl. im Titel 432 10 und damit nicht mehr im Kapitel 20 710 veranschlagt. Diese Gesamtausgaben sind wegen der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit hier miterfasst und in Klammern gesetzt worden.

⁹⁰ Ausgaben für die Beteiligung an Versorgungsleistungen aufnehmender Dienstherren (Länder) in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes

⁹¹ Weitere Ausgaben für Fürsorgeleistungen / Unterstützungen (z. B. Aufwendungen der Heilfürsorge von Polizeivollzugsbeamten) sind in den Einzelplänen veranschlagt.

⁹² Erstattungen an den Bund nach dem AAÜG für Kosten aus dem ehemaligen *Sonderversorgungssystem* der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs, sowie der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Rentenüberleitungsgesetz sowie Verwaltungskosten, die das Bundesversicherungsamt geltend macht. Nach dem AAÜG werden dem Bund die entstehenden Aufwendungen für die *Zusatzversorgungssysteme* in Höhe von zwei Dritteln von den neuen Ländern erstattet.

⁹³ Die Gesamtausgabe des Kapitels 20 710 enthält ab dem Jahr 2005 nicht mehr die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter, da diese Ausgaben in allen Einzelplänen im Titel 432 10 veranschlagt werden.

⁹⁴ Ausgaben für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz); bis 2003: ohne Übergangsgeld und ohne Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen; ab 2004: Zusammenfassung von Titeln und damit andere Darstellung; eine Vergleichbarkeit der Zahlen untereinander ist nur für die Jahre 2000 bis 2003 und 2004 bis 2006 möglich (Änderung der Veranschlagungspraxis).

Der Rückgang der Gesamtausgaben im Kapitel 20 710 - Versorgung im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003 liegt v. a. darin begründet, dass die Ausgaben für die Erstattungen an den Bund nach dem AAÜG beginnend mit dem Jahr 2003 kontinuierlich zurückgehen. Daneben ist ein Anstieg bei den Ausgaben für die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter festzustellen. Diese werden ab dem Jahr 2005 nicht mehr zentral im Kapitel 20 710, sondern in den Einzelplänen veranschlagt.

2. Anzahl der Versorgungsempfänger zum 31. Dezember 2004

Die Anzahl der Versorgungsempfänger nach Berufsgruppen entwickelte sich zum 31. Dezember 2004 wie folgt:

	Polizei- und Justizvollzug	Schul- dienst	Richter	übrige Bereiche	gesamt
Versorgungsempfänger gesamt	644	149	73	376	1.242
davon:					
- Ruhegehalt	420	71	60	275	826
- Witwen- / Witwergeld	122	36	10	65	233
- Waisengeld	102	42	3	36	183
Versorgungstatbestände					
- Dienstunfähigkeit	136	68	14	110	328
- besondere Altersgrenze (60)	282				282
- Antragsaltersgrenze (60/62 bzw. 63)		3	14	75	92
- gesetzliche Altersgrenze (65)			32	60	92
- Ruhestand wegen Zeitablaufs				1	1
- einstweiliger Ruhestand				27	27
- sonstige Gründe	2			2	4
<i>Ruhegehalt gesamt</i>	<i>420</i>	<i>71</i>	<i>60</i>	<i>275</i>	<i>826</i>

Quelle: Schreiben der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg vom 14. April 2005

Die Anzahl der Versorgungsfälle stieg von 927 Versorgungsfällen zum 31. Dezember 2003 auf 1.242 Versorgungsfälle zum 31. Dezember 2004 an (+ 34 %). Davon wurde in 826 Fällen Ruhegehalt (66,5 %), in 233 Fällen Witwen- / Witwergeld (18,8 %) und in 183 Fällen Waisengeld (14,7 %) gezahlt. Gegenüber dem 31. Dezember 2000 nahm die Zahl der Versorgungsfälle insgesamt um 809 Fälle (+ 186,8 %) zu.

Von den zum 31. Dezember 2004 vorhandenen 826 Ruhegehaltsempfängern waren 328 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (39,7 %).

Das MdF geht nach derzeitigen Kenntnissen davon aus, dass sich die Anzahl der Versorgungsfälle (Ruhestands-, Witwen- / Witwer- und Waisenversorgungen) bis zum Jahr 2015 auf 12.834 erhöhen wird. Für das Jahr 2020 wird eine Zahl von 20.080 und für das Jahr 2029 eine Zahl von 27.338 prognostiziert. Danach wird ein stetiger Rückgang der Versorgungsfälle eintreten.

Die Versorgungsausgaben werden gleichmäßig bis zum Jahr 2009 auf rd. 93,4 Mio. € ansteigen. Das MdF erwartet einen weiteren Anstieg der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2015 auf 264,8 Mio. € und im Jahr 2020 auf rd. 446,2 Mio. €

3. Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg

Zur Durchführung des § 14 a des BBesG ist im Land Brandenburg mit dem Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 249) die Grundlage für die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der LHO unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg" geschaffen worden. Diese Rücklagen werden aus der Verminderung der allgemeinen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen der Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger gebildet. Dies gilt entsprechend für die Amts- und Amtsversorgungsbezüge der Mitglieder der Landesregierung.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat der Bundesgesetzgeber die besoldungsrechtlichen Vorschriften für den Aufbau der Versorgungsrücklage mit Wirkung vom 1. Januar 2003 verändert, um die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen (einerseits Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits finanzielle Beteiligung der Beamten und Versorgungsempfänger).⁹⁵ Nach der geänderten Fassung des § 14 a BBesG wird der bisher geregelte Aufbau der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2003 für acht allgemeine Anpassungen (bis einschließlich des Jahres 2010) ausgesetzt und erst danach wieder bis zum Jahr 2017 fortgeführt. Somit verschiebt sich der Termin für eine frühestmögliche Entnahme von Rücklagen vom Jahr 2014 auf das Jahr 2018. Die Einsparungen aus den bis zum Jahr 2002 verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen verbleiben für den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2010 im Sondervermögen. Zusätzlich wird im gleichen Zeitraum die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 verminderten Versorgungsausgaben dem Sondervermögen zugeführt.

Das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 war auf der Grundlage der bundesrechtlichen Änderungen entsprechend anzupassen. Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 20. November 2003 trat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft (GVBl. I S. 287).

Für vorhandene und neue Versorgungsempfänger hat die Übertragung der Rentenreformmaßnahmen zur Folge, dass das Versorgungsniveau in den Jahren 2003 bis 2010 in acht Schritten um durchschnittlich 0,54 % abgesenkt wird. Insgesamt wird eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus um rd. 4,33 % erreicht. Der Höchstversorgungssatz sinkt von 75 auf 71,75 %. Zuzüglich der in den Jahren 1999 bis 2002 aufgebrauchten Versorgungsrücklagen von 0,6 % ergibt sich bis zum Jahr 2010 mindestens eine Absenkung des Versorgungsniveaus von etwa 5 %. Die sich hieraus ergebenden Besoldungs- und Versorgungskürzungen werden der Versorgungsrücklage gem. § 14 a BBesG zugeführt.

Das MdF verwaltet das Sondervermögen des Landes. Mit der Anlage der Mittel des Sondervermögens ist die ILB betraut.

⁹⁵ § 14 a des BBesG ist durch Artikel 8 Nr. 2 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden. Die Regelung ist gem. Artikel 20 Abs. 2 Nr. 18 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Seit dem Jahr 1999 entwickelte sich das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“ wie folgt:

- Angaben in €-

Bestand am 1. Januar 2004		20.767.950,26
Einnahmen 2004		
- Zuführungen	6.943.608,48	
- Zinseinnahmen	1.040.125,73	
		+ 7.983.734,21
Ausgaben 2004		
- Stückzinsen	-	
- Depotkosten	2.291,00	
		- 2.291,00
Bestand am 31. Dezember 2004		28.749.393,47

4. Sonstiger Versorgungsaufwand

Nach den Vorschriften des AAÜG wurden das Sonderversorgungssystem ehemaliger Angehöriger der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr bzw. des Strafvollzuges und die Zusatzversorgungssysteme von Angehörigen bestimmter wissenschaftlicher und künstlerischer Berufe sowie bestimmter hauptamtlicher Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen in die Rentenversicherung überführt. Diese Versorgungsleistungen werden von der BfA ausgezahlt, wobei der Bund die hierdurch entstehenden Aufwendungen erstattet. Der Bund seinerseits erhält diese Aufwendungen von den neuen Ländern für das Sonderversorgungssystem in voller Höhe und für die benannten Zusatzversorgungssysteme in Höhe von zwei Dritteln ersetzt.

- Angaben in Mio. €-

Erstattungen des Landes an den Bund			
Jahr	Zusatzversorgungen	Sonderversorgungen	Summe
1997	117,1	118,4	235,5
1998	124,4	121,1	245,5
1999	141,1	124,3	265,4
2000	183,3	123,6	306,9
2001	242,5	131,3	373,8
2002	315,5	143,8	459,3
2003	278,2	134,7	412,9
2004	269,0	133,8	402,8
2005	270,8	137,6	408,4
2006	267,0	134,9	401,9
2007	267,3	140,0	407,3
2008	263,3	140,0	403,3

Quellen: 1997 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in €)
 2005 und 2006: Haushaltsplan
 2007 und 2008: Finanzplan des Landes Brandenburg 2004 bis 2008

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Erstattungen des Landes an den Bund für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme bis zum Jahr 2002 kontinuierlich angestiegen und im Jahr 2003 erstmals gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sind. Diese Entwicklung setzte sich auch im Jahr 2004 fort: Die Ausgaben gingen gegenüber dem Jahr 2003 um 10,1 Mio. € zurück. Die geplanten Ausgaben des Jahres 2004 wurden um insgesamt 43 Mio. € unterschritten. Wesentliche Ursache dafür ist, dass im Jahr 2004 im Vergleich zu den Vorjahren der Umfang der zu leistenden Nachzahlungen infolge der Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zurückgegangen ist.⁹⁶

Auf der Grundlage der Ergebnisse des von den neuen Ländern und Berlins in Auftrag gegebenen Gutachtens⁹⁷ werden seit dem Jahr 2004 bisher ergebnislos gebliebene Verhandlungen mit dem BMF geführt, um den Anteil der von den neuen Ländern und von Berlin zu tragenden Erstattungsleistungen zu reduzieren. Die Bundesregierung ging weder auf die Vorschläge der neuen Länder ein, noch unterbreitete sie eigene Verhandlungsvorschläge. Deshalb hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 31. Januar 2005 die Chefs der Staatskanzleien Brandenburg und Thüringen beauftragt, nochmals in Verhandlungen mit der Bundesregierung einzutreten, um möglichst eine Senkung der AAÜG-Erstattungsleistungen der neuen Länder und des Landes Berlin an den Bund zu erreichen.

⁹⁶ Abzuwarten bleibt, welche finanziellen Auswirkungen sich aus der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. Juni 2004 (1 BvL 3/98) ergeben werden. Danach ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2005 eine Neuregelung von § 6 Abs. 2 (i. V. m. den Anlagen 4 und 5) und § 6 Abs. 3 Nummer 8 des AAÜG vorzunehmen, da diese Regelungen nicht mit Artikel 3 Absatz 1 des GG vereinbar sind.

⁹⁷ „Die Leistungen der neuen Länder im Rahmen des AAÜG- Bestimmungsründe und Belastungsdynamik“; Gutachten im Auftrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von H. Seitz (August 2003)

12.2.6 Bereinigte Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben umfassen die Ist-Ausgaben des Landes Brandenburg ohne die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die besonderen Finanzierungsausgaben (Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie haushaltstechnische Verrechnungen). Die bereinigten Ausgaben beliefen sich im Jahr:

2001	auf	9.916 Mio. €
2002	auf	10.163 Mio. €
2003	auf	9.599 Mio. € und
2004	auf	9.519 Mio. €

Die nachfolgende Übersicht zeigt die bereinigten Ausgaben des Landes Brandenburg im Vergleich mit den anderen Flächenländern:

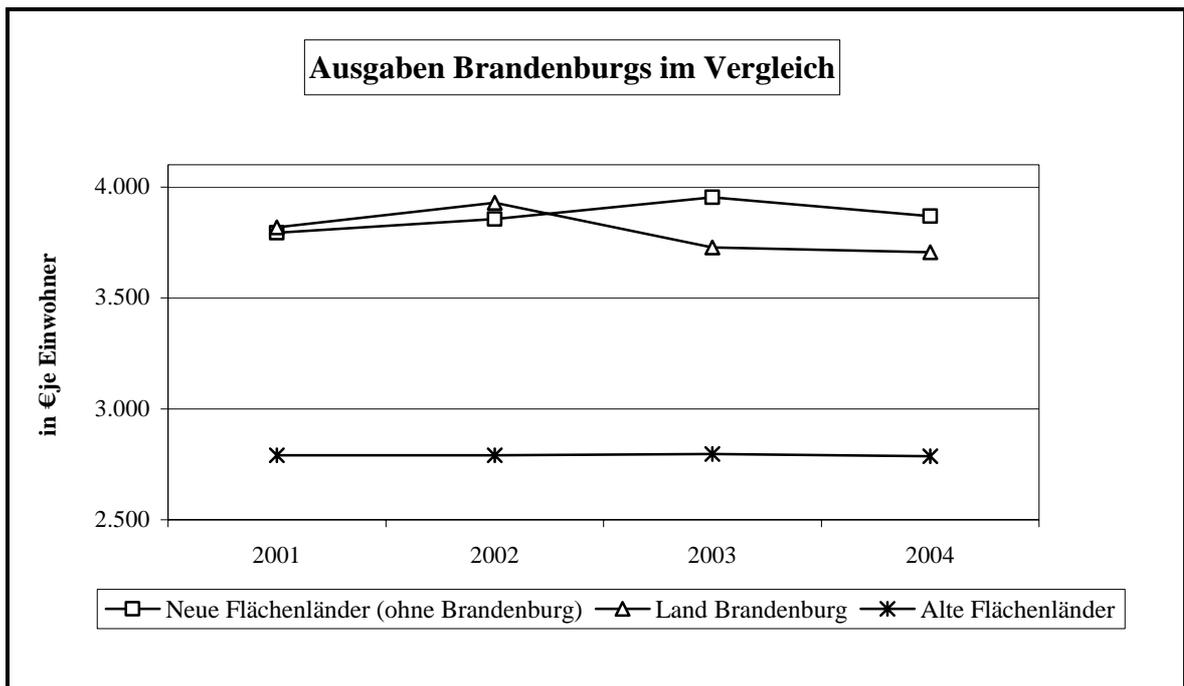
Bereinigte Ausgaben in € je Einwohner				
	2001	2002	2003	2004
Land Brandenburg	3.818	3.929	3.727	3.706
Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	3.794	3.856	3.963	3.869
Alte Flächenländer	2.790	2.790	2.798	2.787

Quellen: Land Brandenburg: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
andere Länder: Eigene Berechnungen des LRH aus Ist-Werten, Länderangaben 2004 vorläufig
Einwohnerzahlen jeweils Stand 30. Juni

Die bereinigten Ausgaben des Landes Brandenburg konnten im Jahr 2004 um 80 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gesenkt werden. Damit wurde die Entwicklung des Vorjahres fortgesetzt. Dies ist u. a. auf die Reduzierung der laufenden Zuweisungen und Zuschüsse und der Investitionsausgaben zurückzuführen. Das MdF stellte fest, dass rd. 400 Mio. € zweckgebundene investive Zuweisungen von den Kommunen für das Jahr 2004 nicht in Anspruch genommen wurden. Dadurch konnten rd. 219 Mio. € für höhere Investitionszuweisungen anderer Bereiche teilweise ausgeglichen werden.

Seit dem Jahr 2001 ist der Anteil der Investitionen an den bereinigten Ausgaben um 2,4 Prozentpunkte zurückgegangen.

Die Senkung der konsumtiven Ausgaben hat weiterhin hohe Priorität, um die in der nachfolgenden Grafik aufgezeigte Entwicklung der Ausgaben unter Berücksichtigung der Schließung der Infrastrukturlücke fortzusetzen.

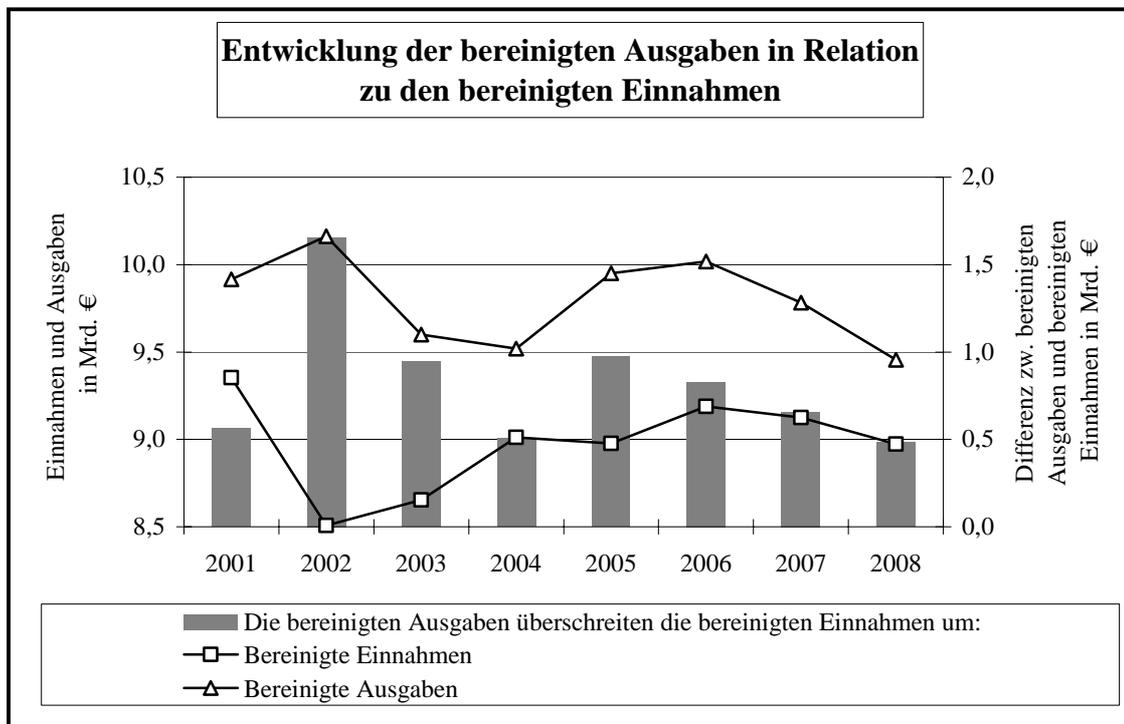


Die bereinigten Ausgaben des Landes Brandenburg blieben im Jahr 2004 mit 163 € je Einwohner unter dem Durchschnitt der anderen neuen Flächenländer. Damit konnte die positive Entwicklung des vergangenen Jahres fortgesetzt werden.

Da die finanziellen Rahmenbedingungen der kommenden EU-Programmperiode noch nicht geklärt sind, wurde die Fortschreibung der Investitionsausgaben für das Jahr 2008 auf entsprechend niedrigem Niveau vorgenommen. Die Landesregierung erwartet jedoch, dass die mit Hilfe der finanziellen Unterstützung der EU möglichen Investitionsausgaben auch in den Jahren 2007 und 2008 etwa das Niveau des Jahres 2006 erreichen werden.

Die Ausgabenstruktur des Landes hat sich seit dem Jahr 1998 erheblich zum Nachteil der investiven Ausgaben entwickelt. Während 1998 noch 25,3 % der bereinigten Ausgaben für investive Zwecke zur Verfügung standen, betrug dieser Anteil im Jahr 2004 nur noch 19,3 %. Der Doppelhaushalt 2005/2006 sieht einen Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben von jährlich knapp über 20 % vor.

Die Reduzierung der Ausgaben zu Lasten der investiven Ausgaben reichte nicht aus, um den Finanzierungssaldo dauerhaft zu senken, wie die folgende Grafik zeigt:



Quellen: Land Brandenburg: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 andere Länder: Eigene Berechnungen aus Ist-Werten, Länderangaben 2004 vorläufig
 2001 bis 2004: Einwohnerzahlen jeweils Stand 30. Juni

Den hohen Saldo zwischen bereinigten Einnahmen und Ausgaben zu senken, ist der Landesregierung noch nicht in ausreichendem Maß gelungen. Die positive Entwicklung der letzten zwei Jahre wird im Jahr 2005 mit einem Finanzierungssaldo von 973,4 Mio. € nicht fortgesetzt. Die Reduzierung des Finanzierungssaldos im Jahr 2008 auf 482,9 Mio. € ist unter Berücksichtigung der eingestellten GMA ungleich schwerer zu erreichen.

Im Jahr 2004 konnte die Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und Ausgaben gesenkt werden. Im Jahr 2005 wird die Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und Ausgaben wieder ansteigen, gleichwohl strebt die Landesregierung laut Finanzplan 2004 bis 2008 weiterhin eine Reduzierung des Finanzierungssaldos an.

Die zukünftige Entwicklung der Einnahmen wird auch durch die demografische Entwicklung im Land Brandenburg beeinflusst. Die Einwohneranteile sind u. a. Maßstab für den „Länderfinanzausgleich“. Bei der Finanzplanung berücksichtigte die Landesregierung neben einem verringerten realen Wachstum von 1 % bis 1,5 % einen jährlichen Bevölkerungsrückgang von 0,5 %.

Auf Grund der bei den SoBEZ zu verzeichnenden Degression und der demografischen Entwicklung wird sich die Einnahmesituation des Landes an die Verhältnisse der finanzschwachen alten Länder weiter angleichen. Angesichts dieser Entwicklung muss das Ausgabenvolumen auf ein finanzierbares Niveau reduziert werden.

12.3 Finanzbeziehungen zu den Kommunen

12.3.1 Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG)

Die Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem GFG/BbgFAG zeigen folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

Leistungen des Landes an Kommunen im Rahmen des GFG/BbgFAG								
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Steuerverbundmasse (netto)	1.717	1.630	1.498	1499	1.639	1.596	1.611	1.642
Sonstige Zuweisungen, Erstattungen und Zuschüsse	288	300	258	181	330	327	322	323
Gesamt ⁹⁸	2.005	1.930	1.756	1.680	1.969	1.923	1.933	1.965

Quellen: Soll lt. GFG/BbgFAG und Haushaltsplänen (Angaben 2001 umgerechnet in €)
Abweichungen durch Rundungen
Schreiben des MdF vom 14. März 2005 und vom 7. April 2005

Der kommunale Finanzausgleich nach Artikel 99 S. 2 LVerfBbg hat zum einen die Aufgabe, die Finanzkraft der Gemeinden insgesamt zu erhöhen, weil die Steuereinnahmen der Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichen. Zum anderen dient er dazu, die Unterschiede der Finanzkraft der Gemeinden untereinander abzumildern. Sowohl das GG als auch die Landesverfassung erfordern einen kommunalen Finanzausgleich, der den Kommunen allgemeine Deckungsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stellt und damit eine eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung ermöglicht.

⁹⁸ 2,6 Mio. € weniger in den Jahren 2001 - 2004 und 2,5 Mio. € weniger ab dem Jahr 2005 wegen Vorwegentnahme für Hauptstadtmitel; 8,7 Mio. € weniger in den Jahren 2002 und 2003 und 7,7 Mio. € weniger im Jahr 2004 wegen Aufgabenveränderung der regional zuständigen Schulämter

Bisher hatte der brandenburgische Gesetzgeber den kommunalen Finanzausgleich durch ein GFG geregelt, das jeweils nur für einen Zeitraum von einem Jahr oder von zwei Jahren Gültigkeit entfaltete. Durch das BbgFAG vom 29.06.2004 hat das Land mit Wirkung ab dem 01.01.2005 die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen nunmehr auf Dauer gestaltet. Neben den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten die Städte, Gemeinden und Landkreise Zuweisungen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben: Diese Zuweisungen sind außerhalb des BbgFAG gesetzlich geregelt.

Das bisherige GFG 2004 legte fest, dass das Land den Kommunen aus dem allgemeinen Steuerverbund eine bestimmte prozentuale Verbundmasse zur Verfügung stellt. Zum allgemeinen Steuerverbund gehörten insbesondere der Landesanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die SoBEZ und FehlBEZ. Hiervon erhielten die Kommunen nach dem GFG 2004 einen Anteil von 25,3 %.

Ab dem Jahr 2005 werden den Kommunen nach dem neuen BbgFAG 20 % des allgemeinen Steuerverbundes, des Länderfinanzausgleichs und der FehlBEZ und 40 % des brandenburgischen Anteils an den SoBEZ zugewiesen. Die Verbundmasse des laufenden Jahres wird jeweils um den Ausgleichsbetrag aus der exakten Abrechnung des vorvergangenen Jahres reduziert oder angehoben. Im Jahr 2005 beträgt die Steuerverbundmasse nach Abzug des Ausgleichs der Vorjahre 1.639 Mio. € und liegt damit über dem Vorjahreswert.

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen BbgFAG waren mehrere Umstellungen verbunden, so dass ein Vorjahresvergleich nur eingeschränkt möglich ist. Tatsächlich ist der Anstieg im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 höher als in der vorherigen Tabelle dargestellt.

Aus der Verbundmasse werden insbesondere die allgemeinen und die investiven Schlüsselzuweisungen gespeist. Weitere Zuweisungen erhalten die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aus dem Schullastenausgleich, dem Familienleistungsausgleich und aus verschiedenen Sonderausgleichsfonds. Überdies erhalten die Kommunen einen jährlichen Betrag von 190 Mio. € zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“). Das Land erhält diesen Betrag als SoBEZ vom Bund und gibt ihn ungekürzt an die Kommunen weiter.

Die Steuereinnahmen der Kommunen lagen auf Grund der Steuerrechtsänderungen in den Jahren 2001 bis 2003 deutlich unter den entsprechenden Vorjahreswerten. Die Landesregierung bezeichnete in der Begründung zum Gesetzentwurf des BbgFAG den Zustand der Kommunalfinanzen als „besorgniserregend“ und bemerkte, dass die kommunalen Sachinvestitionen von 1,4 Mrd. € im Jahr 1997 auf rd. 1 Mrd. € im Jahr 2000 zurückgegangen sind. Das Land erhöhte daraufhin ab dem Jahr 2005 die investiven Schlüsselzuweisungen an die Kommunen um rund 100 Mio. €

Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen sind - auch nach Abzug der Zuweisungen i. H. v. 190 Mio. € zum Ausgleich der „Hartz-IV“-Gesetze - im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 leicht gestiegen. Tatsächlich wird der Anstieg noch höher liegen, was aber auf Grund der eingeschränkten Vergleichbarkeit der beiden Jahre nicht erkennbar ist.

Das Land regelt mit dem BbgFAG entsprechend der verfassungsrechtlichen Verpflichtung die finanziellen Zuweisungen an die Kommunen. Eine weitere Anhebung der Zuweisungen erscheint wegen der schwierigen Haushaltslage des Landes Brandenburg und des gebotenen Einsparungszwangs zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realistisch.

12.3.2 Zuweisungen an die Kommunen im Jahr 2006 unter Berücksichtigung des Haushaltsstrukturgesetzes 2005 (HStrG 2005)

Die Steuereinnahmen der Kommunen erhöhten sich im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um rd. 87 Mio. € Die Kommunen profitieren von der Senkung der Gewerbesteuerumlage und der Erhöhung des originären Gewerbesteueraufkommens. Die Landesregierung brachte daraufhin den Entwurf des HStrG 2005 ins Parlament ein, der eine Änderung des BbgFAG und eine Reduzierung der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs um 50 Mio. € vorsieht. Diese Absenkung verteilt sich mit 10 Mio. € auf den Ausgleichsfonds für hochverschuldete Gemeinden und mit 40 Mio. € auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen.

Unter Einbeziehung des verabschiedeten HStrG 2005 liegen die Gesamtzuweisungen an die Kommunen im Jahr 2006 auch nach Abzug der Zuweisungen zum Ausgleich der „Hartz-IV“-Gesetze über dem Niveau des Jahres 2004. Angesichts des engen finanziellen Spielraums des Landes Brandenburg erscheint eine weitere Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen durch Erhöhung der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in absehbarer Zeit nicht realisierbar.

12.3.3 Ausblick für die Jahre 2007 und 2008

Für die Jahre 2007 und 2008 geht das MdF von Gesamtzuweisungen an die Kommunen i. H. v. 1.933 Mio. € bzw. 1.965 Mio. € aus, mit denen das Niveau der Jahre 2005 und 2006 beibehalten wird. Durch die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Arbeitsmarktreform sind Be- und Entlastungen für die Kommunen verbunden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden können. Für das Ausgleichsjahr 2007 sieht § 3 Abs. 3 BbgFAG im Hinblick auf die gebotene proportionale Verteilung der Finanzmittel zu den wahrgenommenen Aufgaben zwischen Land und Kommunen eine Überprüfung und bei Bedarf eine Anpassung vor. Diese Maßnahmen werden ab dann in einem dreijährigen Rhythmus wiederholt.

12.4 Haushaltswirtschaftliche Quoten

Für die haushaltswirtschaftlichen Quoten des Landes Brandenburg ist seit dem Haushaltsjahr 2000 folgende Entwicklung festzustellen:

- Angaben in % -

Haushaltswirtschaftliche Quoten				
	2001	2002	2003	2004
Steuerdeckungsquote	47,1	41,8	44,6	47,8
Nettokreditfinanzierungsquote	5,7	13,2	12,1	7,4
Personalausgabenquote	24,7	23,4	25,0	23,3
Personalausgabenquote ⁹⁹	29,7	30,4	32,0	31,1
Bereinigte Zinssteuerquote	15,2	17,8	18,3	18,6
Investitionsquote	21,7	21,3	18,6	19,3

Quellen: MdF und Berechnungen des LRH

Ist lt. Kassenabschluss 2001 bis 2004 (Angaben 2001 umgerechnet in €)

Hinsichtlich der Basisdaten siehe Tabellen unter Tz. 12.1.1, Tz. 12.2.1 und Tz. 12.2.4.3

Die Steuerdeckungsquote drückt das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den bereinigten Ausgaben aus. Da im Jahr 2004 die Steuereinnahmen wieder gestiegen sind und gleichzeitig die bereinigten Ausgaben gesenkt wurden, war die Steuerdeckungsquote mit 47,8 % bedeutend besser als im Jahr 2003.

Die Nettokreditfinanzierungsquote spiegelt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben wider. Die Nettokreditfinanzierungsquote nahm gegenüber dem Vorjahr ab. Die Quote erreichte mit 7,4 % noch nicht den Stand des Jahres 2001 von 5,7 %. Auf Grund der in der Vergangenheit aufgenommenen Schulden ist eine konsequente Rückführung der Nettokreditaufnahme anzustreben.

Die Personalausgabenquote kennzeichnet den Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) zu den bereinigten Ausgaben. Bei den neuen Ländern ist zu berücksichtigen, dass die bereinigten Ausgaben durch die SoBEZ und die hohe EU-Förderung beeinflusst werden. Die Personalausgabenquote 2004 ist zum Vorjahr leicht gesunken. Die von der Landesregierung geplante Reduzierung der Personalstellen ist unter Berücksichtigung der Aufgabenpflichten notwendig, um die Personalausgaben bei sinkenden Einnahmen auch zukünftig in vertretbarem Rahmen halten zu können.

⁹⁹ einschließlich der Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme und Verlagerungen

Die bereinigte Zinssteuerquote (Anteil der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern) 2004 i. H. v. 18,6 % stieg zum Vorjahr weiter an. Die Zinsausgaben pro Einwohner des Landes Brandenburg liegen im Jahr 2004 um 34,40 € je Einwohner über den finanzschwachen Westländern. Das niedrige Zinsniveau wirkte sich positiv auf die Zinsausgaben aus. Es ist nicht absehbar, wie lange das niedrige Zinsniveau noch anhalten wird. Durch die Anschlussfinanzierung der aufgenommenen Kredite könnten bei steigenden Zinsen erhebliche Risiken entstehen.

Die Investitionsquote spiegelt die Relation der investiven Ausgaben (einschließlich Investitionsförderungen) zu den bereinigten Ausgaben wider. Der Anteil der öffentlichen Investitionsausgaben ist im Jahr 2004 wieder leicht gestiegen. Die Landesregierung beabsichtigt, im Jahr 2005 eine Investitionsquote von 20,7 % und im Jahr 2006 von 20,4 % zu erreichen. Die sinkenden Einnahmen aus dem Solidarpakt II machen deutlich, dass alle vorhandenen Infrastrukturlücken spätestens bis zum Jahr 2019 zu schließen sind. In den Folgejahren werden keine überproportionalen Mittel für Investitionen mehr zur Verfügung stehen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass erhebliche investive Ausgaben für Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen benötigt werden. Ab dem Jahr 2009 werden die Solidarpaktmittel bereits deutlich geringer werden. Deshalb ist das Einleiten von dauerhaft entlastenden Gegenmaßnahmen im aktuellen Finanzplanungszeitraum notwendig. Ohne die hohen zusätzlichen investiven Zuweisungen des Bundes und der EU sind zukünftig Investitionen im Land Brandenburg ohne zusätzliche Kreditaufnahmen nicht vorstellbar.

12.5 Nettokreditaufnahme und Schuldenstand

Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme¹⁰⁰ in den Haushaltsjahren 2001 bis 2008 stellt sich wie folgt dar:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Nettokreditaufnahme in Mio. €								
- Land Brandenburg	569	1.338	1.165	704	971	826	656	481
Nettokreditfinanzierungsquote in %								
- Land Brandenburg	5,7	13,2	12,1	7,4	9,8	8,3	6,7	5,1
- neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	4,7	9,2	6,9	8,1	6,5	5,3	4,2	3,2
- alte Flächenländer	7,0	8,5	9,7	8,8	7,8	5,6	4,8	4,1
Nettokreditaufnahme je Einwohner in €								
- Land Brandenburg	219	517	452	274	381	325	259	191
- neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	179	288	274	317	257	207	165	124
- alte Flächenländer	196	237	270	258	230	168	146	127

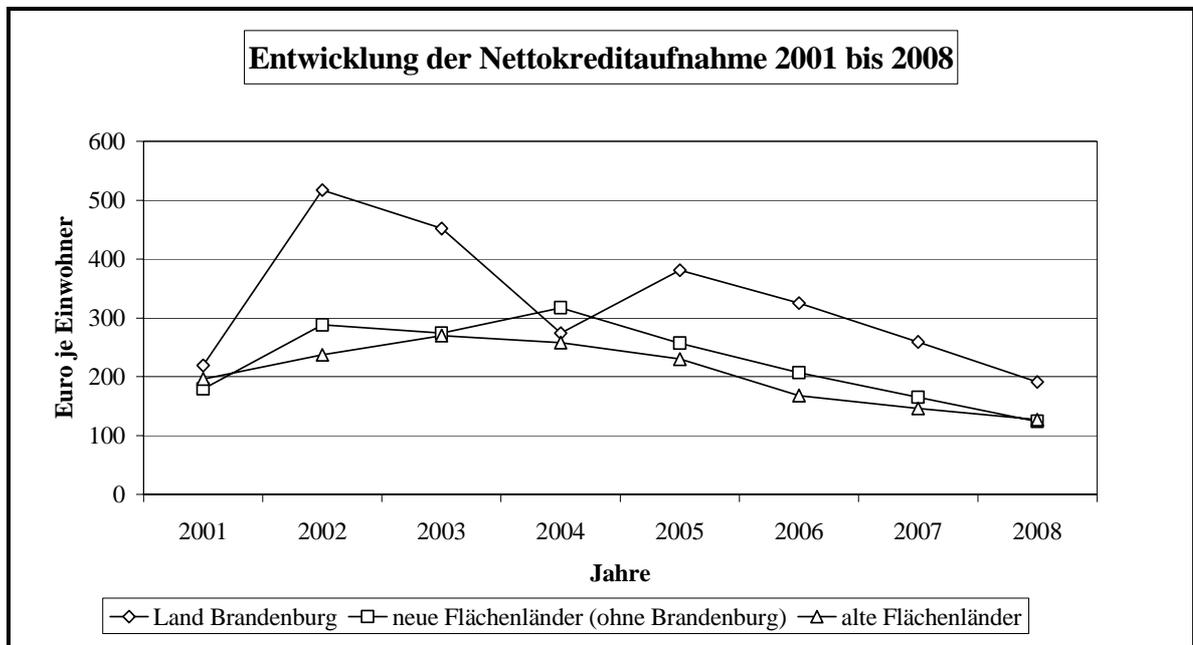
Quellen: Brandenburg 2001 bis 2004: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 Brandenburg 2005 und 2006: Haushaltsplan
 Brandenburg 2007 und 2008: Finanzplan des Landes Brandenburg 2004 bis 2008
 andere Flächenländer 2001 bis 2003: Statistisches Bundesamt, Vierteljahresstatistik
 andere Flächenländer 2004 bis 2008: Statistisches Bundesamt, Finanzplanung 2004 bis 2008, Ausnahmen:
 Baden- Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz,
 Schleswig Holstein Einwohnerzahlen jeweils bis 30. Juni des Jahres,
 ab 2005 Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2004 wies der Landeshaushalt einen Schuldenstand von 17.095,7 Mio. € (ohne das Sondervermögen „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“) aus. Die Schulden betragen 6.656 €/je Einwohner.

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU vom Oktober 2004 für die 4. Wahlperiode 2004 bis 2009 ist das Ziel benannt, die Nettokreditaufnahme bis 2010 auf Null zu reduzieren. Dazu vereinbarten die Koalitionspartner, die Nettokreditaufnahme um 175 Mio. € pro Jahr zu reduzieren. Diese Zielstellung basierte auf Einnahmeerwartungen der mittelfristigen Finanzplanung 2003 bis 2007. Angesichts der Steuerschätzung vom November 2004 korrigierte das MdF auch die Eckwerte für die Finanzplanungsjahre.

¹⁰⁰ einschließlich Abschlussbuchung Kredite EU

Nach dem Haushaltsplan liegt die Begrenzung der Verschuldung für die Jahre 2005 und 2006 bei 145 Mio. € Festgehalten wurde an dem Ziel, ab dem Jahr 2006 die Nettokreditaufnahme jährlich um 175 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zu verringern. Das Ziel die Nettokreditaufnahme bis spätestens 2010 auf Null zu reduzieren, wurde von der Landesregierung aufgegeben.



Trotz der Senkung der jährlichen Nettokreditaufnahme wird der Schuldenstand nach dem vorliegenden Finanzplan im Jahr 2008 rd. 20 Mrd. € betragen. Bei sinkenden Einwohnerzahlen werden sich die Schulden je Einwohner und die Zinsausgaben je Einwohner weiter zum Nachteil des Landes Brandenburg entwickeln. Die steigende Gesamtverschuldung und die steigenden Zinslasten erfordern, alle Möglichkeiten zur Schuldentilgung zu nutzen.

Die Verschuldung des Landes hat ein Maß erreicht, das bereits heute die finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume einschränkt und deshalb entschlossene Maßnahmen zur Gegensteuerung geradezu erzwingt. An dem Ziel eines Haushaltsausgleichs ohne Nettoverschuldung ist trotz der Rückschläge in den vergangenen Jahren konsequent festzuhalten.

12.6 Entwicklung des Personalhaushaltes

Auf der Grundlage von Artikel 1 § 3 Abs. 3 HSichG 2003 unterrichtete die Landesregierung den Landtag mit der Einbringung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2005/2006 über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009. Danach ist vorgesehen, im Planungszeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2009 insgesamt 16.112 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente)¹⁰¹ einzusparen.

¹⁰¹ Beschäftigungspositionen sind für die Bereiche der Lehrer und der Waldarbeiter von Bedeutung. Sie wurden (Lehrer) bzw. werden (Waldarbeiter) aus Titeln für Aushilfskräfte der HGr. 4 finanziert. Diese Beschäftigungspositionen wurden mit in das Einsparziel einbezogen, da die Landesregierung es sachlich nicht für gerechtfertigt hielt, diese von den Einsparungen auszunehmen.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 wird eine Reduzierung von 7.394 Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalenten angestrebt.

12.6.1 Entwicklung der Personalstellenzahlen

Obwohl das Einsparziel nicht nur für die Planstellen und Stellen sondern auch für die Beschäftigungspositionen gilt, wird nachfolgend zunächst die Entwicklung der Planstellen und Stellenzahlen im Zeitraum von 1998 bis 2006 dargestellt:

Einzelplan	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	+/- zu 2004
02 MP/StK	201	187	200	196	205	202	215*	214	212	- 3
03 MI	11.776	12.053	11.967	11.554	11.179	11.101	10.981	10.782	10.581	- 400
04 MdJ ¹⁰²	5.514	5.598	5.565	5.692	5.662	5.660	5.916*	5.941	5.864	- 52
05 MBS	25.472	24.912	24.100	24.100	24.816	24.150	21.973	20.654	19.941	- 2.032
06 MWFK	4.757	4.699	4.666	4.664	4.492	4.490	4.421	4.158	4.158	- 263
07 MASGF	1.628	1.632	1.608	1.608	1.549	1.543	1.215*	1.193	1.131	- 84
08 MW	485	481	434	434	423	423	416	403	396	- 20
09 MUNR ¹⁰³	1.756	1.737	-	-	-	-	-	-	-	-
10 MLUV ¹⁰⁴	3.112	3.050	4.596	4.555	4.424	4.320	4.161	3.938	3.848	- 313
11 MIR ¹⁰⁵	2.983	2.953	2.872	2.872	2.769	2.769	2.755	2.741	2.737	- 18
12 MdF	5.768	5.793	5.722	5.722	5.532	5.488	5.497*	5.456	5.412	- 85
20 Allg. Fin.	31	32	56	56	40	40	-*	-	-	-
Summe	63.483	63.127	61.786	61.453	61.091	60.186	57.550	55.480	54.280	- 3.270

Quellen: 1998 bis 2004: Personalstellensoll lt. Haushaltsplan

2000 und 2001 ohne reduziertes Personalstellensoll nach § 11 Abs. 2 des HG 2000/2001 (Kürzungen bei den Schulkapiteln und lineare Kürzungen in den anderen Einzelplänen), das für 2000 insgesamt 61.441 und für 2001 60.389 Plan-/Stellen in der Summe ergibt.

* unter Berücksichtigung von strukturellen Veränderungen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung noch im Jahr 2004 mit der Folge, dass die angegebene Zahl der Plan-/Stellen für 2004 im Doppelhaushalt 2005/2006 von den Angaben im Haushaltsplan 2004 abweicht (MP/StK: + 15, MdJ: + 288, MASGF: - 313, MdF: + 55, Allg. Fin.: - 45)

Gegenüber dem Jahr 2004 ist insgesamt ein Personalstellenabbau von 3.270 Stellen festzustellen. Das betrifft vor allem die Einzelpläne MI, MBS, MWFK und MLUV. Es ist zu erkennen, dass rd. 61 % aller Personalstellenreduzierungen den Epl. des MBS (und damit v. a. den Lehrerbereich) betreffen.

¹⁰² bis 1999: MdJBE, ab 2000: MdJE, ab 2005: MdJ

¹⁰³ bis 1999: MUNR

¹⁰⁴ bis 1999: MELF, ab 2000 nach Zusammenlegung mit MUNR: MLUR, ab 2005: MLUV

¹⁰⁵ bis 2004: MSWV, ab 2005: MIR

Wesentliche Personalstellenveränderungen (Vergleich der Jahre 2006 und 2004) ergaben sich in nachfolgenden Ressorts:

- MI:

Eine wesentliche Reduzierung der Personalstellen erfolgt bei dem PP Frankfurt (Oder) (- 182) und bei dem PP Potsdam (- 105). Die Stellenübersicht des Ressorts weist zudem im Kapitel 03 020 (Allgemeine Bewilligungen) eine Reduzierung der Planstellen von 192 auf 87 (- 105) aus. Dazu ist anzumerken, dass das MI nur die Planstellen für die in beiden Landesbetrieben tätigen Beamten und nicht die Stellen der Angestellten und Arbeiter in seiner Stellenübersicht nachweist. Der Rückgang von 105 Planstellen resultiert nach den Angaben im Wirtschaftsplan v. a. daraus, dass im LDS 90 Planstellen in Stellen umgewandelt werden. Weiterhin erfolgen Umsetzungen sowohl vom LDS zum Ministerium (Kapitel 03 010) als auch umgekehrt. Insgesamt verringert sich die Zahl der im LDS vorhandenen Personalstellen vom Haushaltsjahr 2004 bis zum Haushaltsjahr 2006 um lediglich sechs Personalstellen. Ein Personalstellenzuwachs tritt dagegen im Kapitel 03 010 (Ministerialverwaltung) ein (+ 27).

- MBSJ:

Der erhebliche Rückgang der Personalstellen (- 2.032) konzentriert sich auf den Lehrerbereich (- 1.974). Dies betrifft die Gesamt- (- 3.556) und die Realschulen (- 1.297 und damit auf „0“), die Gymnasien (- 607), die Förderschulen (- 176) sowie die Oberstufenzentren/Berufliche Schulen (- 234). Ein Personalstellenzuwachs ergibt sich für die Grund- (+ 873) und die neu zu schaffenden Oberschulen (+ 2.995) sowie für den zweiten Bildungsweg (+ 28). Ein Rückgang der Personalstellen ist auch bei den Regionalschulämtern (- 39) festzustellen.

- MWFK:

Eine „Reduzierung“ der ausgewiesenen Personalstellen (- 238) erfolgt durch die Ausgliederung der Brandenburgischen Kunstsammlung Cottbus (Kapitel 06 824) und des Staatstheaters Cottbus (Kapitel 06 828) gemäß Artikel 2 § 3 Abs. 1 Nr. 6 HSichG 2003. Beide Einrichtungen werden in die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus integriert.

- MLUV:

Eine Reduzierung der Personalstellen ist für die Forstwirtschaft (- 107), das LUA (- 86), die Ministerialverwaltung (- 86) und das LVLV (- 37) vorgesehen. Eine Erhöhung der Personalstellen ist für das LLB festzustellen (+ 3).

12.6.2 Höchstbeträge der Personalausgaben

Neben der weiteren Veränderung der Verwaltungsstrukturen und der Umsetzung der Festlegungen des HSichG 2003 stehen die Reduzierung der Personalstellen und Beschäftigungspositionen im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2009 um 16.112 und die Vermeidung weiter steigender Personalausgaben im Mittelpunkt der Verwaltungsmodernisierung in Brandenburg.

Das am 15. Juli 2003 in Kraft getretene HSichG 2003 enthält das „Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben“ (Artikel 1) und das „Gesetz über Ziele und Grundsätze zur Modernisierung der Landesverwaltung“ (Artikel 2).¹⁰⁶ Die Landesregierung sah insbesondere in der Reduzierung des Verwaltungspersonals Möglichkeiten, die Personalausgaben in einem Rahmen zu halten, der auch in den kommenden Jahren finanzierbar bleibt. Das HSichG 2003 korrigierte die mit den HStrG 2000 und 2002 festgelegten Höchstbeträge für die Personalausgaben.

In der aktuellen Finanzplanung 2004 bis 2008 vom Februar 2005 geht die Landesregierung von nachfolgender Entwicklung der Personalausgaben aus. Es ergibt sich folgender Überblick:

- Angaben in Mio. €-

Haushaltsjahr	HStrG 2000*	HStrG 2002*	HSichG 2003**	Finanzplan***	Abweichung
2000	2.411	-	-	-	-
2001	2.330	-	-	-	-
2002	2.258	2.192	-	-	-
2003	2.212	2.145	2.416	-	-
2004	2.154	2.104	2.428	2.263	- 165
2005	2.096	2.055	2.248	2.151	- 97
2006	-	-	2.317	2.194	- 123
2007	-	-	-	2.316	-
2008	-	-	-	2.342	-

* Angaben ohne PVM

** unter Beachtung der gesetzlichen Veränderungen für Bezüge sowie der Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst; zu erwartende tarifliche Anpassungen sowie Anpassungen der Bezüge in den nächsten Jahren sind berücksichtigt (Angaben mit PVM); ohne Epl. 01 (Landtag), 13 (LRH), 14 (LVerfG); Die ursprünglichen Obergrenzen für die Personalglobalsummen für die Jahre 2005 und 2006 wurden um die Beträge reduziert, die nach Inkrafttreten des HSichG 2003 im Zuge von Ausgliederungen nicht mehr den unmittelbaren sondern den mittelbaren Personalausgaben zuzuordnen sind (zwei Universitäten, zwei Fachhochschulen, Gründung des LLB und des LS)

*** Angaben mit PVM; ohne Epl. 01 (Landtag), 13 (LRH), 14 (LVerfG)

¹⁰⁶ Weiterentwicklung des „Gesetzes über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung“ vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317)

Gegenüber dem HSichG 2003 wird für die Jahre 2005 und 2006 von niedrigeren Personalausgaben ausgegangen. Einsparungen von jährlich 100 Mio. € werden in den Jahren 2005 und 2006 im Rahmen des „Solidarpaktes“ erwartet. Nach Angaben des MdF vom März 2005 wurden im Jahr 2004 Einsparungen im Arbeitnehmerbereich sowie im Bereich der Beamten und Richter von insgesamt rd. 90,3 Mio. € realisiert und damit die Zielsetzungen nicht ganz erreicht.¹⁰⁷

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die Personalausgaben im Finanzplanungszeitraum relativ konstant bleiben werden. Dies wird auf die Maßnahmen des Personalabbaus zurückgeführt, ohne den auf Grund von Tarifsteigerungen noch höhere Personalausgaben zu erwarten wären.

Für die Bewirtschaftung der Personalbudgets hält die Landesregierung an den Regelungen der Vorjahre fest (u. a. Rücklagenbildung, kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit, Einhaltung der Globalsumme, Verantwortlicher für das Personalbudget). Gemäß § 5 Abs. 2 HG 2005/2006 umfasst das Personalbudget mit Ausnahme der Gr. 432 (Versorgungsbezüge der Beamten und Richter) die Ausgaben der HGr. 4, die innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig sind. Ausgenommen sind die Ausgaben der Gr. 453 (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) und das Kapitel 05 302 (PAF).¹⁰⁸

¹⁰⁷ Das Gesetz über Sonderzahlungen vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254) enthält in Artikel 1 das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006 (BbgSZG 2004 - 2006), das eine jährliche Sonderzahlung im Dezember an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für einen Zeitraum von drei Jahren regelt. Der § 9 enthält einen Überprüfungsvorbehalt der Vorschrift. Danach soll sichergestellt werden, dass die angestrebten Einsparungen von Personalausgaben bei den Beamten und Richtern des Landes von 50 Mio. € jährlich in den Jahren 2004 bis 2006 erreicht werden. Da in diesem Bereich im Jahr 2004 rd. 46,4 Mio. € realisiert wurden, besteht die Möglichkeit, Maßnahmen zur entsprechenden Kürzung der Sonderzahlung ab dem Jahr 2005 zu ergreifen (Der bisherige Festbetrag wäre um rd. 32 € je Person für jede Million € fehlende Einsparung herabzusetzen.). Die Landesregierung legte inzwischen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BbgSZG 2004-2006 vor, wonach der jährliche Betrag der Sonderzahlung für die Jahre 2005 und 2006 für die aktiven Beamten und Richter von bisher 1.090 € auf 810 € gesenkt werden soll. Ausgehend von diesem Betrag sind für Beamte im Vorbereitungsdienst 30 v. H. und für Versorgungsempfänger 50 v. H. vorgesehen.

¹⁰⁸ Die Ausgaben der Gr. 453 sind innerhalb des jeweiligen Epl. gegenseitig deckungsfähig. Das jeweilige Personalbudget ist einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ausgaben der Gr. 453. Die Ausgaben der Gr. 432 sind über alle Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

12.6.3 Finanzplanung

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Haushaltsplanes 2005/2006 legte die Landesregierung im Februar 2005 den Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2008 vor. Vor dem Hintergrund, in den kommenden Jahren die Ausgaben nominal und real zu senken und somit den weiter zurückgehenden Einnahmen anzupassen, ergibt sich für die Personalausgaben folgender Überblick:

	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Finanzplanung	
				2007	2008
Personalausgaben (in Mio. €)	2.263	2.180	2.222	2.316	2.342
Personalausgabenquote (in %)	23,0	21,0	20,5	21,4	22,4

Hierzu ist anzumerken, dass auf Grund von Ausgliederungen (v. a. Landesbetriebe, Globalhaushalte der Hochschulen, Forstbereich) im Jahr 2004 eine „Entlastung“ der HGr. 4 und eine „Belastung“ der HGr. 6 i. H. v. rd. 339 Mio. € eingetreten ist. Bei Berücksichtigung dieser Effekte ist eine höhere Personalausgabenquote die Folge.

12.6.4 Personalbedarfsplanung

12.6.4.1 Personalstellenabbau 2000 bis 2003

Nach dem Beschluss des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 2. Oktober 2003 zum Jahresbericht 2003 des LRH hatte die Landesregierung bis zum 31. März 2004 u. a. darüber zu berichten, wie die im HSichG 2003 festgelegte Einsparung von mindestens 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente) bis zum 31. Dezember 2007 verwirklicht werden soll und welche Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2003 erreicht wurden. Der Bericht wurde dem Ausschuss für Haushaltskontrolle am 9. Juni 2004 zugeleitet.

Dem Bericht der Landesregierung ist u. a. zu entnehmen, dass im Rahmen der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum Jahr 2007 davon abgesehen wurde, eine Verteilung der zusätzlich abzubauenen Personalstellen und Beschäftigungspositionen auf die Ressorts vorzunehmen. Somit sind Aussagen über das Jahr 2005 hinaus zu einer ressortbezogenen Einhaltung der Abbauziele nicht möglich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 insgesamt abgebauten Personalstellen und Beschäftigungspositionen.

Ressort	Stellenabbau 2000 - 2003	geplanter Stellenabbau 2004 und 2005	Summe	Zielzahl 2005 der Personalbedarfsplanung	Über- (+) bzw. Unterschreitung (-) der Zielzahl	Summe der Altersabgänge und Fluktuation	rechnerischer Einstellungskorridor (+) bzw. Personalüberhang (-) 2004/2005	gemeldeter Einstellungskorridor 2004/2005
1	2	3	4 (Sp. 2 + 3)	5	6 (Sp. 4 - 5)	7	8 (Sp. 7 - 3)	9
SIK	15	6	21	14	+ 7	9	+ 3	3
MI	368	380	748	735	+ 13	404	+ 24	419
MdJ	171	120	291	286	+ 5	141	+ 21	21
MBJS ¹⁰⁹	36	49	85	123	- 38	34	- 15	keiner
MBJS ¹¹⁰	3.363	2.593	5.956	4.382	+ 1.574	2.160	- ¹¹¹	300
MWFK	245	61	306	306	0	199	+ 138	56
MASGF	75	92	167	167	0	94	+ 2	keiner
MW	19	15	34	45	- 11	34	+ 19	19
MLUV	627	652	1.279	1.278	+ 1	207	- 445	keiner
MIR	180	128	308	308	0	127	- 1	keiner
MdF	300	88	388	388	0	152	+ 64	62
Summe	5.399	4.184	9.583	8.032	+ 1.551	3.561	(- 190¹¹²)	

Unter Berücksichtigung von 184 Personalstellenzugängen (u. a. „Sicherheitspaket“) wurden im Zeitraum 2000 bis 2003 effektiv 5.215 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen eingespart. Zu erkennen ist auch, dass bei einem Vergleich des von den Ressorts für die Jahre 2004 und 2005 geplanten Personalstellenabbaus (4.184) mit der Summe der Altersabgänge und der prognostizierten Fluktuation (zusammen 3.561) zwar ein möglicher Einstellungskorridor für die meisten Ressorts verbleibt, sich insgesamt für die Landesverwaltung jedoch ein Personalüberhang (Spalte 8) ergibt.

Als wesentlich für die Realisierung der Einsparverpflichtungen bis zum Ende des Jahres 2007 sieht die Landesregierung die Altersabgänge und die Abgänge auf Grund der „externen Fluktuation“ an:

- Bei den Altersabgängen auf Grund der Vollendung des 65. Lebensjahres (Justizvollzugs- und Polizeivollzugsdienst bei Vollendung des 60. Lebensjahres) wird für die Jahre 2004 bis 2007 von einer Zahl von 1.750 ausgegangen.

¹⁰⁹ ohne Schulen

¹¹⁰ Schulen

¹¹¹ Grundlage bildet das Schulressourcenkonzept; schnellerer Abbau von Personalstellen im Lehrerbereich wegen zurückgehender Schülerzahlen; kein Wert angegeben, da die Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung zu berücksichtigen sind (Mindestbeschäftigungsumfänge und Aufstockungsmöglichkeiten im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung) und der Beschäftigungsumfang der Beschäftigungsumfang der Lehrkräfte flexibel dem Personalstellenvolumen angepasst wird.

¹¹² Auf Grund der unter Fußnote 111 erfolgten Erläuterungen führt die Berechnung in der Summenzeile zu einem unzutreffenden Bild, da der Bereich Schulen nicht enthalten ist.

- Personalabgänge, die nicht auf landesverwaltungsinternen Versetzungen, das Erreichen der Altersgrenze, Altersteilzeit oder Vorruhestand beruhen, werden unter „externer Fluktuation“ erfasst. Für diesen Bereich wird für die Jahre 2004 bis 2007 von einer Zahl von 5.630 ausgegangen.

Ausgehend von der zum Jahresende 2003 erreichten Personalstelleneinsparung (5.399) einschließlich der Berücksichtigung der künftigen Altersabgänge (1.750) und der unterstellten externen Fluktuation (5.630) sowie der besonderen Instrumente zur Organisation des Stellenabbaus im Lehrerbereich (Schulressourcenkonzept) geht die Landesregierung davon aus, dass der geplante Abbau von 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen zum Jahresende 2007 erreicht werden kann.

Die Realisierung des Personal- und Stellenabbaus erfolgt fast ausschließlich durch die Nichtwiederbesetzung frei werdender Stellen. Wenn Personalstellen nachzubesetzen sind, erfolgt dies in vielen Fällen mit in der Landesverwaltung bereits vorhandenem Personal.

12.6.4.2 Bestandsaufnahme zum Soll-Personalstellenbestand zum 1. Januar 2005

Die Landesregierung führte im Rahmen der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 eine Erhebung zum Soll-Personalstellenbestand der Ressorts zum 1. Januar 2005 durch. Dies wurde auf Grund der anlässlich der Regierungsneubildung im Oktober 2004 erfolgten Aufgabenverschiebungen zwischen den Ressorts erforderlich. Diese Gegenüberstellung ermöglicht es, einen Vergleich zum ursprünglichen Anfangsbestand am 1. Januar 2000 herzustellen.

Die folgende Übersicht zur Umsetzung der Beschlüsse zur Reduzierung der Personalstellen bezogen auf den 1. Januar 2000 berücksichtigt die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ressortzuschnitte:

Ressort	Personalstellenbestand am 1.1.2000	Personalstellenbestand am 1.1.2005	Anmerkungen zum Personalstellenbestand am 1.1.2005	Veränderung des Personalstellenbestandes	
				absolut	%
StK	206,0	192,0	ohne Abteilung für Europafragen ohne Stellenzuwachs 2005/2006 mit Stabsstelle für Verwaltungsmodernisierung mit Koordinierungsstelle für Personalmanagement	- 14,0	- 6,8
MI	11.966,7	11.559,0	mit dem Bereich der Kommunalfinanzen mit dem „Sicherheitspaket“ ohne Stellen der überörtlichen Kommunalprüfung (LRH)	- 407,7	- 3,4
MdJ	5.688,0	5.576,0	mit Stellenzuwachs 2001 für das „Sicherheitspaket“ mit Abteilung für Europafragen ohne Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	- 112,0	- 2,0
MBJS	26.755,0	20.654,0	für den Lehrerbereich sind die Stellen ab dem Schuljahr 2005/2006 (1. August 2005) berücksichtigt	- 6.101,0	- 22,8
MWFK	4.666,0	4.150,0	ohne Berücksichtigung der ausgegliederten Stellen des Staatstheaters Cottbus und der Brandenburgischen Kunstsammlungen Cottbus (zusammen 238 Stellen); mit Berücksichtigung der Stellen (zusammen 238 Stellen)	(- 516,0)	
MASGF	1.605,0	1.507,0	mit Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	- 98,0	- 6,1
MW	448,0	404,0	mit Stellen des Verbraucherschutzes ohne Stellen des ehemaligen MPA	- 44,0	- 9,8
MLUV	6.260,2	5.388,0	mit Stellen der Abteilung Gemeinsame Landesplanung, Raumbewachung und Verwaltungsanteil, mit Stellen für Labor in Eberswalde, ohne Stellen der Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt; mit Stellen der Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt (70 Stellen)	(- 872,2)	
MIR	2.872,0	2.642,0	ohne Stellen der Abteilung Gemeinsame Landesplanung, Raumbewachung und Verwaltungsanteil	- 230,0	- 8,0
MdF	5.786,0	5.441,0	ohne den Bereich der Kommunalfinanzen ohne Stabsstelle für Verwaltungsmodernisierung ohne Koordinierungsstelle für Personalmanagement	- 345,0	- 6,0
gesamt	66.253,0	57.513,0	Einsparung mit Stellenausgliederungen Einsparung ohne Stellenausgliederungen	(- 8.739,9) - 8.431,9	- 12,7

Die Übersicht berücksichtigt je Ressort auch die inzwischen ggf. eingetretenen Personalstellenzuwächse (z. B. Umsetzung des „Sicherheitspaketes“). Die ursprünglich mit der ersten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 für Ende 2005 angestrebte Zielzahl von 58.221 wurde bereits zum Jahresbeginn 2005 deutlich unterschritten.

12.6.4.3 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 nach Politikfeldern

Das HSichG 2003 legt in Artikel 1 (Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben) u. a. fest, dass zum Nachweis des geplanten Abbaus von mindestens 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente) eine Personalbedarfsplanung aufzustellen und im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung regelmäßig fortzuschreiben ist. Insbesondere ist darzustellen, wie viele Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalente am Ende des Planungszeitraumes zur Wahrnehmung der Aufgaben eingesetzt werden sollen (bis 31. Dezember 2007 zu erreichende Zielzahlen). Für den Bereich der „mittelbaren Personalkosten“ (finanziert aus Mitteln der HGr. 6) ist nachrichtlich mitzuteilen, wie sich der für die Personalausgaben der Einrichtung zu verwendende Teil des Zuschusses aus dem Landeshaushalt (dargestellt in Personalstellen) bis zum Ende des Planungszeitraumes entwickeln soll.¹¹³

Am 1. Juni 2004 ist das Gesetz zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des HSichG 2003 in Kraft getreten. Mit der Aufnahme von Regelungen zur Modernisierung der Landesverwaltung und zur Aufgabenkritik in das LOG wurde Artikel 2 des HSichG 2003 geändert. Hierzu gehören v. a. die Grundsätze zur Verwaltungsmodernisierung, die Regelungen zur Aufgabenkritik und zur elektronischen Erfassung und Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und VV.¹¹⁴

Mit der ersten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 bildete die Landesregierung Politikfelder¹¹⁵, denen Zielzahlen¹¹⁶ für die Personalstellen zugeordnet wurden. Grundsätzlich liegt die Umsetzung der Personalbedarfsplanung in der Zuständigkeit und in der Verantwortung der einzelnen Ressorts. Diese können die Personalbedarfsplanung so umsetzen, wie sie von der Landesregierung beschlossen wurde bzw. sie entsprechend eigener Prioritätensetzungen und auch praktischer Erwägungen hinsichtlich der Verteilung der Zielzahlen auf die einzelnen Kapitel und Politikfelder verändern. Die Gesamtzielzahl je Ressort ist aber verbindlich.

¹¹³ Das gegenüber der letzten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 von rd. 8.000 auf 12.400 Personalstellen erhöhte Einsparziel entspreche nach Auffassung der Landesregierung Ergebnissen von Benchmarking-Untersuchungen, wonach im Landesdienst rd. 15.000 Personalstellen bis zum Jahr 2019 einzusparen sind, um in Bezug auf die Anzahl der Bediensteten pro 1.000 Einwohner den Bundesdurchschnitt zu erreichen.

¹¹⁴ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG) [Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des HSichG 2003] vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 2004 S. 186), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des HSichG 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 2004 S. 186, 193)

¹¹⁵ Für die verschiedenen Aufgaben der Landesverwaltung war zu benennen, wie viel Personal bis zum Ende des Planungszeitraumes erforderlich sein wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass rd. 7.000 bis 8.000 Aufgaben zu erledigen sind, die innerhalb der Politikfelder unter einzelnen Aufgabenkomplexen zusammengefasst wurden.

¹¹⁶ Diese aufgabenbezogene Betrachtungsweise der Personalbedarfsplanung ist nicht identisch mit der Systematik des Haushaltsplanes. Da die einzelnen Behörden eine Vielzahl von Aufgaben wahrnehmen, die in verschiedenen Aufgabenblöcken der Personalbedarfsplanung enthalten sein können, ist ein Abgleich zwischen der Personalbedarfsplanung und den Haushaltsplänen nicht bzw. nur hinsichtlich der Summen möglich.

Die Landesregierung unterrichtete den Landtag im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung 2005/2006 über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009¹¹⁷ Danach ergibt sich folgender Überblick:

Politikfelder		ursprünglicher Anfangsbestand zum 01.01.2000 ¹¹⁸	veränderter Anfangsbestand zum 01.01.2000 ¹¹⁹	Sollbestand zum 01.01.2000	Sollbestand zum 01.01.2005	Zielzahl zum 31.12.2009	Einsparung	
							absolut	%
1		2	3	4	5	6	7	
I	Politische Steuerung/ Ressortkoordinierung/ Service	8.003,6	6.996,5	6.718,5	4.168,2	3.310,7	857,5	20,6
II	Finanz- und Steuerwesen	3.839,6	3.845,7	3.845,7	3.748,9	3.687,5	61,4	1,6
III	Berufliche Bildung und Wissenschaft	29.424,9	27.677,2	27.955,2	20.413,0	17.179,3	3.233,7	15,8
IV	Kultur	518,5	518,5	518,5	217,5	195,0	22,5	10,3
V	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	1.674,5	1.905,7	1.905,7	1.266,0	1.095,0	171,0	13,5
VI	Arbeitsmarktpolitik	277,2	277,2	277,2	258,0	214,0	44,0	17,1
VII	Wirtschaftspolitik	315,0	305,0	305,0	256,5	232,0	24,5	9,6
VIII	Strukturpolitik	6.669,4	2.801,9	2.801,9	966,0	839,0	127,0	13,1
IX	Innere Sicherheit	10.481,5	10.502,5	10.502,5	11.605,5	10.498,0	1.107,5	9,5
X	Sozial- und Gesellschaftspolitik	779,4	779,4	779,4	735,8	672,8	63,0	8,6
XI	Rechtsprechung und Rechtspflege	3.813,0	3.812,0	3.812,0	3.730,1	3.556,6	173,5	4,7
XII	Gesetzgebung und allg. Rechtsangelegenheiten	456,4	457,4	457,4	341,5	185,0	156,5	45,8
XX	Mittelbare Personalkosten	-	6.374,0	6.374,0	9.828,0	8.476,1	1.351,9	13,8
insgesamt		66.253,0	66.253,0	66.253,0	57.535,0	50.141,0	7.394,0	12,9

¹¹⁷ Fortschreibung der Personalbedarfsplanung (Schreiben der Landesregierung vom 31. März 2005 an den Landtag) bis zum 31. Dezember 2009 (DS 4/944)

¹¹⁸ entsprechend der ersten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001

¹¹⁹ Fortschreibung der Personalbedarfsplanung (Schreiben der Landesregierung vom 29. September 2003 an den Landtag) bis zum 31. Dezember 2007 (DS 3/6484)

Veränderungen der Anfangsbestände zum 1. Januar 2000 für die einzelnen Politikfelder ergaben sich im Wesentlichen auf Grund von Veränderungen des Aufgabenbestandes. Vor allem im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (Artikel 2 des HSichG 2003) waren Verschiebungen zwischen den Politikfeldern die Folge, wodurch sowohl ein geringerer als auch ein höherer Personalbedarf entstehen konnte (Spalten 2 und 3).¹²⁰ In Vorbereitung der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 wurde je Ressort das Personalstellen-soll zum 1. Januar 2005 ermittelt, der den Angaben im Haushaltsplan 2005 entspricht.

Die Übersicht zeigt, dass im Zeitraum von 2005 bis 2009 insgesamt 7.394 Personalstellen und Beschäftigungspositionen einzusparen sind und dies im Wesentlichen in den Politikfeldern III (43,1 %), XX (18,0 %), IX (15,0 %) und I (11,8%) geschehen soll. Bei einem Vergleich zum Ausgangsjahr 2000 ergibt sich, dass die Einsparung von 16.222,5 Personalstellen und Beschäftigungspositionen v. a. in den Politikfeldern III (66,4 %), I (21,2 %) und VIII (12,1 %) realisiert werden soll.

12.6.4.4 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 nach Ressorts

Ausgehend von der Übersicht nach Politikfeldern und dem am 1. Januar 2005 ermittelten Personalstellen-soll wurde eine Zuordnung der bis zum 31. Dezember 2009 zu erreichenden Zielzahlen nach Ressorts vorgenommen:

Ressort	Soll am 01.01.2005	Zielzahl zum 31.12.2009	Einsparung		Anteil des Ressorts an der Gesamteinsparung in %
			absolut	in %	
StK	214,0	198,0	16,0	7,5	0,2
MI	11.571,0	10.351,6	1.219,4	10,5	16,5
MdJ	5.863,0	5.399,4	463,6	7,9	6,3
MBJS	20.654,0	17.383,3	3.270,7	15,8	44,2
MWFK	4.158,0	3.884,1	273,9	6,6	3,7
MASGF	1.193,0	1.016,0	177,0	14,8	2,4
MW	403,0	338,6	64,4	16,0	0,9
MLUV	5.282,0	4.256,0	1.026,0	19,4	13,9
MIR	2.741,0	2.352,0	389,0	14,2	5,3
MdF	5.456,0	4.962,0	494,0	9,1	6,6
gesamt	57.535,0	50.141,0	7.394,0	12,9	100,0

¹²⁰ Beispielsweise ergaben sich wesentliche Veränderungen im Politikfeld „Strukturpolitik“, da sowohl der Bereich des Verbraucherschutzes ausgebaut als auch der Bereich Forstwirtschaft neu strukturiert (Wirtschaftsplan, Finanzierung aus Mitteln der HGr. 6, Darstellung des Personals im Politikfeld XX) wurde. Alle Bereiche, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr den unmittelbaren Personalausgaben (HGr. 4) zuzuordnen sind, sondern mittelbar über Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) finanziert werden, wurden Bestandteil der Personalbedarfsplanung (Politikfeld XX).

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 rd. 75 % aller Einsparungen auf die drei Ressorts MBSJ, MI und MLUV entfallen sollen. In diesem Zeitraum wird allein im Lehrerbereich (Personalstellen-soll für das Schuljahr 2005/2006 zum 1. August 2005) von einem Abbau von absolut 3.123 Personalstellen ausgegangen (42,2 % aller Einsparungen).

12.6.4.5 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 nach Kapiteln

Im Rahmen der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 wurde eine Übersicht je Ressort erstellt, aus der sich erkennen lässt, wie sich die Anzahl Personalstellen im jeweiligen Ministerialbereich sowie den nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben (Übersicht nach Kapiteln und Politikfeldern je Kapitel) im Zeitraum von 2005 bis 2009 entwickeln soll. Dazu ergibt sich folgende zusammenfassende Übersicht nach Kapiteln:

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Soll am 1.1.2005	Zielzahl 31.12.2009	Einsparung (absolut)	Einsparung (in %)
StK	02 010	MP und StK	214,0	198,0	16,0	7,5
MI	03 010	Ministerium	637,0	536,0	101,0	15,9
	03 101 - 03 250	PP, LKA, FHPol LESE, ZDPol	9.872,0	8.964,5	907,5	9,2
	03 220	LAKöV	19,0	9,0	10,0	52,6
	03 750	LSTE	106,0	76,0	30,0	28,3
	03 810	Zentrale Ausländerbehörde	61,0	45,0	16,0	26,2
	03 020	LDS (Wirtschaftsplan)	546,0	446,1	99,9	18,3
	03 020	LGB (Wirtschaftsplan)	330,0	275,0	55,0	16,7
	<i>gesamt</i>		<i>11.571,0</i>	<i>10.351,6</i>	<i>1.219,4</i>	<i>10,5</i>
MdJ	04 010	Ministerium	138,0	115,2	22,8	16,5
	04 030	DRA	25,0	25,0	-	-
	04 040	Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	3.561,0	3.355,8	205,2	5,8
	04 050	JVA	1.401,0	1.223,2	177,8	12,7
	04 060	JA	17,0	7,0	10,0	58,8
	04 080	Soziale Dienste der Justiz	129,0	129,0	-	-
	04 090	Verwaltungsgerichte	236,0	229,9	6,1	2,6
	04 100	Finanzgericht	43,0	41,3	1,7	4,0
	04 110	Arbeitsgerichtsbarkeit	179,0	150,0	29,0	16,2
	04 120	Sozialgerichtsbarkeit	134,0	123,0	11,0	8,2
<i>gesamt</i>		<i>5.863,0</i>	<i>5.399,4</i>	<i>463,6</i>	<i>7,9</i>	
MBSJ	05 010	Ministerium	217,0	195,5	21,5	9,9
	05 060	Landeszentrale für politische Bildung	11,0	10,2	0,8	7,3
	05 110	LPrA	13,0	11,5	1,5	11,5
	05 120	Studienseminare	17,0	16,0	1,0	5,9
	05 130	LISUM Bbg	81,0	64,3	16,7	20,6
	05 160	LJA	37,0	31,8	5,2	14,1
	05 161	SPFW	21,0	11,5	9,5	45,2
	05 220	Schulämter	427,0	337,5	89,5	21,0
	05 300 - 05 332	Lehrerkapitel*	19.823,0	16.700,0	3.123,0	15,8
	05 351	NsGym	5,0	3,0	2,0	40,0
	05 370	Potsdam Kolleg	2,0	2,0	-	-
	<i>gesamt</i>		<i>20.654,0</i>	<i>17.383,3</i>	<i>3.270,7</i>	<i>15,8</i>
MWFK	06 010	Ministerium	168,0	149,0	19,0	11,3
	06 715	FONTAR	6,0	5,5	0,5	8,3
	06 720	Landeshauptarchiv	77,0	71,3	5,7	7,4
	06 730	BLADM	106,0	92,0	14,0	13,2
	06 827	FMUS	27,0	22,3	4,7	17,4
	06 100	Hochschulen (Wirtschaftspläne)	3.774,0	3.544,0	230,0	6,1
	<i>gesamt</i>		<i>4.158,0</i>	<i>3.884,1</i>	<i>273,9</i>	<i>6,6</i>

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Soll am 1.1.2005	Zielzahl 31.12.2009	Einsparung (absolut)	Einsparung (in %)
MASGF	07 010	Ministerium	248,0	230,0	18,0	7,3
	07 130	LAS	252,0	201,0	51,0	20,2
	07 150	Sozialversicherung	7,0	7,0	-	-
	07 160	LASV	660,0	563,0	97,0	14,7
	07 190	Institut für Rechtsmedizin	26,0	15,0	11,0	42,3
	<i>gesamt</i>		<i>1.193,0</i>	<i>1.016,0</i>	<i>177,0</i>	<i>14,8</i>
MW	08 010	Ministerium	216,0	177,1	38,9	18,0
	08 120	Eichverwaltung	58,0	48,0	10,0	17,2
	08 140	LBGR	129,0	113,5	15,5	12,0
	<i>gesamt</i>		<i>403,0</i>	<i>338,6</i>	<i>64,4</i>	<i>16,0</i>
MLUV	10 010	Ministerium	446,0	396,0	50,0	11,2
	10 101	LVLf	650,0	557,0	93,0	14,3
	10 105	LUA	1.118,0	916,0	202,0	18,1
	10 080	Forstverwaltung (Wirtschaftsplan)**	2.660,0	2.147,0	513,0	19,3
	10 020	LLB (Wirtschaftsplan)	408,0	240,0	168,0	41,2
	<i>gesamt</i>		<i>5.282,0</i>	<i>4.256,0</i>	<i>1.026,0</i>	<i>19,4</i>
	MIR	11 010	Ministerium	359,0	304,0	55,0
11 400		LbV	272,0	224,0	48,0	17,6
11 460		LS (Wirtschaftsplan)	2.110,0	1.824,0	286,0	13,6
<i>gesamt</i>			<i>2.741,0</i>	<i>2.352,0</i>	<i>389,0</i>	<i>14,2</i>
MdF	12 010	Ministerium	402,0	358,8	43,2	10,7
	12 030	LHK	60,0	48,0	12,0	20,0
	12 040	BZ	70,0	57,2	12,8	18,3
	12 050	Finanzämter	3.956,0	3.844,0	112,0	2,8
	12 070	Liegenschafts- und Bauämter	646,0	497,0	149,0	23,1
	12 080	LARoV	123,0	-	123,0	100,0
	12 200	ZBB	199,0	157,0	42,0	21,1
	<i>gesamt</i>		<i>5.456,0</i>	<i>4.962,0</i>	<i>494,0</i>	<i>9,1</i>
Landesverwaltung insgesamt			57.535,0	50.141,0	7.394,0	12,9

Quelle: Schreiben des MdF vom 11. April 2005

* Soll der Planstellen und Stellen für Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2005/2006 (1. August 2005)

** Stand 1. Januar 2005: 1.316 Planstellen und Stellen und 1.344 Beschäftigungspositionen für Waldarbeiter

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Kabinett diese kapitelbezogene Aufteilung der Personalbedarfsplanung nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen hat und dass das einzelne Ressort die Möglichkeit hat, zwischen den Kapiteln innerhalb der Politikfelder Verschiebungen vorzunehmen. Diese kapitelweise Darstellung auf der Grundlage von Stellen- und Wirtschaftsplänen soll in den kommenden Jahren im Zusammenhang mit den jährlichen Haushaltsplänen ein nachvollziehbares Controlling der Personalbedarfsplanung ermöglichen.

Ausgehend von dieser Übersicht wird nachfolgend dargestellt, in welchen Bereichen im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 die wesentlichen Einsparungen erreicht werden und welchen Umfang diese annehmen sollen:

Ressort	Bereich	Einsparung (absolut)	Einsparung gegenüber dem Anfangsbestand am 01.01.2005 (in %)	Anteil an der Einsparung des Ressorts (in %)	Anteil an der Gesamteinsparung (in %)
MI	Polizeibereich insgesamt	907,5	9,2	74,4	12,1
MdJ	Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft JVA	205,2	5,8	44,3	2,8
		177,8	12,7	38,4	2,4
MBSJ	Lehrerbereich	3.123,0	15,8	95,5	41,6
MWFK	Hochschulen (gesamt)	230,0	6,1	84,0	3,1
MASGF	LASV	97,0	14,7	54,8	1,3
MW	Ministerialbereich	38,9	18,0	60,4	0,5
MLUV	Forstverwaltung LUA LLB	513,0	19,3	50,0	6,8
		202,0	18,1	19,7	2,7
		168,0	41,2	16,4	2,2
MIR	LS	286,0	13,6	73,5	3,8
MdF	Liegenschafts- und Bauämter LARoV Finanzämter	149,0	23,1	30,2	2,0
		123,0	100,0	24,9	1,6
		112,0	2,8	22,7	1,5

In den Bereichen Lehrer (41,6 %), Polizei (12,1 %) und Forstverwaltung (6,8 %) sind zusammen rd. drei Fünftel aller Einsparungen von Personalstellen und Beschäftigungspositionen zu realisieren. Innerhalb des einzelnen Ressorts decken die dargestellten Schwerpunktbereiche zwischen 54,8 % und 95,5 % der vom Ressort insgesamt zu realisierenden Einsparung ab.

12.6.5 Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Personalbedarfsplanung

Mit der Erhebung von Kennzahlen im Rahmen des Controllings der Personalbedarfsplanung¹²¹ wurde wegen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2005/2006 erst im Februar 2005 begonnen. Dabei wurde angestrebt, diese Kennzahlen der in den Tzn. 12.6.4.3 bis 12.6.4.5 beschriebenen Systematik an die bis zum 31. Dezember 2009 fortgeschriebenen Personalbedarfsplanung anzupassen. Deshalb wurde auf die Erhebung von Kennzahlen zur Umsetzung der Personalbedarfsplanung zum 31. Dezember 2004 verzichtet.

Da die Ressorts erst bis zum 15. März 2005 entsprechende Zuarbeiten zu leisten hatten und diese anschließend zu bewerten waren, hat die Landesregierung den entsprechenden Bericht am 1. Juli 2005 dem Ausschuss für Haushaltskontrolle und dem LRH zugeleitet.

¹²¹ vgl. Tz. 11.7.5.3 „Kennzahlen für das Controlling der Personalbedarfsplanung“ im Jahresbericht 2004 des LRH (Seite 125)

12.6.5.1 Entwicklung des Bestandes an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen

Die Landesregierung erstellte nachfolgende Übersicht zur Entwicklung des Bestandes an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Januar 2005:

Ressort	Bestand am 1.1.2000 ¹²²	Bestand am 1.1.2005	Veränderung		Anmerkungen
			absolut	%	
SIK	206,0	214,0	+ 8,0	+ 3,9	Zugang 1.1.05: Europaabteilung, Ehrenamt, Normprüfstelle (+ 31) Abgang 1.1.05: StV / KPM (- 10)
MI	11.966,7	11.571,0	- 395,7	- 3,3	mit „Sicherheitspaket“ und Stellen vom LRH (+ 54) Abgang 1.1.05: kommunaler Finanzausgleich (- 5)
MdJE/MdJ	5.688,0	5.863,0	+ 175,0	+ 3,1	mit Stellenzuwachs 2001 und „Sicherheitspaket“ (+ 115) Zugang 1.1.05: Arbeits- u. Sozialgerichtsbarkeit (+ 314) Abgang 1.1.05: Europaabteilung (- 28)
MBJS	26.755,0	21.959,0	- 4.796,0	- 17,9	26.755: beinhalten Lehrerstellen für Schuljahr 1999/2000 21.959: beinhalten Lehrerstellen für Schuljahr 2004/2005
MWFK	4.666,0	4.158,0	- 508,0 <i>(brutto)</i>		
			- 270,0 <i>(netto)</i>	- 5,8 <i>(netto)</i>	netto: bereinigt um Ausgliederung der Stellen des Staatstheaters und der Bbg. Kunstsammlungen Cottbus (- 238)
MASGF	1.605,0	1.193,0	- 412,0	- 25,7	Abgang 1.1.05: Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (- 314)
MW	448,0		- 45,0	- 10,0	ohne Stellen des ehemaligen Materialprüfungsamtes
MLUR/MLUV	6.260,2	5.282,0	- 978,2 <i>(brutto)</i>		
			- 908,2 <i>(netto)</i>	- 14,5 <i>(netto)</i>	netto: bereinigt um Ausgliederung Stiftung Neustadt/Dosse (- 70) Abgang 1.1.05: Gemeinsame Landesplanung, Raumbearbeitung (- 91)
MSWV/MIR	2.872,0	2.741,0	- 131,0	- 4,6	Zugang 1.1.05: Gemeinsame Landesplanung, Raumbearbeitung (+ 91)
MdF	5.786,1	5.456,0	- 330,1	- 5,7	Zugang 1.1.05: StV / KPM (+ 10), kommunaler Finanzausgleich (+ 5)
insgesamt	66.253,0	58.840,0	- 7.413,0 <i>(brutto)</i>		
			- 7.105,0 <i>(netto)</i>	- 10,7 <i>(netto)</i>	

Die Übersicht stellt die Veränderung des Bestandes an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen im Zeitraum vom 1. Januar 2000 (= Ausgangspunkt für die erste Personalbedarfsplanung) bis zum 1. Januar 2005 (= Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009) dar. Dabei handelt es sich um eine „Netto-Betrachtung“: Die teilweise neuen Zuschnitte der Ressorts im Zuge der Regierungsbildung im Oktober 2004 ab dem 1. Januar 2005 wurden berücksichtigt.

¹²² Grundlage der ursprünglichen Personalbedarfsplanung bis zum Jahr 2007

Weil die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 auf der Basis der Ressortzuschnitte zum 1. Januar 2005 erfolgte und damit praktisch eine „Neuaufstellung“ der Personalbedarfsplanung war, spiegeln die ressortbezogenen Daten für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Januar 2005 die tatsächliche Verringerung des Personalstellenbestandes nur unzureichend (MIR, MdF) oder überhaupt nicht (StK, MdJ) wider. Sie übertreffen die Zielzahl (MASGF, MLUV) noch.

Die Landesregierung kam deshalb zu dem Schluss, dass „die Darstellung des bis Ende 2004 erreichten Stellenabbaus unterhalb der Ebene der gesamten Landesverwaltung wegen mangelnder Vergleichbarkeit als problematisch“ angesehen werde und aus diesem Grund bei der politikfeld- und kapitelbezogenen Untersuchung des tatsächlichen Personalstellenabbaus nur noch der Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 zu betrachten sei.

12.6.5.2 Geplante Reduzierung von Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen

Um im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 die jährlichen Einsparziele zu erreichen, die nach § 3 des Gesetzes über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben zudem grundsätzlich in gleichmäßigen Jahresquoten realisiert werden sollen, sind wesentlich:

- Altersabgänge auf Grund der Vollendung des 65. Lebensjahres (Justizvollzugs- und Polizeivollzugsdienst ab der Vollendung des 60. Lebensjahres) und die
- externe Fluktuation (Personalabgänge, die nicht auf landesverwaltungsinternen Versetzungen, Erreichen der Altersgrenze, Altersteilzeit oder Vorruhestand beruhen).

Die nachfolgende Tabelle gibt dazu einen Überblick. Ausgenommen ist dabei im MBS der Lehrerbereich, für den auf der Grundlage des Schulressourcenkonzeptes ein anderer Weg gewählt wurde (Einsatz von Instrumenten für einen sozialverträglichen Personalstellenabbau wie Teilzeitbeschäftigung von Angestellten, Teilzeitverbeamtung, Altersteilzeit, Abfindungen, Vorruhestandsregelungen usw.), um die wesentlich höheren Abbauziele auf Grund der stark zurückgehenden Schülerzahlen zu realisieren.

Ressort	Bestand am 1.1.2005	Bestand am 1.1.2005 lt. Personalbedarfsplanung	Personalabgänge 2005 bis 2009 wegen			Zielzahl am 31.12.2009 lt. Personalbedarfsplanung	rechnerischer Einstellungskorridor (+)/Personalstellenüberhang (-) 2005 bis 2009
			Alter	Fluktuation	gesamt		
1	2	3	4	5	6	7	8 (7-2+6)
StK	200,0	214,0	10,0	10,0	20,0	198,0	+ 18,0
MI	637,0	637,0	21,0	20,0	41,0	536,0	- 60,0
PP, LKA, FHPol, LESE, ZDPol	9.872,0	9.872,0	762,0	483,0	1.245,0	8.964,5	+ 337,5
LAKöV	19,0	19,0	-	1,0	1,0	9,0	- 9,0
LSTE	106,0	106,0	2,0	5,0	7,0	76,0	- 23,0
Zentrale Ausländerbehörde	61,0	61,0	-	3,0	3,0	45,0	- 13,0
LDS	546,0	546,0	44,0	18,0	62,0	446,1	- 37,9
LGB	330,0	330,0	28,0	11,0	39,0	275,0	- 16,0
MI gesamt	11.571,0	11.571,0	857,0	541,0	1.398,0	10.351,6	+ 178,6
MdJ	136,0	138,0	14,0	7,0	21,0	115,2	+ 0,2
DRA	25,0	25,0	-	-	-	25,0	-
Ordentl. Gerichte u. Staatsanw.	3.517,0	3.561,0	141,0	163,0	304,0	3.355,8	+ 142,9
JVA	1.367,0	1.401,0	55,0	64,0	119,0	1.223,2	- 24,8
JA	17,0	17,0	-	-	-	7,0	- 10,0
Soziale Dienste der Justiz	128,0	129,0	3,0	7,0	10,0	129,0	+ 11,0

Ressort	Bestand am 1.1.2005	Bestand am 1.1.2005 lt. Personalbe- darfsplanung	Personalabgänge 2005 bis 2009 wegen			Zielzahl am 31.12.2009 lt. Personalbe- darfsplanung	rechnerischer Einstellungskor- ridor (+)/Personal- stellenüberhang (-) 2005 bis 2009
			Alter	Fluktuation	gesamt		
1	2	3	4	5	6	7	8 (7-2+6)
Verwaltungsgerichte	226,0	236,0	11,0	18,0	29,0	229,9	+ 32,9
Finanzgericht	43,0	43,0	4,0	1,0	5,0	41,3	+ 3,3
Arbeitsgerichtsbarkeit	177,0	179,0	5,0	5,0	10,0	150,0	- 17,0
Sozialgerichtsbarkeit	133,0	134,0	12,0	5,0	17,0	123,0	+ 7,0
MdJ gesamt	5.769,0	5.863,0	245,0	270,0	515,0	5.399,4	+ 145,8
MBSJ	217,0	217,0	17,0	-	17,0	195,5	- 4,5
Landeszentrale für pol. Bildung	11,0	11,0	3,0	-	3,0	10,2	+ 2,2
LPrA	13,0	13,0	1,0	-	1,0	11,5	- 0,5
Studienseminare	17,0	17,0	3,0	-	3,0	16,0	+ 2,0
LISUM Bbg	81,0	81,0	12,0	-	12,0	64,3	- 4,7
LJA	37,0	37,0	4,0	-	4,0	31,8	- 1,2
SPFW	21,0	21,0	-	-	-	11,5	- 9,5
Schulämter	427,0	427,0	48,0	-	48,0	337,5	- 41,5
NsGym	5,0	5,0	-	-	-	3,0	- 2,0
Potsdam Kolleg	2,0	2,0	-	-	-	2,0	-
MBSJ gesamt (ohne Lehrer)	831,0	831,0	88,0	18,0	106,0	683,3	- 41,7
MWFK	168,0	168,0	19,0	10,0	29,0	149,0	+ 10,0
Hochschulen	3.723,0	3.774,0	343,0	220,0	563,0	3.544,0	+ 384,0
FONTAR	6,0	6,0	-	-	-	5,5	+ 0,5
Landeshauptarchiv	77,0	77,0	4,0	5,0	9,0	71,3	+ 3,3
BLADM	106,0	106,0	11,0	5,0	16,0	92,0	+ 2,0
FMUS	27,0	27,0	4,0	-	3,5	22,3	- 1,2
MWFK gesamt	4.107,0	4.158,0	381,0	240,0	620,5	3.884,1	+ 397,6
MASGF	244,0	248,0	25,0	5,0	30,0	230,0	+ 16,0
LAS	242,0	252,0	29,0	10,0	39,0	201,0	- 2,0
Sozialversicherung	6,0	7,0	-	-	-	7,0	+ 1,0
LASV	651,0	660,0	86,0	50,0	136,0	563,0	+ 48,0
Institut für Rechtsmedizin	26,0	26,0	3,0	-	3,0	15,0	- 8,0
MASGF gesamt	1.169,0	1.193,0	143,0	65,0	208,0	1.016,0	+ 55,0
MW	215,0	216,0	29,0	10,0	39,0	177,1	+ 1,1
Eichverwaltung	57,0	58,0	8,0	-	8,0	48,0	- 1,0
LBGR	130,0	129,0	20,0	-	20,0	113,5	+ 3,5
MW gesamt	402,0	403,0	57,0	10,0	67,0	338,6	+ 3,6
MLUV	438,0	446,0	45,0	20,0	65,0	396,0	+ 23,0
LVLf	650,0	650,0	55,0	35,0	90,0	557,0	- 3,5
LUA	1.078,0	1.118,0	115,0	55,0	170,0	916,0	+ 8,0
Forstverwaltung	2.660,0	2.660,0	157,0	135,0	292,0	2.147,0	- 221,0
LLB	363,0	408,0	41,0	20,0	61,0	240,0	- 62,0
MLUV gesamt	5.189,0	5.282,0	412,5	265,0	677,5	4.256,0	- 255,5
MIR	337,0	359,0	27,0	15,0	42,0	304,0	+ 9,0
LBV	223,0	272,0	19,0	20,0	39,0	224,0	+ 40,0
LS	2.031,0	2.110,0	233,0	60,0	293,0	1.824,0	+ 86,0
MIR gesamt	2.591,0	2.741,0	279,0	95,0	374,0	2.352,0	+ 135,0
MdF	362,0	402,0	24,0	11,0	35,0	358,8	+ 31,8
LHK	68,0	60,0	6,0	-	6,0	48,0	- 14,0
BZ	65,0	70,0	4,0	-	4,0	57,2	- 3,8
Finanzämter	3.854,0	3.956,0	78,0	135,0	213,0	3.844,0	+ 203,0
Liegenschafts- und Bauämter	589,0	646,0	44,0	20,0	64,0	497,0	- 28,0
LARoV	104,0	123,0	7,0	5,0	12,0	-	- 92,0
ZBB	194,0	199,0	6,0	5,0	11,0	157,0	- 26,0
MdF gesamt	5.236,0	5.456,0	169,0	176,0	345,0	4.962,0	+ 71,0
insgesamt (ohne Lehrer)	37.065,0	37.712,0	2.641,0	1.690,0	4.331,0	33.441,0	+ 707,4

Zunächst ist der Tabelle zu entnehmen, dass die meisten Ressorts durch Altersabgänge und Fluktuation rechnerisch in der Lage sein sollen, die Zielstellungen der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 zu erreichen. Ausnahmen stellen das MBSJ und das MLUV dar.

- Die kapitelweise Untergliederung für das MBSJ zeigt, dass der wesentliche Personalstellenüberhang bei den Schulämtern liegt. Dies wird damit begründet, dass mit der Bildung der Regionalschulämter zum 1. Januar 2002 kommunales Verwaltungspersonal zu übernehmen war, welches bis zu diesem Zeitpunkt in „personalplanerische Maßnahmen“ des Landes direkt nicht einbezogen werden konnte. Weitere Personaleinsparungen verspricht sich die Landesregierung für das MBSJ aus der Zusammenlegung Brandenburgischer und Berliner Behörden und Einrichtungen (z. B. LISUM).
- Für das MLUV ergibt sich ein Überhang von 221 Personalstellen und Beschäftigungspositionen im Bereich der Forstverwaltung. Eine „Entlastung“ tritt gegenwärtig dadurch ein, dass 140 Waldarbeiter aus dem Geschäftsbereich des MLUV bei Wasser- und Bodenverbänden und in anderen Projekten beschäftigt sind. Da diese Beschäftigten Rückkehrmöglichkeiten haben, werden sie weiterhin in der Personalbedarfsplanung erfasst. Der rechnerische Überhang bei der Landesforstverwaltung bis 2009 von 221 Personalstellen und Beschäftigungspositionen wird somit gegenwärtig um 140 reduziert, so dass 81 im Überhang sind.

<p style="text-align: center;">Besondere Prüfungsergebnisse und prüfungsbegleitende Beratungen</p>

**Einzelplan 03
Ministerium des Innern**

13

**Zuweisungen zur Forcierung der Einrichtung
der Automatisierten Liegenschaftskarte (FALKE)
- Kapitel 03 020 -**

Der Landesrechnungshof hat im Ministerium des Innern die Gewährung und Verwendung von Zuweisungen zur „Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte“ (FALKE) - Landesanteil der Projektförderung - in den Haushaltsjahren 2001 bis 2003 gemäß der vorliegenden Förderrichtlinie geprüft.

Die Verwendungsnachweise sind gemäß den Zuwendungsbescheiden in Verbindung mit dem letzten Mittelabruf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Investitionszeitraumes einzureichen. Dies hielten die Zuwendungsempfänger teilweise nicht ein. Für 40 Zuwendungen führte die ILB die Verwendungsnachweisprüfung erst nach Ablauf der Einjahresfrist durch.

Die Effizienznachweise der Jahre 2002 und 2004, deren Vorlage die Voraussetzung für die jeweilige Verlängerung der FALKE-Förderrichtlinie darstellte, waren nicht ausreichend. Sie enthielten zu allgemeine Formulierungen und waren nicht geeignet, die Effizienz der Förderung zu belegen.

Erst mit der Einführung des Gebührenrahmens FALKO im November 2002 hat das MI eine für das Projekt FALKE planbare Abrechnungsgrundlage für die Vergabe von Vermessungsleistungen geschaffen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Abrechnungen nach der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung werden durch den LRH kritisch gesehen.

Bei der Antragstellung für Befliegungen von zwei kreisfreien Städten gaben die Kataster- und Vermessungsämter zum Teil erheblich höhere Ausgaben an, als tatsächlich abgerechnet wurden. Die Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben zeigten sie erst nach Aufforderung und verspätet an.

Prüfungen des MI und des LRH bei ausgewählten Kataster- und Vermessungsämtern ergaben Mängel bei der Dokumentation von Beschaffungen und der Vergabe von Leistungen sowie bei der Kennzeichnungspflicht.

13.1 Prüfungsgegenstand

Der LRH prüfte im MI die Gewährung und Verwendung von Zuwendungen zur „Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte“ (FALKE) - Landesanteil der Projektförderung - in den Haushaltsjahren 2001 bis 2003 gemäß der vorliegenden Förderrichtlinie. Dabei untersuchte er insbesondere den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Fördermitteln sowie das Verwaltungshandeln.

13.2 Prüfungsergebnisse

13.2.1 Bearbeitung der Anträge durch die ILB

Der LRH prüfte in der ILB die Bearbeitung der bis 30. Juni 2003 bewilligten ca. 480 Zuwendungsbescheide für ca. 90 Projekte.

Abweichend von Nr. 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden sind gemäß den Zuwendungsbescheiden die Verwendungsnachweise in Verbindung mit dem letzten Mittelabruf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Investitionszeitraumes einzureichen. Dies hielten die Zuwendungsempfänger teilweise nicht ein. In der Anfangsphase der Fördermaßnahme erfolgte von Seiten der ILB auch keine Mahnung bzw. Nachfrage, solange der Bewilligungszeitraum eingehalten wurde.

Die ILB genehmigte Anträge von Zuwendungsempfängern auf Verlängerung des Investitionszeitraumes teilweise „automatisch“. Änderung des Investitionszeitraumes bestätigte sie bei einigen Bewilligungsvorgängen telefonisch und auf die Erstellung eines Änderungsbescheides wurde dabei trotz schriftlichen Antrages verzichtet.

Der LRH stellte fest, dass die ILB für 40 Zuwendungen die Verwendungsnachweisprüfung erst nach Ablauf der Einjahresfrist vornahm. Dabei betrug die zeitliche Überschreitung ein bis zwei Monate. Es handelte sich hierbei im Wesentlichen um Zuwendungen, bei denen die Verwendungsnachweise im November und Dezember 2001 eingereicht wurden. Nachdem die Zeitüberschreitung bemerkt wurde, holte die ILB die fehlenden Verwendungsnachweisprüfungen kurzfristig nach.

13.2.2 Effizienznachweis

Die FALKE-Förderrichtlinie vom 26. September 2000 legte in Nr. 8 die Geltungsdauer bis zum 30. September 2002 fest. Die Richtlinie konnte um jeweils zwei Jahre bis maximal 2006 verlängert werden, wenn der Effizienznachweis erbracht wird und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen. Mit einem Haushaltsmitteleinsatz von ca. 40 Mio. € für das Förderprogramm FALKE und weiteren ca. 40 Mio. € für die Bereiche Landesvermessung und Forst sollte bis zum Jahr 2006 die vollständige Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte für das Land Brandenburg (ca. 30.000 km²) erreicht werden.

In den Haushaltsjahren 2002 und 2004 erfolgte eine Verlängerung der FALKE-Förderrichtlinie jeweils auf Grund der vorgelegten Effizienznachweise.

Der LRH hat festgestellt, dass die Effizienznachweise vom Umfang und Inhalt wenig aussagekräftig waren. Sie enthielten überwiegend zu allgemeine Formulierungen wie „die Landkreise zeigen großes Interesse“, „die Arbeiten gehen gut voran“, „die Förderung ist gut angelaufen“ oder „die Daten werden im Land gut angenommen“. Die Zahlen zur Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte waren unkommentiert. Es erfolgte keine Aussage, ob das Ziel, die gesamte Landesfläche in der Automatisierten Liegenschaftskarte zu erfassen, erreicht wird. Nach Auffassung des LRH waren die Nachweise nicht geeignet, die Effizienz der Förderung zu belegen.

13.2.3 Gebührenrahmen FALKO

Ein wesentlicher Teil der Leistungen im Projekt FALKE kann nach Angaben des MI nur von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden. Entsprechend seinem Schreiben vom 11. April 2001 waren die VOL und die VOF hier nicht anwendbar. Gegenstand der Planungen zum Projekt FALKE war deshalb auch die Erarbeitung eines Gebührenrahmens zur Abrechnung von Vermessungsleistungen. Mit Hilfe eines einheitlichen Gebührenrahmens sollte, neben einer Reduzierung, auch eine bessere Planbarkeit der Gesamtausgaben erreicht werden.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgte in den ersten Jahren zunächst nach der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung ohne vorherige Ausschreibung. Es wurden nur unverbindliche Kostenschätzungen bei anschließender freihändiger Vergabe eingeholt. Dabei waren jedoch die Grundsätze für eine freihändige Vergabe einzuhalten, wobei eine „gleichmäßige“ Vergabe an die am Projekt FALKE interessierten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erreicht werden sollte.

Dem MI war bewusst, dass es hierbei unter Umständen zu abweichenden Abrechnungen der Vermessungsingenieure kommen konnte, da eine vorherige genaue Kostenschätzung nur schwer möglich war. Ein Vergleich des LRH ergab, dass die Schätzungen teilweise erheblich voneinander abwichen. Die höchste Kostenschätzung für die gleiche Aufgabe lag um fast das Siebenfache über der niedrigsten. Nach Fertigstellung der Arbeiten erstellten Vermessungsingenieure Kostenbescheide, die in der Regel die Kostenschätzung des Angebotes voll ausschöpften.

Die Abrechnung der Leistung nach der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung bis zur Einführung des Gebührenrahmens FALKO wird durch den LRH kritisch gesehen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Sachverhalt, dass im Projekt FALKE hoheitliche Aufgaben nach dem tatsächliche Arbeitsaufwand in Stunden abgerechnet wurden. Auch wenn durch die abgegebene unverbindliche Kostenschätzung eine Vergabe an den günstigsten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur möglich war, ist es für den LRH nicht nachvollziehbar, dass die abgerechneten Arbeiten oft auf die Stunde genau dem geschätzten Aufwand entsprachen. Der LRH zieht die Ordnungsmäßigkeit dieser Gebührenbescheide teilweise in Zweifel. Er hätte es als sinnvoll angesehen, wenn das MI schon zum Projektanfang den Gebührenrahmen FALKO erlassen hätte.

Mit Einführung des Gebührenrahmens FALKO zum 8. November 2002 wurde die Abrechnung der Leistungen nur noch entsprechend dem Gebührenrahmen erstellt und ist seither bei allen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren einheitlich.

13.2.4 Ermäßigungen der förderfähigen Ausgaben

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden ist eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben anzuzeigen. Der LRH stellte fest, dass die Kataster- und Vermessungsämter Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) bei den Befliegungen erheblich höhere Ausgaben bei der Antragstellung angaben, als dann tatsächlich abgerechnet wurden. Für Brandenburg an der Havel reduzierte sich die Auftragssumme durch die Ergebnisse einer europaweiten Ausschreibung und die Förder-summe durch die Einbeziehung von kommunalen Kooperationspartnern.

Für Frankfurt (Oder) waren in der Gesamtfördersumme nicht förderfähige Leistungen enthalten. Der Anzeige dieser Ermäßigungen kamen die beiden Kataster- und Vermessungs-ämter verspätet und erst nach Aufforderung nach.

13.2.5 Geschäftsprüfung in Kataster- und Vermessungsämtern

Das MI führte im Jahre 2002 bei zwei Zuwendungsempfängern eine Geschäftsprüfung durch. Hierfür wählte es die beiden Kataster- und Vermessungsämter aus, die bis zum damaligen Zeitpunkt die geringste prozentuale Einrichtung der Automatisierten Liegen-schaftskarte zu verzeichnen hatten, obwohl sie deutlich mehr Projekte beantragt hatten (Prignitz und Brandenburg an der Havel). Die wesentlichen Feststellungen waren, dass der Investitionszeitraum und die Kennzeichnungspflicht (Zweckbindung und Bindefrist) nicht eingehalten wurden.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen prüfte der LRH im Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder). Dabei stellte er fest, dass zu allen Beschaffungsvorgängen zwar entspre-chende Unterlagen vorlagen, diese teilweise aber nur als Kopien vorhanden waren, da sich die Originale in der Zentralen Vergabestelle befanden. Der Verbleib der verbindlichen Vergabeunterlagen konnte teilweise nicht abschließend geklärt werden.

Die mit Zuwendungsmitteln beschafften Geräte waren inventarisiert. Es fehlte aber die Kennzeichnung, dass diese Geräte mit Zuwendungsmitteln beschafft wurden und die An-gabe der zweckgebundenen Nutzungsdauer von fünf Jahren. Weiterhin stellte der LRH fest, dass die Unterlagen zu den Beschaffungen der Informationstechnik (Workstation und Server) noch nicht geordnet als Vorgang abgelegt waren, obwohl der Beschaffungsvorgang bereits im Jahr 2002 erfolgte.

Das Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder) vergab fünf Vermessungsaufträge an vier verschiedene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Ein Nachweis über die Auswahlkriterien, die zur Vergabe führten, konnte nicht vorgelegt werden. Begründungen für die jeweilige Auftragsvergabe lagen nicht vor.

13.3 Folgerungen

Der LRH hat das MI darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise zeitnah zu erfolgen hat, sämtliche Änderungen der Bewilligungsgrundlagen zu dokumen-tieren und ggf. Änderungsbescheide zu erlassen sind. Ebenso ist der Dokumentation der freihändigen Vergabe an die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, auch bei An-wendung des Gebührenrahmens FALKO, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Zusammenhang mit dem vom EFRE-Förderprogrammausschuss zum 1. Juni 2005 zusätzlich geforderten Effizienznachweis erwartet der LRH, dass seine hierzu gegebenen Hinweise beachtet werden und vom MI ein aussagefähiger Nachweis erarbeitet wird.

Der LRH hat vom MI gefordert darauf hinzuwirken, dass nur förderfähige Ausgaben bei der Antragsstellung berücksichtigt und Änderungen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unverzüglich bei der ILB angezeigt werden. Weiterhin ist von den Zuwendungsempfängern die fristgemäße Einreichung der Verwendungsnachweise sowie die konsequente Einhaltung der Zuwendungsvorschriften zu fordern.

13.4 Stellungnahme des MI

Das MI hat in seiner Stellungnahme die Mehrzahl der Prüfungsfeststellungen anerkannt und zugesagt, die Empfehlungen des LRH aufzugreifen und die erforderlichen Maßnahmen zügig in Angriff zu nehmen.

Zum Nachweis der Effizienz vertritt das MI teilweise eine andere Meinung als der LRH. Das MI bestätigte aber, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Verlängerung der Förderrichtlinie im Jahre 2002 wegen des bis dahin nur geringen Projektfortschrittes und der kurzen Laufzeit der Förderung ein Nachweis der Effizienz nur schwer möglich war. Es ging zu dieser Zeit in erster Linie um die Verlängerung der Förderrichtlinie.

Das MI hat außerdem mitgeteilt, dass das Projekt FALKE die flächendeckende Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte in Brandenburg zum Ziel hat. Es hat dem LRH einen überarbeiteten und mit weiteren Kennzahlen, Trendanalysen und Kommentierungen einschließlich Aussagen zur möglichen Zielerreichung ergänzten Effizienznachweis übersandt. Darüber hinaus will das MI bei dem im Jahre 2005 vorzulegenden Effizienznachweis die Hinweise des LRH beachten und die Wirksamkeit der Förderung aussagekräftig belegen.

13.5 Schlussbemerkungen

Der LRH begrüßt, dass das MI die Mehrzahl der Prüfungsfeststellungen anerkannt und Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet hat. Dem Förderziel der flächendeckenden Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte in Brandenburg sollte das MI eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Daher sind die Kataster- und Vermessungsämter aufgefordert, durch regelmäßig zu aktualisierende Feinplanungen zu prüfen, ob die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die personellen Kapazitäten für die vollständige Realisierung des Projektes ausreichen.

Einzelplan 06

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

14 Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Umsetzung der Hochschulneben tätigkeitsverordnung des Landes Brandenburg

Der Landesrechnungshof hat sich im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und in zwei Hochschulen mit Fragen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Umsetzung der Hochschulneben tätigkeitsverordnung (HNtV) befasst. Dabei hat er mit Hilfe von Fragebögen auch untersucht, ob und inwieweit das wissenschaftliche und künstlerische Personal der beiden Hochschulen seine Pflichten und Rechte aus der HNtV wahrgenommen hat.

Das MWFK hatte bisher auf Durchführungsvorschriften zu den teilweise unpräzise formulierten Regelungen der HNtV bewusst verzichtet und damit breiten Raum für Ermessensausübung durch alle Beteiligten gewährt. Dies hatte teilweise zur Folge, dass das wissenschaftliche Personal selbst entscheiden durfte oder musste, wann, in welchem Umfang und welcher Art Nebentätigkeiten vorlagen und ob eine Antrags- und/oder Genehmigungspflicht bestanden.

Etliche Hochschulbedienstete haben erstmals in den Fragebögen des LRH Nebentätigkeiten und die Nutzung von Hochschulressourcen angegeben. Ferner kam es in vielen Fällen zu abweichenden Angaben in den Fragebögen und den Personalunterlagen der Hochschulen.

Das Genehmigungsverfahren wies zahlreiche Mängel auf. So haben beide Hochschulen hingenommen, dass Anträge erst nach Aufnahme der Nebentätigkeit gestellt wurden oder unvollständig waren, insbesondere - vorschriftswidrig - keine Auskünfte über die Höhe der Entgelte aus der Nebentätigkeit enthielten. Eine Hochschule hat unter Verstoß gegen die Vorschriften die Genehmigung von Nebentätigkeiten nicht schriftlich erteilt.

Zahlreiche Professoren übten entgegen den Vorschriften eine freiberufliche Nebentätigkeit als Geschäftsführer oder als Alleineigentümer von Unternehmen aus; die Hochschulen haben dies ohne weitergehende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen genehmigt.

Das MWFK hat nach eingehender Prüfung die Empfehlung des LRH aufgegriffen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der HNtV erlassen.

14.1 Prüfungsgegenstand

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulneben tätigkeitsverordnung - HNtV) vom 4. Dezember 1995 (GVBl. II S. 723) gilt für das an den Hochschulen des Landes hauptberuflich tätige beamtete und angestellte wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Die Verordnung enthält u. a. Regelungen zur Anzeige und Genehmigung von Nebentätigkeiten. Sie normiert ferner die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschulen bei der Ausübung einer Nebentätigkeit und enthält Angaben zur Höhe des Entgelts für deren Nutzung.

Der LRH hat sich im MWFK und in zwei Hochschulen mit Fragen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Umsetzung der HNtV befasst. Dabei hat er mit Hilfe von Fragebögen an das wissenschaftliche und künstlerische Personal der beiden Hochschulen auch untersucht, ob und inwieweit dieses seine Pflichten und Rechte aus der HNtV wahrgenommen hat.

14.2 Prüfungsergebnis

14.2.1 Einschätzungen des MWFK zur HNtV

Im Verlauf der Prüfung des LRH im MWFK wurde deutlich, dass die Vorarbeiten zur HNtV und die spätere Begleitung bei der Umsetzung derselben von der Absicht getragen waren, Ermessensspielräume zu eröffnen. So hat sich das Ministerium mit seinen Regelungen in der Verordnung ganz offensichtlich an die in Nordrhein-Westfalen angelehnt, auf erläuternde Verwaltungsvorschriften, wie sie dort gegeben sind, aber verzichtet. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vereinheitlichung des Nebentätigkeitsrechts im Hochschulbereich der Länder sind teilweise nicht oder in nur abgewandelter Form übernommen worden.

Das MWFK hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass wegen der engen Verzahnung von Wissenschaft und Praxis die Ausübung von Nebentätigkeiten geradezu erwünscht gewesen sei und die Vorschriften der HNtV in diesem Sinne formuliert worden seien. Den mit der Umsetzung der HNtV betrauten Hochschulen sei ferner bewusst Ermessensspielraum eingeräumt worden. Dieser sei zum Beispiel bei Berufungsverhandlungen von großer Bedeutung. Insoweit seien angesichts großzügiger Handhabung der entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern Wettbewerbsnachteile für das Land Brandenburg zu befürchten, wenn die hiesigen Vorschriften zur Nebentätigkeit zu eng gefasst worden wären.

Der LRH verkennt nicht die Bedeutung der Nebentätigkeit als Praxis für die Lehr- und Forschungstätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals einer Hochschule. Es hat sich bei seiner Prüfung aber auch gezeigt, dass in allen Fächern Hochschullehrer in der Lehre tätig sind, die keinen praktischen Bezug durch eine Nebentätigkeit haben. Dies könnte den Schluss zulassen, dass in solchen Fällen praktische Erfahrungen im Hauptamt gesammelt und ausgebaut werden.

Insofern darf eine Neben tätigkeitsverordnung nicht so gefasst sein, dass einem möglichst großen Kreis von Bediensteten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals weitgehende und kaum kontrollierbare Neben tätigkeiten ermöglicht werden.

14.2.2 Auswertung der Fragebogen des LRH an das wissenschaftliche und künstlerische Personal der geprüften Hochschulen

Die Rücklaufquote der Fragebögen macht die unterschiedliche Unterstützung der Umfrage des LRH durch die Hochschulverwaltungen und die Abwehrhaltung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals deutlich. In vielen Fällen deckten sich die Angaben in den Fragebögen nicht mit den den Hochschulverwaltungen vorliegenden Unterlagen, insbesondere bei den Angaben zur Art der Neben tätigkeit, zum Vorliegen einer Genehmigung zur Ausübung der Neben tätigkeit, zum zeitlichen Umfang und zur Nutzung von Ressourcen einer Hochschule. Ein Bediensteter einer Hochschule hat erst auf Grund der Befragung die Genehmigung einer Neben tätigkeit beantragt, während weitere Bedienstete eine ausgeübte, aber bisher noch nicht angezeigte Neben tätigkeit offen legten. Zahlreiche Bedienstete haben - vom LRH um eine Einschätzung zur Handhabung der HNtV gebeten - auf Schwierigkeiten beim Verständnis der HNtV, insbesondere hinsichtlich ihrer Anzeigepflichten, des Nachweises der erzielten Neben tätigkeitsentgelte und der Voraussetzungen für die Genehmigung von Neben tätigkeiten, hingewiesen.

Der LRH hat auf Grund der Vielzahl von Abweichungen zwischen Fragebögen und Personalunterlagen von einer Klärung im Einzelnen abgesehen. Er hat aber angemahnt, dass die Hochschulen kurzfristige Maßnahmen zur Klärung der Differenzen einleiten und dabei auch der Frage einer dienst- und arbeitsrechtlichen Wertung von unrichtigen Angaben seitens der Bediensteten nachgehen.

14.2.3 Genehmigungsverfahren

In beiden Hochschulen waren die der Hochschulverwaltung vorliegenden Anträge auf Genehmigung von Neben tätigkeiten teilweise nicht aussagefähig, insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Art, des Ortes der Ausübung und des zeitlichen Umfanges der Neben tätigkeit. In vielen Fällen wurden von Seiten der Hochschulen keine weiteren oder ergänzenden entscheidungserheblichen Unterlagen abverlangt. Hierdurch war die Möglichkeit eingeschränkt, die Anträge zu prüfen und hierüber angemessen entscheiden zu können.

In einer Hochschule enthielten die vom LRH geprüften Unterlagen keine schriftlichen Genehmigungen der Neben tätigkeit, obwohl dies nach § 5 Abs. 3 HNtV ausdrücklich vorgeschrieben ist. Folglich war auch nicht ersichtlich, ob die Genehmigungen unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt worden waren.

Der LRH hat beide Hochschulen aufgefordert, auf vollständig ausgefüllte Anträge und aussagefähige Antragsunterlagen zu dringen. Bei einer Hochschule hat er eine Änderung der Genehmigungspraxis dahingehend angemahnt, dass der Verfahrensgang bei der Bearbeitung der Anträge künftig - wie allgemein üblich und auch vorgeschrieben - schriftlich dokumentiert wird und Bescheide über die Genehmigung von Neben tätigkeiten schriftlich erteilt werden.

14.2.4 Nebentätigkeit vor Antragstellung

Zahlreiche Bedienstete beider Hochschulen haben entgegen § 5 Abs. 3 HNtV die Erteilung einer Genehmigung erst nach Aufnahme, in Einzelfällen sogar nach Beendigung einer Nebentätigkeit beantragt. Die Hochschulverwaltungen haben diese Verstöße gegen die HNtV toleriert, indem sie die Nebentätigkeit für den zurückliegenden Zeitraum genehmigten.

Der LRH hält diese Vorgehensweise für nicht akzeptabel. In den kritisierten Fällen unterlaufen die Bediensteten die von der HNtV vorgesehene Möglichkeit des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, Anträge zu prüfen und erforderlichenfalls auch abschlägig bescheiden zu können.

14.2.5 Freiberufliche Nebentätigkeit von Professoren

Beide Hochschulen haben in zahlreichen Fällen eine freiberufliche Nebentätigkeit von Professoren genehmigt, ohne dass die zugrunde liegenden Anträge präzise oder vollständig auf das Vorliegen der Voraussetzungen abgestellt waren. Die Hochschulverwaltungen haben auf derartige Anträge nicht oder nicht dezidiert genug nachgefragt bzw. Antragsunterlagen nachgefordert. In mehreren Fällen wurde eine freiberufliche Nebentätigkeit in eigenen Büros oder Betrieben als Geschäftsführer ausgeübt.

Der LRH hat kritisch angemerkt, dass die Hochschulen in diesem bedeutenden Nebentätigkeitsfeld keinen Überblick über Anzahl, Art, Umfang und Höhe der im Einzelnen erzielten Entgelte besitzt; Bestrebungen in diese Richtung sind entweder unterblieben oder gescheitert. Der LRH hat ferner darauf hingewiesen, dass die Festlegung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 HNtV zur Form der freiberuflichen Nebentätigkeit darauf abzielt, diese Tätigkeit auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Professor weder Alleineigentümer eines Unternehmens in der Form der juristischen Person des Privatrechts oder einer Einzelfirma ist noch eine solche leitet. In einem solchen Falle dürfte die alleinige Verantwortung und ggf. Haftung aus leitender Funktion im Unternehmen eine Beanspruchung des Hochschullehrers indizieren, die seinem erforderlichen Engagement im Hauptamt - zum Wohle der Hochschule - im Wege stehen könnte. Die Kultusministerkonferenz hat insoweit nicht ohne Grund die einschränkende Formulierung „Mitarbeit in einem Büro“ (als genehmigungsfähig) gewählt.

14.2.6 Nachweis über Entgelte und geldwerte Vorteile aus der Nebentätigkeit

Die HNtV trifft zum Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeit keine Regelungen, so dass § 31 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gilt. Hiernach hat der Bedienstete bei der Antragstellung die für die Entscheidung seiner Dienstbehörde erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, und jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Hochschulen, aber auch das MWFK gehen davon aus, dass eine derartige Nachweisführung nicht erforderlich ist. Der LRH dagegen hält die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags für unverzichtbar. Es hat sich bei seiner Prüfung deutlich gezeigt, dass die Aussage über die Entgelte u. a. als Indiz für den Umfang der Nebentätigkeit unerlässlich ist. Nur so kann die Hochschule sich einen Überblick über das zeitliche und inhaltliche Ausmaß der Nebentätigkeit eines Mitarbeiters verschaffen und sicherstellen, dass der Bedienstete seine originären Dienstpflichten weiterhin erfüllt, nur so können mögliche Interessenskollisionen abgestellt bzw. vermieden werden.

14.2.7 **Ablieferung der Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentliche Dienst**

Nach § 154 Abs. 2 LBG i. V. m. § 6 Abs. 3 der Bundesneben tätigkeitsverordnung (BNV) unterliegen die Vergütungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit im öffentlichen oder in einem ihm gleichstehenden Dienst gezahlt worden sind, einer Ablieferungspflicht. Eine Vielzahl von Tätigkeiten ist nach § 7 Abs. 2 HNtV von dieser Pflicht ausgenommen. Nach § 8 BNV haben die Beamten ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über ihre Vergütungen vorzulegen.

In einer Hochschule legten die Betroffenen die erforderlichen Abrechnungen nicht vor oder teilten nicht mit, ob Vergütungen erzielt worden waren. Sie beriefen sich auf Befreiungstatbestände nach § 7 Abs. 2 HNtV, die sie nicht nur auf die Befreiung von der Ablieferungspflicht an sich, sondern auch auf eine Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Abrechnungen bezogen.

Der LRH ist der Ansicht, dass dem wissenschaftlichen Personal nicht die Entscheidung darüber überlassen bleiben darf, ob und welche Vergütungen anzurechnen sind oder ob ein Befreiungstatbestand vorliegt. Die Entscheidung darüber ist vom Dienstherrn auf Grundlage einer Abrechnung zu treffen. Da in dem o. a. Fall Abrechnungen nicht vorlagen, sind dem Land u. U. Einnahmen entgangen, denn es konnte die Höhe einer abzuliefernden Vergütung nicht feststellen.

Des Weiteren hat der LRH beim MWFK angeregt, die Befreiungstatbestände von § 7 Abs. 2 HNtV zu überdenken. In anderen Ländern und beim Bund besteht für Vergütungen für die Erstellung von im öffentlichen Interesse liegenden Plänen öffentlicher Auftraggeber, insbesondere Objekt- und Projektplanung, eine Ablieferungspflicht.

14.3 **Folgerungen**

Die Prüfung in zwei Hochschulen hat gezeigt, dass die Handhabung des Nebentätigkeitsrechts mit weitem Ermessen Vollzugsdefizite nach sich gezogen hat. Begünstigt wurde dies durch ein auf wenig aussagekräftigen Fakten beruhendes Antrags- und Genehmigungsverfahren und durch Überwachungsmängel. Die Vielzahl der vom LRH aufgegriffenen Einzelfälle und der rechtlichen Probleme bei der Anwendung der HNtV stellt das MWFK vor die Notwendigkeit, Hinweise und Erläuterungen in geeigneter Form (z. B. durch Verwaltungsvorschriften wie in Nordrhein-Westfalen) zu geben. Daneben sollte es zu Klarstellungen und Festlegungen hinsichtlich der besonders auslegungsfähigen Passagen der HNtV kommen. In jedem Falle muss vermieden werden, dass die hiervon Betroffenen entscheiden dürfen oder müssen, wann, in welchem Umfang und welcher Art Nebentätigkeiten vorliegen und ob Antrags- und/oder Genehmigungspflicht besteht.

Der LRH hat den Hochschulen eindringlich empfohlen, die Erfüllung der Voraussetzungen für die Genehmigung von freiberuflicher Nebentätigkeit auf der Grundlage deutlich verbesserter Antragsunterlagen - z. B. in Anlehnung an die in Nordrhein-Westfalen geforderten Erklärungen des Antragstellers - gründlicher zu prüfen. Der LRH hat ferner bei einer Hochschule darauf gedrungen, darauf hinzuwirken, dass jeder Bedienstete sämtliche Auftrags- bzw. Arbeitgeber, Art und Umfang der Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sowie die im Einzelnen hieraus erzielten Vergütungen mitteilt.

Im Falle der Verweigerung von Auskünften oder Aufzeichnungen über abzuführende Vergütungen sollte die Hochschule verstärkt die abzuliefernden Beträge im Wege der Schätzung (§ 7 Abs. 1 HNtV) festsetzen. Die Forderung des LRH nach Mitteilung über die Entgelte gilt auch für die Nebentätigkeiten, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst ausgeübt werden.

14.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium hat zu den Prüfungsfeststellungen ausführlich Stellung genommen; es sieht die vom LRH angeführten Sachverhalte als zutreffend an. Weiter führte das MWFK aus, dass die Hochschulen in Zukunft mit der gebotenen Sorgfalt auf die vollständige Ausfüllung der Formulare achten und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen der Antrags- bzw. Anzeigeunterlagen veranlassen würden. Die Antragsunterlagen seien an einer Hochschule in entsprechender Weise qualifiziert worden. In einem Fall leitete eine Hochschule ein Disziplinarverfahren wegen Nichterfüllung der Dienstpflichten ein.

Das MWFK hat nach eingehender Prüfung die Empfehlung des LRH aufgegriffen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der HNtV erlassen.

14.5 Schlussbemerkungen

Der LRH erkennt die in den Stellungnahmen des MWFK aufgeführten Bemühungen zur Änderung der vom LRH beanstandeten Verfahrensabläufe an. Er sieht das Prüfvorhaben als abgeschlossen, da die Beanstandungen durch die Hochschulen anerkannt und entsprechend seinen Empfehlungen abgestellt worden sind.

Nach Auffassung des LRH sind die nunmehr erlassenen Verwaltungsvorschriften geeignet, eine ermessensfehlerfreie und einheitliche Anwendung der Hochschulneben tätigkeitsverordnung an den Hochschulen zu gewährleisten.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

15 Investitionsvorhaben „Chipfabrik“ - Kapitel 08 050 -

Das Ministerium für Wirtschaft traf zur Unterstützung des Investitionsvorhabens „Chipfabrik“ finanzwirksame Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von mindestens 78 Mio. € die sämtlich gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie andere haushaltsrechtliche Vorschriften verstießen. Die Zustimmungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen beruhten auf fehlerhaften bzw. unzureichenden Informationen seitens des MW und waren daher nicht geeignet, die Maßnahmen des MW zu rechtfertigen.

Die wesentlichen Bestandteile des zu Grunde liegenden Finanzierungskonzepts standen zueinander in wechselseitiger Abhängigkeit in Form aufschiebender Bedingungen und anderer Vorbehalte, die im Wesentlichen nicht erfüllt wurden und zum Teil auch nicht erfüllbar waren. Auf Grund dieser Abhängigkeiten war kein Finanzierungsbestandteil, nicht einmal das Eigenkapital, zu irgendeinem Verfahrenszeitpunkt sicher.

Unter Würdigung der Gesamtumstände bestand niemals begründete Aussicht auf eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens. Bereits zu Beginn des Vorhabens, Anfang des Jahres 2001, war die Gesamtfinanzierung bei objektiver Betrachtung als eher unwahrscheinlich einzuschätzen.

Der LRH sieht auf Grund vielfältiger Hinweise die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeit der maßgeblichen Entscheidungsträger weiter aufzuklären und fordert daher das MW auf, die haushaltsrechtlichen Verstöße auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

15.1 Überblick über finanzwirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben „Chipfabrik“

15.1.1 Prüfungsgegenstand

Am 7. Februar 2001 stellte der damalige Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg das Investitionsvorhaben „Chipfabrik Frankfurt (Oder)“ erstmals der Öffentlichkeit vor. Um die Bedeutung des Vorhabens für das Land zu unterstreichen, traf das MW in den folgenden drei Jahren haushaltswirksame Maßnahmen im Gesamtvolumen von mindestens 78 Mio. € die den Prüfungsgegenstand gebildet haben.

Da die Gesamtfinanzierung für das Investitionsvorhaben trotz vielfältiger Bemühungen der Landesregierung nicht aufgebracht werden konnte, gab diese am 27. November 2003 öffentlich das Scheitern des Projekts bekannt. Ein am 11. Dezember 2003 eingesetzter Untersuchungsausschuss befasste sich mit der Verantwortung der Landesregierung für das Scheitern des Projekts. Am 18. August 2004 legte der Untersuchungsausschuss einen Abschlussbericht vor, in dem er eine Mitverantwortung der Landesregierung feststellte.

Da die Gesamtfinanzierung unstreitig zu keinem Zeitpunkt gesichert war, das MW aber gleichwohl haushaltswirksame Maßnahmen in erheblichem Umfang traf, war aus Sicht des LRH in erster Linie zu untersuchen, ob diese Maßnahmen des MW haushaltsrechtlich zulässig waren. Dabei war insbesondere zu beurteilen, ob in dem zu prüfenden Zeitraum zumindest eine dieser Maßnahmen die Aussicht auf die Sicherung der Gesamtfinanzierung und damit einen Erfolg des Projekts „Chipfabrik“ rechtfertigte.

Sehr hilfreich für die Beurteilung waren hierbei die im Untersuchungsausschuss getroffenen Zeugenaussagen, die der LRH eingehend ausgewertet hat. Sie haben vor allem Aufschlüsse über die Motivationslagen der einzelnen Beteiligten gegeben, was für die Betrachtung in subjektiver Hinsicht von entscheidender Bedeutung war. Dies hat es dem LRH auch ermöglicht, Verantwortlichkeiten einzelner Entscheidungsträger einzuschätzen.

15.1.2 Prüfungsergebnisse

15.1.2.1 MW als federführendes Ministerium

Das MW legte weder die vom LRH angeforderten Unterlagen vollständig vor, noch erteilte es die erbetenen Auskünfte in vollem Umfang. Die dem MW federführend obliegende Begleitung des Investitionsvorhabens war durch unklare Organisationsstrukturen und intransparente Verantwortlichkeiten gekennzeichnet, was bei einem solch bedeutsamen Vorhaben wie der Chipfabrik nicht zu rechtfertigen ist.

Das MW konnte beispielsweise keinen Gesamtüberblick aller im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben geleisteten Zahlungen vorlegen. Bedeutsame Unterlagen, wie z. B. Schriftwechsel und schriftliche Weisungen im Zusammenhang mit dem zwischen dem MW und der ILB vereinbarten Treuhandverhältnis hinsichtlich einer vom Land eingegangenen Beteiligung, lagen im Ministerium nur lückenhaft und unvollständig vor und mussten vom ihm nach eigenem Bekunden erst nachträglich zusammengestellt werden. Schließlich war das MW auch innerhalb einer fünfmonatigen Frist nicht in der Lage, wichtige Unterlagen beizubringen. Ohne nähere Begründung musste das Ministerium einräumen, über diese Unterlagen nicht zu verfügen.

Der LRH hat darüber hinaus nicht erkennen können, dass eine Stelle im Ministerium für das Investitionsvorhaben federführend zuständig und in sämtlichen grundlegenden Fragen auskunftsfähig war. So waren insgesamt elf Organisationseinheiten im Haus mit dem Vorhaben befasst, die jeweils auch über eine eigene Aktenführung verfügten. Mitarbeiter des Hauses räumten zudem ein, in Angelegenheiten, die ihren Zuständigkeitsbereich betrafen, von der Leitung des Hauses nicht eingebunden worden zu sein. Dies betraf insbesondere den Beauftragten für den Haushalt, dem eine Beteiligung in Einzelfällen nicht gewährt wurde, so dass es ihm auch nicht möglich war, gegebenenfalls von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

15.1.2.2 Ungesicherte Gesamtfinanzierung

Das Gesamtinvestitionsvolumen des Projekts betrug nach dem geänderten Businessplan im März 2002 1,365 Mrd. € und setzte sich wie folgt zusammen:

- Eigenkapital 327 Mio. €
- Fremdkapital 756 Mio. €
- öffentliche Förderzuschüsse 282 Mio. €

Das Fremdkapital sollte durch eine Bundes-/Landesbürgschaft zu 80 % gesichert werden. Der Finanzierungsplan sah vor, dass ein Viertel der Investitionssumme auf den Bau der Chipfabrik sowie drei Viertel auf die Beschaffung der Geräte entfallen sollten. Zunächst sollten das Eigenkapital, dann das Fremdkapital und schließlich die Fördermittel verwendet werden.

Diese vier Bestandteile des Finanzierungskonzepts standen zueinander in wechselseitiger Abhängigkeit in Form aufschiebender Bedingungen und anderer Vorbehalte, die im Wesentlichen nicht erfüllt wurden und zum Teil auch nicht erfüllbar waren. Das vom MW öffentlich propagierte „Dreisäulenmodell“ der Gesamtfinanzierung war demgegenüber irreführend. Es erweckte den unzutreffenden Eindruck, die Finanzierungselemente seien unabhängig voneinander aufzubringen bzw. gesichert. Auf Grund der beschriebenen Abhängigkeit war jedoch kein einziger Finanzierungsbestandteil zu irgend einem Verfahrenszeitpunkt gesichert.

Nicht einmal das Eigenkapital stand vorbehaltlos und vollständig zu Verfügung. Vielmehr war seine Einzahlung an die verbindliche Kreditzusage einer Bank bzw. die zustimmende Entscheidung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses gebunden. Dieser stellte die Verbürgung des Fremdkapitals unter die übliche und unverzichtbare Bedingung einer privaten Risikoübernahme für 20 % der Bürgschaftssumme. Die Erfüllung dieser Bedingung erwies sich bald als äußerst schwierig und schließlich als unmöglich. Entsprechend war auch die Gesamtfinanzierung zu keinem Zeitpunkt gesichert.

15.1.2.3 Erkennbarkeit des Scheiterns der Gesamtfinanzierung

Der LRH ist zu der Überzeugung gelangt, dass bei objektiver Betrachtung der Gesamtumstände zu keiner Zeit, in der das MW haushaltswirksame Maßnahmen ergriff, eine hinreichende Aussicht auf eine gesicherte Gesamtfinanzierung bestand.

Allein auf Grund dieser Feststellung ist dargelegt, dass die Erfolgsaussichten von Banken und potentiellen Investoren von Beginn an als äußerst gering eingeschätzt wurden. 20 % Eigenrisiko hinsichtlich des benötigten Eigenkapitals bedeuteten ca. 11 % des gesamten Investitionsvolumens. Nicht einmal in dieser Höhe bestand eine Risikobereitschaft. Dies war letztlich als sehr starkes Indiz dafür zu werten, dass das Interesse an diesem Projekt als äußerst gering anzusehen war.

Die vorstehende Einschätzung des LRH wird maßgeblich durch vier Gesichtspunkte belegt:

Ein Unternehmen, das als weltgrößter Produzent auf diesem Sektor gilt, erlangte bereits zu Beginn des Investitionsvorhabens, Anfang des Jahres 2001, Einblick in die Technologie des Vorhabens und war anschließend nicht bereit, Kapital in das Vorhaben zu investieren. Das mangelnde Interesse dieses Unternehmens am gesamten Projekt wird auch durch seine im November 2003 eingenommene Position bestätigt, also kurz vor Einleitung des Liquidationsverfahrens. Es war danach nicht bereit, zuvor eingezahlte Lizenzgebühren in Höhe von 16 Mio. USD in das Unternehmen zurückzuführen und damit einen Beitrag dafür zu leisten, dass die beantragte Bundes-/Landesbürgschaft doch noch gewährt wird. Verschiedene Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss haben belegt, dass das Unternehmen keine Bereitschaft erkennen ließ, ein auch nur geringfügiges Risiko einzugehen und - wie vom Land angestrebt - als „strategischer Investor“ zu fungieren. Dies musste der Kapitalmarkt als negatives Signal werten.

Allein dieser Umstand hat nach Ansicht des LRH dazu geführt, dass die Erfolgsaussichten des Investitionsvorhabens von Beginn an zu gering waren, um finanzwirksame Maßnahmen zu rechtfertigen. Auf Grund der vom besagten Unternehmen eingenommenen Position, die dem Technologie- und Kapitalmarkt bekannt wurde, bestand keine hinreichende Aussicht mehr, dass potentielle Investoren ein eigenes - auch nur geringfügiges - Risiko übernehmen würden.

Ein weiterer Faktor für die Einschätzung des LRH war der 11. September 2001, der zu einem weltweiten Einbruch des Halbleitermarktes führte. Kein Investor war mehr bereit, ein Risiko in Höhe eines 20%-igen Eigenobligos für ein solches Projekt wie die Chipfabrik zu tragen.

Der dritte Faktor, der dazu geführt hat, dass spätestens im Oktober 2001 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem Scheitern der Gesamtfinanzierung gerechnet werden musste, war der gleichzeitige Ausstieg der das Projekt koordinierenden Bank, eines weltweit renommierten Kreditinstituts. Sie war beauftragt, die Aufgabe eines Finanzberaters und Koordinators für das Projekt „Chipfabrik Frankfurt (Oder)“ zu übernehmen. Sie sollte 700 Mio. € privates Kapital sowie einen Maximalbetrag an Fremdkapital akquirieren sowie einen strategischen Investor finden. Des Weiteren sollte sie auf der Basis von Landesbürgschaften und Zuschüssen des Bundes die Gesamtfinanzierung des Projektes strukturieren. Nach intensiven Bemühungen sah sie sich jedoch nicht in der Lage, einen solchen Investor zu finden und fällte ihr so genanntes „Unwerturteil“, wonach ein Darlehen auf dem Kapitalmarkt ohne eine Staatsbürgschaft nicht aufzubringen war. In mehreren Gesprächen mit Vertretern des MW wies die Bank auf diesen Umstand hin, insbesondere darauf, dass internationale Investoren kein Interesse am Projekt gezeigt hätten.

Die Zweifel am Gelingen des Projekts waren nach Aussagen der bankangehörigen Zeugen schließlich so stark, dass die Bank nicht einmal mehr mit dem Projekt in Verbindung gebracht werden wollte.

Der Ausstieg der beauftragten Bank musste für potentielle Investoren letztlich dieselbe Signalwirkung entfalten wie der Verzicht des besagten Unternehmens, sich an dem Projekt finanziell zu engagieren und Risiken zu übernehmen. Der Umstand, dass eine weltweit renommierte Bank das Mandat zur Suche eines strategischen Investors übernimmt, das Unternehmen prüft und schließlich ihr Mandat niederlegt, beweist, dass die Fremdfinanzierung und damit die Gesamtfinanzierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch von anderer Seite nicht aufgebracht werden konnte.

Schließlich ließ der interministerielle Bürgschaftsausschuss zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens eine Bereitschaft erkennen, im Fall der Chipfabrik von den üblichen Anforderungen abzugehen, wonach für 20 % des Fremdkapitals ein privates Risiko zu übernehmen ist. Diese Anforderung war bereits seit Anfang des Jahres 2001 in den Bürgschaftsrichtlinien festgeschrieben. Besonders die Vertreter des Bundes, auf deren Zustimmung es entscheidend ankam, zeigten von Beginn an eine skeptische bis ablehnende Grundhaltung gegenüber dem Projekt. Nach Zeugenaussagen habe der Bund seine erheblichen Zweifel an der Realisierbarkeit des Projekts mit Rücksicht auf die besondere Interessenlage des Landes nur verdeckt zum Ausdruck gebracht. Dies war den Entscheidungsträgern im MW allerdings stets bekannt.

Aber auch in der Zeit nach Oktober 2001 gab es keine Anzeichen für eine günstigere Prognose, insbesondere dafür, dass sich noch der erhoffte strategische Investor finden ließe. Die Erfolgswahrscheinlichkeit tendierte weiterhin gegen Null. Dies belegen Zeugenaussagen verschiedener Bankenvertreter im Untersuchungsausschuss, die im Anschluss an das Ausscheiden der besagten Bank mit dem Projekt befasst waren.

15.1.2.4 Eingehen haushaltswirksamer Maßnahmen

Obwohl das Zustandekommen der Gesamtfinanzierung spätestens ab Oktober 2001 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, traf das MW im Zeitraum von April 2001 bis 2003 haushaltswirksame Maßnahmen im Gesamtvolumen von mindestens 78 Mio. € Diese Maßnahmen, die teilweise mit Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vorgenommen wurden, bestanden im Wesentlichen im Eingehen einer aus Sicht des LRH unmittelbaren Landesbeteiligung, Kosten aus dem dieser Beteiligung zu Grunde liegenden Treuhandverhältnis sowie Maßnahmen im Hinblick auf die geplante Chipfabrik, die zur Förderung der Infrastruktur in Frankfurt (Oder) dienen sollten.

15.1.3 Folgerungen

Der LRH hat festgestellt, dass die vom MW eingegangenen Maßnahmen unzulässig waren, insbesondere gegen die von § 7 LHO aufgestellten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstießen.

Es bestand auf Grund der bezeichneten Umstände bereits Anfang des Jahres 2001 keine hinreichende Aussicht mehr, die Gesamtfinanzierung zu sichern und damit das Projekt zum Erfolg zu führen. Jedenfalls bestand bereits vor der ersten haushaltswirksamen Maßnahme, die im April 2001 ergriffen wurde, nicht einmal eine leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine gesicherte Gesamtfinanzierung, sondern vielmehr die Vielzahl beschriebener Zweifel. Die Gesamtfinanzierung war demnach eher unwahrscheinlich.

Nur vorsorglich hat der LRH daher auf Folgendes hingewiesen: Mit Blick auf die bereits zum damaligen Zeitpunkt erkennbar angespannte Haushaltslage hätte auch eine nur geringe Erfolgsaussicht des Projekts zur haushaltsrechtlichen Rechtfertigung der finanzwirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben nicht genügt. Bereits Anfang des Jahres 2001 wäre eine hohe Erfolgsaussicht zu fordern gewesen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage reichte nach Ansicht des LRH nicht einmal eine nur hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aus, um vergleichbare Ausgaben zu rechtfertigen. Vielmehr wäre zur Zeit eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu verlangen gewesen. Dies bedeutet, dass alle vernünftigen Zweifel gegen die Erreichung des Erfolges ausgeräumt sein müssten. Der LRH hat das Ministerium gebeten, diese Anforderung bis zur Konsolidierung des Landeshaushaltes zu beachten.

Da damit bereits spätestens seit Anfang 2001 keine hinreichende Aussicht auf eine Gesamtfinanzierung mehr bestand und diese spätestens seit Oktober 2001 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sogar auszuschließen war, waren sämtliche haushaltswirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben, insbesondere aber die ab Oktober 2001 ergriffenen Maßnahmen, weder dazu geeignet noch erforderlich oder angemessen, das Investitionsvorhaben in irgendeiner Weise zu fördern.

Gleichzeitig hat das MW mit den genannten Maßnahmen auch gegen den Grundsatz nach § 34 Abs. 2 LHO verstoßen, wonach Ausgaben nur so weit und nicht eher geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

Auch die Zustimmungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu einigen der haushaltswirksamen Maßnahmen begründen keine andere Beurteilung, weil sie im Wesentlichen auf Fehlinformationen seitens des MW beruhten. Der LRH hat umfassend dargelegt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, wonach das MW dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen, Fehlinformationen zugeleitet und bestimmte Sachverhalte, die ihm als Entscheidungsgrundlage dienen sollten, unzutreffend dargestellt hat.

Die finanzwirksamen Entscheidungen des MW erfolgten unter Nichtbeachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und auch der kaufmännischen Grundsätze. Dies gilt unabhängig davon, ob man die verantwortlichen Entscheidungsträger an den vorliegend zu beachtenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit misst, oder an den Sorgfaltspflichten gewissenhafter und ordentlicher Kaufleute. Kein gewissenhafter und ordentlicher Kaufmann hätte die geprüften Ausgaben getätigt. Jedenfalls in einer Situation, in der er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Scheitern der Gesamtfinanzierung und letztlich des Projekts rechnen musste, hätten keine finanziellen Dispositionen mehr getroffen werden dürfen. Dasselbe muss für haushaltsrechtstreue Entscheidungen der Ministerialverwaltung gelten.

Die fehlenden Erfolgsaussichten waren nicht nur für die Entscheidungsträger, sondern allgemein für jeden objektiven Betrachter vorhersehbar. Die für jedermann erkennbaren Umstände, insbesondere die fehlende Risikoübernahme des besagten Unternehmens trotz Zugangs zur gesamten Technologie, der weltweite Einbruch des Halbleitermarktes nach dem 11. September 2001 sowie der Ausstieg der beauftragten Bank aus dem Projekt und die erkennbare Zurückhaltung des gesamten Kapitalmarktes mussten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Scheitern der Gesamtfinanzierung führen.

Mit der beantragten Bundes-/Landesbürgschaft war bei objektiver Betrachtung nicht zu rechnen, da sich vor allem kein potentieller Investor finden ließ, der ein - wenn auch nur geringfügiges - Risiko einzugehen bereit war.

Ganz wesentlich ist in diesem Zusammenhang die bereits erwähnte Feststellung, dass das MW den Ausschuss für Haushalt und Finanzen über die Erfolgsaussichten des Projekts getäuscht und diesem Fehlinformationen zugeleitet hatte. In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich betont, dass der zur Aufklärung eingesetzte Untersuchungsausschuss gleichfalls feststellte, der damalige Minister für Wirtschaft habe dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen Informationen geliefert, die „nachweislich nicht den Tatsachen entsprachen“.

Aber auch der Umstand, dass sich die nicht weisungsgebundenen Landesvertreter im interministeriellen Bürgschaftsausschuss, u. a. auch der mit dem Projekt befasste zuständige Vertreter des MW, nachweislich gegen die beantragte Bundes-/Landesbürgschaft und damit gegen einen wesentlichen Bestandteil des Finanzierungskonzept ausgesprochen haben, ist Beleg für die Richtigkeit der vom LRH getroffenen Feststellung. So haben die Landesvertreter die Erfolgsaussichten des Projekts als sehr gering eingeschätzt, um sich letztlich nicht der Gefahr von Regressansprüchen auszusetzen.

Weil dem Land durch die unzulässigen Maßnahmen unstreitig erhebliche Vermögensnachteile entstanden sind, könnte der Vorwurf der Haushaltsuntreue begründet sein. Der LRH sieht nach alledem die Notwendigkeit, dass das MW jeweils die subjektiven Tatbestandsmerkmale der dargestellten Maßnahmen und die Höhe der hierdurch entstandenen Vermögensnachteile aufklärt, um die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen zu können.

15.1.4 Stellungnahme des MW

Soweit sich das MW mit einzelnen Vorwürfen befasst hat, hat es sie in vollem Umfang bestritten.

Mit dem Vorwurf, es habe Versäumnisse und Fehlentwicklungen innerhalb des Ministeriums gegeben, hat sich das MW nicht auseinandergesetzt.

Unbestritten ist die Feststellung geblieben, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens von Beginn an ungesichert war und sämtliche Bestandteile des Konzepts zueinander in wechselseitiger Abhängigkeit standen.

Das MW hat sich allerdings entschieden gegen den Vorwurf verwahrt, die Aussicht auf eine Sicherung der Gesamtfinanzierung - und damit die Erfolgsaussicht des Projektes - fehlerhaft eingeschätzt zu haben. Das Ministerium hat dies damit begründet, es habe sich bei der Beurteilung des Vorhabens um eine Prognoseentscheidung gehandelt, die sich ex ante einer exakten Beurteilung und damit einer exakten Vorhersage entzogen habe. Die vom LRH vorgenommenen Differenzierungen zwischen einer geringen Erfolgsaussicht, einer hohen Erfolgsaussicht und einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit sind nach Ansicht des MW für eine Beurteilung vollkommen ungeeignet. Das MW hat in diesem Zusammenhang erklärt, eine Überprüfung von Prognoseentscheidungen sei auf die Frage beschränkt, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde sowie ob der Prognose eine geeignete Methode zu Grunde gelegt wurde und auf verschiedene Gutachten, Marktstudien und Investitionserklärungen mehrerer Unternehmen verwiesen, wonach das Vorhaben Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Die Feststellung des LRH, wonach das Vorhaben von Anfang an zum Scheitern verurteilt war und dies bei objektiver Betrachtung spätestens Anfang Oktober 2001 erkennbar war, wertet das MW als falsche Prämissen. Allein die Tatsache, dass noch im März 2003 eine bekannte Bank in das Projekt eingetreten sei, zeige aus Sicht des MW, dass eine günstige Prognose gerechtfertigt gewesen sei.

Das MW hat sich ausgiebig mit dem Vorwurf befasst, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt sei nicht mehr mit der Bundes-/Landesbürgschaft zu rechnen gewesen. Demgegenüber hat es sich nicht mit den weiteren Umständen befasst, die in ihrer Gesamtheit den LRH zu der Einschätzung gelangen ließen, dass bei objektiver Betrachtung der Gesamtumstände zu keiner Zeit, in der das Ministerium haushaltswirksame Maßnahmen ergriffen hat, eine hinreichende Aussicht auf eine gesicherte Gesamtfinanzierung bestand.

Die vom LRH angeführten Bürgschaftsrichtlinien sieht das MW als bloße „Hinweise“ an, die besonders bei Großvorhaben nicht „schematisch“ behandelt werden könnten. Der interministerielle Bürgschaftsausschuss habe „Bewertungsspielräume“ hinsichtlich der „üblichen Usancen“ bei der Beurteilung des Antrags gehabt.

Die ablehnende Haltung des Bürgschaftsausschusses sei nach Auffassung des MW im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der damalige Staatssekretär im BMWA im November 2003 Bedingungen für die Gewährung der Bürgschaft mitteilte, die er für nicht verhandelbar erklärte. Der Vorstand der Aktiengesellschaft habe hierauf keine Erfolgsaussichten für weitere Verhandlungen gesehen. Das MW hat es dahinstehen lassen, ob bei einer anderen Entscheidung des Vorstandes durch weitere Verhandlungen noch eine positive Entscheidung über den Bürgschaftsantrag hätte erreicht werden können.

Schließlich hat sich das MW gegen den Vorwurf gewehrt, dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen seien unzutreffende bzw. unzureichende Informationen übermittelt worden. In diesem Zusammenhang hat sich das MW auf vermeintliche Grenzen des Prüfungsrechts des LRH berufen und angedeutet, es handele sich um eine unzulässige Meinungsäußerung, bei der die Herabwürdigung einer Person im Vordergrund stehe. Das MW hat demgemäß auch keine Veranlassung gesehen, zu subjektiven Tatbestandsmerkmalen Stellung zu nehmen.

15.1.5 **Schlussbemerkung**

Die Stellungnahme des MW vermag nicht zu überzeugen. Der LRH hat das Recht, Prognoseentscheidungen der Landesregierung abschließend zu beurteilen. Auch nach Ansicht des MW durfte der LRH zu diesem Zweck prüfen, ob das MW seiner Pflicht nachkam, den zu Grunde liegenden Sachverhalt zutreffend zu ermitteln und die Gesamtumstände angemessen zu würdigen.

Den Vorwurf, diese Pflichten verletzt zu haben, konnte das MW mit seiner Stellungnahme nicht entkräften. Mit den vom LRH vorgetragenen Gesamtumständen hat sich das MW auch in seiner Stellungnahme unzureichend auseinandergesetzt.

Der Feststellung, dass das Projekt im interministeriellen Bürgschaftsausschuss von Beginn an auf Skepsis und Ablehnung stieß, ist das MW nicht entgegengetreten. Zu den übrigen nach Ansicht des LRH maßgeblichen Gesamtumständen fehlt jeder Vortrag.

Der LRH bleibt daher bei seiner Einschätzung, dass bereits das Verhalten des in Tz. 15.1.2.3 erwähnten Lizenznehmers Anlass dazu gab, die Erfolgsaussicht als gering einzuschätzen, dass spätestens der Einbruch des Halbleitermarktes zusammen mit dem Ausstieg und dem „Unwerturteil“ der zunächst beauftragten Bank im Oktober 2001 keine günstige Prognose mehr zuließen und dass das MW diese Gesichtspunkte bei seiner Prognoseentscheidung nicht angemessen berücksichtigte.

Der LRH hat festgestellt, dass das MW Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 78 Mio. € unter Verstoß gegen haushaltsrechtliche und kaufmännische Grundsätze verausgabt hat, was im Falle vorsätzlichen Verhaltens den Vorwurf der Haushaltsuntreue begründen kann. Das gescheiterte Investitionsvorhaben „Chipfabrik“ belegt anschaulich, dass der Staat Privatinvestoren nicht ersetzen soll, weil wie in diesem Fall wirtschaftliche Risiken immer zu Lasten der öffentlichen Hand gehen. Die Vermischung privater und öffentlicher Mittel hat sich hier auf Grund der Unvereinbarkeit der Interessen als nachteilig erwiesen.

Durch die zu frühe öffentliche Bekanntgabe des Projekts hat sich das MW in politischen Zugzwang begeben und das Projekt trotz fehlender Erfolgsaussichten, teilweise auch unter dem Druck der Öffentlichkeit, weiter betrieben. Es ist dem MW insbesondere vorzuwerfen, keine Ausstiegsszenarien geprüft und neue Entscheidungsgrundlagen geschaffen zu haben, als spätestens im Oktober 2001 das Scheitern absehbar war.

Insbesondere haben sich hier wiederum deutlich die Risiken unmittelbarer Landesbeteiligungen gezeigt, vor denen der LRH wiederholt gewarnt hat. Dass diese unmittelbare Landesbeteiligung nicht vom MdF geführt wurde, ist als Verstoß gegen das von der Landesregierung selbst präferierte Prinzip einer zentralen Beteiligungsverwaltung zu werten. Mit Rücksicht auf die finanzielle Bedeutung der Beteiligung und die angestrebte wirtschaftliche Bedeutung des hiermit verfolgten Investitionsvorhabens ist dieser Verstoß als besonders schwerwiegend anzusehen.

15.2 Haushaltswirksame Maßnahmen im Vorfeld der Landesbeteiligung

Bereits vor der Begründung der Landesbeteiligung übernahm das MW zu Gunsten des Vorhabens „Chipfabrik“ und zu Lasten des Landes erhebliche, einander jeweils ersetzende Risiken in Form einer Verlustdeckungszusage i. H. v. 5 Mio. € einer Patronatserklärung i. H. v. 38 Mio. € und einer Rücksicherungsgarantie i. H. v. 38 Mio. €

Damit setzte das MW von Beginn an typische Finanzierungsinstrumente zur Intervention in Unternehmenskrisen ein. Diese permanente Krisenintervention bestätigt die Einschätzung des LRH, dass das Projekt „Chipfabrik“ bereits zu Beginn des Jahres 2001 nicht einmal mehr eine geringfügig überwiegende Erfolgsaussicht besaß. Entsprechend hatten alle Maßnahmen de facto bereits im Zeitpunkt ihrer Vornahme den Charakter verlorener Zuschüsse.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht waren alle vorgenannten Maßnahmen des MW - ebenso wie alle späteren - wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unzulässig und damit rechtswidrig.

Die gebotene Unterrichtung des Landtages unterblieb in allen Fällen. Im Fall der Patronatserklärung und der Verlustdeckungszusage unterblieb jede Unterrichtung, obwohl hierzu mehrfach Anlass bestand. Über das Risiko aus der Rücksicherungsgarantie und die Gründe für die Adressatenänderung unterrichtete das MW den Landtag sehr unzureichend.

Die genannten Maßnahmen des MW und das mit ihnen verbundene Risiko für den Landeshaushalt bewirkten eine fortschreitende Selbstbindung des Landes, die schließlich dazu führte, dass das Land über das „Ob und Wie“ seiner Beteiligung an der zur Durchführung des Vorhabens gegründeten Aktiengesellschaft nicht mehr frei entscheiden konnte.

15.2.1 Prüfungsgegenstand

Der hier darzustellende Teil der Prüfung betraf die haushaltswirksamen Maßnahmen des MW im Vorfeld der Landesbeteiligung.

15.2.2 Prüfungsergebnisse

15.2.2.1 Verlustdeckungszusage i. H. v. 5 Mio. €

Im April 2001 erteilte das MW einem mit dem Bau der Chipfabrik betrauten Unternehmen (GmbH) eine befristete Verlustdeckungszusage über 5 Mio. €. Dieser Betrag sollte Vorleistungen der GmbH zum Preis von 10 Mio. € sichern.

Die Vorleistungen der GmbH führten zu einer Gesamtforderung gegen die zur Durchführung des Vorhabens gegründete Aktiengesellschaft von 13 Mio. €. Weil die Aktiengesellschaft diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllte, meldete die GmbH ihren Anspruch aus der Verlustdeckungszusage beim MW an.

Der LRH hat festgestellt, dass die Erteilung der Verlustdeckungszusage haushaltsrechtlich unzulässig war. Unter Berücksichtigung der fehlenden Erfolgsaussicht des Projekts und der Haushaltslage des Landes Brandenburg hätte die Verlustdeckungszusage nicht erteilt werden dürfen. Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die aber keine Ausgaben im Haushalt veranschlagt sind, dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs ergriffen werden (§ 37 LHO). Hierbei gilt in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein strenger Maßstab.

Ein unabweisbarer Bedarf für die Verlustdeckungszusage bestand nicht, weil schon im April 2001 keine hinreichende Aussicht mehr dafür bestand, die Gesamtfinanzierung des Projektes zu sichern. Die Verlustdeckungszusage war deshalb nicht geeignet, das Projekt zum Erfolg zu führen. Hierzu wären nur solche Maßnahmen geeignet gewesen, die private Investoren zur Übernahme eigener Risiken in ausreichender Höhe veranlasst hätten. In dieser Situation war das MW allenfalls berechtigt, das Projekt beratend zu begleiten. Eine unvoreingenommene und professionelle Begleitung hätte unverzüglich die grundsätzlichen Probleme des Projekts aufzeigen müssen, die Privatinvestitionen letztlich verhinderten. Entsprechend fehlte dem Projekt auch die vom MW stets hervorgehobene wirtschafts- und beschäftigungspolitische Bedeutung, denn eine solche Bedeutung kann nur Projekten mit einer Erfolgsaussicht zukommen. Um zu dieser Einsicht zu gelangen, hätte es nicht einmal der Anlegung eines strengen Maßstabes bedurft. Das MW hätte nur das Gebot der Notwendigkeit der Ausgaben gemäß § 6 LHO und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO beachten müssen.

Die vom MW im Zusammenhang mit der Verlustdeckungszusage eingesetzten Haushaltsmittel sind wirtschaftlich als Wagniskapital für ein hochriskantes Start-up-Unternehmen zu werten. Mit dieser ersten finanzwirksamen Maßnahme des MW geriet das Land in die Rolle eines Hauptkapitalgebers für das Investitionsvorhaben „Chipfabrik“, ohne dass Parlament und Öffentlichkeit hiervon erfuhren.

Die gebotene Unterrichtung des Landtags und seiner Ausschüsse unterblieb, obwohl hierzu wiederholt Anlass bestand.

15.2.2.2 Patronatserklärung über 38 Mio. €

Im Juli 2001 gab das MW gegenüber der vorgenannten GmbH eine Patronatserklärung im Umfang von 38 Mio. € ab. Darin erklärte das MW, das Land übernehme „unwiderruflich die uneingeschränkte Verpflichtung“, die Aktiengesellschaft nach Maßgabe bestimmter Beschlüsse „finanziell so auszustatten, dass sie in der Lage ist, ihren gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen (...) fristgemäß nachzukommen.“

Der LRH hat die Patronatserklärung als unzulässig beanstandet. Patronatserklärungen und sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss (§ 39 LHO). Im Juli 2001 waren die Erfolgsaussichten des Investitionsvorhabens „Chipfabrik“ nicht höher als im April 2001, sondern hatten sich sogar weiter vermindert. Das MW hätte daher jede weitere Stützung des Vorhabens mit Haushaltsmitteln unterlassen müssen.

Mit der Abgabe der Patronatserklärung erhöhte das MW dagegen das auf Gefahr des Landes eingesetzte Wagniskapital unter Verstoß gegen das Haushaltsrecht um weitere 33 Mio. € Ab diesem Zeitpunkt war das Land Brandenburg der Höhe nach bereits demselben Risiko ausgesetzt wie mit der später eingegangenen Beteiligung, ohne dass der Landtag hiervon erfuhr. Von der Patronatserklärung informierte das MW nicht einmal das MdF.

15.2.2.3 Rücksicherungsgarantie über 38 Mio. €

Um den Weiterbau der Chipfabrik zu fördern, verfolgte das MW im September 2001 den folgenden Plan: ein potenzieller Großinvestor sollte der Aktiengesellschaft ein Darlehen i. H. v. 47 Mio. € geben. Dieses sollte durch eine Bürgschaft der mit der Koordinierung des Vorhabens betrauten Bank gesichert werden. Diese Bankbürgschaft sollte zu 80 % (38 Mio. €) durch das Land rückgesichert werden. Für diese Rücksicherungsgarantie holte das MW die Einwilligung des MdF und - über das MdF - die Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen ein und übersandte der genannten Bank im Oktober 2001 eine entsprechende Garantieurkunde.

Der LRH hat auch diese Maßnahmen des MW als Verstoß gegen § 39 LHO und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerügt, weil das MW im September und Oktober 2001 mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie rechnen musste.

Der LRH hat ferner festgestellt, dass die parlamentarische Zustimmung zu der Rücksicherungsgarantie auf einer falschen und irreführenden Unterrichtung durch das MW beruhte und daher die Maßnahmen des MW nicht zu rechtfertigen vermochte. Falsch war unter anderem die Versicherung des MW, es lägen bereits Abnahmegarantien für 70 % der künftigen Produktion vor. Falsch war es auch, dass das MW ein weltweit operierendes Unternehmen der Chipindustrie als Investor darstellte. Irreführend war neben dem Bild der „drei Säulen“ der Gesamtfinanzierung besonders die Aussage des MW, „eine Reihe international agierender Finanzinstitutionen“ stünde einem „Engagement an diesem Projekt sehr aufgeschlossen“ gegenüber. Damit legte das MW nach der Auffassung des LRH ein ernsthaftes Interesse seriöser Kapitalgeber an der Hingabe von Eigen- oder Fremdkapital in erfolgversprechender Höhe nahe.

Dass ein solches Interesse nach den Ereignissen vom 11. September 2001 bestand, hat der LRH nach dem Ergebnis seiner Prüfung ausgeschlossen. Hiernach wies die genannte Bank das MW bereits am 19. Juli 2001 auf die fehlende Bonität der Aktiengesellschaft hin. Spätestens am 19. September 2001 war dem MW außerdem bekannt, dass Kreditinstitute nicht bereit waren, eigene Risiken bei dem Projekt einzugehen.

15.2.2.4 Adressatenänderung hinsichtlich der Rücksicherungsgarantie

Mit Schreiben vom 15. November 2001 beantragte das MW beim MdF, den Adressaten der Rücksicherungsgarantie zu ändern und hierfür die Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen einzuholen. Adressat sollte nun nicht mehr die bis dahin beauftragte Bank sein, sondern eine ausländische Bank. Der Grund hierfür lag in der Weigerung der bis dahin beauftragten Bank, die Rücksicherungsgarantie anzunehmen. Die Bank hatte die Garantieurkunde bereits am 16. Oktober 2001 an das MW zurückgeschickt und diesen Schritt mit der fehlenden Bonität der begünstigten Aktiengesellschaft begründet.

Von diesem so genannten „Unwerturteil“ der Bank, eines renommierten deutschen Kreditinstituts, unterrichtete das MW jedoch weder das MdF noch den zuständigen Ausschuss. Vielmehr erklärte das MW, der „eigentliche Sachverhalt“ bleibe „unverändert“, und begründete die Adressatenänderung mit geringeren Transaktionskosten. Eine entsprechend geänderte Rücksicherungsgarantie erteilte das MW im November 2001. Ende Januar 2002 erklärte das MW, die Rücksicherungsgarantie werde nicht mehr benötigt und es sei nun beabsichtigt, die Investitionsbank des Landes Brandenburg mit dem treuhänderischen Erwerb einer Beteiligung im Wert von 35 Mio. US-Dollar (38 Mio. €) zu beauftragen.

Der LRH hat festgestellt, dass die Gesamtfinanzierung spätestens seit dem „Unwerturteil“ von Mitte Oktober 2001 als ausgeschlossen gelten musste und dass das MW spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Haushaltsmittel mehr hätte einsetzen dürfen. Abgesehen davon hat der LRH bemängelt, dass es das MW unterließ, den Inhalt der Rücksicherungsgarantie mit dem Adressaten abzustimmen. Ob diese Fehler allein auf fehlendem Sachverstand beruhten, oder ob das MW bereits vor der Abgabe der Rücksicherungsgarantie die spätere Beteiligung des Landes an der Aktiengesellschaft anstrebte, musste der LRH offen lassen.

15.2.2.5 Übergreifende Feststellungen

Mit seinen Maßnahmen im Vorfeld der Beteiligung setzte das MW von Beginn an typische Finanzierungsinstrumente zur Intervention in Unternehmenskrisen ein. Dies zeigt nach Ansicht des LRH, dass die Aussichtslosigkeit des Vorhabens „Chipfabrik“ frühzeitig erkennbar war. Dasselbe gilt für das hiermit verbundene Scheitern der Aktiengesellschaft.

Die Maßnahmen des MW schränkte die - anfangs noch bestehende - finanzielle Entscheidungsfreiheit des Landes im Zusammenhang mit dem Vorhaben mehr und mehr ein. Die Patronatserklärung erhöhte das Landesrisiko von 5 Mio. € auf 38 Mio. €. Die gleich hohe Rücksicherungsgarantie bewirkte demgegenüber eine qualitativ stärkere Bindung, auch weil das MW den Landtag einbezog. Schließlich konnte das Land über das „Ob und Wie“ seiner Beteiligung an der Aktiengesellschaft nicht mehr frei entscheiden.

Auf Grund der frühzeitig erkennbaren Aussichtslosigkeit des Vorhabens, des entsprechend hohen Haushaltsrisikos und der hiermit einhergehenden Selbstbindung des Landes hatten sämtliche Maßnahmen des MW den Charakter verlorener Zuschüsse.

15.2.3 Folgerungen

Der LRH hat seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass das MW künftig im Bereich der Strukturförderung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und keine Haushaltsmittel mehr für private Investitionsvorhaben einsetzt, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

Der LRH hat das MW in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die Gesamtfinanzierung privater Investitionsvorhaben ist insbesondere nicht gesichert, solange sich keine privaten Kapitalgeber bereit finden, ein wesentliches unternehmerisches Risiko zu übernehmen. Was als wesentlich anzusehen ist, ist im Einzelfall zu bestimmen. Ein privates Risiko von 50 % und mehr ist in der Regel als wesentlich, eines von 20 % und weniger in der Regel als unwesentlich anzusehen.

Durch staatliche Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen gesicherte private Finanzierungsbeiträge bleiben bei der Bewertung des privaten Risikos außer Betracht, ebenso private Finanzierungsbeiträge, für die risikounabhängige staatliche Gegenleistungen vereinbart sind. Staatlich beherrschte in- und ausländische Beteiligungsunternehmen sind nicht als private Investoren anzusehen.

Einer Verschärfung der Risikomaßstäbe für den Einsatz öffentlicher Mittel bedarf es insofern nicht. Vielmehr bedarf es der Befolgung der geltenden Maßstäbe des Haushaltsrechts, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 LHO.

15.2.4 Stellungnahme des MW

Mit Entschiedenheit ist das MW dem Vorwurf entgegengetreten, die Gesamtfinanzierung des Unternehmens - und damit die Erfolgsaussicht des Projektes - schuldhaft falsch eingeschätzt zu haben. Auch hat das MW in seiner Stellungnahme in Abrede gestellt, dass dem Landeshaushalt ein „Schaden im rechtstechnischen Sinne“ entstanden ist. Im Übrigen hat sich das MW nicht im Einzelnen mit den vorstehenden Prüfungsergebnissen auseinandergesetzt.

15.2.5 Schlussbemerkung

Der LRH weiß um die Schwierigkeiten, die Strukturpolitik zum Vorteil des Landes Brandenburg zu gestalten. Insbesondere ist dem LRH bewusst, dass insofern ein hoher Erwartungsdruck herrscht, bisweilen eilige und unkonventionelle Entscheidungen zu treffen sind, und dass potenzielle private Kapitalgeber besonders in der Anfangsphase bedeutender Vorhaben ein Höchstmaß an Diskretion erwarten. Hierauf hat der LRH bisher auch stets Rücksicht genommen, soweit dies im Landesinteresse geboten war. Dies galt insbesondere, soweit die verantwortlichen Stellen selbst auf ein entsprechendes Landesinteresse verwiesen. Dabei hat der LRH darauf vertraut, dass die verantwortlichen Stellen im Interesse des Landes - auch und gerade bei ihren Maßnahmen zur Ansiedlung strukturbestimmender Unternehmen - das mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten.

Der LRH sieht jedoch dieses Vertrauen - ebenso wie das entsprechende Vertrauen des Landtags und der Öffentlichkeit - im Falle des Vorhabens „Chipfabrik“ schwerwiegend enttäuscht.

Der bisherige Umgang des MW mit den Ergebnissen dieser Prüfung ist nicht geeignet, das verlorene Vertrauen wieder herzustellen. Dies gilt besonders für den Umstand, dass das MW keinen einzigen Verstoß gegen das Haushaltsrecht eingeräumt hat, darauf beharrt, die Erfolgsaussichten des Projekts fehlerfrei eingeschätzt zu haben, und sogar einen Schaden für das Land in Abrede gestellt hat.

Auf Grund dessen sieht der LRH um so mehr die Notwendigkeit, dass das MW seine Prognoseentscheidungen um das nachfolgend skizzierte privatwirtschaftliche Korrektiv ergänzt, und muss sich vorbehalten, entsprechende Maßnahmen des MW künftig bereits in der Anfangsphase zu prüfen.

15.3 **Betätigung des Landes bei einem Unternehmen mit Landesbeteiligung im Rahmen des Investitionsvorhabens „Chipfabrik“**

Entgegen ihrer Versicherung begründete die Landesregierung im Rahmen des Investitionsvorhabens „Chipfabrik“ eine weitere neue Landesbeteiligung. Die hierfür gewählte gesellschaftsrechtliche Konstruktion kann nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich um eine unmittelbare Landesbeteiligung im Sinne des Haushaltsrechts handelt. Allein aus der Beteiligung ist dem Land ein Schaden von mindestens 43,1 Mio. € entstanden.

Das MW hat im Zusammenwirken mit dem MdF diese Landesbeteiligung als nur „mittelbar“ eingestuft und damit über die Auswirkungen der faktisch vorliegenden unmittelbaren Landesbeteiligung das Parlament, den LRH sowie die Öffentlichkeit fehlinformiert.

Dass diese unmittelbare Landesbeteiligung nicht vom MdF geführt wurde, ist als Verstoß gegen das von der Landesregierung selbst präferierte Prinzip einer zentralen Beteiligungsverwaltung zu werten. Mit Rücksicht auf die finanzielle Bedeutung der Beteiligung und die angestrebte wirtschaftliche Bedeutung des hiermit verfolgten Investitionsvorhabens ist dieser Verstoß als besonders schwerwiegend anzusehen.

Die hierdurch begründete Intransparenz hat entscheidend dazu beigetragen, dass finanzielle Risiken für den Landeshaushalt aus der Landesbeteiligung nicht beherrscht werden konnten und in der Landesregierung keine klaren Verantwortlichkeiten für Fehlentwicklungen übernommen wurden.

15.3.1 **Prüfungsgegenstand**

Im Rahmen des Investitionsvorhabens „Chipfabrik“ ging das Land eine Landesbeteiligung an einer Aktiengesellschaft in Höhe von 38 Mio. € ein, die zur Durchführung dieses Vorhabens gegründet und bestimmt war.

Diese Landesbeteiligung erwies sich nicht nur im Hinblick auf das bezeichnete Investitionsvorhaben, sondern auch unter Berücksichtigung der von der Landesregierung im gleichen Zeitraum verabschiedeten Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik als bedeutsam.

In den vergangenen Jahren zeigte sich im Land Brandenburg zunehmend die Bedeutung von Landesbeteiligungen im Zusammenhang mit zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Diese Fehlentwicklungen, die auch zu kontrovers geführten Diskussionen im parlamentarischen Raum führten, sowie die äußerst angespannte Haushaltslage veranlassten die Landesregierung schließlich dazu, dem Landtag am 20. Dezember 2001 einen Bericht über Struktur und Aufgaben der Landesgesellschaften vorzulegen. Erklärtes Ziel war es, die bisherige Beteiligungspolitik nachhaltig zu verbessern.

Nach dieser Konzeption waren bestimmte Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik vorgesehen. Sie bestanden in dem Grundsatz, keine neuen Beteiligungen einzugehen, in der Beibehaltung der zentralen Beteiligungsverwaltung sowie in einer effizienten Kontrolle und Steuerung der öffentlichen Unternehmen auf Grund verschiedener Vorgaben. Die Leitlinien sollten dazu beitragen, künftigen Fehlentwicklungen im Beteiligungsbereich frühzeitig zu begegnen.

Auf dieser Grundlage wollte die Landesregierung vor allem bewirken, die Steuerung öffentlicher Unternehmen transparent und effizient zu gestalten. Zielvorstellung war es u. a., das Zusammenwirken zwischen der Beteiligungsverwaltung und den fachlich zuständigen Ressorts zu verbessern sowie die Vernetzungs- und Koordinierungsfunktion der Beteiligungsverwaltung im Verhältnis zu den Fachressorts und Unternehmen zu stärken.

Eine Effizienzsteigerung der Landesbeteiligungen sollte vor allem durch ein wirksames Beteiligungscontrolling erreicht werden, das eine effiziente Steuerung und Kontrolle der Landesbeteiligung erlaubte. Diesem Steuerungsgedanken maß die Landesregierung ein besonderes Gewicht bei im Hinblick auf die mit der Landesbeteiligung verbundene Zielerreichung des Landes.

Die Landesregierung betonte in diesem Zusammenhang, künftig die restriktiven haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere § 65 LHO, für das Eingehen einer Landesbeteiligung konsequent und vorbehaltlos anzuwenden.

An dieser bedeutsamen Landesbeteiligung im Rahmen des bezeichneten Investitionsvorhabens hatte es sich nach Auffassung des LRH zu erweisen, wie ernsthaft die Bemühungen der Landesregierung anzusehen waren, ihre bisherige Beteiligungspolitik nachhaltig und grundlegend zu ändern. Insofern erhielt die beschlossene Maßnahme ein besonderes, außerordentliches Gewicht und diente gleichzeitig als Gradmesser für das von der Landesregierung beabsichtigte künftige Beteiligungsmanagement.

15.3.2 Prüfungsergebnisse

15.3.2.1 Eingehen einer Landesbeteiligung

Die Landesregierung stimmte in ihrer Sitzung am 26. März 2002 der Absicht des MW zu, der ILB den Auftrag zu erteilen, dass eine ihrer Tochtergesellschaften im eigenen Namen auf Rechnung des Landes Brandenburg eine Beteiligung an der besagten Aktiengesellschaft in Höhe von 38 Mio. € erwirbt. Zuständig sollte das MW sein. Demzufolge sollte die Finanzierung aus dem im Einzelplan 08 Kapitel 08 050 Titel 862 50 veranschlagten Mitteln erfolgen. Zuvor hatte das Land bereits eine Garantieerklärung für eine Wandschuldverschreibung eines Mitgesellschafters in Höhe von 34 Mio. € abgegeben, die in unmittelbarem Zusammenhang zu der angestrebten Beteiligung stand.

Nach dem zu Grunde liegenden Treuhandvertrag behielt sich das Land, vertreten durch das MW, umfassende Weisungsrechte hinsichtlich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte vor. Nur bei Gefahr im Verzug, drohendem Rechtsverlust sowie nicht rechtzeitiger Erteilung einer ordnungsgemäß beantragten Weisung durfte die Tochtergesellschaft der ILB ausnahmsweise eigenständig handeln, allerdings unter Berücksichtigung der Interessen des Treugebers, also des Landes. Abgesehen von diesen in der Praxis voraussichtlich nicht auftretenden Ausnahmefällen hatte das Land demnach dieselben Einflussmöglichkeiten auf die Beteiligung an der Aktiengesellschaft wie ein Aktionär.

Die Kosten aus dem zu Grunde liegenden Treuhandverhältnis für die Zinsen, die Anwaltskosten sowie die sonstigen Aufwendungen der Tochtergesellschaft der ILB beliefen sich für das Land nach Berechnungen des LRH bis zum heutigen Tag auf 2,8 Mio. €

Dieser Beteiligung vorgeschaltet war zunächst eine Wandelanleihe über 38 Mio. € die das Land am 28. März 2002 unterzeichnete. Sie diente dazu, um bis zur Geltendmachung des Umwandlungsrechts zur Finanzierung der Gesellschaft beizutragen. Erst nachdem die das Investitionsvorhaben zu diesem Zeitpunkt begleitende Bank eine verbindliche Finanzierungszusage abgegeben hatte, wurde die Wandelanleihe durch Erklärung des Landes am 6. Juni 2003 in Vorzugsaktien an der Aktiengesellschaft umgewandelt. Das Land hielt über das bezeichnete Treuhandverhältnis zeitgleich eine Beteiligungsquote von ca. 4,3 %, die sich im weiteren Verlauf des Verfahrens nur noch geringfügig änderte.

Da die Gesamtfinanzierung für das Investitionsvorhaben trotz vielfältiger Bemühungen nicht aufgebracht werden konnte, gab die Landesregierung am 27. November 2003 öffentlich das Scheitern des Projekts bekannt. Der Vorstand der Aktiengesellschaft leitete einen Tag später die Liquidation des Unternehmens ein, nachdem eine Überschuldung zunächst abgewendet werden konnte. Das Liquidationsverfahren dauert zur Zeit noch an.

Im Vorfeld des Eingehens dieser Beteiligung hatte der LRH in einem umfangreichen Schriftwechsel sowohl das MW als auch das MdF auf die vielfältigen Risiken aus dieser Beteiligung aufmerksam gemacht. Er hatte insbesondere gefordert, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für das Eingehen dieser Beteiligung nach § 65 LHO vorbehaltlos zu beachten. Des Weiteren hatte er wirksame Einfluss- und Überwachungsmöglichkeiten auf das Unternehmen angemahnt, damit das verfolgte Landesinteresse in gebotenen Umfang zur Geltung gebracht werden konnte, sowie klare und transparente Verantwortungsstrukturen für die Unternehmensbeteiligung gefordert. Der LRH hatte die beiden Ministerien in diesem Zusammenhang auf die erwähnten Leitlinien der Landesregierung für eine Effizienzsteigerung im Beteiligungsbereich hingewiesen, die diese Zielsetzungen gerade zum Inhalt hatten.

Im Interesse des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens sah der LRH davon ab, eine förmliche Prüfung durchzuführen. Er erachtete es aber für notwendig, sich gegenüber den Ministerien detailliert zu bestimmten Sachverhalten zu äußern, um zu gewährleisten, dass den aus seiner Sicht zu erwartenden Fehlentwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt möglichst frühzeitig begegnet werden konnte.

Der LRH beschränkte sich zunächst darauf, die Fragen im Zusammenhang mit der Begründung der Landesbeteiligung zu untersuchen. Er behielt sich allerdings vor, diese Fragen zusammen mit weiteren Themenkreisen zu einem späteren Zeitpunkt einem förmlichen Prüfungsverfahren zu unterziehen.

Der mit den Ministerien geführte Schriftwechsel begann im April 2002. Da sowohl das MW als auch das MdF keine Bereitschaft erkennen ließen, sich mit der Auffassung des LRH ausreichend inhaltlich zu befassen, erklärte der LRH im September 2002 den Meinungsaustausch bis auf Weiteres für beendet.

15.3.2.2 Einstufung als „unmittelbare Landesbeteiligung“

Das MdF und das MW vertraten sowohl in dem bezeichneten Schriftwechsel mit dem LRH als auch in ihrer Darstellung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit die Auffassung, es handele sich um keine unmittelbare, sondern lediglich um eine mittelbare Landesbeteiligung. Diese Position wurde während des gesamten weiteren Verfahrens aufrechterhalten.

Diese Unterscheidung hat weitreichende Konsequenzen. Allein aus dieser nach Auffassung des LRH unzutreffenden Einstufung zogen die Ministerien beispielsweise die Schlussfolgerung, dass die restriktiven haushaltsrechtlichen Vorschriften des § 65 LHO nur in beschränktem Maße Anwendung fänden. Insbesondere würden sich nach Auffassung der beiden Ministerien allein aus dem Umstand einer nur mittelbaren Landesbeteiligung keine direkten Risiken für den Landeshaushalt ergeben. Auch sei beispielsweise eine Vertretung des Landes im Aufsichtsrat der Gesellschaft und damit eine wirksame Überwachungsmöglichkeit allein aus diesem Grund nicht geboten.

Diese Auffassung war aus Sicht des LRH aus wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Betrachtung unzutreffend.

Aus dem Umstand, dass die Beteiligung treuhänderisch auf Gefahr und Rechnung des Landes erworben wurde und sich das Land umfassende Weisungsrechte vorbehält, war sie haushaltsrechtlich so zu behandeln, als sei das Land unmittelbar Aktionär. Die Anforderungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften sind nämlich ganz maßgeblich darauf abgestellt, welchen Einfluss das Land letztlich auf eine Beteiligung ausüben kann. Da die Einflussmöglichkeit des Landes auf die Verwaltung der Beteiligung der eines unmittelbaren Anteilseigners gleichkam, mussten also nach Zweck und Thematik der LHO auf diese Landesbeteiligung die für unmittelbare Beteiligungen geltenden Vorschriften der LHO Anwendung finden.

Ausgehend von der Einstufung als unmittelbare Landesbeteiligung hätte der im Einzelplan 08 veranschlagte Betrag von 38 Mio. € im Rahmen eines Nachtragshaushaltsgesetzes im Einzelplan 20 eingestellt werden müssen.

Hervorzuheben und bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich das MdF und das MW dieses Umstands, nämlich der Einstufung als unmittelbare Landesbeteiligung, durchaus auch bewusst waren, in ihrer Darstellung nach außen jedoch dennoch eine entgegengesetzte Position vertraten. Dies folgt aus mehreren, im Zeitraum von Februar 2002 bis November 2002 verfassten behördeninternen Vermerken des MW.

Hierin wurde konstatiert, dass die vom LRH vorgetragene Auffassung durchaus zutreffend sei und die Einstufung als nur mittelbare Landesbeteiligung weitreichende Konsequenzen aufweise. Jedoch habe man sich mit Rücksicht auf das MdF auf eine „Sprachregelung“ nach außen verständigt, welche die tatsächliche Sachlage unzutreffend wiedergebe. Nach einem Vermerk des MW, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bezeichneten Schriftwechsel stand, heißt es: „Ich gebe zu bedenken, dass die eigene Kabinetttvorlage des MW vom 5. März 2002 von einer mittelbaren Beteiligung spricht. Insofern würde es dadurch, dass das MdF die vom MW selbst eingebrachte Rechtskonstruktion `mittelbare Beteiligung` nun nicht mehr vertreten können soll, beim MdF auf Unverständnis stoßen sowie weiteren Erklärungsbedarf beim LRH verursachen.“

Allein dieses Beispiel hat deutlich gemacht, dass die Öffentlichkeit nicht sachgerecht informiert wurde, um die aus einer unmittelbaren Landesbeteiligung folgenden Pflichten zu umgehen sowie diese Umgehung zu verschleiern. Der LRH hat diese Vorgehensweise ausdrücklich beanstandet und bedauert, dass die damit befassten Ministerien ihrer Informations- und Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind.

15.3.2.3 Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Der LRH hat festgestellt, dass die Grundvoraussetzungen für das Eingehen dieser Landesbeteiligung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO nicht vorgelegen haben.

Zum einen fehlte als Grundvoraussetzung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO ein wichtiges Landesinteresse für diese Beteiligung. Zum anderen war bereits zu Beginn des Verfahrens eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Projekts eher unwahrscheinlich. Zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem Scheitern der Gesamtfinanzierung zu rechnen. Damit bestand mit der Beteiligung an der Aktiengesellschaft wirtschaftlich auch ein beträchtliches Risiko für das Land.

Es konnte nicht im Interesse des Landes liegen, sich im Rahmen eines Investitionsvorhabens, das zu diesem Zeitpunkt keine Erfolgsaussichten mehr aufwies, an einer Gesellschaft zu beteiligen, die gerade zur Durchführung dieses Vorhabens gegründet und bestimmt war.

Weiterhin war von den Ministerien nicht entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO dargelegt, dass sich der vom Land angestrebte Zweck nur über eine Landesbeteiligung darstellen ließ, das heißt, auf die Prüfung von Alternativen war vollständig verzichtet worden.

Die Notwendigkeit einer Beteiligung wurde lediglich unter Hinweis darauf begründet, dass die Vertragspartner des Landes eine solche gefordert hätten, damit das Land „ein wichtiges Signal“ aussende.

Ein Verlangen des Verhandlungspartners nach einer Landesbeteiligung kann allerdings nicht von der Pflicht zur Prüfung von Alternativen entbinden, insbesondere weil sachliche Gründe für ein solches Verlangen nicht bestanden. Ob sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen ließ, hätte vor dem Eingehen dieser Landesbeteiligung auf jeden Fall geprüft werden müssen. Für den LRH ist nicht nachvollziehbar gewesen, dass allein die eingegangene Beteiligung zur Erreichung dieses Zwecks geeignet gewesen sein soll und hierzu keine Alternativen bestanden.

Schließlich hat das MW trotz eines vergleichsweise hohen finanziellen Engagements des Landes auf jegliche gesellschaftsrechtliche Steuerungsinstrumentarien verzichtet, die auf dem Verhandlungswege hätten erreicht werden können.

Das Land erhielt für den Betrag von 38 Mio. € lediglich eine Unternehmensbeteiligung von 4,3 %, während beispielsweise eine der Gründungsgesellschaften des Unternehmens für eine Einlage von 50.000 € eine Beteiligungsquote von 14,6 % erzielte. Ursächlich hierfür war, dass sich das Land bewusst für Vorzugsaktien entschieden hatte, deren Preis ein Vielfaches des Einstiegspreises betrug. Der Vorzug bestand jedoch nur darin, eine erhöhte Dividende bzw. einen (recht unwahrscheinlichen) Liquidationserlös zu erzielen, also in rein fiskalischen Interessen, nicht aber in vermehrten Stimmrechten oder einer verstärkten Einflussnahme auf das Unternehmen, z. B. durch Einräumung von Vetorechten für bestimmte einschneidende Maßnahmen.

Der LRH hat hierin eine gravierende Fehlentscheidung und zudem ein widersprüchliches Verhalten gesehen, da für das Eingehen der Beteiligung wiederholt struktur- und arbeitsmarktpolitische Gründe, nicht aber fiskalische Interessen des Landes angeführt wurden.

Gleichzeitig wurde für die entscheidende Phase des Vorhabens auf eine Vertretung im Aufsichtsrat verzichtet, die allerdings gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO geboten war. Der LRH forderte das MW wiederholt eindringlich auf, dass das Land zumindest auf ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat bestehen müsse, das im Gegenzug zu einem etwaigen Verlangen der Mitgesellschafter nach einer Landesbeteiligung abhängig gemacht werden sollte. Allein dies hätte nach Ansicht des LRH die Forderung nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO nach einem angemessenen Einfluss des Landes erfüllt. In diesem Zusammenhang wies der LRH darauf hin, dass bei der Frage, welcher Einfluss des Landes angemessen sei, vorliegend keinesfalls nur auf die Höhe des Landesanteils abgestellt werden dürfe, sondern selbstverständlich auch das finanzielle Risiko des Landes aus der geplanten Bundes-/Landesbürgschaft berücksichtigt werden müsse.

Im Zusammenhang mit den begrenzten Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten hat der LRH auch beanstandet, dass die Tochtergesellschaft der ILB im Vorfeld der Hauptversammlungen keine schriftlichen Weisungen des Staatssekretärs im MW eingeholt hatte, wie es der Treuhandvertrag vorsah und das MW hierzu anscheinend auch keine Veranlassung sah. Das MW hat somit keinen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten in den Hauptversammlungen des Unternehmens genommen und damit seine Kontrollpflichten verletzt.

Die Folgen dieser weiteren Fehlentscheidung haben sich insbesondere darin gezeigt, dass eine Einflussnahme des Landes dahingehend fehlte, bei der Aktiengesellschaft ein qualifiziertes Management einzurichten und effektive Organisationsstrukturen zu ermöglichen. Auf diese Weise war es dem MW auch nicht möglich, die mit der Beteiligung verfolgten Zielsetzungen und Landesinteressen angemessen durchzusetzen und das Unternehmen effizient zu steuern. Demgegenüber hat das MW in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass durchaus Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten auf das Unternehmen bestünden.

15.3.2.4 Parlamentarische Befassung

Die dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen im Zeitraum von Januar bis März 2002 übermittelten Informationen des MW haben dazu beigetragen, dass er in seiner Sitzung am 27. März 2002 der Landesbeteiligung zugestimmt hat. Das MW hatte dem Ausschuss vor allem vermittelt, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens weitgehend gesichert sei, die Landesbeteiligung nur eine mittelbare sei und daher für den Landeshaushalt keine erheblichen finanziellen Risiken aufweise sowie sonstige Folgewirkungen hieraus nicht zu befürchten seien. Diese Informationen waren fehlerhaft und unzureichend. In diesem Zusammenhang sei betont, dass der zur Aufklärung eingesetzte Untersuchungsausschuss an anderer Stelle gleichfalls feststellte, der damalige Minister für Wirtschaft habe dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen Informationen geliefert, die „nachweislich nicht den Tatsachen entsprachen“.

Diese Aussagen sind nicht nur im Hinblick auf das in Rede stehende Investitionsvorhaben, sondern auch vor dem Hintergrund der bereits erwähnten jüngsten Fehlentwicklungen im Beteiligungsbereich, den damit verbundenen erheblichen Belastungen für den Landeshaushalt sowie den gleichzeitig von der Landesregierung verabschiedeten Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik zu werten gewesen.

Die Vertreter des MW haben gegenüber dem Ausschuss bedeutsame Tatumstände, die für seine Entscheidungsfindung maßgeblich waren, unzutreffend dargestellt. Die Zustimmung des Ausschusses, die im Wesentlichen auf diesen Fehlinformationen seitens des MW beruhte, war daher nicht geeignet, die Maßnahme zu rechtfertigen. Der LRH hat diese Vorgehensweise ausdrücklich beanstandet, da das MW hiermit erhebliche finanzielle Nachteile für den Landeshaushalt in Kauf genommen hat.

15.3.2.5 Rangrücktritt über eine Darlehensforderung

Um eine bilanzielle Überschuldung der Aktiengesellschaft abzuwenden, erklärte das Land am 29. Januar 2003 auf den Rückzahlungsanspruch aus der Wandelanleihe einen teilweisen Rangrücktritt in Höhe von 20.804.583 €. Die Ansprüche des Landes sollten, solange die Überschuldung ohne den Rangrücktritt bestehen würde, nur aus zukünftigen Gewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen die Schulden übersteigenden Vermögen beglichen werden.

Dies entsprach einer Freigabe von Sicherheiten im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und erwies sich als weitere finanzwirksame Maßnahme im Zusammenhang mit der Landesbeteiligung.

Der LRH hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für diesen Rangrücktritt nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO nicht vorgelegen haben. Insbesondere war die Schuldnerin, die Aktiengesellschaft, nicht erlasswürdig, da sie nicht unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten war. Vielmehr hatte der Vorstand der Aktiengesellschaft diese Situation auf Grund schwerwiegender Managementfehler erst herbeigeführt.

15.3.2.6 Stundung einer Zinsforderung

Das Land hatte aus der Wandelanleihe gegenüber der Aktiengesellschaft eine Zinsforderung über 2.319.041 €, die am 6. Juni 2003 fällig und durchsetzbar war. Das MW machte über die Tochtergesellschaft der ILB diese Forderung jedoch nicht geltend, sondern schloss mit dem Unternehmen eine Vereinbarung, wonach dieser Betrag als nicht nachrangiges Darlehen bis Juni 2006 in der Gesellschaft verbleiben sollte. Damit lagen alle Merkmale einer Stundung im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO vor.

Der LRH hat festgestellt, dass auch hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gefehlt haben. Damit erwies sich eine weitere haushaltswirksame Maßnahme als unzulässig. Auf Grund der Stundung ist die Zinsforderung des Landes angesichts des laufenden Liquidationsverfahrens der Aktiengesellschaft in der Weise gefährdet, dass mit einem vollständigen Ausfall dieser Forderung mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

15.3.3 Folgerungen

Der LRH hat festgestellt, dass sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Landesbeteiligung gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, insbesondere die §§ 59 und 65 LHO, verstoßen haben und damit unzulässig waren.

Bei realistischer Betrachtungsweise ist ein nennenswerter Erlös für das Land aus der im November 2003 eingeleiteten Liquidation der Aktiengesellschaft nicht zu erwarten. Berücksichtigt man sämtliche aufgeführten Kosten, so ist dem Land allein auf Grund der finanzwirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung ein Schaden von mindestens 43,1 Mio. € entstanden.

Entgegen ihrer anderslautenden Versicherung hat die Landesregierung eine weitere neue Landesbeteiligung gegründet. Die hierfür gewählte gesellschaftsrechtliche Konstruktion kann nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich um eine unmittelbare Landesbeteiligung im Sinne des Haushaltsrechts handelt. Dass diese unmittelbare Landesbeteiligung nicht vom MdF geführt wurde, ist als Verstoß gegen das von der Landesregierung selbst präferierte Prinzip einer zentralen Beteiligungsverwaltung zu werten. Mit Rücksicht auf die finanzielle Bedeutung dieser Beteiligung ist der Verstoß als besonders schwerwiegend anzusehen.

Die hierdurch begründete Intransparenz hat nach Auffassung des LRH entscheidend dazu beigetragen, dass finanzielle Risiken für den Landeshaushalt aus der unmittelbaren Landesbeteiligung nicht beherrscht werden konnten. Demzufolge war bei objektiver Betrachtung auch zwangsläufig vorhersehbar, dass in der Landesregierung keine klaren Verantwortlichkeiten für Fehlentwicklungen zugeordnet werden können.

15.3.4 Stellungnahme des MW

Das MW hat ausnahmslos sämtliche Vorwürfe bestritten. Sie würden aus seiner Sicht in substantieller Hinsicht einer Nachprüfung nicht standhalten. Die vom LRH festgestellten Sachverhalte sind demgegenüber weitgehend unstrittig.

Das MW hat in den bezeichneten Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik keinen geeigneten Beurteilungsmaßstab gesehen. Im Übrigen ließen sie auch Ausnahmen von bestimmten Grundsätzen zu.

Das Ministerium hat bereits keinen Schaden für den Landeshaushalt erkennen können, da es sich bei „Schäden“ im Rechtssinne um unfreiwillige Vermögensopfer handele und der Ausfall einer Beteiligung nicht hierzu führen könne, weil dem haftenden Eigenkapital „das Risiko des Ausfalls immanent“ sei.

Außerdem hat das MW an seiner Auffassung festgehalten, es habe eine nur mittelbare Landesbeteiligung vorgelegen. Es hat in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten, dass explizite haushaltsrechtliche Regelungen zu so genannten Treuhandverhältnissen nicht bestünden. Aus Sicht des MW habe das Treuhandverhältnis lediglich schuldrechtliche Beziehungen zwischen dem Land und dem Tochterunternehmen der ILB begründet, nicht aber unmittelbare Rechtsbeziehungen oder Einwirkungsrechte des Landes auf die besagte Aktiengesellschaft. Aus Sicht des Landes habe auch kein Beteiligungsengagement, sondern Unterstützungsmaßnahmen für ein gewerbliches Ansiedlungsvorhaben vorgelegen.

Es habe sich um eine mehrstufige Konstruktion gehandelt, die zu einer rechnerischen Beteiligung des Landes an der Aktiengesellschaft von lediglich rund 1,25 % geführt habe. Die Vorschriften über mittelbare Landesbeteiligungen, hier insbesondere § 65 Abs. 3 LHO, seien im Übrigen beachtet worden.

Hinsichtlich der Außendarstellung hat das MW mitgeteilt, dass diese Frage Anlass zu weitergehenden rechtlichen Überlegungen war und sich im Ergebnis dann die Auffassung durchgesetzt habe, wonach die treuhändlerische Beteiligung nach den für mittelbare Beteiligungen geltenden Grundsätzen zu behandeln sei. Aus Sicht des MW könne daher von einer bewussten unsachgemäßen Unterrichtung der Öffentlichkeit oder einer Verletzung der Informations- und Auskunftspflicht keine Rede sein.

Das MW hat erklärt, dass das Erfordernis des wichtigen Landesinteresses nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO eine politische Zielsetzung sei, die nicht der Prüfung des LRH unterliege. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium wiederholt auf vermeintlich begrenzte Prüfungsrechte des LRH bei Wahrscheinlichkeitsprognosen hingewiesen.

Das Ministerium hat betont, es habe keine Alternative zu der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung bestanden, zumal sich die Position des Landes im Vergleich zu der zuvor erteilten Garantieerklärung wesentlich verbessert habe. Aus dieser hätte es ohne weiteres in Anspruch genommen werden können, so dass es letztlich den Forderungen des Verhandlungspartners nachkommen musste. Im Übrigen sei das MW auch nicht verpflichtet gewesen, seine Entscheidung entsprechend zu dokumentieren.

Ferner ist das MW dem Vorwurf entgegengetreten, das Land habe trotz des vergleichsweise hohen finanziellen Engagements auf jegliche gesellschaftsrechtlichen Steuerungsinstrumentarien verzichtet. Alle durch Kabinettsbeschluss formulierten Bedingungen seien vertraglich umgesetzt worden, insbesondere eine Vertretung im Aufsichtsrat. Im Übrigen werde das operative Geschäft einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand bestimmt, der in seinen Entscheidungen nicht den Weisungen der Anteilseigner unterliege.

Das MW hat weiterhin bestritten, dass es Sachverhalte, die als Entscheidungsgrundlage dienen sollten, dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen unzutreffend dargestellt habe. Auch die internen Vermerke des Hauses zur Einstufung der Landesbeteiligung ließen z. B. keine Aussage darüber zu, ob gegenüber dem damaligen Minister auch tatsächlich ein entsprechender Hinweis des Hauses erging. In diesem Zusammenhang hat das MW wiederholt auf vermeintlich rechtliche Grenzen des Prüfungsrechts des LRH hingewiesen und angedeutet, es handele sich um eine unzulässige Meinungsäußerung, bei der die Herabwürdigung einer Person im Vordergrund stehe.

Im Hinblick auf den Rangrücktritt hat das MW mitgeteilt, dass die Voraussetzungen hierfür vorgelegen hätten. Die Erklärung des Rangrücktritts sei die „wirtschaftlichere Alternative“ gewesen, da hierdurch die Aussicht auf eine doch noch erfolgreiche Umsetzung des Ansiedlungsvorhabens und vollständige Rückzahlung der Landesmittel aufrechterhalten wurde.

Schließlich hat das MW auch keine Mängel bei der Stundung der Zinsforderung eingeräumt, da der LRH die damalige Verhandlungssituation verkannt habe. Der Zinsanspruch sei nur daher entstanden, weil von den Anwälten der Aktiengesellschaft fehlerhaft verhandelt worden sei. Richtigerweise hätte die Wandelschuldverschreibung vorsehen müssen, dass der Zinsanspruch mit Wandlung in Aktien ersatzlos untergeht.

15.3.5 Schlussbemerkung

Der LRH hält es für sehr bedenklich, dass das MW nicht einen Fehler im gesamten Verfahrensablauf eingeräumt hat, was sich schon allein aus diesem Grund als vollkommen unglaubhaft erweist. In diesem Zusammenhang weist der LRH noch einmal ausdrücklich auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses hin, der ebenfalls eine Mitverantwortung der Landesregierung - und damit in erster Linie des MW als verantwortlichem Ministerium - am Scheitern des Projekts festgestellt hat.

Die Diktion seiner Stellungnahme lässt darauf schließen, dass sie von verwaltungsexternen Beauftragten verfasst und vom MW nicht ausreichend sorgfältig redigiert wurde. Anders sind bereits in sich widersprüchliche Gedankengänge nicht nachzuvollziehen. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

So bestreiten die Verfasser sogar, dass dem Land infolge seiner Beteiligung am Investitionsvorhaben "Chipfabrik" ein Schaden entstanden ist. Daraus kann nur gefolgert werden, dass das MW bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung, haushaltswirksame Maßnahmen zu veranlassen, einen Totalausfall der eingesetzten Haushaltsmittel billigend in Kauf nahm.

Des Weiteren führt das MW in seiner Stellungnahme aus, innerhalb des Hauses soll sich trotz mehrerer anderslautender Vermerke in dem maßgeblichen Zeitraum die Auffassung durchgesetzt haben, es läge eine nur mittelbare Landesbeteiligung mit sämtlichen vergleichsweise weniger gravierenden Folgerungen vor, was das MW aber nicht belegen kann. Auch diese Einlassung erweist sich als völlig unglaubhaft. Die Position des Hauses, wonach von einer unmittelbaren Beteiligung auszugehen sei, ist laut Aktenlage während der entscheidenden ursprünglichen Phase im Zeitraum von Februar bis November 2002 aufrechterhalten worden.

Noch im November 2002, also zu einem Zeitpunkt, als die Entscheidung zur Landesbeteiligung bereits längst gefallen war, hielt der damalige Staatssekretär in einem Vermerk an den (neuen) Minister an dieser Position fest. Es ist zudem sehr unwahrscheinlich, dass der Minister über einen solch wichtigen Aspekt nicht informiert gewesen sein soll, zumal hiervon die Entscheidungsfindung des Parlaments wesentlich beeinflusst war.

Insbesondere der Umstand, dass im Hinblick auf die Einstufung der Landesbeteiligung mit Rücksicht auf das MdF eine „Sprachregelung“ nach außen getroffen wurde, zeigt zudem, dass bei den beteiligten Ministerien die Bereitschaft vorhanden war, Fehlentwicklungen und damit erhebliche Belastungen für den Landeshaushalt gegebenenfalls in Kauf zu nehmen. Besonders bemerkenswert ist, dass die genannten Positionen von den beteiligten Ministerien auch weiterhin aufrecht erhalten werden.

Teilweise werden Ausführungen des LRH aber auch sinnentstellend missverstanden. So hat der LRH z. B. nicht, wie vom MW unterstellt, die Auffassung vertreten, der Vorstand einer Aktiengesellschaft sei an Weisungen seiner Anteilseigner gebunden. Der LRH hat vielmehr beanstandet, dass die Tochtergesellschaft der ILB im Vorfeld der Hauptversammlungen keine schriftlichen Weisungen des Staatssekretärs im MW eingeholt hatte, wie es der zu Grunde liegende Treuhandvertrag vorsah.

Das Beispiel der Landesbeteiligung belegt anschaulich, dass die beteiligten Ministerien die von der Landesregierung aufgestellten Grundsätze für eine wirksame Beteiligungspolitik nicht beachtet haben. Das wiederholt vorgebrachte Bestreben der Landesregierung, die Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen effizient zu steuern und zu überwachen, um Nachteile für den Landeshaushalt zu vermeiden, ist weiterhin nicht erkennbar.

Der LRH bewertet diesen Umstand als besonders kritisch, da nach seiner Auffassung somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in anderen Bereichen über so genannte Treuhandverhältnisse Rechtskonstruktionen gewählt wurden, um Restriktionen haushaltsrechtlicher Bestimmungen zum Nachteil des Landes nicht beachten zu müssen. Nur so lässt sich auch der Hinweis des MW verstehen, Treuhandverhältnisse seien von haushaltsrechtlichen Regelungen nicht explizit erfasst. Im Übrigen ist diese Auffassung auch unzutreffend, wie z. B. § 44 Abs. 3 LHO zeigt. Nach Auffassung des LRH konstruiert das MW einen haushaltsrechtsfreien Raum, den die LHO nicht vorsieht.

Besonders auffällig erscheint der wiederholte Hinweis auf fehlende bzw. nur begrenzte Prüfungsrechte. Dem tritt der LRH entschieden entgegen. Der LRH sieht hierin einen unerlaubten Eingriff in seine ihm verfassungsrechtlich garantierten Rechte. Damit entwirft das MW nicht nur rechtsfreie, sondern sogar prüfungsfreie Räume, die von der Verfassung nicht vorgesehen sind, und die möglicherweise auch nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegen sollten.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

16 Vergabe und Abrechnung von HOAI-Leistungen bei Erschließungsvorhaben für Industrie- und Gewerbegebiete - Kapitel 08 050 -

Der Landesrechnungshof prüfte die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Ingenieurleistungen durch Kommunen für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten. Hierfür waren als Baunebenkosten bei den geprüften vier Bauvorhaben insgesamt 6,1 Mio. € veranschlagt. Der Fördersatz lag bei 80 Prozent.

Die vier kommunalen Zuwendungsempfänger beauftragten das gleiche Unternehmen mit der Geschäftsbesorgung im Zuwendungsverfahren. Das Unternehmen war Eigentümer der zu entwickelnden Flächen und realisierte die Vorhaben ohne finanzielle Beteiligung der Kommunen. Wäre es selbst Träger der Erschließungsvorhaben gewesen, hätte es auf Grund seiner Vorsteuerabzugsberechtigung die Zuwendungen auf der Basis der Nettokosten erhalten. Das Land hätte 4,78 Mio. € weniger bewilligt.

Für die ersten Planungsphasen und die Vorbereitung der Erschließung (z. B. Abriss) stellte der Bund Mittel aus dem Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung zur Verfügung. Das Splitten der Aufträge für Planungsleistungen nach den Finanzierungsquellen (Bund/Land) beeinträchtigte die Transparenz der Vergabe und verursachte Mehrkosten im Vergleich zu einer Gesamtbeauftragung.

Nachträglich für drei Standorte vorgelegte Leistungsnachweise der Geschäftsbesorgerin für den Zeitraum September 2000 bis Dezember 2001 ergaben eine Überzahlung in Höhe von insgesamt 192 T€ Das Unternehmen zahlte diese Summe zurück. Für die zeitweilig überhöhten Zahlungen forderte die ILB keine Zinsen.

16.1 Prüfungsgegenstand

Das MW förderte im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" unter anderem die Erschließung kommunaler Gewerbegebiete. Der LRH hatte in einer ersten Prüfung 16 dieser Bauvorhaben untersucht. Nachfolgend prüfte der LRH bei vier weiteren Erschließungsvorhaben die Vergabe, Durchführung und Abrechnung der Planungsleistungen und sonstiger nach der HOAI zu vergütender Leistungen sowie die bestimmungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der finanziellen Mittel für Baunebenkosten.

16.2 Prüfungsergebnisse

16.2.1 Träger der Erschließungsmaßnahmen

Zuwendungsempfänger waren vier Kommunen, die ein in Bundesbesitz befindliches öffentliches Unternehmen mit der Geschäftsbesorgung beauftragten. Dieses Unternehmen war Eigentümer der zu erschließenden Flächen, die sich in Braunkohlesanierungsgebieten befinden. Das Unternehmen finanzierte auch den von den Zuwendungsempfängern zu erbringenden Eigenanteil. Es erhielt hierfür ein Darlehen des Bundes als Zuwendung.

Der LRH stellte fest, dass dieses Unternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften selbst die Voraussetzungen für eine Trägerschaft der GA-Maßnahmen erfüllte. Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Erschließung erforderte nicht, dass es lediglich als Geschäftsbesorger in kommunalem Auftrag tätig war.

Die Kommunen erhielten die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 43,3 Mio. € brutto. Der Fördersatz lag bei 80 %. Bei dem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen wäre eine Förderung auf der Grundlage der Nettokosten um insgesamt 4,8 Mio. € geringer gewesen. Die Kommunen hätten Verwaltungsarbeit eingespart.

16.2.2 Überhöhte Planungskosten

Für jeden der vier Standorte erfolgte eine beschränkte Ausschreibung der HOAI-Leistungen, gegliedert nach Bauabschnitten, Straßen oder Straßenkomplexen. Dabei holten die Zuwendungsempfänger Angebote für die Ingenieurleistungen bis zur Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1 bis 3) und optional für die weiteren Leistungen bis zur Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphasen 4 bis 6) ein. Den Auftrag erhielt jeweils das Ingenieurbüro, das für die Gesamtleistung bis zur Leistungsphase 6 insgesamt das preisgünstigste Angebot eingereicht hatte. Es war dabei für die ersten, sofort beauftragten Leistungen nicht unbedingt der kostengünstigste Auftragnehmer. Nach Vorliegen der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) vergaben die Zuwendungsempfänger die nachfolgenden Leistungsphasen mit aktualisiertem Planungsstand und präzisiertem Angebot auf Grund der Option und im Weiteren „auf Grund der bisherigen guten Arbeit“ freihändig an dieselben Ingenieurbüros. Die gesonderte Beauftragung der ersten drei Leistungsphasen begründeten sie damit, dass hierfür Bundesmittel eingesetzt und die nachfolgenden Leistungen vom Land gefördert wurden.

Der LRH stellte fest, dass durch die geschilderte Verfahrensweise weder die jeweils kostengünstigsten Ingenieurbüros die Entwurfsplanungen erstellten, noch insgesamt wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Es zeigte sich, dass ein aus zuwendungsrechtlicher Sicht nicht notwendiges Splitten der Gesamtvorhaben die Transparenz der Vergabe beeinträchtigte und insgesamt höhere Kosten verursachte. Die Honorare für die Planungen nach Bauabschnitten wurden gemäß der HOAI auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Bauvorhaben ermittelt. Nach der HOAI steigt das Honorar aber nicht proportional zu den anrechenbaren Kosten, sondern degressiv. Damit sind die Honorare für zwei Teilleistungen insgesamt höher, als das Honorar bei Erteilung eines Gesamtauftrages. Für einen Standort wies das Ingenieurbüro selbst darauf hin, dass durch die getrennte Vergabe von Teilleistungen sein Honorar um insgesamt 10 T€ höher ausfiel.

Die Trennung erfolgte in diesem Fall wegen der Finanzierung mit Bundes- bzw. Landesmitteln, nicht aus technischer Notwendigkeit.

16.2.3 Abrechnung der Geschäftsbesorgungsleistungen

Das mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Unternehmen hatte mit seinem Tochterunternehmen intern eine Verrechnung nach monatlichen Pauschalen vereinbart. Diese Monatspauschalen stellte es den Zuwendungsempfängern als Baunebenkosten in Rechnung. Auf Grund von Forderungen aus der baufachlichen Prüfung durch den Landkreis legte das Unternehmen zum Ende des Jahres 2001 für drei Standorte detaillierte Monatsrechnungen für den Zeitraum von September 2000 bis Dezember 2001 vor. Dabei ergab sich eine Überzahlung von insgesamt 191,7 T€ Im Januar 2002 zahlte das Unternehmen diese Summe zurück. Die Bewilligungsbehörde ILB forderte für die in Anspruch genommenen Zuwendungen bisher keine Zinsen. Darüber hinaus erhob die ILB keine Forderung nach einer entsprechenden Detaillierung der Baunebenkosten für das zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene vierte Erschließungsvorhaben.

16.3 Folgerungen

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Fördervorhaben im Rahmen der ersten Abstimmungen zu prüfen, ob die Kommunen Zuwendungsempfänger sein müssen oder ob die Trägerschaft einer Maßnahme unmittelbar durch denjenigen erfolgen kann, der mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragt werden soll. Insbesondere sollte dabei auf die Möglichkeit einer Förderung auf der Grundlage von Nettokosten geachtet werden.

Bei der Beauftragung von Planungsleistungen sind die Bedingungen der HOAI zu beachten. Die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Finanzierungsquellen darf nicht zu Kostenerhöhungen führen.

Für zeitweilig überhöhte Zahlungen der Zuwendungsempfänger ist durch das Ministerium für Wirtschaft ein Zinsanspruch zu prüfen. Dabei ist auch der bisher nicht im Detail nachgewiesene Aufwand bei der Geschäftsbesorgung für den vierten Standort zu berücksichtigen.

16.4 Stellungnahme des MW

Bei der abschließenden Auswertung der Prüfungsfeststellungen gab es zwischen dem MW und dem LRH weitgehende Übereinstimmung zur Bewertung der Sachverhalte. Klärungsbedarf besteht insbesondere zur Frage der Bewertung des Geschäftsbesorgers als möglichen Zuwendungsempfänger. Da das Unternehmen seit dem Jahr 2000 vollständig in Bundesbesitz ist, könnte die Förderwürdigkeit verloren gegangen sein, weil Bund und Länder sich nicht selbst bzw. gegenseitig fördern dürfen.

16.5 Schlussbemerkungen

Der LRH sieht eine Übereinstimmung mit dem MW für künftige Verfahrensweisen. Hinsichtlich der Festlegung von Zuwendungsempfängern fordert der LRH künftig eine stärkere Beachtung, ob nettogeförderte Zuwendungsempfänger mit dem geringeren Einsatz von Landesmitteln ein Entwicklungsziel in gleicher Weise erreichen können, wie Gemeinden oder Landkreise.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

17 Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen an ein landesbeteiligtes Unternehmen

Das Ministerium für Wirtschaft gewährte einem landesbeteiligten Unternehmen im Haushaltsjahr 2002 einen Zuschuss in Höhe von 6,2 Mio. € als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Der LRH prüfte, ob das MW bei der Bewilligung der Zuwendung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Beim Zuwendungsempfänger untersuchte er die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Soweit erforderlich, erstreckte sich die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens.

Das Unternehmen deklarierte im Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2002 nicht zahlungswirksame Vorgänge in Höhe von 220 000 € als Ausgaben. Das MW hat den Verwendungsnachweis in dieser Form anerkannt. Dadurch kam es zu einer überhöhten Förderung des Unternehmens.

Das Unternehmen wies die Einhaltung des zuwendungsrechtlichen Besserstellungsverbots nicht nach, da Tätigkeitsdarstellungen unzureichend waren und Stellenbewertungen fehlten. Unter Verstoß gegen das Besserstellungsverbot erhielt ein Mitarbeiter einen deutlich überhöhten Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitung in Höhe von knapp einer halben Million Euro hält der LRH in Anbetracht des Geschäftsvolumens des Unternehmens und des zu tragenden Risikos für unangemessen. Die Gesamtbezüge eines Geschäftsführers sind vergleichbar mit denen eines Ministers des Landes Brandenburg.

Das Unternehmen gewährte mehreren Mitarbeitern einen geldwerten Vorteil durch die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung von Dienstfahrzeugen für private Zwecke, wobei der Kreis der Nutzer weit über den des öffentlichen Dienstes hinaus ging. Ein leitender Mitarbeiter des Unternehmens hat ein Dienstfahrzeug über mehrere Jahre hinweg vertragswidrig für Privatfahrten genutzt und diesen Sachbezug nicht angezeigt.

17.1 Prüfungsgegenstand

Das MW gewährte eine Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung zur Deckung des Fehlbedarfs an ein landesbeteiligtes Unternehmen. Im Jahr 2002 betrug der Zuschuss 6,2 Mio. €. Daneben erhielt das Unternehmen weitere Zuwendungen zur Projektförderung sowie Entgelte aus dem Etat des MW, die im Jahr 2002 zusammen 1,6 Mio. € betragen.

Der LRH prüfte die Bewilligung und Verwendung der Zuwendungen des MW zur institutionellen Förderung. Er untersuchte, ob das MW bei der Bewilligung der Zuwendung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Beim Zuwendungsempfänger prüfte er die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Soweit erforderlich, erstreckte sich die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens.

17.2 Prüfungsergebnisse

17.2.1 Mittelveranschlagung

Der Wirtschaftsplan des Unternehmens enthielt nicht alle Einnahmen und Ausgaben. Der LRH sieht hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit.

17.2.2 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen erhielt neben der institutionellen Förderung weitere Projektfördermittel in Höhe von 1,76 Mio. € davon allein aus dem Einzelplan des MW Mittel in Höhe von 1,19 Mio. €. Der LRH kritisiert, dass der vom Unternehmen vorgelegte Verwendungsnachweis keine Angaben zu diesen Projektförderungen enthielt. Insoweit gab der Verwendungsnachweis keinen Aufschluss über die an das Unternehmen tatsächlich geflossenen Fördermittel.

17.2.3 Vergütungszahlungen

Das MW bewilligte die Zuwendung zur institutionellen Förderung an das Unternehmen mit der Auflage, dass es seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Bedienstete des Landes. Das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot umfasst neben Geld- und Sachleistungen auch das Verbot immaterieller Besserstellung, beispielsweise bei der Gewährung von Urlaub bzw. bei der Ausstattung von Diensträumen.

Das Unternehmen wendete die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes an bzw. zahlte in Einzelfällen eine Vergütung in Anlehnung an diese Tarifverträge. Damit galt der Grundsatz der Tarifautomatik, wonach der Angestellte in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht (§ 22 Abs. 2 des BAT-O).

Das Unternehmen hat es bisher versäumt - vom MW offensichtlich hingenommen - die nachgewiesenen Tätigkeiten der Mitarbeiter einer Bewertung zu unterziehen. Der Nachweis der Einhaltung des Besserstellungsverbots durch tarifgerechte Einordnung konnte damit nicht erbracht werden.

17.2.4 Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung eines Mitarbeiters

Mit der Anstellung bei dem Unternehmen verlor ein Mitarbeiter als beurlaubter Beamter die Beihilfeberechtigung. Aus diesem Grunde musste er unter Beibehaltung seiner privaten Krankenversicherung die zuvor durch die Beihilfe ergänzte Eigenversorgung vollständig selbst tragen.

Eine Regelung im Anstellungsvertrag führte dazu, dass der Mitarbeiter für die von ihm für sich und seine Familie abgeschlossene Kranken- und Pflegeversicherung eine monatliche Zulage in Höhe von 1 880,48 € erhielt. Im Jahr 2002 erhielt er somit insgesamt einen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 22 565,76 €

Der LRH sieht in dieser Zahlung einen deutlichen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot. Diese Vereinbarung stellte den Geschäftsführer weitaus besser als vergleichbare Angestellte. Als solcher hätte er gemäß § 257 Abs. 2 Satz 1 SGB V Anspruch auf einen Beitragszuschuss für die entstandenen Kranken- und Pflegeversicherungskosten in Höhe von 264,93 € im Monat.

17.2.5 Bezüge der Geschäftsleitung

Die Bezüge der vier Mitglieder der Geschäftsleitung betrugen im Jahr 2002 annähernd eine halbe Million Euro.

Der LRH rügt, dass die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung als auch die Höhe der gezahlten Bezüge in Anbetracht des Geschäftsvolumens des Unternehmens und des zu tragenden Risikos unangemessen war. Er weist daraufhin, dass die unangemessen hohen Geschäftsführerbezüge bei landesbeteiligten Unternehmen bereits bei einer früheren Querschnittsuntersuchung im Jahr 1995 beanstandet worden waren.

17.2.6 Anstellungsverträge mit außertariflicher Vergütung

Das MdF billigte den Wirtschaftsplan des Unternehmens mit der Maßgabe, dass Angaben zur Wertigkeit der fünf Stellen mit außertariflicher Vergütung mit einer vergleichbaren B-Besoldungsgruppe beim Zuwendungsgeber vorgelegt werden. Das Unternehmen reichte die Bewertung der Stellen nach.

Der LRH stellt fest, dass die Bewertung der Stellen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Die gezahlten Vergütungen lagen deutlich über denen der als vergleichbar benannten Besoldungsgruppen für Beamte. Bei einer mit der Besoldungsgruppe B 10 bewerteten Stelle lag die tatsächlich gezahlte Vergütung über den Bezügen der Besoldungsgruppe B 11. Der betreffende Mitarbeiter erhielt damit im Jahr 2002 Gesamtbezüge, die mit denen eines Ministers des Landes Brandenburg vergleichbar waren.

17.2.7 Rückstellung für Alterszeit

Der Verwendungsnachweis für die institutionellen Förderung des Jahres 2002 wies eine Überschreitung des Personalausgabenansatzes aus. Das MW stellte bei der Prüfung des Verwendungsnachweises selbst fest, dass die Überschreitung der Personalausgaben im Wesentlichen aus nicht zahlungswirksamen Veränderungen für Rückstellungen für Altersteilzeit und Sondervergütungen in Höhe von 220 000 € resultierte.

Vom Zuwendungsempfänger zu bildende Rückstellungen dürfen gemäß der Vorbemerkungen zu den VV zu § 44 der LHO bei der Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich zu Ausgaben führen. Eine Ansammlung von Mitteln für Rückstellungen, die erst nach dem Bewilligungszeitraum kassenwirksam werden, ist nicht zulässig.

Nach einem dem LRH vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachten wird frühestens im Jahr 2005 mit der entsprechenden Auflösung der Rückstellung begonnen werden. Der LRH stellt fest, dass die Rückstellung nicht zu kassenmäßigen Ausgaben im Jahr 2002 geführt hat und damit nicht zuwendungsfähig war.

17.2.8 Personengebundene Fahrzeuge

Das Unternehmen stellte den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie einem weiteren leitenden Mitarbeiter personengebundene Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Gemäß § 8 der Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Landes Brandenburg können Dienstfahrzeuge nur einem bestimmten Personenkreis zur uneingeschränkten Nutzung zugewiesen werden. Hierunter fallen nur die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretäre und diesen besoldungsrechtlich gleichgestellte Beamte. Der LRH rügt, dass der durch das Unternehmen festgelegte Kreis der Nutzer weit über den nach § 8 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie zulässigen vergleichbaren Personenkreis hinausgeht.

Ein leitender Mitarbeiter des Unternehmens hat ein Dienstfahrzeug über mehrere Jahre hinweg vertragswidrig für Privatfahren genutzt und diesen Sachbezug nicht angezeigt. Der geldwerte Vorteil aus diesem Sachbezug ist erst nach einer Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamtes versteuert worden. Der LRH sieht hierin eine Pflichtverletzung des leitenden Mitarbeiters, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung aufkommen lässt.

17.3 Folgerungen

Der LRH erwartet, dass im Wirtschaftsplan zukünftig alle Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens ausgewiesen werden. Hinsichtlich der ausgebrachten Stellen mit außertariflicher Vergütung fordert der LRH vom MW, dass zukünftig die den tatsächlichen Zahlungen zu Grunde liegende Bewertung der Stellen dargestellt wird.

Der LRH erwartet, dass zukünftig ausschließlich Ausgaben bezuschusst werden. Die dem Unternehmen im Jahr 2002 bewilligten Fördermittel, die es zur Bildung einer Rückstellung für Altersteilzeit verwendet hat und aus der im Jahr 2002 keine Ausgaben resultierten, sind zurückzufordern.

Er fordert vom MW, der ZAB aufzugeben, die umfassende Einhaltung des zuwendungsrechtlichen Besserstellungsverbots nachzuweisen. Dazu sind die Tätigkeitsdarstellungen zu konkretisieren und unverzüglich Bewertungen zu erstellen. Diese sind eingehend und nachvollziehbar zu begründen. Der LRH erwartet, dass zuwendungs- und tarifrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Der LRH bewertet die Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 22 565,76 € zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung eines Mitarbeiters als Verstoß gegen das Besserstellungsverbot. Er forderte das MW auf, auf eine Änderung des Anstellungsvertrages hinzuwirken.

Der LRH rügt, dass der durch das Unternehmen festgelegte Kreis der Nutzer personengebundener Dienstfahrzeuge über den des vergleichbaren öffentlichen Dienstes hinausging und sieht hierin einen weiteren Verstoß gegen das Besserstellungsverbot. Er beanstandet die vertragswidrige Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch einen leitenden Mitarbeiter. Der LRH erwartet vom MW, dass es den Hinweisen nachgeht und ggf. entsprechende Konsequenzen zieht.

17.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium hat zur Prüfungsmitteilung Stellung genommen. Es erhob grundsätzlich keine Einwände gegen die Feststellungen des LRH. Das Ausräumungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

18 Erfolgskontrolle zur Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Erfolgskontrolle des Landesrechnungshofes bei ausgewählten geförderten Betrieben ergab, dass die mit den GA-Förderbescheiden vorgegebenen Arbeitsplätze nur zu 90 % nachhaltig, also auch über die üblichen Bindungsfristen (fünf Jahre) hinaus, bestanden haben. Diese Quote ist vor allem den Insolvenzfällen mit einem Ausfall zahlreicher Arbeitsplätze geschuldet. Die zum Zeitpunkt der Untersuchung des LRH noch existierenden Unternehmen haben die Arbeitsplatzziele jedoch erreicht bzw. - wenn auch nur unwesentlich - überschritten. Die geförderten Wirtschaftsgüter waren über die Verbleibefristen (drei Jahre) hinaus in den Betriebsstätten verblieben.

Die angestrebten Ausbildungsplatzziele wurden allerdings bei weitem nicht erreicht. Die GA-Förderung sollte deshalb verstärkt an die Schaffung von Ausbildungsplätzen gebunden werden.

Die schriftliche Umfrage des LRH bei den geförderten Betrieben ergab ferner, dass Investitionen auch dann durchgeführt würden, wenn diese nicht mehr durch Zuschüsse, sondern durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus GA-Mitteln gefördert würden.

18.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der GA ist es, dass strukturschwache Regionen durch den Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können. In diesen Regionen ist das gesamtwirtschaftliche Wachstum durch die Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen zu stärken, um damit auch den notwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten. Zur Erhöhung der regionalen Investitionen können mittels der Förderinstrumente durch die GA direkte Zuschüsse u. a. zu den Investitionskosten privater Unternehmen bewilligt werden.

Mit dem geförderten Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert und für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Des Weiteren müssen die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (Verbleibefrist), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. In den Zuwendungsbescheiden werden die Bindungsfristen für die Arbeitsplätze sowie die Verbleibefristen für die Wirtschaftsgüter als Auflagen gesondert ausgewiesen.

Im Land Brandenburg wurden von Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 2003 im Rahmen der GA u. a. 7 867 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Mitteleinsatz in Höhe von 4,3 Mrd. € gefördert. Unter Einsatz dieser Fördermittel wurden Investitionen in Höhe von 20,2 Mrd. € initiiert und 96 954 Arbeitsplätze neu geschaffen sowie 154 338 Arbeitsplätze gesichert.

Der LRH hat im Wege einer Erfolgskontrolle untersucht, ob die Arbeitsplatzaufgaben und die Auflagen zum Verbleib geförderter Wirtschaftsgüter innerhalb der Bindungs- bzw. Verbleibefrist erfüllt worden sind. Allgemein fehlende Kenntnisse beim MW und bei der ILB über die Entwicklung der geförderten Arbeitsplätze und über den Verbleib von geförderten Wirtschaftsgütern nach Ablauf der Bindungs- bzw. Verbleibefrist haben den LRH veranlasst, auch Zeiträume nach Ablauf der Überwachungszeit in die Untersuchung mit einzubeziehen. Demzufolge wurde die Aufgabenerfüllung zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb der Überwachungszeit und an zwei Stichtagen nach Ablauf der Überwachungszeit abgefragt. Für Auswertungszwecke hatte die ILB eine Datei mit Angaben über Zuwendungsempfänger, deren Verwendungsnachweise geprüft worden waren, zur Verfügung gestellt. Weitere für seine Analysen und Bewertungen notwendige Daten hat der LRH durch eine schriftliche Befragung von ausgewählten Zuwendungsempfängern und anlässlich von örtlichen Erhebungen bei Zuwendungsempfängern ermittelt.

18.2 Prüfungsergebnisse

18.2.1 Entwicklung der Arbeitsplatzzahlen

Bei den 159 Betrieben, die Gegenstand der Untersuchung des LRH waren, sollten gemäß den Bewilligungsbescheiden insgesamt 6 013 Arbeitsplätze zum Ende des Investitionszeitraumes geschaffen bzw. gesichert werden. Sie hatten bis dahin nach den Angaben in den Verwendungsnachweisen 5 % mehr als erforderlich geschaffen bzw. gesichert. Am Ende des Überwachungszeitraumes und auch an den beiden folgenden Erhebungsstichtagen bestanden nur noch 90 % der ursprünglich mit den Bescheiden vorgegebenen Arbeitsplätze. Diese Quote ist vor allem den 31 Insolvenzfällen mit einem Ausfall von 595 Arbeitsplätzen geschuldet. Bei den noch existierenden Unternehmen waren die Arbeitsplatzziele jedoch erreicht bzw. - wenn auch nur unwesentlich - überschritten worden.

Dieses Ergebnis wird im Wesentlichen durch die Erkenntnisse des LRH bei seinen eigenen örtlichen Erhebungen in den geförderten Betrieben bestätigt. Hiernach übertraf die Zahl der insgesamt geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze sowohl zum Ende der Bindungsfrist als auch an zwei Stichtagen nach deren Ablauf die in den Zuwendungsbescheiden vorgegebenen Arbeitsplatzziele. Dieses Ergebnis wird nur dadurch relativiert, dass der LRH in seine örtlichen Erhebungen solche Zuwendungsempfänger nicht einbeziehen konnte, die insolvent geworden waren.

Die insgesamt zufriedenstellende Entwicklung der Arbeitsplatzzahlen vor allem nach Ablauf der Bindungsfristen ist nach Auffassung des LRH um so höher zu bewerten, als nach Ablauf der Überwachungszeit die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zu Erfüllung der Arbeitsplatzaufgaben grundsätzlich entfällt und Sanktionsmöglichkeiten der Bewilligungsbehörde nicht mehr gegeben sind. Vereinzelt aufgetretene Verdachtsmomente, geförderte Unternehmen hätten den Wegfall der Zweckbindung, Arbeitsplätze zu schaffen und vorzuhalten, ausgenutzt, können jedenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung des LRH nicht bestätigt werden.

18.2.2 Entwicklung der Ausbildungsplatzzahlen

Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen übersteigt im Land Brandenburg erfahrungsgemäß noch immer bei weitem das Angebot. Dies ist nicht allein auf die kleinteilige Wirtschaftsstruktur (ca. 80 % der Betriebe haben nur bis zu 10 Mitarbeiter), sondern - nach den Prüfungserfahrungen des LRH - auch und vor allem auf mangelndes Engagement vieler Großbetriebe zurückzuführen. Gleiches gilt für Unternehmen mit einem hohen kostenintensiven Rationalisierungsgrad und folglich hohen GA-Zuschüssen je Arbeitsplatz. Diese Betriebe bieten, wenn sie GA-Fördermittel beantragen nicht nur vergleichsweise wenig Ausbildungsplätze an, sondern haben diese nach Bewilligung der Fördermittel auch nur teilweise oder gar nicht eingerichtet, was nach den Erkenntnissen des LRH gleichwohl selten zu einer Kürzung der GA-Zuschüsse geführt hat. Diese Einschätzung wird durch die Auswertung des dem LRH von der ILB überlassenen Zahlenmaterials über die Entwicklung der Ausbildungsplatzzahlen deutlich bestätigt; die angestrebten Ausbildungsplatzziele wurden bei weitem nicht erreicht.

18.2.3 Verbleib der geförderten Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte

Die vom LRH schriftlich befragten Zuwendungsempfänger haben angegeben, dass die mit GA-Zuschüssen geförderten Wirtschaftsgüter sich zum Zeitpunkt der Anfrage noch in der Betriebsstätte befanden. Der LRH hat anlässlich seiner örtlichen Erhebungen bei diesen Zuwendungsempfängern deren Angaben zum Verbleib der geförderten Wirtschaftsgüter auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Er hat dabei festgestellt, dass die Angaben zutreffend waren. Die geförderten Wirtschaftsgüter waren, auch an den Stichtagen nach Ablauf der jeweiligen Verbleibefrist, in den Betriebsstätten vorhanden.

18.2.4 GA-Förderung durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen statt Zuschüsse

Der LRH hat im Rahmen seiner schriftlichen Umfrage bei geförderten Betrieben diese u. a. auch um ihre Einschätzung zu einer GA-Förderung nicht nur durch Zuschüsse, sondern auch durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen gebeten. Zahlreiche Befragte haben daraufhin mitgeteilt, dass sie eine Förderung von Investitionsvorhaben in Form von Darlehen für zweckdienlich und möglich halten.

Der LRH hat im Hinblick darauf erneut daraufhingewiesen, dass

- gemäß VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO nicht rückzahlbare Zuwendungen („verlorene Zuschüsse“) nur bewilligt werden sollten, soweit der Zweck der Zuwendungen nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann,
- gemäß § 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ die Finanzierung u. a. in der Gewährung von Darlehen und Zinszuschüssen bestehen kann
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den Leitlinien vom 01.07.1999 für die Programme des Zeitraumes 2000 bis 2006 mitgeteilt hat, dass bei Unternehmensförderungen „künftig Zuschüsse (insbesondere aus Strukturfondmitteln finanzierte Zuschüsse) eine geringere Rolle spielen dürfen. Alternative Finanzierungsquellen sollten gefördert werden, wie z. B. rückzahlbare Zuschüsse und Kredite.“

18.3 Folgerungen

Nach den Ergebnissen der Stichprobenauswertung und den Aussagen zur Umfrage des LRH sind die Vorgaben zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - auch nachhaltig - im Wesentlichen erfüllt worden. Gleiches gilt für den Verbleib von Wirtschaftsgütern in den geförderten Unternehmen.

Nach Auffassung des LRH sollte

- die GA-Förderung dazu dienen, die Unternehmen zu veranlassen, vermehrt Ausbildungsplätze zu schaffen.
- die Möglichkeit geprüft werden, die Einrichtung der Ausbildungsplätze noch stärker an die Zahl der zu schaffenden bzw. zu sichernden Dauerarbeitsplätze und/oder an die Höhe der Zuschüsse zu koppeln.
- bei Folgeförderungen weiterer Investitionen, die üblicherweise Folge des gestiegenen Umsatzes und wirtschaftlicher Konsolidierung sind, verstärkt neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze auch die Schaffung von Ausbildungsplätzen gefordert werden.
- die Bewilligung von Fördermitteln branchenbezogen differenziert an die Schaffung von Ausbildungsplätzen gebunden werden.
- bei Nichteinhaltung von Auflagen zur Errichtung von Ausbildungsplätzen verstärkt die Rückforderung von Fördermitteln in Betracht gezogen werden.

Der LRH empfiehlt erneut eindringlich, den - lange bekannten und immer wieder verworfenen - Überlegungen zur Gewährung auch von GA-Mitteln in Form von Darlehen statt Zuschüssen nachzugehen und verstärkt, soweit möglich, auf diese Finanzierungsform zurückzugreifen.

18.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das MW hat gegen die Feststellungen und Hinweise des LRH grundsätzlich keine Einwände. Es verweist jedoch darauf, dass bei der Bewilligung von GA-Mitteln mittlerweile der Fördersatz um 5 % gekürzt wird, wenn ein Unternehmen mit einer Belegschaft über 20 Mitarbeitern in Brandenburg nicht ausbildet. Das Ministerium macht ferner darauf aufmerksam, dass der für die GA-Förderung verbindliche Rahmenplan die Gewährung von GA-Mitteln ausschließlich als Zuschuss vorsieht. Eine Gewährung von Darlehen sei ausgeschlossen und darüber hinaus im Planungsausschuss nicht mehrheitsfähig.

18.5 Schlussbemerkungen

Die vom MW beschriebene Bindung der Schaffung von Ausbildungsplätzen an die GA-Förderung kann nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Der LRH bekräftigt deshalb seine weiteren Empfehlungen an das Ministerium zur Änderung von Fördermodalitäten mit dem Ziel der vermehrten Schaffung von Ausbildungsplätzen.

Der für die GA-Förderung verbindliche Rahmenplan sieht in der Tat die Gewährung von GA-Mitteln ausschließlich als Zuschuss vor. Das zugrundeliegende Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ lässt hingegen eine Finanzierung auch durch Darlehen und Zinszuschüsse zu. Der LRH bedauert deshalb umso mehr, dass die Finanzierungsform der zinsverbilligten oder zinslosen Darlehen im Planungsausschuss für regionale Wirtschaftsstruktur derzeit nicht thematisiert wird.

Einzelplan 10 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

19 Zusammenführung der ehemaligen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt, Naturschutz und Raumordnung - Kapitel 10 010 -

Der Landesrechnungshof untersuchte im bisherigen Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Rahmen einer Organisationsprüfung die Zusammenführung von zwei Ministerien.

Bei der Neuorganisation aus den ehemaligen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Oktober 1999 sparte das Ministerium zunächst eine Abteilung und zwei Referate ein. Bei konsequenter Bündelung der zentralen Verwaltungsaufgaben in einer Abteilung wäre bereits zu diesem Zeitpunkt eine Verringerung um eine weitere Abteilung mit bis zu sechs Referaten möglich gewesen.

Ein Konzept zur Fortführung der Gestaltung und Optimierung der Struktur, der Festsetzung von Zielvorgaben sowie von Einspargrößen erarbeitete das Ministerium zunächst nicht.

Die Übertragung der Aufgaben zur Koordinierung und Steuerung des Prozesses der Verwaltungsmodernisierung aus der Zentralabteilung auf eine beim Staatssekretär Landwirtschaft ab September 2000 eingerichtete Stabsstelle führte im Ergebnis bis zum März 2001 zu einer deutlichen Verringerung um eine weitere Abteilung und 15 Referate.

Mit der anfangs zögerlichen und inkonsequenten Vorgehensweise bis zum Einsetzen der Stabsstelle für Verwaltungsoptimierung beim Staatssekretär Landwirtschaft ergab sich hinsichtlich der Einspareffekte eine Verzögerung von ca. einem Jahr, was zusätzliche Personalausgaben in Höhe von rd. 470 T€ verursachte.

Die Verringerung der Anzahl der Abteilungen und Referate führte im untersuchten Zeitraum zu keiner nennenswerten Minderung der Personalausstattung.

19.1 Prüfungsgegenstand

Der LRH untersuchte Ende 2003 im bisherigen MLUR im Rahmen einer Organisationsprüfung die Zusammenführung der beiden ehemaligen Ministerien für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF). Hierbei betrachtete er insbesondere, inwieweit die Organisationskonzeption eine geeignete Grundlage für die Zusammenführung bildete, welche Ergebnisse erreicht werden sollten und bis zum Prüfungszeitpunkt erreicht wurden.

Gegenstand der Untersuchung waren die Aufbauorganisation und die Aufgabenwahrnehmung der ehemaligen Ministerien sowie ihrer Stellenpläne und -übersichten der Haushaltsjahre 1999 einschließlich der Veränderungen seit der Zusammenlegung. Grundlage der Organisationsprüfung waren ferner die jeweils gültigen Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Personalbesetzungslisten, ein weiterer Ansatzpunkt, Gespräche mit leitenden Mitarbeitern des MLUR.

Die mit Beginn der Orientierungsprüfung im Oktober 2003 vorgefundene Struktur des MLUR entsprach dem seit März 2001 wirksam gewordenen „Fachpolitischen Organigramm“. Die Untersuchungen konzentrierten sich deshalb insbesondere auf den Zeitraum von Oktober 1999 bis März 2001.

19.2 Prüfungsergebnisse

19.2.1 Ziele der Landesregierung

Mit dem Ziel einer deutlichen Verschlinkung der Aufbauorganisation bei der Landesverwaltung und um bestehende Strukturen effektiver und effizienter zu gestalten, hat die Landesregierung Brandenburg Ende der 90er Jahre den Prozess der Verwaltungsmodernisierung eingeleitet.

Für die dritte Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung zur Umsetzung dieser Zielstellung u. a. festgeschrieben, die Verwaltung weiter zu straffen und kontinuierlich zu modernisieren. Dazu legte der Ministerpräsident mit Wirkung vom 13. Oktober 1999 die Anzahl der Ministerien auf neun fest. Dies sollte durch die Zusammenlegung des bisherigen Landwirtschafts- mit dem Umweltministerium und der Neukonzipierung des ressortbezogenen Aufgabengebietes der Staatskanzlei erreicht werden.

19.2.2 Aufbauorganisation des MLUR

Das MUNR bestand zum Zeitpunkt der Zusammenführung im Oktober 1999 aus sechs Abteilungen mit 38 Referaten. Das MELF umfasste fünf Abteilungen mit 30 Referaten. Aus diesen beiden Strukturen entstand das MLUR mit zwei Staatssekretären, zehn Abteilungen und 66 Referaten. Infolge dieser Zusammenführung und der dadurch bedingten Neuordnung der Referate zu den Abteilungen und der Bündelung von Aufgaben sparte das Ministerium zunächst eine Abteilung und zwei Referate, bei gleichzeitiger Umwandlung einer Stabstelle in ein neues Referat, ein.

Eine Zusammenlegung der beiden Verwaltungsabteilungen zu einer Organisationseinheit fand in dieser Phase nicht statt. Die zentralen Verwaltungsaufgaben waren weiterhin dezentral den beiden Abteilungen Z (Verwaltung) und UH (Umweltpolitik, Haushalt) des MLUR zugeordnet.

Die vollzogene Einsparung betraf die ehemalige Abteilung 3 (Agrarfinanzierung, Agrarhaushalt, Vermögen) des MELF. Ihre in fünf Referaten organisierten Aufgaben wurden den Abteilungen UH und LR (Agrarpolitik, Ländliche Entwicklung) des MLUR zugeordnet. Die eingesparte Abteilung des MELF wurde vorher kommissarisch vom Referatsleiter 31 geführt. Mit deren Auflösung gewährleistete das neu gebildete Ministerium weiterhin allen bisherigen Abteilungsleitern, einschließlich den beiden Leitern der Verwaltungsabteilungen, die Führung einer Abteilung.

Ein Konzept zur Fortführung der Gestaltung und Optimierung der Struktur des MLUR, zur Festsetzung von Zielvorgaben sowie von Einspargrößen wurde zunächst nicht erarbeitet. Ebenfalls erfolgte keine kritische Aufgabenanalyse und -bündelung, so dass Aufgabendoppelungen insbesondere zwischen den damaligen Abteilungen Z, UH und LR weiter bestanden.

Die Notwendigkeit der Errichtung einer Stabstelle für die Aufgabenplanung und -steuerung (Controlling) sowie die Verwaltungsoptimierung wurde zu diesem Zeitpunkt nicht gesehen. Ein entsprechender Konzeptvorschlag für die Leitungsebene vom Februar 2000 wurde deshalb dahingehend geändert, dass diese Aufgaben durch die Abteilung Z wahrzunehmen waren. Im Ergebnis wurden Doppelungen durch eine Neuordnung der Aufgaben teilweise beendet und Schnittstellen klarer definiert. Die eingeleiteten Maßnahmen führten zu einer Einsparung von zwei Referaten.

Infolge des Wechsels des Staatssekretärs für den Bereich Landwirtschaft Mitte des Jahres 2000 wurde das Vorhaben der Bildung einer Stabstelle erneut aufgegriffen. Mit der Einrichtung dieser Stabsstelle (beim Staatssekretär Landwirtschaft) erfolgte die Trennung der Aufgaben der Verwaltungsoptimierung von der Linienorganisation. Im Rahmen der von der Stabstelle erarbeiteten Projektorganisation zur Umsetzung der Prüfaufträge des Ausschusses für Verwaltungsoptimierung bildete das MLUR einen Innovationszirkel.

Das wesentliche Ergebnis der Arbeit dieses Zirkels bestand in der Erarbeitung eines „Fachpolitischen Organigramms“. Die neue Struktur vereinigte die klassischen Verwaltungsaufgaben in einer Abteilung. Das MLUR bündelte die Aufgaben der Abteilungen LR (Ländlicher Raum) und L (Landwirtschaft) in der neuen Abteilung 2 mit dem Ziel, den ländlichen Raum und seine landwirtschaftlich geprägten Strukturen ganzheitlich zu betrachten. Die Aufgaben der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes wurden in der Abteilung 6 zusammengeführt. Die Abteilung 5 (Fachübergreifende Grundsatzfragen, Koordinierung, nachhaltige Entwicklung) bildete das MLUR neu. In dieser Abteilung wurde die interministerielle Fachkompetenz gebündelt. Zugleich sollte sie zu einer Effizienzsteigerung des Ressorts in seiner Außendarstellung beitragen und ressortinterne Reibungsverluste durch fachliche Koordinierung und Steuerung der Fachpolitiken der Abteilungen vermindern.

Anlässlich der Verbreitung der Rinderseuche BSE auch im Land Brandenburg überarbeitete das MLUR das „Fachpolitische Organigramm“ und konzentrierte die Aufgaben des Verbraucherschutzes in einer Abteilung.

Als Ergebnis der neuen Aufbauorganisation zum 15. März 2001 bestand das MLUR aus neun Abteilungen mit 49 Referaten. Das Ministerium sparte dadurch eine weitere Abteilung und 15 Referate ein.

Im Prozess der Verwaltungsmodernisierung war das MLUR darüber hinaus beauftragt, bis zum Jahr 2005 weitere zwei Abteilungen einzusparen. In diesem Zusammenhang löste das Ministerium im Dezember 2003 die neu gebildete Abteilung 5 (Fachübergreifende Grundsatzfragen, Koordinierung, nachhaltige Entwicklung) wieder auf. Die Aufbauorganisation wies damit acht Abteilungen mit 45 Referaten aus.

19.2.3 Personalausstattung und -entwicklung

Im Haushaltsplan 1999 waren zusammengefasst für die Kapitel 09 010 (MUNR) und 10 010 (MELF) 581 Plan-/Stellen für die Ministerialinstanz ausgebracht. Für das (zusammengeführte) Ministerium MLUR waren 534 Plan-/Stellen im Haushaltsplan 2000 und 531 Plan-/Stellen im Haushaltsplan 2001 ausgewiesen.

Haushaltsjahr	1999	2000	2001
Beamte	271	266	265
Angestellte	287	248	247
Arbeiter	23	20	19
Summe	581	534	531

Quelle: Haushaltspläne 1999 - 2001

Insgesamt sah der Haushaltsplan 1999 für 48 Personalstellen kw-Vermerke vor. Davon waren auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1996 kw-Vermerke für 47 Plan-/Stellen zum 31. Dezember 1999 ausgebracht. Bei Abzug dieser 47 Personalstellen ergibt sich ein Personalansatz für das Jahr 2000 von 534 Personalstellen. Diese Anzahl war bereits auch im Haushalt 2000 ausgewiesen. Der Haushaltsansatz sah folglich auf Grund der Zusammenführung der beiden Ministerien keine weiteren Stelleneinsparungen vor.

Für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 waren jeweils fünf Personalstellen mit kw-Vermerken ausgebracht, darunter jeweils eine Personalstelle zum 31. Dezember 2005 und eine Personalstelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers. Das Stellen-Soll verringerte sich vom Jahr 2000 zu 2001 um drei Personalstellen. Als Ergebnis verzeichnete auch der Personalhaushalt für das Jahr 2001 keine signifikante Einsparung.

Auch die jeweilige Ist-Besetzung lässt keine nennenswerte Personaleinsparung durch die Zusammenlegung der beiden Ministerien erkennen. Sie betrug entsprechend der Übersicht über die Besetzung der Personalstellen (für das Jahr 1999 konnten dem LRH keine entsprechenden Angaben für das gemeinsame Ministerium vorgelegt werden):

- zum 30. September 2000 527 Plan-/Stellen und
- zum 30. September 2001 522 Plan-/Stellen.

19.3 Folgerungen

Der LRH erkennt die Bemühungen zur organisatorischen Zusammenführung der beiden Ministerien ausdrücklich an.

Bei konsequenter Bündelung der zentralen Verwaltungsaufgaben in einer Abteilung war jedoch bereits zum Zeitpunkt der Zusammenführung eine Verringerung um eine weitere Abteilung mit bis zu sechs Referaten möglich. Mit der anfangs zögerlichen und inkonsequenten Vorgehensweise ergab sich bis zum Einsetzen der Stabsstelle hinsichtlich der Einspareffekte eine Verzögerung von ca. einem Jahr, was zusätzliche Personalausgaben in Höhe von rd. 470 T€ im Jahr 2000 zur Folge hatte.

Erst die Übertragung der Koordinierung und Steuerung der Kern- und Querschnittsaufgaben im Prozess der Verwaltungsoptimierung auf die beim Staatssekretär Landwirtschaft eingerichtete „Stabsstelle für Verwaltungsoptimierung“ außerhalb der Linienorganisation brachte im Ergebnis eine deutliche Verringerung der Anzahl der Abteilungen und Referate.

Der LRH forderte das Ministerium auf, die für die Einsparung einer weiteren Abteilung bereits erarbeiteten Realisierungsüberlegungen zeitnah umzusetzen. Darüber hinaus sollte auf der Grundlage analytischer Methoden im Zusammenhang mit einer Aufgabenkritik der notwendige Personalbedarf des Ministeriums ermittelt werden.

19.4 Stellungnahme des MLUR

Das MLUR hat die in der Prüfungsmitteilung zur Zusammenführung der beiden Ministerien MELF und MUNR zum neuen Ministerium MLUR dargestellten Sachverhalte und Feststellungen zur Kenntnis genommen und Einwände dagegen nicht geäußert.

19.5 Schlussbemerkungen

Der LRH begrüßt, dass nach der Regierungsneubildung der Personalhaushalt des MLUV den Dienstposten für nur einen Staatssekretär ausweist und das Ministerium zum 1. Februar 2005 eine weitere Abteilung durch die Zusammenlegung der beiden Fachbereiche Forst und Naturschutz eingespart hat. Außerdem wurde infolge der Bündelung der infrastrukturellen und raumplanerischen Zuständigkeiten im Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung der Bereich der Raumordnung dorthin verlagert. Daher besteht das Ministerium gegenwärtig aus sechs Abteilungen.

Trotz der aufgezeigten Verringerung der Abteilungen und Referate kam es aber bisher zu keinem nennenswerten Personalabbau. Hierfür bedarf es weiterer Anstrengungen, um durch eine konstruktive Aufgabenkritik und geeignete Personalbedarfsanalysen sowie weiteren Verbesserungen in der Ablauforganisation eine deutliche Reduzierung der Personalausgaben zu erreichen.

Einzelplan 10 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

20 Zuwendungen für die Errichtung der Abwasseranlagen im Amt Oberspreewald - Kapitel 10 040 -

Der Landesrechnungshof Brandenburg und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Cottbus prüften die Verwendung der für Teilbereiche des Bauvorhabens „Abwasseranlagen im Amt Oberspreewald“ eingesetzten Zuwendungen des Landes in Höhe von 2,3 Mio. €

Das Amt als Zuwendungsempfänger vergab die Leistungen für den Bau und die Betreuung der Abwasseranlagen nicht nach dem hierfür vorgeschriebenen Öffentlichen Ausschreibungsverfahren. Die Begründung des Zuwendungsempfängers für diese Wettbewerbsbeschränkung war unzutreffend. Das MLUV und die ILB haben die Wahl der Vergabeart nicht beanstandet.

Das Amt beauftragte einen externen Projektbegleiter mit der Beratung in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht. Gleichzeitig ließ das Amt eine Beteiligung des Projektbegleiters als Bieter im Vergabeverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen zu und verstieß damit gegen das Diskriminierungsverbot der VOL/A. Der Projektbegleiter verfügte über genaueste Kenntnisse hinsichtlich der Planung und Finanzierung der Abwasseranlagen und besaß damit einen Informationsvorsprung bei der Angebotskalkulation. Eine Interessenkollision der Beteiligten im Rahmen der Auftragsvergabe, in deren Folge Kostenerhöhungen auftraten, ist nicht auszuschließen.

Der Zuwendungsempfänger führte keine umfassende Prüfung und Wertung der Angebote durch und unterließ bei einem um 7,4 Mio. € kostengünstigeren Angebot eine Aufklärung zu den angebotenen Preisen. Da die Abwassergebühren maßgeblich durch die Investitionskosten beeinflusst werden, sind Gegenüberstellungen von alternativen technischen Lösungen sowie Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unumgänglich.

In den Verwendungsnachweisen erhöhte der Zuwendungsempfänger die umsatzsteuerfreien Rechnungsbeträge um einen fiktiven Umsatzsteueranteil von 16 %. Ein rechtsverbindlicher Nachweis über die Abführung der Umsatzsteuer in Höhe von 320 T€ liegt nicht vor. Die ILB hat dieses Vorgehen im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise nicht aufgeklärt.

20.1 Prüfungsgegenstand

Das Land Brandenburg setzte im Zeitraum von 1991 bis 2003 für die Verbesserung und den Neubau kommunaler Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen insgesamt 906 Mio. € (1,77 Mrd. DM) an Fördermitteln ein. Die von den Einwohnern Brandenburgs zu zahlenden Abwassergebühren zählen mit zu den höchsten in der Bundesrepublik.

Die hohen Abwassergebühren werden dabei maßgeblich durch die hohen Investitionskosten beeinflusst.

Der LRH und das SRPA Cottbus prüften den rechtmäßigen und effizienten Einsatz von Finanzhilfen des Landes in Höhe von 2,31 Mio. € (4,53 Mio. DM) für Investitionen zum Bau der Abwasseranlagen im Amt Oberspreewald.

20.2 Prüfungsergebnisse

20.2.1 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Das Amt Oberspreewald im Landkreis Dahme-Spreewald hat die Planung, den Bau, die Finanzierung und die Betriebsführung der Abwasseranlagen in seinem Bereich einem privaten Unternehmen (Betreibergesellschaft) im Rahmen eines Betreibermodells übertragen. Es war Empfänger der durch das Land Brandenburg gewährten Zuwendungen für die Errichtung der Abwasseranlagen.

Das Amt setzte im Vorfeld des Vergabewettbewerbs einen Projektbegleiter ein, der Beratungsleistungen für technische, wirtschaftliche und rechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer geordneten Abwasserentsorgung im Amtsbereich erbringen sollte. Darüber hinaus waren die Leistungen des externen Sachverständigen darauf gerichtet, das Amt bei seiner Entscheidung über die sachgerechteste Organisationsstruktur für die Abwasserentsorgung zu unterstützen, Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu unterbreiten und die bereits von einem Ingenieurbüro erbrachte Planung zu bewerten. Der Projektbegleiter hatte schriftlich seine Unabhängigkeit im konkreten Einzelfall zu bestätigen und war darüber hinaus verpflichtet, an der weiteren Realisierung des Projektes nicht mehr mitzuwirken.

Das Amt vergab die Leistungen für die Planung, den Bau und die Betreuung der Abwasseranlagen nach der Durchführung eines beschleunigten Nichtoffenen Vergabeverfahrens. Die Begründungen für die Abweichung vom Gebot der Öffentlichen Ausschreibung waren unzutreffend.

Das Amt forderte von 23 Bewerbern lediglich acht zur Angebotsabgabe auf. Bei der Auswahl der Bieter berücksichtigte das Amt auch den eingesetzten Projektbegleiter. Dieser brachte seine grundlegenden Änderungsvorschläge nicht - wie er auf Grund seiner Beraterfunktion verpflichtet gewesen wäre - bei der Erarbeitung und Bewertung der Planungsunterlagen ein, sondern legte sie erst als Nebenangebot im Rahmen der Ausschreibung vor. Dies stellte eine Interessenkollision zum Vorteil des Projektbegleiters dar. Schließlich verfügte er auf Grund seiner Beraterfunktion über interne Kenntnisse, die ihm einen Informationsvorsprung bei der Kalkulation seines Angebotes gegenüber Lösungen anderer Anbieter verschafften.

Das Amt und die Betreibergesellschaft (der ehemalige Projektbegleiter) schlossen im Juni 1997 einen Vertrag über die Entsorgung der Schmutz- und Fäkalwasser im Amtsbereich (Betreibervertrag).

20.2.2 Öffnung und Wertung der Angebote

Nach den Verdingungsordnungen sind alle eingegangenen Angebote nach dem Öffnen in den wesentlichen Teilen zu kennzeichnen. Damit sollen unzulässige Änderungen und Ergänzungen in den Angebotsunterlagen verhindert und Manipulationen ausgeschlossen werden.

Das Amt versäumte bei der Verhandlung zur Öffnung der Angebote die Kennzeichnung der eingereichten Angebote. Dies trifft auch auf die Nebenangebote und Änderungsvorschläge der Bieter zu. Darüber hinaus konnte die vorgeschriebene Niederschrift über die Verhandlung weder durch das Amt noch durch die ILB vorgelegt werden. Vermerke über die Endbeträge der Angebote, andere den Preis betreffende Angaben sowie zu den Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen sind somit nicht dokumentiert worden.

Der LRH stellte fest, dass die Investitionskosten des Zuschlagsangebotes um 1,31 Mio. € höher lagen als das Nebenangebot eines Bieters, der keinen Auftrag erhielt. Das fixe Betreiberentgelt für die ausgeschriebene 30-jährige Betriebszeit lag sogar um ca. 6,11 Mio. € über dem Angebot des nicht beauftragten Bieters. Eine Klärung offener Fragen zur Kalkulation des nicht beauftragten Bieters sowie eine Bewertung seines Nebenangebots nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgten nicht. Das Amt erteilte somit auf ein Angebot den Zuschlag, ohne den erforderlichen Nachweis zu erbringen, dass dieses Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste sei.

20.3 Verwendungsnachweis

Das Amt erklärte im Rahmen seines Zuwendungsantrages, dass es nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei und daher alle zur Förderung beantragten Kosten einschließlich der Umsatzsteuer ausgewiesen habe. Das MLUV bewilligte auf der Grundlage der beantragten zuwendungsfähigen Kosten (brutto) die Zuwendungen einschließlich der Umsatzsteuer.

Nach Vertragsschluss zwischen Betreiber und Amt beauftragte die Betreibergesellschaft ihre Tochtergesellschaft (Errichter) mit dem Bau der Abwasseranlagen.

Das Amt Oberspreewald legte seinem Verwendungsnachweis lediglich Rechnungsbelege über Bauleistungen des Errichters der Abwasseranlagen gegenüber der Betreibergesellschaft bei. Da der Errichter der Abwasseranlagen jedoch mit der Betreibergesellschaft eine sogenannte umsatzsteuerliche Organschaft bildet, sind diese Umsätze als nicht steuerbare Innenumsätze anzusehen, die nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Das Amt erhöhte die insoweit ausgewiesenen Ausgabepositionen im Verwendungsnachweis um einen fiktiven Umsatzsteueranteil i. H. v. 16 %, das entspricht 320 T€ Die dem Verwendungsnachweis beigefügten Nettorechnungen zwischen den Gesellschaften des Organkreises (Errichter und Betreibergesellschaft) sind daher als Beleg für die ordnungsgemäße Umsatzsteuerbelastung des Amtes nicht geeignet.

Die ILB hat die Auszahlung der Zuwendungen auf der Basis der Bruttokosten veranlasst und die Vorgehensweise des Amtes im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise nicht bemängelt. Ein rechtsverbindlicher Nachweis über die Abführung der Umsatzsteuer in Höhe von 320 T€ liegt nicht vor.

20.4 Folgerungen

Der LRH forderte das MLUV auf zu prüfen, ob im Rahmen der Auftragsvergabe eine Interessenkollision zwischen dem Projektbegleiter einerseits und dem Bieter (Betreibergesellschaft) andererseits vorlag.

Der LRH hat die Beachtung der Vorschriften bei der Öffnung der Angebote angemahnt und das MLUV aufgefordert, die Zuwendungsempfänger zu ordnungsgemäßem Verwaltungshandeln anzuhalten.

Der LRH beanstandete die unterlassene Klärung bestehender Fragen zur Kalkulation der Betriebskosten, die sich maßgeblich auf die Höhe der von den Bürgern zu zahlenden Gebühren auswirken sowie die unvollständige Wertung der Angebote vor der Zuschlagserteilung und erwartete, dass das MLUV eine anteilige Rückforderung der Zuwendung prüft.

Darüber hinaus erwartete der LRH, dass das MLUV den Zuwendungsempfänger auffordert, durch die Betreibergesellschaft die ordnungsgemäße Abführung der Umsatzsteuer nachweisen zu lassen. Dabei ist zu prüfen, ob eine Auszahlung der Fördermittel einschließlich des Umsatzsteueranteils gerechtfertigt war.

20.5 Stellungnahme des MLUV

Das MLUV hat die Prüfungsfeststellungen des LRH zur Kenntnis genommen. Es teilte mit, dass es die Auffassung des LRH hinsichtlich der unzutreffenden Begründung für die Wahl der Vergabeart teile. Eine Eilbedürftigkeit, wie vom Amt in diesem Fall für die Durchführung eines beschleunigten Nichtoffenen Vergabeverfahrens angeführt, habe tatsächlich nicht vorgelegen.

Das MLUV räumte ein, dass sowohl hinsichtlich der formalen Anforderungen an das Vergabeverfahren als auch hinsichtlich des Ausschlusses von Bietern, deren Teilnahme möglicherweise wettbewerbsverzerrende Wirkungen haben könne, noch klarere Abstimmungen mit der ILB getroffen werden müssen. Im Hinblick auf die Zuschlagserteilung durch das Amt sagte das MLUV eine erneute Prüfung zu.

In diesem Zusammenhang führte das MLUV weiter aus, dass die ILB im Oktober 2004 den Entwurf einer internen Anweisung zur „Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens“ vorgelegt habe. Unter Berücksichtigung der Prüfungsmittelteilung des LRH sei die interne Anweisung durch das MLUV zu bewerten und mit der ILB abzustimmen.

Das MLUV schloss sich der Auffassung des LRH an, dass durch den Zuwendungsempfänger nur jene Kosten abzurechnen seien, die tatsächlich entstanden sind. Mit dem vom Amt gewählten Verfahren sei dieser Nachweis nicht vollständig erbracht worden. Das MLUV werde daher die ILB auffordern, den Nachweis über die ordnungsgemäße Abführung der Umsatzsteuer vom Amt nachzufordern und im Ergebnis der Prüfung ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten.

20.6 **Schlussbemerkungen**

Der LRH erkennt die bisher vom MLUV eingeleiteten Maßnahmen und die detaillierte Auswertung der Prüfungsfeststellungen mit der ILB als Geschäftsbesorgerin an. Er begrüßt die beabsichtigte Einführung eines abgestimmten Verfahrens zur Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen. Damit soll die Beachtung der Vergabevorschriften durch die Zuwendungsempfänger sichergestellt und der Umfang der im Rahmen des Zuwendungsverfahrens von der ILB wahrzunehmenden Prüfungen festgelegt werden.

Den Abschluss der vom MLUV zugesagten Prüfung der Zuschlagserteilung durch das Amt und der Abführung des Umsatzsteueranteils wird der LRH begleiten.

Einzelpläne 08 und 10
Ministerium für Wirtschaft
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

21 Förderung eines Technologie- und Forschungszentrums

Innerhalb eines Technologie- und Forschungszentrum (Solarzentrum) zur Entwicklung und Nutzung solarer Energiesysteme arbeiten verschiedene innovative Unternehmen und ein gemeinnütziger Verein zusammen. Mangels einer vollständigen Aufstellung über die dorthin geflossenen Zuwendungen hat der LRH ermittelt, dass außer vom MLUV auch von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Geschäftsbesorgerin des MW, von zwei Bundesministerien und der EU weitere Fördermittel in Höhe von mindestens 10,2 Mio. € in den Jahren 1994 bis 2004 flossen.

Die Zuwendungsgeber hatten sich nicht über Art, Höhe, Verwendungszweck und Prüfung der Zuwendungen abgestimmt, so dass Doppelförderungen in einem Fall aufgedeckt wurden und generell nicht auszuschließen sind.

Der LRH stellte bei seinen Erhebungen am Ende des Jahres 2003 nur noch eine geringe Geschäfts- und Labortätigkeit fest. Der Fortbestand des Solarzentrums scheint wegen drohender Zahlungsunfähigkeit nicht gesichert. Über die Gefährdung des Förderzweckes war der Zuwendungsgeber nicht informiert.

Der LRH hat festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger seit 1997 zusätzliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Gebäude erzielte und diese weder den Zuwendungsgebern mitteilte noch dem LRH offen legte. Ansprüche auf Erstattung der Zuwendungen in Höhe der Mehreinnahmen müssen ggf. geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf die unabgestimmte Vorgehensweise der Bewilligungsbehörden, hält der LRH über diesen Einzelfall hinausgehend die Einrichtung einer ressortübergreifenden Förderdatenbank für dringend geboten.

21.1 Prüfungsgegenstand

Der LRH hatte im Rahmen einer Querschnittsprüfung im Jahre 1999 (PM-II/1-8-0906/98) den Verein G. geprüft. Die Prüfungserkenntnisse erforderten eine Nachschau in folgenden Punkten:

- Der Erfolg der Erstförderung des MLUV (1994-96) war zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung nicht nachgewiesen worden. Der Zuwendungsempfänger selbst hatte den Beginn einer Fertigung von „CIS-Bändermodulen“ ursprünglich für das Jahr 1998 vorgesehen und dann für das Jahr 2003 avisiert.

- Der LRH hatte eine unpräzise Beschreibung der Fördergegenstände und eine gleichzeitige Förderung anderer Zuwendungsgeber festgestellt, so dass eine eindeutige Abgrenzung und somit Abrechnung der Zuwendungen nicht gesichert war. Der Zuwendungsempfänger hatte das MLUV nicht über die weiteren Förderungen anderer Zuwendungsgeber informiert. Demzufolge stimmten sich die Zuwendungsgeber nicht in der gebotenen Weise ab. Der Zuwendungsempfänger hatte die notwendige Inventarisierung der geförderten Investitionsgüter nicht vorgenommen.

Mit der jetzigen Prüfung wollte der LRH die Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlungen und Forderungen überprüfen.

Wegen der Verletzung der Informationspflicht durch den Zuwendungsempfänger und der Abstimmungsdefizite zwischen den verschiedenen Zuwendungsgebern hat der LRH bei der jetzigen Prüfung versucht, sich ein vollständiges Bild der Zuwendungssituation in den Jahren 1994 bis 2002 zu machen. Außerdem wurde die Prüfung erweitert auf andere, am Standort „Solarzentrum“ Frankfurt (Oder) tätige Gesellschaften, die ebenfalls Landesgelder, allerdings aus dem MW, erhalten hatten und zwischen denen enge personelle, wirtschaftliche und förderrelevante Verflechtungen bestanden.

Der LRH hat zusätzlich die Nachweise über die erbrachten Eigenleistungen schwerpunktmäßig geprüft.

21.2 Prüfungsergebnisse

21.2.1 Erfolgskontrolle

Der LRH stellte bei örtlichen Erhebungen Ende 2003 beim Zuwendungsempfänger am Standort „Solarzentrum“ nur noch eine stark eingeschränkte Geschäftstätigkeit fest. Das vom Zuwendungsempfänger avisierte Ergebnis der Erstförderung, nämlich die Entwicklung einer kostengünstigen Technologie und deren Überführung in eine Serienfertigung von Solarzellen - Modulen (CIS- Bändermodulen), ist nicht erreicht worden.

Die hochwertige, mit Solarzellen ausgestattete Gewerbeimmobilie (drei Etagen, davon eine Laboretage) war zum Zeitpunkt der Prüfung praktisch ungenutzt. Nach Angaben des Zuwendungsempfängers war nur noch ein Mitarbeiter im Rahmen eines EU-Projektes beschäftigt. Der Zuwendungsempfänger hatte diese stark verminderte Tätigkeit dem MW als Zuwendungsgeber für die Bauinvestition (Zweckbindung bis 2010) ebenso wenig mitgeteilt, wie Einnahmen aus Stromverkäufen, die aus der am Gebäude installierten Solartechnik erzielt wurden. Den notwendigen Nachweis der Gemeinnützigkeit konnte der Zuwendungsempfänger nicht erbringen.

21.2.2 Ungenaue Beschreibung der Fördergegenstände

Die geförderten Maßnahmen waren in den Zuwendungsbescheiden ungenau beschrieben. In keinem Fall war eine klare Abgrenzung der einzelnen Fördergegenstände erkennbar. Auch die Antragsunterlagen, auf die im Zuwendungsbescheid verwiesen wurde, bezeichneten keinen konkreten und damit eindeutig prüfbaren Förderumfang.

21.2.3 Doppelabrechnung als Folge fehlender Information

Der LRH stellte erneut Mängel bei der Inventarisierung der mit Zuwendungen erworbenen Investitionsgüter fest. Ohne eine Zustimmung oder die Information des Zuwendungsgebers waren Geräte aus der Erstförderung des MLUV an Mitglieder der Interessengemeinschaft „Solarzentrum“ übertragen worden. Zahlreiche Investitionsgüter waren nicht mehr vorhanden. Für die fehlenden bzw. übertragenen Investitionen lagen keine Aussonderungsprotokolle vor. Bei der kursorischen Überprüfung von Verwendungsnachweisen stellte der LRH fest, dass eine Rechnung nochmals in der Abrechnung einer Bundeszuwendung aufgeführt und abgerechnet war. Der Zuwendungsempfänger konnte besagte Rechnung (63 T€) nicht im Original vorlegen.

Da die Fördermaßnahmen ungenügend beschrieben waren, die notwendigen Abstimmungen zwischen den verschiedenen Zuwendungsgebern nicht erfolgten und in einem Fall eine Doppelabrechnung (ca. 63 T€) festgestellt wurde, ist nach den Erfahrungen des LRH davon auszugehen, dass weitere Doppelabrechnungen vorgenommen wurden.

21.2.4 Keine Nachweise für Eigenmittel

Das MLUV erkannte in seiner Verwendungsnachweisprüfung im Jahre 1999 nur für 222 T€ abgerechnete Eigenmittel an, obwohl vom Zuwendungsempfänger gemäß Zuwendungsbescheid Eigenmittel in Höhe von 310 T€ zu erbringen waren. Das MLUV verzichtete auf eine Rückforderung in Höhe von rd. 88 T€ Stattdessen erkannte es nachträglich Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers an. Auch bei den erneuten Erhebungen des LRH konnte der Zuwendungsempfänger den Nachweis nicht erbringen.

21.2.5 Fehlende Gesamtkoordinierung

Der LRH musste feststellen, dass die nach dem Haushaltsrecht vorgesehene Koordination zwischen mehreren Zuwendungsgebern wiederum nicht stattfand. Eine vollständige Übersicht über sämtliche Förderungen konnte das MLUV nicht vorlegen.

Nach eigenen Ermittlungen des LRH erhielt der Standort „Solarzentrum“ Zuwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. € während das MLUV eine Übersicht über insgesamt nur 3 Mio. € vorlegte. Weder das MLUV, noch die ILB hatten einen vollständigen Überblick über die insgesamt gewährten Zuwendungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Zuwendungsziel am Standort „Solarzentrum“ in Frankfurt (Oder) trotz Zuwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. € nicht erreicht wurde. Außerdem wurden gravierende haushaltsrechtliche Mängel festgestellt.

21.3 Folgerungen

21.3.1 Weitere Prüfung am Standort Solarzentrum Frankfurt (Oder)

Der LRH sieht dringenden Handlungsbedarf am Standort „Solarzentrum“. Er fordert eine Gesamtprüfung, z.B. durch die LASA, in der alle bewilligten, ausgezahlten und abgerechneten Zuwendungen des Landes, des Bundes und der EU darzustellen sind. In der Prüfung der Verwendungsnachweise ist darauf zu achten, dass alle Originalrechnungen vorgelegt und entwertet wurden. Ein Rückforderungsanspruch ist für den gesamten Förderzeitraum (bis 2004) festzustellen.

Dabei sind ggf. auch alle vom Zuwendungsempfänger erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Solarstrom zu berücksichtigen. Besondere Beachtung ist den abgerechneten Eigenmitteln zu schenken.

21.3.2 Zuwendungsdatenbank

Die Prüfungsergebnisse des LRH haben über den Einzelfall hinaus gezeigt, dass im Land Brandenburg ein Gesamtüberblick darüber fehlt, welche Zuwendungen ein einzelner Zuwendungsempfänger insgesamt erhält. Am Beispiel des Standortes „Solarzentrum“ wird der Bedarf einer zentralen Zuwendungsdatenbank deutlich. Der LRH empfiehlt dringend, eine zentrale Zuwendungsdatenbank einzurichten.

21.4 Stellungnahmen

21.4.1 Stellungnahme des MLUV

Das MLUV schließt generell die Möglichkeit von Doppelförderungen und -abrechnungen aus.

Es erklärt, dass umfassende Verwendungsnachweisprüfungen keine Doppelabrechnungen aufgezeigt hätten, wiederum ohne zu begründen, wie dies trotz fehlender Abstimmungen zwischen den verschiedenen Zuwendungsgebern bei den Verwendungsnachweisprüfungen sichergestellt werden konnte.

Den Förderzweck sieht das MLUV als in genügender Weise beschrieben an, da es sich um Entwicklungsaufgaben handelte, deren Ergebnisse nicht exakt vorher bestimmbar sind.

Eine Zweckbindungsfrist für die geförderten Investitionen war aus Sicht des MLUV nicht festlegbar, da die geförderten Geräte und Anlagen einer ständigen Weiterentwicklung und Anpassung unterlagen. Eine nachträgliche Bestandsprüfung der Investitionsobjekte wird als nicht mehr realisierbar angesehen.

Das MLUV teilt die Auffassung des LRH zur Notwendigkeit einer Zuwendungsdatenbank.

21.4.2 Stellungnahme des MW

Auch das MW sieht keine Anhaltspunkte, die auf eine Doppelförderung bzw. -abrechnung im Bereich der GA-Förderung hinweisen. Es seien im Verwendungsnachweisverfahren immerhin 50 % der Originalrechnungen entwertet worden.

Das MW stimmt der Feststellung einer ungenügenden Beschreibung des Zuwendungszweckes zu. Es hat inzwischen die ILB angewiesen, den Zuwendungszweck hinreichend konkret zu beschreiben und messbare Ziele zu benennen. Des Weiteren kennzeichnet das MW nunmehr die geprüften Originalrechnungen mit einem Stempel, der eine genaue Zuordnung zum jeweiligen Fördervorgang zulässt.

Die Stellungnahme des MW enthält zur Frage der Einnahmen des Zuwendungsempfängers aus der Einspeisevergütung für Solarstrom keine Aussagen.

Das MW hält die Implementierung einer landesweiten Zuwendungsdatenbank für entbehrlich. Das MW verfügt über eine eigene Förderdatenbank für den internen Gebrauch.

21.5 Schlussbemerkungen

Der Markt für Solarenergie entwickelte sich in den letzten Jahren geradezu boomartig. Dennoch ist es dem „Solarzentrum“ in den vergangenen zehn Jahren auch nicht ansatzweise gelungen, dieses Potential zu nutzen und sich einen Marktzugang zu verschaffen. Der LRH kritisiert, dass die beiden beteiligten Ministerien zu den Ursachen der Fehlinvestition staatlicher Gelder schweigen und Konsequenzen aus den Feststellungen des LRH noch nicht gezogen wurden.

Die Stadtentwicklung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe an deren Lösung sich der Bund und das Land mit Förderprogrammen beteiligen. Seit dem Beginn der Städtebauförderung im Land Brandenburg im Jahr 1991 konnte durch den Einsatz von rd. 2,15 Mrd. € Städtebaufördermitteln der bauliche Verfall weitgehend gestoppt und Ansätze für die Vitalisierung der Städte geschaffen werden.

Allein an dem Bund-Länder-Programm Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen nehmen 144 Gemeinden teil, die für 151 Gesamtmaßnahmen Bewilligungen in Höhe von rd. 687,1 Mio. € erhielten.

Fördergegenstand des Programms Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen ist die Sanierung räumlich abgegrenzter Stadterneuerungsgebiete, in denen städtebauliche Missstände i. S. des § 136 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen und im Rahmen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden sollen sowie die Entwicklung von Gebieten, die als städtebauliche Entwicklungsbereiche i. S. des § 165 BauGB festgelegt sind.

Unter der Federführung des LRH prüften die SRPÄ Brandenburg a. d. Havel und Cottbus 92 in den Jahren 1997 bis 2002 vom MIR im Rahmen von Gesamtmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen in 16 Gemeinden von acht Landkreisen. Das Bewilligungsvolumen betrug 19.544 T€

22.2 Prüfungsergebnisse

22.2.1 Ingenieurverträge und Honorarabrechnung

Der LRH prüfte die Förderung von Maßnahmen der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden sowie der Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Dabei betrachtete er die zwischen den ZE und den freiberuflich Tätigen geschlossenen Verträge und die Vergütung der Planungsleistungen.

Der LRH stellte bei 22 Fördermaßnahmen eine nicht korrekte Anwendung der HOAI bei der Vertragsgestaltung und fehlerhafte Honorarabrechnungen fest. Insbesondere traten folgende Mängel auf:

- Keine bzw. fehlerhafte Kostenermittlungen nach DIN 276 (§ 10 Abs. 2 der HOAI)
- Keine Differenzierung der ermittelten Kosten in anrechenbare und nicht anrechenbare (§ 10 Abs. 3a, 4 und 5 sowie § 52 HOAI Abs. 4 bis 7)
- Fehlerhafte Anwendung der Kostenermittlungsarten bezüglich der Leistungsphasen (§ 52 Abs. 2 HOAI)
- Fehlerhafte Anwendung der Honorartabelle (§ 16 der HOAI)
- Fehlerhafte Bestimmung einer höheren Honorarzone (§ 71 der HOAI)
- Überhöhte Nebenkosten (§ 7 der HOAI)
- Nicht prüffähige Honorarschlussrechnungen (§ 8 Abs. 1 der HOAI).

Dies führte dazu, dass die ZE bei einem Gesamthonorar von 744 T€ um 105,3 T€ überhöhte Honorare an die freiberuflich Tätigen zahlten. Durch die Vergütung von überhöhten Honoraransprüchen setzten die ZE 71,1 T€ Fördermittel unwirtschaftlich ein.

Die ZE erkannten die Fehler der Honorarermittlung nicht. Der LRH kritisierte die nicht hinreichende Prüfung der Honorarverträge und der Honorarschlussrechnungen auf die Einhaltung der HOAI, insbesondere wenn der pauschale Fördersatz der Baunebenkosten bei der Schlussabrechnung gegenüber der Einzelbestätigung erhöht wurde.

22.2.2 Vergabe von Bauleistungen

Der LRH prüfte die Auftragsvergaben bei 43 Vorhaben in 8 Städten in den Jahren 1996 bis 2002. Bei fünf Vorhaben mit Fördersummen von 102,0 T€ bis 536,0 T€ vergaben die ZE die Bauleistungen nach der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen. In einem Fall erfolgte eine Freihändige Vergabe unter Ausschluss des Wettbewerbs.

In vier Fällen begründeten die ZE die Abweichung vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung nicht. Für zwei Maßnahmen führten sie an, dass auf Grund der Dringlichkeit sowie der Anforderungen an die besondere Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Erfahrung der AN im Denkmalpflegebereich eine Beschränkung des Bieterkreises erforderlich sei.

- Beim Vorhaben „Traditionshaus der Feuerwehr“ in der Stadt Lübben vergingen trotz der genannten Dringlichkeit drei Monate von der Erstellung der Leistungsverzeichnisse bis zur Zuschlagserteilung.
- Weiterhin vergab die Stadt Lübben Außenputz- und Malerarbeiten nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Dabei beschränkte sie die Anzahl von 14 und 17 Bewerbern auf acht und sieben, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Gleichwohl erfüllten noch weitere Bewerber alle Bewerbungsbedingungen.

Die Altstadtsanierungsträgergesellschaft der Stadt Spremberg holte das Angebot eines einzigen Bieters zur Errichtung einer Skatinganlage ein und vergab an diesen den Auftrag mit einem Auftragswert von 155,2 TDM.

Der LRH stellte fest, dass das Argument der Dringlichkeit nicht zutrif, weil der zeitliche Rahmen auch für die Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung ausgereicht hätte. Die ZE beachtetten nicht, dass in der Regel kein Zeitgewinn durch eine Beschränkte Ausschreibung zu erreichen ist.

Es ist eine originäre Verpflichtung des AG, die Eignung der Bieter gründlich zu prüfen. Der AG hat hierfür die Möglichkeit, in dem er mit der Bekanntmachung gemäß § 17 Nr. 1 Abs. 2 s der VOB/A Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangt.

Nach den Feststellungen des LRH konnten die ausgeschriebenen Leistungen von einem großen Bieterkreis ausgeführt werden, so dass eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht nachvollziehbar war. Dies galt ebenfalls für die Freihändige Vergabe.

22.2.3 Identität von Bauherren und Bauunternehmern

In vier Gemeinden (Forst, Finsterwalde, Bad Liebenwerda und Ortrand) führten private Drittempfänger von Zuwendungen zehn Sanierungsmaßnahmen - davon sieben Vollsanierungen - durch. Hierfür setzten sie Fördermittel in Höhe von 2.627 T€ ein. Bei den ZE bestand hinsichtlich der Beauftragung von Bauleistungen ein persönliches und/oder wirtschaftliches Näheverhältnis zwischen den als AG und AN handelnden Personen. In allen Fällen war nicht zur Überzeugung des LRH festzustellen, dass die Wahrnehmung der Interessen des Bauherren allein zum Abschluss der jeweiligen Verträge führte.

Nach Nr. 3 der ANBest-P haben die ZE bei der Vergabe von Aufträgen die VOB zu beachten. Dabei sind alle Bieter gleich zu behandeln und das Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Allen Bietern sind die gleichen Informationen für die Angebotsabfassung zu übermitteln, § 8 Nr. 1 Satz 1 der VOB/A. Wettbewerbseinschränkende Verhaltensweisen sind zu unterlassen und zu bekämpfen, § 2 Nr. 1 der VOB/A. Das Diskriminierungsverbot nach § 2 Nr. 2 der VOB/A ist ebenfalls zu beachten.

Auf beiden Seiten der Bauaufträge traten jeweils identische Personen, in einem Fall Eheleute, auf, die ein persönliches und/oder wirtschaftliches Näheverhältnis besaßen. Der LRH geht davon aus, dass die ZE gegenüber den übrigen Bietern die v. g. Gleichbehandlungs- und Transparenzgebote nicht hinreichend beachtetten, weil sowohl ein Wissensvorsprung als auch ein Interessenskonflikt bestand.

22.2.4 Abrechnung von Bauleistungen

Die ZE schlossen Bauleistungsverträge, in denen sie Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt vereinbarten und wiesen in diesem Zusammenhang gesondert auf die Erstellung prüffähiger Rechnungen gemäß § 14 der VOB/B hin.

In den Städten Forst und Ortrand stellten die AN bei sechs Baumaßnahmen 1.474 T€ in Rechnung. Hiervon entfielen 535 T€ - ca. ein Drittel - auf 30 pauschale Abschlagsrechnungen, die ohne begründende Unterlagen eingereicht wurden. Die Zahlungen begründeten die ZE mit der Inaugenscheinnahme. Die Ergebnisse der vor Ort-Kontrollen dokumentierten sie nicht.

Der LRH stellte in den genannten Fällen fest, dass bis zu über acht Monate vergingen, bis eine Spezifikation des Baufortschritts erstmalig nachgewiesen und Rechnungen prüfbar waren. Gleichwohl beglichen die ZE die Rechnungen ohne Beanstandungen. Bei einem der Vorhaben erkannte der ZE eine Abschlagsrechnung in Höhe von 23,7 T€ an. Ein nachträglich erstelltes Aufmaß wies zum Zeitpunkt der Rechnungslegung lediglich einen Leistungsstand von 35 % nach.

Gemäß Nr. 3 der NBest-Städtebau bzw. Nr. 3 ANBest-P sind die ZE zur Anwendung der VOB verpflichtet. Nach § 14 Nr. 1 der VOB/B hat der AN seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Weiterhin sind die Leistungen bei Abschlagszahlungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 der VOB/B durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss.

22.2.5 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Der LRH stellte bei früheren Prüfungen im Bereich der Stadtentwicklung und -erneuerung Mängel in der zeitlichen Bearbeitung der Verwendungsnachweise fest. Dadurch entstanden bei mehr als einem Drittel der Vorgänge erheblichen Bearbeitungsrückstände. Er forderte das MIR auf, für eine zügigere Bearbeitung der Verwendungsnachweise Sorge zu tragen und berichtete hierüber in dem Beitrag Nr. 12 seines Jahresberichts 2001.

Da die Rückstände mit eigenem Personal nicht aufzuholen waren, schrieb das MIR die Prüfungsleistung im Oktober 2001 aus. Im Mai 2002 beauftragte das Ministerium einen Dienstleister mit der Prüfung von 1.387 Zwischenabrechnungen von Gesamtmaßnahmen, 399 Verwendungsnachweisen zu Einzelvorhaben und der Durchführung von 633 Zinsverfahren bis zum Jahresende 2004.

Zum Jahresende 2004 stellte sich der Bearbeitungsstand wie folgt dar:

- Vorliegende Zwischenabrechnungen bei Gesamtmaßnahmen	2.237
davon abschließend geprüft	2.022
- Vorliegende Verwendungsnachweise bei Einzelmaßnahmen	3.048
davon abschließend geprüft	2.738
- Zinsverfahren auf Grund der v. g. Prüfungen	2.862
davon abgeschlossen	2.732.

Der LRH schätzt ein, dass die Prüfungsrückstände weitestgehend aufgeholt wurden und nunmehr nur noch ein Zehntel betragen. Die Beauftragung des Dienstleisters half entscheidend, die Prüfungsleistungen in dem angegebenen Umfang zu erbringen.

22.3 Folgerungen

Der LRH forderte das MIR auf, den festgestellten nicht wirtschaftlichen Einsatz von Fördermitteln für überhöhte Honorarforderungen von freiberuflich Tätigen zu prüfen und ggf. Rückführungen an das städtebauliche Sondervermögen zu veranlassen.

Weiterhin brachte der LRH seine Erwartung zum Ausdruck, dass das MIR die ZE zukünftig auf die konsequente Einhaltung der Vorschriften bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen hinweist. Dies gilt insbesondere für Fälle des persönlichen und/oder wirtschaftlichen Näheverhältnisses von AG und AN.

Der LRH forderte das MIR auf, die ZE darauf hinzuweisen, Abschlagsrechnungen ordnungsgemäß zu prüfen und nur nachgewiesene Bauleistungen zu bezahlen. Die Bewilligungsbehörde sollte den Abschlagszahlungen bei der Prüfung der fristgerechten Verwendung von Fördermitteln besonderes Augenmerk schenken.

Der LRH erwartet vom MIR, dass trotz der erreichten erheblichen Verbesserung des Bearbeitungsstandes die zeitnahe Prüfung der Mittelverwendung weiterhin zielführend verfolgt wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass zukünftig kein zusätzliches Personal vorhanden sein wird und die Beauftragung eines externen Dienstleisters eine Ausnahme darstellen soll.

22.4 Stellungnahme des MIR

Das MIR stimmte mit dem LRH überein, dass die Vorschriften der HOAI und der VOB von den ZE konsequent anzuwenden sind. Es wird dafür sorgen, dass die Bewilligungsbehörde zukünftig stärker dazu beiträgt. Das Ministerium sicherte zu, den vom LRH festgestellten unwirtschaftlichen Einsatz von Fördermitteln zu prüfen. Fehlerhaft verwendete Mittel werden zurückgefordert und der Städtebauförderung wieder zur Verfügung gestellt.

Die überwiegende Zahl der Prüfungsfeststellungen des LRH stellen zwar auch Verstöße der Kommunen gegen zuwendungsrechtliche Auflagen dar. Vor dem Hintergrund eines kommunalen Miteleistungsanteils von mindestens einem Drittel der förderfähigen Kosten handelt es sich jedoch in erster Linie um Verstöße gegen die GemHVO und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Nur die konsequente Anwendung dieses Regelwerkes ermöglicht die vereinfachte Verwendungsnachweisführung durch die Kommunen.

Das MIR schätzte ein, dass im Hinblick auf den erreichten Bearbeitungsstand bei der Prüfung der Verwendungsnachweise mit dem derzeitigen Personalbestand der Bewilligungsbehörde eine zeitnahe Prüfung auch in den kommenden Haushaltsjahren erwartet werden kann.

Das MIR sicherte zu, im weiteren Verfahren zur Prüfungsmitteilung detailliert auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen einzugehen.

22.5 Schlussbemerkungen

Der LRH sieht in der Stellungnahme des MIR eine erste Reaktion auf die Prüfungsfeststellungen. Er wird die auf Grund seiner Feststellungen vom Ministerium eingeleiteten Maßnahmen im weiteren Verfahren zur Prüfungsmitteilung würdigen.

Auf Grund der Hinweise des MIR, dass es sich bei den ZE bezogenen Prüfungsfeststellungen primär um Verstöße gegen kommunale Vorschriften handelt, wird der LRH daher das Ministerium des Innern bitten, die zukünftige Einhaltung dieser Vorschriften durch die Gemeinden einzufordern.

Der LRH wird auch zukünftig die Einhaltung der HOAI- und VOB-Vorschriften und den Einsatz von Fördermitteln durch die ZE hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit sowie die Prüfung der Mittelverwendung durch die Bewilligungsbehörde beobachten.

Einzelplan 11 Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

23 Wasserwirtschaftliche Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohletagebaue

Der Landesrechnungshof Brandenburg und das SRPA Cottbus prüften die Verwendung von Finanzmitteln in Höhe von 43,8 Mio. € bei der Durchführung ausgewählter wasserwirtschaftlicher Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohletagebaue in den Jahren 1998 bis 2000.

Die Geschäftsstelle des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlensanierung beachtete bei der Prüfung der beantragten Sanierungsmaßnahmen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht immer ausreichend. Unter der Berücksichtigung von Alternativen auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsvergleichen hätten die Ausgaben um mindestens 637,1 T€ gemindert werden können.

Die als Projektträgerin tätige Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) vergab 52 % des geprüften Bauleistungsumfangs, das sind 19,8 Mio. € unter eingeschränkten Wettbewerbsbedingungen. Die hierfür angeführten Begründungen waren nicht immer überzeugend.

Bei allen geprüften Baumaßnahmen vereinbarte die LMBV mit ihren Auftragnehmern zum Teil umfangreiche Nachträge. Die Dokumentation des Prüf- und Wertungsverfahrens für die Nachträge war in vielen Fällen unzureichend. Infolge der unkritischen Prüfung der Nachtragsangebote und der vorbehaltlosen Anerkennung erhöhter Einheitspreise bei der Ausführung von Mehrmengen sind Mehrkosten von 53,7 T€ entstanden.

Die LMBV leistete Zahlungen von 480,8 T€ obwohl die Nachweise über die Erbringung dieser Leistungen fehlten. Darüber hinaus vergütete sie den Auftragnehmern Leistungen ohne Anspruchsgrundlage und verausgabte damit mindestens 77,5 T€ unbegründet.

23.1 Prüfungsgegenstand

23.1.1 Bauvorhaben

Im Zeitraum von 1991 bis einschließlich 2002 sind im Rahmen der Braunkohlensanierung Leistungen im Umfang von insgesamt 6,7 Mrd. € davon 2,7 Mrd. € im Land Brandenburg, erbracht worden.

Der LRH und das SRPA Cottbus prüften den sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Haushaltsmittel bei der Durchführung ausgewählter wasserwirtschaftlicher Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohletagebaue in den Jahren 1998 bis 2000. Die Prüfung umfasste 14 Teilobjekte mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 43,8 Mio. €

Gegenstand der Prüfung des LRH waren die

- baufachliche Bewertung der Bauvorhaben,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen,
- Vertragsgestaltung sowie die vereinbarten Nachträge,
- Durchführung und Abrechnung der Bauleistungen.

23.1.2 Bedeutung und Rahmenbedingungen der Braunkohlensanierung

Seit Anfang der 90er Jahre änderte sich die Rolle der Braunkohle als Energieträger und damit auch des Braunkohlenbergbaus in der Lausitz mit seiner 150-jährigen Tradition in kürzester Zeit gravierend. Die Öffnung des Marktes, wettbewerbliche Endpreise, der erheblich verringerte Strombedarf in der Industrie, eine neue Umweltgesetzgebung sowie die sich verändernden Ansprüche der Konsumenten führten zu einer Energieträgerumstellung. Dieser Prozess ist mit einem einschneidenden Struktur- und Beschäftigungswandel verbunden. Langfristig bleiben nur noch die drei Tagebaue Jänschwalde, Cottbus-Nord und Welzow-Süd in Betrieb.

Die großflächig entwickelten Braunkohletagebaue und die Industrieanlagen der Veredlungsindustrie hinterließen gewaltige Eingriffe in der Landschaft und im Grundwasserhaushalt sowie umfangreiche Ablagerungen von Industrieabfällen und Reststoffen. In der Lausitz entstehen im Rahmen der Sanierung und Revitalisierung der ehemaligen Braunkohlenflächen in den nächsten Jahrzehnten ca. 13.000 Hektar Wasserflächen neu. Die Tagebaurestlöcher werden durch übergeleitetes Oberflächenwasser und den Eigenanstieg des Grundwassers geflutet. Ziel der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Wasserbewirtschaftung/Trinkwasserversorgung und den Tourismus.

Die Kohleverstromung und die Sanierung der Braunkohletagebaue werden auch künftig wesentliche beschäftigungs- und wirtschaftspolitische Standortfaktoren im Süden Brandenburgs sein. In der Braunkohlensanierung waren im Jahr 2001 insgesamt 9.700 Arbeitnehmer beschäftigt. Zwei Jahre später reduzierte sich ihre Anzahl auf 4.700. Dem Sanierungsfortschritt folgend werden es im Jahr 2007 noch ca. 3.100 Arbeitnehmer sein.

23.1.3 Finanzierung der Braunkohlensanierung

Das Bundesberggesetz fordert im § 55 vom Bergbaubetreibenden die Wiedernutzbarmachung der für den Bergbau in Anspruch genommenen Flächen. Diese bergrechtliche Verpflichtung hat der Bund als Eigentümer der nicht privatisierungsfähigen Braunkohlenbetriebe der ehemaligen DDR übernommen und die Erfüllung dieser Pflicht der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV) übertragen. Die LMBV zeichnet als Projektträgerin insbesondere verantwortlich für die Sanierungsplanung, die Projektdurchführung und das Sanierungscontrolling.

Die Finanzierung der Braunkohlensanierung in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt auf der Grundlage von Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den genannten „Braunkohlenländern“. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Durchführung der Sanierungsarbeiten mit der Zahlung von Lohnkostenzuschüssen (Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen) und die LMBV setzt Erlöse aus der Verwertung sanierter Flächen zur anteiligen Finanzierung von Projekten ein.

Entscheidungen zur Prioritätensetzung, Genehmigung und Budgetierung der Sanierungsprojekte trifft ein paritätisch durch den Bund und die beteiligten Länder besetzter Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung.

Bei den Sanierungsprojekten werden folgende Maßnahmen unterschieden:

- Die Finanzierung der Grundsanierung, zu der die LMBV bergrechtlich verpflichtet ist, setzt sich aus einem Budget, das sich der Bund (75 %) und die beteiligten Bundesländer (25 %) teilen, einem Eigenanteil der LMBV und Lohnkostenzuschüssen der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Das Land Brandenburg gewährte der LMBV für die anteilige Finanzierung der Grundsanierungsmaßnahmen in den Jahren 1998 bis 2000 Zuwendungen zur Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung im Umfang von 108 Mio. €
- Darüber hinaus stellt das Land Brandenburg Finanzmittel für weitere Projekte bereit, die über die rechtlichen Verpflichtungen der LMBV hinausgehen und die Leistungen der Grundsanierung ergänzen. Schwerpunkte dieser Maßnahmen sind z. B. die künftige touristische Nutzung sowie die Gefahrenabwehr bei Wiederanstieg des Grundwassers. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen haben das Land Brandenburg und die LMBV einen privatrechtlichen Vertrag geschlossen. Das Land Brandenburg hat sich darin verpflichtet, der LMBV für die entstehenden Aufwendungen einen Kostenersatz zu leisten. Lohnkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit und Eigenanteile der LMBV werden ergänzend zur Finanzierung dieser Sanierungsprojekte eingesetzt.

Das Land Brandenburg stellte in den Jahren von 1998 bis 2000 für Investitionsvorhaben im Rahmen der Sanierung der Braunkohlenindustrie eigene Mittel in Höhe von insgesamt 160 Mio. € bereit. Die Mittelbewirtschaftung erfolgte in den Jahren 1998 und 1999 durch das Ministerium für Wirtschaft und ab dem Jahr 2000 durch das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung. Mit Beginn der 4. Legislaturperiode ist die Aufgabe der Braunkohlen- und Sanierungsplanung dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung zugeordnet worden.

Obwohl die Braunkohlensanierung voranschreitet, besteht auch in den Jahren bis 2007 weiterhin ein erheblicher Finanzbedarf. In diesem Zeitraum sind allein in den bergbaubeeinflussten Regionen der Lausitz Sanierungsleistungen im Umfang von 841 Mio. € geplant. Durch den zusätzlichen Einsatz von Mitteln aus den Strukturfonds der Europäischen Union sollen diese Leistungen dem Bedarf entsprechend auf 880 Mio. € erhöht werden. In Anbetracht der sehr langen Flutungszeiträume für die Tagebaurestseen werden darüber hinaus künftig erhebliche öffentliche Mittel, u. a. zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der entstehenden Gewässer, benötigt.

23.2 Prüfungsergebnisse

23.2.1 Antragsprüfung

Die Geschäftsstelle des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlensanierung prüfte im Auftrag des MLUV die Projekt- und Finanzierungsanträge sowie die Auftrags- und Verwendungsnachweise der LMBV zu den geförderten Baumaßnahmen. Dazu zählte insbesondere die Prüfung der technischen Planung, der Objekt- und Leistungsbeschreibungen, der Kostenermittlungen sowie der Wirtschaftlichkeit.

Bei der Prüfung der beantragten Bauvorhaben wurde das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht immer ausreichend beachtet:

- Beispielsweise fehlte bei der Festlegung des Rohrleitungsmaterials für eine mehrere Kilometer lange Fernwasserleitung im Rahmen der ingenieurtechnischen Planung eine vergleichende Betrachtung der Investitions- und Betriebskosten unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Anlage. Durch die Ausschreibung verschiedener Rohrmaterialien als Wahlpositionen hätten diese dem Wettbewerb unterworfen werden müssen, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.
- Bei einem anderen Investitionsvorhaben waren die im Verwaltungsabkommen für die Braunkohlensanierung festgelegten Finanzierungskriterien nicht erfüllt. Der LRH hat darüber hinaus ein erhebliches Landesinteresse an der Durchführung des Einzelvorhabens in Zweifel gezogen.

Der LRH stellte fest, dass unter der Berücksichtigung von Alternativen auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsvergleichen die Baukosten um mindestens 637 T€ gemindert worden wären.

23.2.2 Ausschreibung und Vergabe

Die LMBV vergab 52 % der geprüften Angebotssumme, das sind 19,8 Mio. € unter eingeschränkten Wettbewerbsbedingungen bzw. unter Ausschluss des Wettbewerbs an sechs Firmen. Das Gesamtangebotsvolumen dieser Firmen betrug 28,8 Mio. €. Das entspricht einem Anteil von 75 % der geprüften Angebotssumme.

Die Durchführung von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben begründete die LMBV mit Ausnahmetatbeständen, wie z. B.:

- Es sei die Vergabe von Teilleistungen mit geringem Umfang erfolgt.
- Durch die Vergabe aller Lose bzw. Bauabschnitte einer Maßnahme an denselben Auftragnehmer sei eine ungeteilte Gewährleistung garantiert.
- Die Dringlichkeit und Eigenart der Leistung habe nur einen beschränkten Bieterkreis zugelassen.
- Der Bieter müsse über spezielle Kenntnisse und Referenzen zu gleichartigen Leistungen innerhalb der letzten drei Jahre verfügen.

Der LRH stellte fest, dass diese Ausnahmetatbestände nicht immer vorlagen und somit die Abweichung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung nicht in allen Einzelfällen gerechtfertigt war.

23.2.3 Nachträge

Bei den geprüften Baumaßnahmen vereinbarte die LMBV mit ihren Auftragnehmern z. T. umfangreiche Nachträge, wodurch sich die Baukosten wesentlich erhöhten. Die vereinbarten Nachtragsleistungen beliefen sich auf ca. 21 % der ursprünglichen Hauptauftragssummen.

Ursachen der Nachträge waren u. a.:

- Planungsmängel,
- unvollständige Leistungsverzeichnisse,
- nachträgliche Forderungen der Nutzer sowie
- behördliche Auflagen.

In mehreren Fällen waren die Ausführung von Mehrmengen oder die Beauftragung von Bedarfspositionen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich. Andere umfangreiche Nachtragsleistungen standen jedoch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Hauptauftrag.

Vor der Vereinbarung von Vertragsänderungen forderte die LMBV ihre Auftragnehmer auf, entsprechende Nachtragsangebote vorzulegen. Die LMBV dokumentierte die Preisprüfung, z. B. bei der Vereinbarung von Zusatzleistungen, nicht immer im Detail, sondern stellte das Ergebnis nur pauschal dar. Die Dokumentation des Prüf- und Wertungsverfahrens für die Nachträge war somit in vielen Fällen unzureichend.

Infolge der unkritischen Prüfung der Nachtragsangebote und der vorbehaltlosen Anerkennung erhöhter Einheitspreise bei der Ausführung von Mehrmengen sind Mehrkosten von 53,7 T€ entstanden.

23.2.4 Leistungsabrechnung

Die beauftragten Baufirmen reichten eine Vielzahl von Rechnungen ein, die auf Grund fehlender, unvollständiger oder widersprüchlicher Nachweise nicht nachvollziehbar und damit nicht prüffähig waren. Ein beträchtlicher Teil der Aufmaße war von der LMBV nicht bestätigt. Bei anderen Rechnungen stimmten die Aufmaßunterlagen und Bautagesberichte oder die abgerechneten Mengen mit den Bestandsunterlagen nicht überein.

Der LRH stellte fest, dass die LMBV Zahlungen von mindestens 480,8 T€ leistete, obwohl die Auftragnehmer keine Nachweise über die Erbringung dieser Leistungen vorgelegt hatten.

Bei mehreren Baumaßnahmen rechneten die Auftragnehmer darüber hinaus Leistungen ab, die über den in den Nachweisen aufgeführten Leistungsumfang hinausgingen. Die LMBV bezahlte die Rechnungen, ohne dass die Anspruchsvoraussetzungen für diese Zahlungen vorlagen. Sie vergütete die in Rechnung gestellten Leistungen ohne Prüfung der Nachweisführung und hat in der Folge die Auftragnehmer um 77,5 T€ überzahlt.

23.3 Folgerungen

Der LRH erwartet, dass das MIR und die Geschäftsstelle des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlensanierung bei ihren Entscheidungen im Rahmen von Sanierungsprojekten künftig das Wirtschaftlichkeitsgebot konsequent beachten. Bei den mit Landesmitteln finanzierten Bauvorhaben ist durch die LMBV nachzuweisen, dass der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Darüber hinaus sind detaillierte Angaben zur Höhe der Betriebs- und Unterhaltungskosten nach der Fertigstellung der baulichen und technischen Anlagen zu machen.

Der LRH fordert, dass das MIR die LMBV dazu anhält, bei der Vergabe von Bauleistungen künftig die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten und den uneingeschränkten Wettbewerb sicherzustellen. Bei Abweichungen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen im Einzelnen nachzuweisen.

Durch die LMBV sind künftig die Art und der Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung der Nachtragspreise schriftlich zu begründen. Die Nachtragsprüfung und -bewertung ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.

Der LRH bemängelt die Unvollständigkeit der Rechnungslegung bei den geprüften Bauvorhaben und fordert das MIR auf, sicherzustellen, dass durch die LMBV prüffähige Belege für die abgerechneten Leistungen vorgelegt werden. Die Abrechnungsunterlagen müssen vollständig und zweifelsfrei sein.

Der LRH erwartet, dass das MIR in Anbetracht der bei den betreffenden Bauvorhaben angefallenen Mehrkosten die (anteilige) Erstattung der Zuwendung bzw. Kostenerstattungsansprüche des Landes Brandenburg prüft.

23.4 Stellungnahme des MIR

Die Mitteilung über die Prüfung wasserwirtschaftlicher Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohletagebaue liegt dem MLUV sowie dem MIR vor.

Das MIR hat die Prüfungsfeststellungen des LRH zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gemeinsamen Erörterung der Prüfungsfeststellungen mit dem LRH haben das MLUV und das MIR darauf hingewiesen, dass für die Braunkohlensanierung besondere Rahmenbedingungen gelten und diese bei der Bewertung der Sachverhalte zu beachten seien. Das MIR hat zugesagt, im Zusammenwirken mit der LMBV geeignete Maßnahmen zu prüfen, mit denen die aufgezeigten Mängel in Zukunft vermieden werden sollen.

Eine umfassende Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung wird das MIR gegenüber dem LRH innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben.

23.5 Schlussbemerkungen

Der LRH erwartet, dass das MIR als für die Braunkohlen- und Sanierungsplanung zuständiges Ressort der Landesregierung künftig den Anforderungen in Bezug auf die Kontrolle und Überwachung der Mittelverwendung in vollem Umfang gerecht wird. Die Interessen des Landes Brandenburg bei der effizienten Durchführung von Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohletagebaue im Lausitzer Revier sind angemessen zu vertreten.

Der LRH begrüßt, dass das MIR aus der Prüfungsmitteilung des LRH bereits erste Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe bei der Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung der Sanierungsmaßnahmen gezogen hat und zur Umsetzung entsprechende Maßnahmen einleiten wird. Der LRH erkennt ebenfalls die Bemühungen der LMBV in diesem Zusammenhang an.

Der LRH wird weiterhin beobachten, ob die vom MIR beabsichtigten Maßnahmen zum Erfolg führen.

Der LRH prüfte die Sanierungs- und Neubaumaßnahmen für das Finanzamt Kyritz. Darüber hinaus untersuchte der LRH die Auslastung der Büroflächen in den Finanzämtern Kyritz und Pritzwalk, um dem MdF Vorschläge zur Optimierung der Personalunterbringung zu unterbreiten. Schwerpunkte der Prüfung waren:

- der Erwerb der Liegenschaft in Kyritz einschließlich einer Villa (Haus 4),
- die Auslastung der vorhandenen Büroflächen,
- die Ausführung von Bauleistungen,
- die Planung und Abrechnung von Leistungen.

24.2 Prüfungsergebnisse

24.2.1 Erwerb des Hauses 4 (Villa)

Das MdF erwarb im Jahr 1994 als Teil der Gesamtliegenschaft in Kyritz das Haus 4 für 2,2 Mio. DM (1,1 Mio. €). Das Erdgeschoss ist zurzeit an einen Kantinenbetreiber zu einem Pachtzins von 570 € pro Monat verpachtet. Die übrigen Räumlichkeiten werden zurzeit nicht genutzt.

Das MdF beabsichtigte mit dem Erwerb dieses Gebäudes, einen Teil des Personals des Finanzamtes Kyritz für die Dauer von zwei Jahren - 1996 und 1997 - bis zur Fertigstellung des Neubaus provisorisch unterzubringen. Nach der Fertigstellung des Neubaus und dem damit verbundenen Freizug des Hauses 4 sollte dieses Gebäude einer Verwertung zugeführt werden. Das MdF nahm im Weiteren jedoch von einer Veräußerung Abstand, da es beabsichtigte, die Finanzämter Kyritz und Pritzwalk am Standort Kyritz zusammenzulegen. Das Haus 4 sollte dann für die Unterbringung des erweiterten Personalbestandes genutzt werden. Die Fusionierung der beiden Finanzämter wurde jedoch bisher nicht weiter verfolgt, gleichwohl befindet sich das Haus 4 noch immer im Ressortvermögen des MdF. Bis auf die Verpachtung des Erdgeschosses, woraus nur geringe Einnahmen erzielt werden, ist es dem MdF bisher nicht gelungen, das Gebäude einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Es steht seit Januar 1998 leer.

Das MdF hat bisher weder ein klares Konzept zur mittel- und langfristigen Nutzung des Hauses 4 erstellt, noch Entscheidungen zu seiner Verwertung getroffen.

24.2.2 Auslastung vorhandener Büroflächen

Der LRH untersuchte die Nutzung und Auslastung der Büroflächen an den Standorten der Finanzämter Kyritz und Pritzwalk.

Der LRH stellte fest, dass das MdF im 30 Kilometer von Kyritz entfernten Pritzwalk für das dortige Finanzamt Büroflächen anmietete, obwohl auf der landeseigenen Liegenschaft des Finanzamtes Kyritz erhebliche Reserveflächen für zusätzliche Büroarbeitsplätze zur Verfügung standen. Die angemieteten Büroflächen in Pritzwalk liegen erheblich über dem Bedarf.

Finanzamt Kyritz:

Der genehmigte Raumbedarfsplan vom Juni 1995 basierte auf einem Personalbedarf von 176 Stellen. Im Jahr 2003 hatte das Finanzamt 153 Stellen.

Laut den Bewirtschaftungslisten des Finanzamtes aus dem Jahr 2003 standen auf 342 m² Hauptnutzfläche (HNF) vorhandene, aber nicht belegte Büroarbeitsplätze zur Verfügung. Auf weiteren 567 m² Fläche könnten zusätzliche Büroarbeitsplätze eingerichtet werden. Allein im Haus 4 könnten auf ca. 391 m² Bürofläche weitere Büroarbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, falls sich dieses Gebäude dafür herrichten lässt. Damit stünden insgesamt rund 1.300 m² Fläche für die Schaffung zusätzlicher Büroarbeitsplätze zur Verfügung.

Finanzamt Pritzwalk:

Das Finanzamt Pritzwalk ist in einem Mietobjekt untergebracht. Die Mietbindung lief zunächst Ende 2003 aus. Im Juni 2003 nahm das MdF eine vereinbarte Mietoption wahr und verlängerte die Vertragslaufzeit für das Finanzamtsgebäude in Pritzwalk bis zum Jahresende 2008. In der Übersicht des MdF zur Raumbedarfsplanung der Finanzämter vom August 1994 waren als Bemessungsgröße für das Finanzamt Pritzwalk 149 Planstellen angegeben. Im Belegungsnachweis des Finanzamtes vom Juli 2004 wird ein Ist von 119 Mitarbeitern angegeben.

Im Vergleich zu den Richtwerten der Raum- und Flächennormen der Landesbehörden des Landes Brandenburg sind die dem Finanzamt zur Verfügung stehenden Flächen zu ca. 50 % unterbelegt.

24.2.3 Ausführung von Bauleistungen

Das MdF beauftragte einen freiberuflich Tätigen mit der Planung und Überwachung der Baumaßnahmen für das Finanzamt Kyritz. Die Bauverwaltung nahm die ihr obliegende Kontrolle hinsichtlich der Planungsleistungen des freiberuflich Tätigen sowie dessen Überwachung bei der Durchführung der Baumaßnahmen nicht ausreichend wahr. Dies führte zu unsachgemäßen Ausführungen von Bauleistungen sowie zu Nachträgen und umfangreichen Stundenlohnleistungen.

Der LRH stellte u. a. folgende Mängel fest:

- An einigen Kellerwandbereichen im Haus 1 sind Feuchtstellen über dem Fußboden vorhanden. In den betroffenen Räumen ist ein feucht-muffiges Raumklima deutlich spürbar. Dadurch sind die Kellerräume, die zur längerfristigen Aufbewahrung von Akten hergerichtet wurden, für diesen Zweck zurzeit nicht nutzbar.
- Das Brüstungsmauerwerk an der Außentreppe des Hauses 1 weist auf Grund nicht fachgerechter Ausführung erhebliche Schäden auf.

- Das Liegenschafts- und Bauamt Bernau ließ am Neubaukomplex eine Dachrinne anbringen, die das abfließende Regenwasser bei stärkerem Regen nicht vollständig erfasst und ableitet. Auf Grund des geringen Dachüberstandes rinnt das überlaufende Regenwasser über die Fassade und an den Außenfenstern nach unten. Im Winterhalbjahr bilden sich an der Traufe Eiszapfen, die den öffentlichen Straßenbereich gefährden. Der Mangel ist dem Liegenschafts- und Bauamt bereits seit sieben Jahren bekannt.
- Die vom freiberuflich Tätigen erstellten Leistungsverzeichnisse waren zum Teil fehlerhaft und unvollständig. Dies hatte zur Folge, dass sich die Auftragssumme für die Rohbaumaßnahmen am Haus 1 (vorhandener Gebäudebestand) wegen Nachtragsleistungen um 54 % erhöhte.

Die Mengensätze im Leistungsverzeichnis für die Erdarbeiten für den Neubau waren zum Teil so fehlerhaft, dass zum einen drei Positionen vollständig entfielen und zum anderen der Mengensatz einer Position um 137 % überschritten wurde.

Das Leistungsverzeichnis für die Rohbauarbeiten am Haus 1 enthielt 712 Lohnstunden und das Leistungsverzeichnis für den Neubau 595 Lohnstunden „für eventuell erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind“. Das Liegenschafts- und Bauamt bestätigte in der Abrechnung insgesamt 1.333 Stunden. Davon entfallen 805 Stunden auf das Haus 1 und 528 Stunden auf den Neubau. Insgesamt vergütete das Liegenschafts- und Bauamt 76,0 TDM (38,9 T€) für Stundenlohnleistungen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Auftragnehmer Stundenlohnarbeiten für Leistungen abrechnete, die ohnehin zu den vertraglich vereinbarten Leistungen gehörten.

24.3 Folgerungen

Der LRH beanstandete, dass das MdF für ca. 2,2 Mio. DM (1,1 Mio. €) ein Gebäude erwarb, das nur für zwei Jahre als provisorische Unterbringung für einen Teil des Personals diene.

Der LRH fordert vom MdF eine zügige Entscheidung, wie mit der Villa (Haus 4) einschließlich des Grundstückanteils am Standort Kyritz künftig verfahren werden soll. Ein weiterer jahrelanger Leerstand des Gebäudes ist nicht hinnehmbar.

Der LRH erwartet, dass die vorhandenen und für eine Büroraumnutzung geeigneten Flächen der Finanzämter Kyritz und Pritzwalk unter Berücksichtigung der vom MdF für verbindlich erklärten Raum- und Flächennormen des Landes Brandenburg belegt werden.

Der LRH fordert das MdF auf, zu veranlassen, dass das Liegenschafts- und Bauamt Bernau die festgestellten Bauschäden am Haus 1 beseitigen lässt. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers vom Neubau gewährleisten.

Darüber hinaus erwartet der LRH, dass vom MdF derart hohe Stundenansätze in den Leistungsverzeichnissen, insbesondere für Neubauleistungen, nicht mehr zugelassen werden. Sollten, z. B. beim Bauen im Bestand, Lohnstunden unabdingbar sein, erwartet der LRH, dass die Leistungsausführungen von den Liegenschafts- und Bauämtern mit der notwendigen Sorgfalt überwacht und die Gründe für die Stundenlohnarbeiten nachvollziehbar dokumentiert werden.

24.4 Stellungnahme des MdF

Das MdF hat die Feststellungen des LRH in Bezug auf die Nutzung der Liegenschaft für das Finanzamt Kyritz zur Kenntnis genommen und bestätigt. Das MdF werde dem Hinweis des LRH folgen und das Haus 4 unverzüglich einer Verwertung zuführen.

Das MdF teilte zur Auslastung der Büroflächen der beiden Finanzämter mit, dass zurzeit ein Musterraumbedarfsplan für die Festsetzungsfinanzämter abgestimmt werde. Auf dieser Grundlage sollen dann neue Raumbedarfspläne für alle Finanzämter erstellt und der konkrete Raumbedarf anhand aktueller Stellenpläne ermittelt werden. Ein Raumabgleich könne dann zeigen, in welchem Umfang eine Unter- oder auch Überbelegung in den Finanzämtern Kyritz und Pritzwalk gegeben ist.

Das MdF habe das Liegenschafts- und Bauamt Bernau aufgefordert, gemeinsam mit dem Finanzamt Kyritz für die Kellerräume ein Nutzungskonzept zu entwickeln, damit Akten nicht in Räumen gelagert werden, die durch Feuchtigkeit belastet sind.

Das Ministerium habe das Liegenschafts- und Bauamt Bernau angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung im Rahmen des Bauunterhalts durchzuführen.

Das MdF bestätigte die Probleme bei der Ableitung des Niederschlagswassers am Neubau und sagte eine kontinuierliche Kontrolle und Wartung der Dachentwässerung zu.

Das MdF führte abschließend aus, dass es die Hinweise des LRH bei der Beauftragung und Überwachung von Planungs- und Bauleistungen erneut zum Anlass nehme, die Liegenschafts- und Bauämter aufzufordern, die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden und Abweichungen - im Einzelfall - gesondert zu begründen.

24.5 Schlussbemerkungen

Der LRH begrüßt die Erstellung eines Musterraumbedarfsplanes zur Unterbringungsoptimierung bei den Finanzämtern. Entscheidungen über künftige Unterbringungsbedarfe werden danach nur noch auf der Grundlage von ressort- und standortübergreifenden Optimierungsprozessen getroffen, die als Rahmenbedingungen u. a. die vorrangige Nutzung landeseigener Grundstücke sowie die Konzentration in Landesbehördenzentren zum Inhalt haben.

Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass das MdF nunmehr unverzüglich die Verwertung des Hauses 4 anstrebt und bittet um Mitteilung des Ergebnisses.

Der LRH wird die auf Grund seiner Feststellungen vom MdF eingeleiteten Maßnahmen weiter begleiten.

25.2 Prüfungsergebnis

Landesweit waren bei jährlich etwa 40.000 Steuerfällen Erstattungszinsen in einer Höhe von rd. 5,7 Mio. € für das Jahr 2000 und rd. 5,5 Mio. € für das Jahr 2001 in den Speicherkonten der Steuerverwaltung erfasst. Nur ein geringer Anteil dieser Fälle wirkt sich ungeachtet weiterer Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerlich aus, indem allein der Zinsbetrag bereits den Sparerfreibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag übersteigt. Mehr als 98 % aller Fälle können erst in Verbindung mit weiteren Einnahmen zu steuerlichen Auswirkungen führen und lagen auch unterhalb der Betragsgrenzen der ausgegebenen Prüfhinweise. Deren Zinshöhe umfasst zugleich fast zwei Drittel des gespeicherten Zinsbetrages.

Die Steuerverwaltung kann die zutreffende Besteuerung der Erstattungszinsen derzeit nicht gewährleisten:

25.2.1 Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen

Die Zinsberechnungen sind regelmäßig mit dem Einkommensteuerbescheid verbunden. Die Steuerpflichtigen können daher unschwer feststellen, in welcher Höhe ihnen Erstattungszinsen zugeflossen sind. In der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung haben sie diese gesondert als Einnahmen aus Kapitalvermögen anzugeben.

Obwohl sie die Einkommensteuerpflicht empfangener Erstattungszinsen hätten erkennen müssen, erklärten nur 25 % aller erklärungsspflichtigen Steuerpflichtigen diese als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Rund 75 % unterließen erforderliche Angaben teilweise selbst dann, wenn die Steuererklärungen durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe erstellt wurden.

25.2.2 Steuerfälle mit Prüfhinweisen

Die Steuerverwaltung sichert die steuerliche Erfassung der Erstattungszinsen neben der Speicherung der Dauerschuldzinsen in den sogenannten Dauertatbeständen insbesondere durch die Ausgabe eines Prüfhinweises bei der Bearbeitung der Steuererklärungen, wenn die Zinsen bei Einzelveranlagungen den Betrag von 2.500 DM/1.250 € bzw. bei Zusammenveranlagungen eine Höhe von 5.000 DM/2.500 € übersteigen.

Soweit Prüfhinweise ausgegeben wurden, beachteten die Finanzämter diese nur vereinzelt nicht. Die darin benannten Beträge waren jedoch vielfach unzutreffend. Sie enthielten in mehr als der Hälfte der eingesehenen Steuerfälle insbesondere Minderungen bzw. Rückzahlungen von steuerlich unbeachtlichen Nachzahlungszinsen; Hinweise auf negative Einnahmen fehlten. Allein in den eingesehenen Steuerfällen überstiegen die mit dem Prüfhinweis ausgegebenen Beträge die tatsächlich zu versteuernden Erstattungszinsen um zusammen rd. 100 T€

Die Bearbeiter übernahmen die in den Prüfhinweisen benannten Wertangaben fast durchgängig ohne inhaltliche Prüfung. Es wurden so teilweise zu hohe Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuert. In anderen Fällen berücksichtigten sie aber auch zu geringe Besteuerungsgrundlagen.

25.2.3 Steuerfälle ohne Prüfhinweise

Erstattungszinsen unterhalb der Betragsgrenzen des Prüfhinweises können sich in Verbindung mit weiteren Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerlich auswirken. Die Finanzämter müssen daher auch in diesen Fällen eine Berücksichtigung bei der Einkommensteueranlagung sicherstellen.

In den einschlägigen Steuerfällen unterblieb überwiegend ein Ansatz der nicht erklärten Zinsbeträge mangels automationsgestützten Anstoßes. In 50 eingesehenen Steuerfällen blieben so rund 25 T€ Erstattungszinsen der Besteuerung entzogen.

25.2.4 Steuerausfälle

Auf der Grundlage der eingesehenen Steuerfälle und der gespeicherten Besteuerungsgrundlagen berechnete der LRH, dass landesweit 19 % der Einnahmen aus Erstattungszinsen überhöht und 27 % der Zinsen zu gering versteuert sein könnten. Hohe Steuerausfälle in Relation zu den zu versteuernden Beträgen sind insbesondere bei Steuerfällen mit gespeicherten Erstattungszinsen bis zu 1.550 € zu besorgen. Diese entstehen insbesondere bei den Steuerfällen, deren Bearbeitung nicht durch einen Prüfhinweis gesichert ist. Sie wären durch eine Herabsetzung der Betragsgrenzen des Prüfhinweises weitgehend vermeidbar.

25.3 Forderungen

Der LRH bat die brandenburgische Steuerverwaltung u. a., auf ein verbessertes Bewusstsein bei den Steuerpflichtigen für die grundsätzliche Steuerpflicht der Erstattungszinsen hinzuwirken. Er bat, den Prüfhinweis zu überarbeiten, um seine Anwendung und Zuverlässigkeit zu verbessern. Um eine durchgängige Berücksichtigung der Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen sicherzustellen, forderte er die Verwaltung zudem auf, die Prüfhinweise zukünftig auch bei Steuerfällen mit geringeren Zinsbeträgen auszugeben.

25.4 Stellungnahme der Steuerverwaltung

Das Ministerium der Finanzen informierte die Vordruckkommission Einkommensteuer und wertete die Prüfungsfeststellungen des LRH im Rahmen von Dienstbesprechungen in den geprüften Finanzämtern aus. Es wies alle Finanzämter ausdrücklich auf die Rechtslage und den Überprüfungsbedarf der maschinell ausgewiesenen Werte der ausgegebenen Prüfhinweise hin.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Einkommensteuer sah eine Überarbeitung des Prüfhinweises als nicht möglich an; sie erachtete eine Neuformulierung des Hinweistextes seit Oktober 2004 als ausreichend. Von einer Herabsetzung der Betragsgrenzen für die Ausgabe des Prüfhinweises sah die Arbeitsgruppe zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, um ein zu häufiges Auftreten des Prüfhinweises zu vermeiden.

25.5 Schlussbemerkung

Der LRH wies das Ministerium der Finanzen darauf hin, dass die Beibehaltung der erforderlichen Überprüfung der Betragsangaben des Prüfhinweises weiterhin einen teilweise nicht unerheblichen Zeitbedarf je Fall in allen Finanzämtern erfordert.

Er stellte fest, dass die Steuerverwaltungen durch die gegenwärtige Beibehaltung der Betragsgrenzen des Prüfhinweises weiterhin nicht unerhebliche jährliche Steuerausfälle in Kauf nehmen. Um zumindest bei den Fällen, in denen sich auf Grund der Höhe der sonstigen erklärten Einnahmen aus Kapitalvermögen offensichtlich eine steuerliche Auswirkung ergibt, eine Besteuerung sicherzustellen, regte er erneut an, den Anstoß eines Prüfhinweises mit den Angaben der Anlage KAP zur Einkommensteuer zu verknüpfen.

Die Erörterungen dauern an.

Der LRH prüfte bei drei Finanzämtern die Veranlagung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2001.

26.2 Prüfungsergebnisse

Die Bearbeitung der Steuerfälle mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stellte den LRH nicht zufrieden. Er beanstandete fast die Hälfte der eingesehenen Steuerfälle. Neben fehlerhaften Rechtsanwendungen hatten die Finanzämter vielfach erforderliche bzw. geeignete Sachverhaltsermittlungen oder Überwachungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend vorgenommen.

Die Finanzämter veranlagten die Steuerfälle oftmals, ohne dass sie hinreichende Informationen aus den Erklärungsangaben oder aus den zu Überwachungszwecken gespeicherten Daten entnehmen konnten. Mehrfach lagen der Veranlagung daher unvollständige Angaben zum vermieteten Objekt zu Grunde, z. B. hinsichtlich des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts, der Art, Anzahl und Größe der vermieteten Wohnungen sowie des Vermietungszeitraums.

Die Steuerverwaltung unterwirft im Rahmen des „Gesamtvollzugs“ Steuerfälle mit Vermietungseinkünften nicht durchgängig einer intensiven Prüfung. Dies geschah auch dann nicht, wenn die Erklärungsangaben nicht schlüssig oder glaubhaft waren. Vorwiegend prüften die Bearbeiter belegmäßig geltend gemachte Schuldzinsen sowie die Berechnung der Abschreibungsbeträge. Selbst wenn sie eine intensive Prüfung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vermerkt hatten, konnte der LRH diese nicht immer feststellen. Zugleich erhöhten sie aber allein in den Fällen, bei denen sie nach Sachverhaltsermittlungen von den Erklärungsangaben abwichen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung um durchschnittlich 5,5 T€je Steuerfall.

26.2.1 Mietverhältnisse

Entscheidungserheblich ist, dass das der Vermietung zu Grunde liegende Mietverhältnis als solches anzuerkennen ist. Mietverhältnisse zwischen Angehörigen müssen hinsichtlich ihrer Gestaltung und Durchführung einem Fremdvergleich standhalten.

Mehrfach lagen aktuelle Mietverträge nicht vor. Die tatsächliche Durchführung der Verträge, z. B. die Zahlung vereinbarter Mieten, prüften die Bearbeiter nur ungenügend.

Ab dem Jahr 2004 sieht die Steuerverwaltung die Thematik für eine punktuelle intensive Prüfung vor.

26.2.2 Einkünfteerzielungsabsicht

Die Finanzämter können bei einer auf Dauer angelegten Vermietung im Regelfall von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgehen. In Zweifelsfällen ist anhand äußerer Merkmale diese für eine steuerliche Berücksichtigung von Verlusten erforderliche Absicht der Steuerpflichtigen zu prüfen.

Die Finanzämter erkannten hohe Verluste aus Vermietung und Verpachtung ohne weitere Prüfung auch an, obwohl die Überschusserzielungsabsicht fraglich war, weil Vermietungseinnahmen nicht absehbar waren oder nach einer nur kurzfristigen Vermietung eine Selbstnutzung oder Veräußerung erfolgte.

26.2.3 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung umfassen alle dem Vermieter oder Verpächter zufließenden Einnahmen, die mit dem vermieteten Objekt im Zusammenhang stehen. Neben den Miet- und Pachtzinsen gehören auch die Betriebskostenumlagen, die Guthabenzinsen aus Bausparverträgen für die Finanzierung des Vermietungsobjekts sowie Zuschüsse aus öffentlichen und privaten Mitteln dazu.

Vielfach nahmen die Bearbeiter es hin, wenn die Steuererklärungen die vereinnahmten Umlagen nicht erkennen ließen. Wegen unvollständiger Mietverträge und Objektunterlagen konnten sie auch die Vollständigkeit und Ortsüblichkeit der Mietzahlungen oftmals nicht prüfen.

26.2.4 Gebäudeabschreibungen

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermietungsobjekte sind Bemessungsgrundlage für die als Werbungskosten zu berücksichtigenden Abschreibungen.

Die Finanzämter überwachten die Abschreibungen über die Nutzungsdauer hinweg nicht immer hinreichend. Mehrfach legten sie den Abschreibungen zu hohe Bemessungsgrundlagen zu Grunde und verursachten so über Jahre hinweg überhöhte Abschreibungsbeträge. Dies geschah z. B., weil sie den Bemessungsgrundlagen für im Beitrittsgebiet belegene Altbauwerke einen unzutreffenden Wertansatz zu Grunde legten oder weil sie den anteiligen Kaufpreis für den Grund und Boden in zu geringer Höhe berücksichtigten.

Sonderabschreibungen konnte der LRH nicht immer nachvollziehen. Ihre unzureichende Überwachung durch die Finanzämter begründete eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Auch zutreffend ausgefüllte Überwachungsbögen beachtetten die Bearbeiter nicht und gewährten Sonderabschreibungen über den zulässigen Fünfjahreszeitraum hinaus.

26.2.5 Erhöhte Absetzungen nach §§ 7h und 7i EStG

Bei Baudenkmalen bzw. Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen konnten die Steuerpflichtigen im Prüfungszeitraum erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von 10 % im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren in Anspruch nehmen. Gesetzliche Voraussetzung hierfür sind u. a. Bescheinigungen hinsichtlich der Baumaßnahmen von den zuständigen Fachbehörden, an die die Finanzämter inhaltlich gebunden sind.

Die Bearbeiter der Finanzämter ließen häufig unzureichende Kenntnisse bei der Anwendung dieser Steuerrechtsnormen erkennen. Sie erkannten erhöhte Absetzungen z. B. ohne vorliegende Bescheinigungen an. Fehlerhafte Bescheinigungen beanstandeten sie regelmäßig nicht. Sie begünstigten Herstellungskosten in unzutreffender Höhe und kürzten die Bemessungsgrundlagen nicht immer um Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

26.2.6 Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Während Herstellungskosten nur über die jährlichen Abschreibungsbeträge in die Werbungskosten einfließen, wirken sich Erhaltungsaufwendungen bereits im Jahr der Zahlung in vollem Umfang einkünftermindernd aus.

Bei hohen Erhaltungsaufwendungen prüften die Finanzämter häufig nicht, ob es sich bei den durchgeführten Baumaßnahmen ggf. um nachträgliche Herstellungskosten handelte, bei denen das Gebäude erweitert oder in seinem Zustand wesentlich verbessert wurde.

Ausgehend von mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofes wurden inzwischen auch die einschlägigen Verwaltungsanweisungen überarbeitet. Für Abgrenzungsfragen können die Bearbeiter seit November 2003 auch eine Arbeitshilfe der - ehemaligen - OFD Cottbus nutzen.

26.2.7 Schuldzinsen

Aufwendungen für die Finanzierung vermieteter Objekte sind als Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Die Bearbeiter erkannten erklärte Schuldzinsen an, ohne dass sie in allen Fällen über hinreichende Nachweise verfügten und die zutreffende, ggf. nur anteilige Zuordnung zu vermieteten Gebäude(teile)n vornehmen konnten.

26.2.8 Umsatzsteuerliche Vermietung

Die Vermietung von Gebäuden kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen - ggf. anteilig - umsatzsteuerpflichtig erfolgen. Bei einer Änderung der Verhältnisse innerhalb von 10 Jahren ist der bisherige Vorsteuerabzug zu berichtigen.

Bei gemischt genutzten Grundstücken untersuchten die Finanzämter nicht immer die Aufteilung der Nutzungsverhältnisse. In mehreren Fällen legten sie Überwachungsbögen nicht an und unterließen so die Prüfung ggf. gebotener Vorsteuerberichtigungen. Zudem erfassen sie Vorsteuerüberschüsse nicht immer bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

26.3 Folgerungen

Die festgestellten Defizite bei der Prüfung der Steuerfälle mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung waren neben materiell-rechtlichen Bearbeitungsfehlern durch unzureichende Sachverhaltsermittlungen und nicht sorgfältige Überwachung verursacht.

Der LRH forderte die Steuerverwaltung auf, zukünftig jeweils bereits bei erstmaliger Erklärung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung objektbezogene Sachverhalte umfassend zu ermitteln und im Anschluss sorgfältig zu überwachen, um den Kenntnisstand des Finanzamts von Beginn an zu verbessern und den Folgeaufwand zu vermindern. Über eine reine Beleganforderung hinaus sollten die Bearbeiter zu Grunde liegende Sachverhalte verstärkt ermitteln. Sie sollten hierzu auch in geeigneten Fällen häufiger die Vermietungsobjekte bei Ortsbesichtigungen in Augenschein nehmen.

Um der zunehmenden Arbeitsbelastung zu begegnen und der bereits in der Vergangenheit geäußerten Kritik der Rechnungshöfe Rechnung zu tragen, veränderte die brandenburgische Steuerverwaltung im Jahr 2004 nach erfolgreicher Pilotierung in zwei Finanzämtern landesweit die Struktur der Veranlagungsbereiche. Die Konzentration der Bearbeitung von Steuerfällen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus dem Arbeitnehmerbereich bei einem Bearbeiter sowie die Abkehr vom aktenlosen Verfahren hinsichtlich dieser Einkünfte soll eine Steigerung der Arbeitsqualität bewirken.

26.4 Stellungnahme der Verwaltung

In seiner ersten Stellungnahme bestätigte das Ministerium der Finanzen die festgestellten Vollzugsdefizite. Es geht davon aus, dass durch die geänderte Organisation der Veranlagungsbereiche eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität eintreten wird. Es sagte zu, die vom LRH angeregten Maßnahmen aufzugreifen und die Bearbeiter für die steuerliche Bedeutung dieser Fälle weiter zu sensibilisieren.

Das Erörterungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

26.5 Schlussbemerkung

Die Auswirkungen der neuen Arbeitsorganisation auf die Bearbeitungsqualität kann der LRH noch nicht beurteilen. Er sieht jedoch einer möglichen Steigerung der Bearbeitungsqualität entgegen.

Ergebnisberichte - Folgerungen aus den Jahresberichtsbeiträgen**27 Beschaffung, Lagerhaltung und Bereitstellung von
Dienstbekleidung für Polizeibedienstete
des Landes Brandenburg
(Jahresbericht 2001, Einzelplan 03 - Beitrag Nr. 5 und
Jahresbericht 2003, Einzelplan 03 - Beitrag Nr. 32)****27.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH führte Ende des Jahres 2003 im Zentraldienst der Polizei eine Kontrollprüfung über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Beschaffung und Bereitstellung von Dienstbekleidung für Polizeibedienstete durch. Grundlage der Prüfung bildeten insbesondere der Bericht des ehemaligen SRPA Brandenburg an der Havel vom 8. Februar 2001¹²³ sowie die Ausführungen des LRH in den Jahresberichten 2001 und 2003.

Der LRH stellte seinerzeit u. a. fest, dass

- die bisherige Praxis der Beschaffung von Dienstbekleidung für die Polizei in Teilbereichen zu einer unverhältnismäßig hohen Vorratshaltung geführt hat,
- ein lückenloser mengen- und wertmäßiger Bestandsnachweis nicht gegeben und dadurch keine Aussagen zum Warenumschlag möglich waren,
- die Auslastung der Bekleidungskraftfahrzeuge ungenügend war und
- eine Neuorganisation der Bekleidungswirtschaft der Polizei dringend geboten sei.

Im Rahmen seiner damaligen Prüfung forderte der LRH das MI auf, unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer Länder, zeitnah geeignete neue Bewirtschaftungsformen für die Versorgung der Polizei mit Dienstbekleidung zu schaffen.

27.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsfeststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Auch er hielt eine Neuorganisation der Bekleidungswirtschaft der Polizei für dringend geboten. Der Ausschuss hatte seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass die Voraussetzungen für die Neugestaltung des Bekleidungswesens bis zum 30. Juni 2002 abgeschlossen seien und um halbjährliche Berichterstattung hierüber gebeten.

¹²³ Bericht des SRPA Brandenburg an der Havel über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Beschaffung und Bereitstellung von Dienstbekleidung für Polizeibedienstete vom 8. Februar 2001, Az.: 034830 - 1/00

27.3 Stellungnahme des zuständigen Ministeriums

Das MI legte in seinem Bericht vom 13. August 2002 an den Ausschuss für Haushaltskontrolle dar, dass die Hinweise und Empfehlungen des LRH im Zuge der Umsetzung der Neukonzeption des Bekleidungswesens bei der Polizei weitgehend umgesetzt worden seien. Insbesondere seien die festgestellten Mängel bei der Beschaffung, Lagerhaltung sowie beim Bestellwesen und Versand der Dienstbekleidung der Polizei beseitigt worden.

27.4 Kontrollprüfung durch den LRH

Der LRH prüfte nunmehr, ob die gegebenen Empfehlungen und Hinweise beachtet, die Mängel beseitigt und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden. Ergänzend untersuchte er, ob das eingerichtete Elektronische Warenhaus auch für die Beschaffung und Bereitstellung von Dienstbekleidung für Personal weiterer Ressorts und für eine länderübergreifende Versorgung wirtschaftlich eingesetzt werden könnte.

27.4.1 Einrichtung eines Elektronischen Warenhauses

Das MI führte zur Verbesserung der Versorgung mit Dienstbekleidung im Zentraldienst der Polizei zum 1. Juli 2002 ein IT-gestütztes Warenhaus ein, welches mit einem Versandhaus vergleichbar ist. Die bisherige Bedarfswirtschaft wurde weitestgehend durch eine Kontenwirtschaft ersetzt.

Die Polizeibediensteten bestellen unter Beachtung des festgelegten personenbezogenen Budgets am Computer die Bekleidung aus einem elektronischen Katalog. Die bestellte Ware wird kommissioniert und innerhalb von maximal zehn Tagen durch einen privaten Zustelldienst an die Polizeibediensteten ausgeliefert.

27.4.2 Personalbedarf

Die Analyse des Ausgangszustandes durch das MI zeigte im Bekleidungswesen einen hohen Personaleinsatz verbunden mit entsprechenden Personalausgaben für insgesamt 25 Personen.

Bei der im Jahr 2002 vollzogenen Schließung der Bekleidungslieferstellen wurden die dort tätigen Bediensteten in andere Organisationseinheiten umgesetzt. Nach Angaben des Zentraldienstes der Polizei waren damit für das Bekleidungswesen jährliche Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von etwa 400.000 € verbunden.

Das MI ermittelte den notwendigen Personalbedarf für das Elektronische Warenhaus und das Logistikcenter mit 17 Stellen. Davon waren zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen des LRH 12 Stellen besetzt (einschließlich Projektleiter und DV-Koordinator). Die neue Geschäftsverteilung lag zu diesem Zeitpunkt nur als Entwurf vor.

27.4.3 Lagerführung und Bestandshaltung

Aus den vorgelegten Inventurlisten über den Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 1. März 2003 ging hervor, dass der gesamte Warenbestand für die Bekleidung der Polizeibeamten erfasst war. Die früher manuell geführten Nachweise der Lagerbestände wurden durch eine Bestandsführung mit Hilfe von Informationstechnik ersetzt. Die Qualität der Nachweisführung hat sich dadurch wesentlich verbessert.

Der Warenwert des Lagerbestandes lag am 31. Dezember 1999 bei über 5 Mio. € und zum Zeitpunkt der Erhebungen im Jahr 2003 bei ca. 3,7 Mio. €. Der im Jahre 2003 vorgefundene Warenwert des Bestandes entsprach rein rechnerisch etwa einem Bedarf von mindestens 1,6 Jahren. Obwohl sich der Warenwert des Lagerbestandes im Jahr 2004 nochmals auf 2,9 Mio. € verringerte, erscheint dieser Bestand für eine Bevorratung immer noch zu hoch. Nach Angaben des MI soll er allerdings schrittweise weiter gesenkt werden.

27.4.4 Reform des Beschaffungswesens

Das Haushaltssicherungsgesetz 2003¹²⁴ schreibt die Reform des Beschaffungswesens durch Konzentration und Zentralisation des Vergabewesens vor. Eine künftige Zentrale Beschaffungsstelle im Geschäftsbereich des MI soll hierfür eingerichtet werden.

Nach Ansicht des LRH sollten dabei die vorhandenen Ressourcen des Zentraldienstes der Polizei eine wesentliche Rolle spielen.

27.4.5 Erneute Stellungnahme des MI

In seiner erneuten Stellungnahme erklärte das MI, dass es den Feststellungen in der Mitteilung über die Kontrollprüfung des LRH grundsätzlich folgt. Es hat außerdem berichtet, dass es seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Berlin bereits mehrfach signalisiert und der Zentraldienst der Polizei eine entsprechende Konzeption sowie eine Kostenkalkulation erstellt hat. Die Versorgung anderer Ressorts des Landes Brandenburg sei im Zusammenhang mit der vorgesehenen Errichtung einer zentralen Beschaffungsstelle zu betrachten.

27.5 Bewertung durch den LRH

Die Kontrollprüfung ergab, dass eine große Anzahl der ursprünglich festgestellten Mängel bei der Beschaffung, der Lagerhaltung sowie beim Bestellwesen und dem Versand der Dienstbekleidung mit der Errichtung des Elektronischen Warenhauses beseitigt worden sind. Dabei wurden auch die Erfahrungen anderer Länder berücksichtigt.

Der Aufbau eines zentralen Lager- und Versandzentrums für die Dienstbekleidung brachte erhebliche Vorteile. Diese liegen vor allem in einer bedarfsorientierten Beschaffung, verbunden mit einer Bestandsoptimierung sowie einer zeitverkürzten Versorgung mit Bekleidung.

Damit wurde den Empfehlungen des LRH weitgehend Rechnung getragen. Dennoch sind die Reformprozesse zur Neuorganisation der Bekleidungswirtschaft nicht abgeschlossen. Ziel muss es sein, die Versorgung noch stärker am Bedarf auszurichten und künftig nur Mindestbestände für Dienstbekleidung vorzuhalten. Daher ist eine weitere Verringerung der Lagerbestände dringend erforderlich.

¹²⁴ Gesetz zur Sicherung des Landeshaushalts und zur Modernisierung der Landesverwaltung, (Haushaltssicherungsgesetz 2003 - HSichG 2003) vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194)

Die Versorgung weiterer Ressorts sollte mit der Errichtung einer zentralen Beschaffungsstelle des Landes geprüft und weiter voran getrieben werden. Eine mögliche länderübergreifende Kooperation, insbesondere der Länder Brandenburg und Berlin, für die Beschaffung, Lagerhaltung und Bereitstellung von Dienstbekleidung sollte, ungeachtet der bisherigen Erfolglosigkeit, insbesondere unter Wirtschaftlichkeitsaspekten, ergebnisorientiert verhandelt und weiter verfolgt werden.

Die Erörterungen mit dem MI sind noch nicht abgeschlossen.

28 Landeswasserbauvorhaben zum Hochwasserschutz an der Oder (Jahresbericht 2002, Einzelplan 10 - Beitrag Nr. 18)

28.1 Prüfungsinhalt

Der LRH prüfte die Planung, Durchführung und Abrechnung von Landeswasserbauvorhaben zum Hochwasserschutz an der Oder mit einem Investitionsumfang von 20,2 Mio. €

Der LRH stellte u. a. fest, dass

- das Landesumweltamt (LUA) für die gesamte Deichstrecke auf der Landseite eine Böschungsneigung von 1:3 vorgab. Dabei wurde davon abgesehen, die bautechnischen Anforderungen differenziert zu betrachten. Möglichkeiten zur Kosteneinsparung auf Grund unterschiedlicher Böschungsneigungen an den Deichen wurden nicht ausreichend geprüft.
- die Vergabe von Deichbauleistungen für 14,8 Mio. € nicht nach EU-weiten und Öffentlichen Ausschreibungen erfolgte.
- der Anteil der Nachträge bei den Bauvorhaben mit rund 25 % der Auftragssumme gegenüber Tiefbauvorhaben in vergleichbarer Größenordnung unverhältnismäßig hoch war. Die Nachträge resultierten u. a. aus unvollständigen Leistungsbeschreibungen und Planungsunterlagen, zu niedrigen Mengenansätzen in den Leistungsverzeichnissen und Folgekosten durch Bauzeitverzögerungen.

Der LRH forderte, dass das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) bei der weiteren Deichsanierung die bautechnischen Anforderungen unter Berücksichtigung eines wirtschaftlicheren Mitteleinsatzes festlegt. Des Weiteren regte der LRH an, die Möglichkeiten einer differenzierteren Festlegung der Böschungsneigungen bei den Deichen zu prüfen.

Der LRH forderte das MLUV auf, bei der Durchführung von Landeswasserbauvorhaben für die Einhaltung des Vergaberechts Sorge zu tragen. Des Weiteren ist das LUA zu einer besseren Kontrolle der Ausschreibungsunterlagen anzuhalten. Die Prüfung von Nachtragsangeboten hat das LUA zeitnah durchzuführen und zu dokumentieren.

28.2 **Beschluss des Landtages**

Im Ergebnis der Beratungen begrüßte der Ausschuss für Haushaltskontrolle, dass das Ministerium aus der Prüfungsmitteilung des LRH Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe bei der Planung und Ausführung der Landeswasserbauvorhaben gezogen und zur Umsetzung entsprechende Maßnahmen eingeleitet habe.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erwartete, dass das MLUV die Empfehlungen des LRH umsetzt und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz verstärkt zu einem Entscheidungskriterium macht. Die Einhaltung des Vergaberechts ist konsequent zu gewährleisten.

28.3 **Stellungnahme des MLUV**

Das Ministerium berichtete, dass die Schlussfolgerungen aus den Prüfungsfeststellungen des LRH umgesetzt worden seien.

Das Ministerium teilte hierzu mit, dass es in denjenigen Fällen, in denen auf Grund veränderter Randbedingungen eine steilere oder flachere Böschungsneigung zu vertreten sei, Abwägungen geben werde, ob und inwieweit von der Regellösung 1:3 abgewichen werden könne. Der Entscheidungsfindung lägen grundsätzlich auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zugrunde.

Das LUA sei angewiesen worden, künftig alle Entscheidungen im Zuge des Baugeschehens, insbesondere die Vereinbarungen über Nachtragsleistungen, sorgfältig und nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

Das MLUV habe das „Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft“ um spezifische Richtlinien zur Veranschlagung von Wasserbaumaßnahmen und zur Aufstellung der Bauunterlagen ergänzt und diese im Mai 2004 in seinem Geschäftsbereich verbindlich eingeführt.

28.4 **Bewertung durch den LRH**

Eine abschließende Stellungnahme des MLUV zu den Feststellungen des LRH liegt vor.

Der LRH begrüßt, dass das MLUV mit dem erweiterten „Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft“ verbindliche Richtlinien für die haushaltstechnische Vorbereitung von Landeswasserbaumaßnahmen sowie für deren Prüfung und Steuerung eingeführt hat.

Das Ausräumungsverfahren zwischen dem MLUV und dem LRH zu den Feststellungen der Prüfungsmitteilung wurde am 5. April 2004 abgeschlossen.

29 Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr für die Beschaffung von Fahrzeugen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 17)

29.1 Prüfungsinhalt

Der LRH hat die Verwendung von Finanzhilfen des Landes durch die Deutsche Bahn AG in Höhe von 44 Mio. € für die Beschaffung von Fahrzeugen für den Schienenpersonennahverkehr in den Jahren 1998 bis 2001 geprüft. Der LRH stellte dabei fest, dass die Deutsche Bahn AG bereits vor Beantragung der Fördermittel Doppelstockwagen mit einem Förderanteil von 4 Mio. € verbindlich bestellte. Eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmebeginn lag nicht vor.

Weiterhin vergab die Deutsche Bahn AG Lieferaufträge in einem Umfang von über 60 Mio. € freihändig und ließ dabei wesentliche Wettbewerbsgesichtspunkte außer Acht. Der Zuwendungsbedarf erhöhte sich dadurch um 3 Mio. €. Die Bewilligungsbehörde nahm vor der Erteilung der Zuwendungsbescheide keine Prüfung der Vergabeunterlagen vor. Die Deutsche Bahn AG vereinbarte Preisermäßigungen und Vertragsstrafen mit den Lieferfirmen. Obwohl Sanktionsmöglichkeiten bei Vertragsverletzungen bestanden, machte die Deutsche Bahn AG diese nicht geltend und verausgabte Fördermittel von über 2 Mio. € ungerechtfertigt.

Darüber hinaus setzte die Deutsche Bahn AG ein Viertel der geförderten Fahrzeuge mit einem Zuwendungsanteil von über 10 Mio. € nicht dem beantragten Zuwendungszweck entsprechend ein. Genehmigungen der Bewilligungsbehörde hierfür lagen nicht vor. Darüber hinaus wurden die geförderten Doppelstockwagen zu 11 % außerhalb Brandenburgs eingesetzt. Vereinbarungen über einen Zuwendungsausgleich von bis zu 3 Mio. € waren mit den benachbarten Bundesländern nicht getroffen.

29.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erwartete, dass das MIR den wirtschaftlichen Mitteleinsatz verstärkt zu einem Entscheidungskriterium macht. Das gilt insbesondere bei der konsequenten Durchsetzung der Erstattungsansprüche gegenüber dem Zuwendungsempfänger, bei der Festlegung der linienbezogenen Fahrzeugausstattung als Zuwendungszweck sowie bei der Aktualisierung von Fahrplänen, die einen länderübergreifenden Einsatz von Nahverkehrsfahrzeugen vorsehen.

29.3 Stellungnahme des MIR

Das MIR teilte mit, dass es nach wiederholter Prüfung keine Anhaltspunkte für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Doppelstockwagen und folglich keine Veranlassung für eventuelle Rückforderungen sehe, da der Zuwendungsempfänger auf eine bestehende Liefervereinbarung zurückgegriffen habe.

Das MIR bestätigte, dass die Vergabevorgänge mit der Deutschen Bahn AG ausgewertet worden seien. Die Deutsche Bahn AG agiere bundesweit und tätige ihre Beschaffungen nicht nur für ein Bundesland. Es bleibe weiterhin problematisch, die Forderungen des LRH durchzusetzen, da dies zwangsläufig zu Einzelbestellungen mit kleineren Stückzahlen und höheren Preisen führe. Dies läge jedoch nicht im Landesinteresse. Zudem seien die Lieferungen dringlich gewesen, wofür das Vergaberecht Erleichterungen vorsehen würde. Überdies könne dem Land durch die insgesamt überwiegenden positiven Effekte der Fahrzeugbeschaffung kein Schaden entstanden sein.

Das MIR wandte ein, dass die Erstattungsansprüche anhand des Verwendungsnachweises durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) prüfen werde. Ein Prüfergebnis stehe noch aus. Den Forderungen des LRH würde hierbei Rechnung getragen. Alle vereinbarten Preisermäßigungen würden angerechnet sowie überzahlte Zuwendungen zurückgefordert und mögliche Zinsforderungen erhoben.

Das MIR versicherte, entsprechend den Hinweisen des LRH bei einer künftigen Fahrzeugförderung stärker als bisher den Nutzen eines länderübergreifenden Fahrzeugeinsatzes für das Nachbarland monetär zu bewerten und einen adäquaten Leistungsaustausch zu erwirken.

Das MIR versicherte zusammenfassend, dass es die grundlegenden Empfehlungen und Ansätze des LRH zur weiteren Transparenzerhöhung und Optimierung der Verfahrensschritte im Zuwendungsverfahren beachten werde.

29.4 Bewertung durch den LRH

In wichtigen Punkten konnte der LRH Einvernehmen mit dem MIR herstellen. Eine Reihe von Prüfungsfeststellungen sind jedoch noch nicht ausgeräumt. Hierzu erfolgen zurzeit weitere Erörterungen mit dem MIR.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

30 Kostencontrolling und Vertragsmanagement in der Bauverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung durch freiberuflich Tätige (Jahresbericht 2003, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 19)

30.1 Prüfungsinhalt

Der LRH prüfte die Steuerung und Koordinierung ausgewählter Hochbaumaßnahmen des Landes mittels Kostencontrolling und Vertragsmanagement. Dabei stellte er fest, dass die Landesbauämter (heute: Liegenschafts- und Bauämter, LgBÄ) die Leistungserbringung von Architekten und Fachingenieuren nicht in der Weise steuerten, dass diese die Kostenstrukturen beibehielten. Für den LRH war nicht immer erkennbar, dass die Bauaufgabe im Ergebnis tatsächlich sparsam und wirtschaftlich gelöst wurde. Ansprüche des Landes setzten die Landesbauämter nicht immer konsequent durch. Betreuung und Abrechnung der Verträge gaben Anlass zu Beanstandungen des LRH.

Der LRH forderte das MdF auf, die Abläufe bei der rechtlichen Betreuung von Baumaßnahmen zu verbessern. Er regte eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Juristen und Technikern an. Die Bemühungen, ein differenziertes Kostencontrolling noch deutlicher weiterzubetreiben, seien fortzuführen. Die Leistungen freiberuflich Tätiger seien dabei verstärkt kritisch zu begleiten und zu überwachen. Rechtliche Gestaltungsmaßnahmen zu Gunsten des Landes seien intensiv zu nutzen.

30.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsfeststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis und begrüßte, dass das MdF bereits im Zuge der Zusammenführung der Liegenschafts- und Bauverwaltung eine Verbesserung der Verfahrensabläufe bei der juristischen Betreuung der Landeshochbauvorhaben vollzogen habe. Der Ausschuss bestätigte die Auffassung des LRH, dass die Überwachung der Aufgabenerfüllung freiberuflich Tätiger im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben zu intensivieren sei. Gleiches gelte für die Durchsetzung bestehender Ansprüche. Auf die Übereinstimmung der Verträge mit der Ist-Lage sei zu achten, vertragliche Verpflichtungen seien zeitnah zu fixieren und vermeidbare Risiken für das Land seien auszuschließen. Bemühungen um noch transparentere Darstellung der Kostenstruktur und -entwicklung seien fortzusetzen.

Der Ausschuss erwartete vom MdF bis 31. März 2004 einen Bericht über die Fortsetzung des Verfahrens zwischen LRH und MdF.

30.3 Stellungnahme des MdF

Das MdF bestätigte inzwischen die wesentlichen Prüfungsergebnisse und reagierte auf die Forderungen des LRH. Das MdF kündigte an, die aus den Prüfungsfeststellungen gewonnenen Erkenntnisse mit den LgBÄ in geeigneter Weise auszuwerten.

Hervorzuheben ist, dass das MdF in den neu errichteten LgBÄ eine juristische Stelle vorsah. Dadurch werde sichergestellt, dass einzelfallbezogene Rechtsangelegenheiten des Liegenschafts- und Baubereichs noch schneller und vor Ort geklärt werden könnten.

30.4 Bewertung durch den LRH

Eine abschließende Stellungnahme des MdF zu den Feststellungen liegt vor. Die Prüfung ist abgeschlossen.

31 Prüfung der Investitionszulagen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 22)

31.1 Prüfungsinhalt

Der LRH hatte festgestellt, dass sich die Bearbeitungsqualität bei der Festsetzung der Investitionszulagen gegenüber seiner Prüfung in 1994 deutlich verbessert hatte. Dennoch beanstandete er erneut fehlende oder unzureichende Sachverhaltsermittlungen und materiell-rechtliche Mängel in rund 22 % bis 45 % der geprüften Fälle.

Die noch immer fehlende Informationstechnik verursachte weiterhin zeitaufwändige manuelle Verwaltungsarbeiten. Auch übermäßige Festsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bewirkten insbesondere bei einem Finanzamt vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Der LRH befürchtete erhebliche Rückforderungen von Investitionszulagen auf Grund der unzureichenden Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen vor allem durch die Veranlagungsbezirke. Mangels entsprechender Aufzeichnungen und fehlender Controllinginstrumente ließ sich der dadurch entstandene Schaden nicht ermitteln.

Die Arbeitsqualität der Investitionszulagensonderprüfung stellte im Wesentlichen zufrieden. Der LRH bemängelte dennoch ungeprüfte Zeiträume, eine uneinheitliche Intensität bei der Prüfung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen sowie gelegentliche Schwächen bei der Sachverhaltsermittlung.

31.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Er bat das MdF, die Überprüfung der Investitionszulaganträge hinsichtlich der Begünstigungstatbestände sicherzustellen. Mit Bedauern nahm er zur Kenntnis, dass die Investitionszulagenstellen bislang nicht mit einer bedarfsgerechten Informationstechnik ausgestattet wurden.

Er begrüßte, dass die Steuerverwaltung den Prüfungsbericht des LRH zum Anlass nehmen wollte, die Verfahrensweise und Organisation der Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen grundlegend zu ändern.

31.3 Stellungnahme und Maßnahmen des zuständigen Ministeriums

Die Steuerverwaltung forderte die Finanzämter auf, die Anspruchs- und Begünstigungstatbestände für die Investitionszulagen genau zu prüfen. Die Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen wurde im Jahr 2003 erstmals bundeseinheitlich geregelt. Eine Analyse der im Rahmen von Investitionszulagensonderprüfungen durchgeführten Prüfungen der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen sollte nach Vorliegen der Statistik zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Ein automatisiertes Verfahren zur Festsetzung von Investitionszulagen wird im EOSS-Verbund wegen der geringen Anzahl der Anträge nicht konzipiert.

31.4 Bewertung durch den LRH

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Bei den vom LRH beanstandeten Einzelfällen forderte die Steuerverwaltung inzwischen rd. 116 T€ Investitionszulagen zurück. Investitionszulagenfestsetzungen in Höhe von rd. 31 T€ waren nicht mehr zu berichtigen. Der LRH geht davon aus, dass die bisherigen Maßnahmen der Steuerverwaltung die aufgezeigten Mängel nur teilweise abstellen konnten. Seine Besorgnis einer weiterhin unzureichenden Überwachung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen ist deshalb nicht ausgeräumt.

32 Untersuchung der Eigenheimzulagen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 23)

32.1 Prüfungsinhalt

Der LRH hatte beanstandet, dass die dezentrale Organisation der Bearbeitung von Eigenheimzulagen zu Informationsverlusten sowie zu Ausstattungsdefiziten mit Fachinformationen führte. Die Sachgebietsleiter verfügten kaum über Steuerungsmöglichkeiten zur Überwachung der zutreffenden Festsetzung von Eigenheimzulagen. Der LRH stellte Ermittlungsdefizite bei der Prüfung der Objektbeschränkung, der Einkunftsgrenzen sowie der Abgrenzung der Herstellungskosten von den Erhaltungsaufwendungen insbesondere bei Ausbauten und Erweiterungen fest. Die Finanzämter gewährten die Eigenheimzulagen für überhöhte Bemessungsgrundlagen mit unzutreffenden Fördersätzen und beachteten den Förderzeitraum nicht. Wegen dieser Defizite beanstandete der LRH 49,4 % der untersuchten Fälle.

32.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsergebnisse und Folgerungen des LRH zur Kenntnis. Er forderte die Finanzverwaltung auf, die Bearbeitung der Eigenheimzulagen zu optimieren. Die Finanzverwaltung sollte durch eine Fachgeschäftsprüfung die Erhöhung der Arbeitsqualität (Verbesserung der Sachverhaltsermittlungen zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen, Einhaltung von Bemessungsgrundlagen und Beachtung der Fördersätze und Förderzeiträume) nachweisen.

32.3 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen

Den Finanzämtern steht seit 2003 ein Fachinformationssystem zur Verfügung. Die Verbesserung der Bearbeitungsqualität wird das Ministerium der Finanzen durch eine Fachgeschäftsprüfung im Jahr 2005 in einem Finanzamt feststellen. Es verwies auf die Änderung des Eigenheimzulagengesetzes ab 2004, nach der die fehleranfälligen Fördersätze jetzt vereinheitlicht und Ausbauten und Erweiterungen nicht mehr begünstigt sind. Angesichts der neuen Rechtslage der Eigenheimzulagengewährung wurde von einer landesweiten Zentralisierung der Zulagenlagenbearbeitung abgesehen.

32.4 Bewertung durch den LRH

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach Auswertung der bis jetzt vorliegenden Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens ist festzustellen, dass die Finanzämter in den geprüften und beanstandeten Fällen unzutreffend Eigenheimzulagen in Höhe von rd. 200 T€ festgesetzt hatten. Von diesen konnten sie durch Neufestsetzungen oder Aufhebungen für die noch offenen Förderjahre 122 T€ einsparen. Eine Qualitätsprüfung in weiteren Zulagenfällen ist der Steuerverwaltung auf Grund der Arbeitsbelastung nicht möglich. Unzutreffende Eigenheimzulagenfestsetzungen in anderen fehleranfälligen Einzelfällen bleiben daher weiterhin zu besorgen.

33 Vergabe und Verwendung von Filmfördermitteln durch die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH (Jahresbericht 2004, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 16)

33.1 Prüfungsinhalt

Der LRH hat die Vergabe und Verwendung von Filmfördermitteln durch die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH (Filmboard) in der Kategorie „Produktionsförderung“ geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung hat der LRH vor allem die Gewährung eines Zusatzdarlehens in Höhe von 256 T€ gerügt und verlangt, diesen Betrag zurückzufordern.

33.2 Maßnahmen des MW

Das MW hat den LRH davon unterrichtet, dass das vom LRH beanstandete Zusatzdarlehen in voller Höhe zu Gunsten des Filmförderfonds getilgt wurde. Außerdem hat das MW veranlasst, dass die Rechtsnachfolgerin der Filmboard, die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH (Medienboard), im neu gefassten Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Ländern Berlin und Brandenburg unmissverständlich auf die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet wird.

33.3 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die genannten Maßnahmen des MW begrüßt. Er hat seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass entsprechende Verpflichtungen zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf allen Ebenen des Regelwerks der Filmförderung erfolgen, insbesondere in den Vergaberichtlinien der Medienboard, in ihren Verträgen mit beauftragten Dritten und in allen Verträgen mit Fördernehmern. Der Ausschuss hat das MW gebeten, dies sicherzustellen. Ferner hat der Ausschuss das MW aufgefordert, die EU-Beihilferegeln auch bei der Filmförderung strikt einzuhalten.

33.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH begrüßt, dass die zu Unrecht gewährten Filmfördermittel von 256 T€ in voller Höhe an den Filmförderfonds rückerstattet wurden. Auch die dargestellte Neufassung des Geschäftsbesorgungsvertrages ist sehr zu begrüßen, weil sie unmissverständlich klarstellt, dass die Medienboard als Auftragnehmerin im Bereich der Filmförderung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne von § 7 der LHO beachten muss. Der LRH wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit die Medienboard dieser Verpflichtung nachgekommen ist und ob das MW den genannten Empfehlungen des Ausschusses für Haushaltskontrolle gefolgt ist.

34 Tiefbauvorhaben zur Erschließung von Gewerbegebieten (Jahresbericht 2004, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 18)

34.1 Prüfungsinhalt

Der LRH stellte bei der Prüfung von 16 Bauvorhaben für die Erschließung von Gewerbegebieten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" fest, dass in den Zuwendungsverfahren weder Festlegungen zu mess- und abrechenbaren Baulichkeiten getroffen, noch Bezug auf konkrete Planungsunterlagen und Bestandspläne genommen wurde. Da eine qualifizierte baufachliche Prüfung nicht erfolgte, war nicht zu erkennen, wofür die abgerechneten Finanzmittel tatsächlich eingesetzt wurden.

Der LRH beanstandete außerdem, dass die Bewilligungsbehörde nicht zuwendungsfähige Mehrkosten von der Förderung nicht ausschloss. Darüber hinaus waren teilweise Baunebenkosten fehlerhaft abgerechnet oder zu Unrecht gefördert worden.

34.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsergebnisse des LRH sowie die Ergebnisse des inzwischen abgeschlossenen Ausräumungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis. Er brachte seine Erwartung zum Ausdruck, dass die vom MW eingeleiteten Maßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Zuschüsse und Zuwendungen für Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" führen.

34.3 Stellungnahme des MW

Das MW erkannte die Kritik des LRH an und veranlasste für künftige Zuwendungsverfahren

- eine Konkretisierung des jeweiligen Zweckes,
- die baufachliche Prüfung aller Bauvorhaben mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 500 T€ durch die staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung und nach dem Vorliegen von Verwendungsnachweisen und Bestandsplänen,
- eine Arbeitsanweisung zur Behandlung von Baunebenkosten, die künftig die sachgerechte Kostenzuordnung gewährleisten solle.

34.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH begrüßt die vom MW veranlassten Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe bei der Förderung von Bauvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

35 Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Brücken (Jahresbericht 2004, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 22)

35.1 Prüfungsinhalt

Der LRH prüfte Ausgaben des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) in Höhe von ca. 39 Mio. € für die Unterhaltung von Straßen und Brücken in den Jahren 2001 und 2002. Dabei stellte er fest, dass das Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt (Oder), heute eine Niederlassung des Landesbetriebes Straßenwesen, die Lieferung von Straßenbaustoffen mit einem geschätzten Auftragswert von fast einer Million € in den Jahren 2000 bis 2002 nicht nach dem europäischen Vergaberecht ausschrieb. Weiterhin vergab das Amt Bauleistungen in Höhe von 3,2 und 3,7 Mio. € in den Jahren 2001 und 2002 über Einzelaufträge unter Missachtung nationaler Vergabevorschriften freihändig.

Der LRH forderte das MIR auf, darauf hinzuwirken, dass sowohl die nationalen als auch europäischen Vergabevorschriften zukünftig im Landesbetrieb beachtet werden. Hierzu habe das MIR regelmäßig Kontrollen vorzunehmen.

35.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsfeststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis und begrüßte die Absicht des MIR, mit der Errichtung des Landesbetriebes Straßenwesen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass dieser künftig die Aufgaben noch effizienter wahrnehmen kann. Insbesondere sollen die Erhaltung des Straßennetzes trotz Verringerung der öffentlichen Mittel und die kostengünstige Abwicklung der Aufträge sichergestellt werden.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle forderte das MIR auf, das Ausräumungsverfahren mit dem LRH zügig abzuschließen und bis zum 30.06.2005 über das Ergebnis zu berichten.

35.3 Stellungnahme des MIR

Das MIR bewertete die vom LRH getroffenen Feststellungen als Ausdruck eines falschen Verständnisses von Wettbewerbs- und Vergaberecht durch das Straßenbauamt. Das Ministerium konnte die Vorgehensweise des Amtes nicht nachvollziehen, da die Vergabestellen der Ämter regelmäßig angeleitet und über aktuelle Regelungen im Vergaberecht informiert worden seien.

Das MIR nahm die Feststellungen des LRH zum Anlass, die Vergabepraxis sowie amtsinterne Abläufe zu analysieren. Das Ministerium kam zu dem Ergebnis, dass die genannten Prüfungsfeststellungen insbesondere auf personelle, strukturelle und organisatorische Defizite im Amt zurückzuführen seien.

Im Weiteren nahm das MIR eine Tiefenprüfung einzelner Vergabefälle vor.

35.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH begrüßt, dass das MIR, ausgehend von der Mitteilung des LRH, die Vergabep Praxis im Amt einer Tiefenprüfung unterzogen hat. Die dabei festgestellten weiteren Unregelmäßigkeiten waren für das MIR auf Grund ihrer Schwere Anlass, die Staatsanwaltschaft einzubeziehen. Diese hat nunmehr die Ermittlungen aufgenommen.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

36 Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen „Gutsanlage Schloss Criewen“ (Jahresbericht 2004, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 24)

36.1 Prüfungsinhalt

Der LRH stellte bei der Prüfung der Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen an der „Gutsanlage Schloss Criewen“ und bezüglich des Erwerbs der Liegenschaft fest, dass

- keine Ergebnisse über Untersuchungen des MdF vorgelegt werden konnten, ob der Liegenschaftsbedarf des Landes nicht schon durch das vorhandene allgemeine Grundvermögen gedeckt werden konnte.
- keine Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Landes Brandenburg bezüglich der Unterbringungsalternativen von Einrichtungen auf anderen Liegenschaften vorgelegt werden konnten.
- die Einholung von Gutachten über die Beschaffenheit der Liegenschaft, insbesondere hinsichtlich des Baugrundes, erst nach Erwerb der Liegenschaft erfolgte.
- sich der bauliche Verfall am Schlossgebäude auf Grund des zu hohen Grundwasserstandes fortsetzt.
- infolge unsachgemäßer Ausführungen von Details an Bauteilen und Bauelementen Bauschäden entstehen, die unnötige Instandhaltungskosten verursachen.

36.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass das MdF aus der Prüfmitteilung des LRH erste Schlussfolgerungen gezogen hat, die es künftig bei Bauleistungen im Bestand berücksichtigen wird. Die vom LRH aufgezeigten Mängel seien von der Liegenschafts- und Bauverwaltung bereits abgestellt worden. Es handele sich hierbei um unzureichende Detaillösungen und fehlerhafte bauhandwerkliche Ausführungen.

Der Ausschuss erwartete, dass die Empfehlungen und Hinweise in der Prüfungsmitteilung des LRH künftig vom MdF berücksichtigt werden.

Dazu zählen insbesondere

- die Einholung von Gutachten vor der Entscheidung über den Erwerb unbebauter und bebauter Liegenschaften unter Federführung des MdF und
- die vergleichenden Betrachtungen mehrerer Liegenschaften zur Unterbringung von Einrichtungen.

36.3 Stellungnahme des MdF

Das MdF teilte mit, dass eine Untersuchung der Grundwasserverhältnisse auf einem bebauten Grundstück nicht notwendig sei. Es führte weiterhin an, dass es die Folgen des relativ hohen Grundwasserstandes mit vertretbarem Aufwand beherrsche.

Das MdF führte weiterhin aus, dass es bei der Beschaffung von Grundstücken künftig seine Verantwortung nach den VV zu § 64 der LHO wahrnehmen werde und die beanstandeten baulichen Mängel behoben habe.

36.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH ist nach wie vor der Auffassung, dass angesichts der über einhundert Jahre alten Bausubstanz auf einer in unmittelbarer Odernähe gelegenen Liegenschaft eine aktuelle Bewertung - auch hinsichtlich entstehender Folgekosten für die Bauunterhaltung - notwendig gewesen wäre.

Ein dauerhafter Erfolg der von der Liegenschafts- und Bauverwaltung bisher eingeleiteten Maßnahmen hinsichtlich einer wirksamen Feuchtigkeitsentlastung im Kellerbereich wird vom LRH bezweifelt.

Zu den von der Liegenschafts- und Bauabteilung abgestellten baulichen Mängel besteht zwischen dem LRH und dem MdF Übereinstimmung.

Im Weiteren ist das MdF in seiner Stellungnahme den Empfehlungen und Forderungen des LRH gefolgt.

Das Prüfungsverfahren ist somit abgeschlossen.

37 Wartungsverträge für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in der Landes- und Landesbauverwaltung (Jahresbericht 2004, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 25)

37.1 Prüfungsinhalt

Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung von Wartungsverträgen fest, dass die Liegenschafts- und Bauverwaltung bei der Ausschreibungsvorbereitung im Rahmen der Anlagenerstellung oftmals auf die notwendige Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung unterließ bzw. diese nicht ausreichend dokumentierte. Die Verdingungsunterlagen zur Vergabe von Wartungsverträgen enthielten zum Teil nur unzureichende Vorgaben für die Bieter und waren damit nicht eindeutig.

Die Prüfung ergab auch, dass die Liegenschafts- und Bauverwaltung bisher nicht in dem erforderlichen Maße die ihr im Rahmen der Betriebsüberwachung gemäß den Richtlinien für Baumaßnahmen des Landes Brandenburg zufallenden Aufgaben wahrnahm. Die hausverwaltenden Dienststellen vergaben bei 141 geprüften Wartungsverträgen die Leistungen in der Mehrzahl freihändig. Nur bei fünf Verträgen erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Wegen unzureichend bezeichneter technischer Anlagendaten und fehlender Arbeitskarten konnte eine Überprüfung der von den Wartungsfirmen erbrachten Leistungen durch die beauftragten Mitarbeiter der Landesverwaltung kaum erfolgen.

37.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle forderte das Ministerium der Finanzen auf, die angekündigte Richtlinie zur „Wartung und Inspektion an technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden“ zeitnah einzuführen und über erste Erfahrungen zu berichten. Darüber hinaus erwartete der Ausschuss, dass die bereits eingeleiteten Maßnahmen durch weitere Schulungen der Mitarbeiter zügig umgesetzt werden.

37.3 Stellungnahme des MdF

Das Ministerium der Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, es sei zutreffend, dass die schriftliche Dokumentation der im Rahmen der Anlagenerstellung oder -grundsanierung erfolgten Abstimmung zwischen Liegenschafts- und Bauverwaltung und hausverwaltenden Dienststellen (nutzende Verwaltung) z. T. unzureichend war.

Das Verfahren werde daher geändert. Im Rahmen der noch einzuführenden Richtlinie „Wartung und Inspektion“ werde ein Abstimmungsprotokoll eingeführt, in dem die Liegenschafts- und Bauverwaltung und die hausverwaltende Dienststelle den Abstimmungsprozess zu dokumentieren und die hierzu getroffenen Festlegungen schriftlich zu bestätigen haben.

Das Ministerium der Finanzen teilte weiter mit, dass es künftig verstärkt auf die Vollständigkeit und Detailgenauigkeit der Vergabeunterlagen achte und dazu Checklisten im Rahmen der Fortschreibung des Qualitätsmanagement-Handbuches der Liegenschafts- und Bauverwaltung erstellt würden. Nach Ansicht des Ministeriums der Finanzen müssten hierzu in den Folgejahren verwaltungsseitig intensive Schulungen für die technischen Sachbearbeiter der Liegenschafts- und Bauämter bzw. der infrage kommenden Mitarbeiter aller Ressorts erfolgen, um eine qualitative Verbesserung der Bedarfsanmeldung, bei den Ausschreibungen und der Vertragsabwicklung zu erreichen.

Es sei zutreffend, dass in der Vergangenheit eine Vielzahl der Wartungsverträge ohne Ausschreibung und Wettbewerb aus den unterschiedlichsten Gründen von der nutzenden Verwaltung anderer Ressorts freihändig vergeben wurde. Die Liegenschafts- und Bauverwaltung sei an diesen Verfahren nicht beteiligt worden.

37.4 Bewertung durch den LRH

Der Landesrechnungshof erklärt, dass mit dem Ministerium der Finanzen grundsätzlich Übereinstimmung erzielt wurde und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie die Einführung der Richtlinie sowie weitere Schulungen für Mitarbeiter der Liegenschafts- und Bauverwaltung und der nutzenden Verwaltungen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

38 Planung, Bauausführung und Nutzung eines Einfamilienhauses als Dienstwohnung für die Straßenmeisterei Cottbus (Jahresbericht 2004, Einzelplan 15 - Beitrag Nr. 26)

38.1 Prüfungsinhalt

Der LRH und das SRPA Cottbus untersuchten den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln für Bauinvestitionen im Rahmen des Neu- und Umbaus der Straßenmeisterei Cottbus. Hauptgegenstand der Prüfung war ein von der Landesbauverwaltung errichtetes Einfamilienhaus als Dienstwohnung mit einem Investitionsumfang von 307 T€

Der LRH stellte u. a. fest, dass

- sich das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus und das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr bei der Einstellung der Haushaltsmittel für die Dienstwohnung nicht mit dem tatsächlichen Bedarf auseinander gesetzt hatten.
- das für die Durchführung der Baumaßnahme verantwortliche Landesbauamt Cottbus auf die Untersuchung baulicher Alternativen verzichtete und damit Einsparpotenziale von 65 T€ ungenutzt ließ. Im Ergebnis erreichten die Kosten für die Errichtung des Bauwerks 2.200 €/je Quadratmeter, was gegenüber ortsüblichen Preisen einer Kostendifferenz von mehr als 150 T€ entsprach.

- das Landesbauamt Cottbus auf die Durchführung eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens verzichtete. In der Folge traten Mehrkosten von 64 T € auf.
- die Straßenmeisterei Cottbus das Einfamilienhaus seit seiner Errichtung nur kurzzeitig als Bürogebäude nutzte. Seit dem Jahr 1998 stand es leer. Infolge der über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht realisierten Veräußerung der Immobilie entstanden zusätzliche Kosten für deren Unterhalt.

Der LRH kritisierte ausdrücklich, dass die Freihändige Vergabe der Bauleistungen für die Errichtung des Einfamilienhauses mit den Schadensersatzansprüchen seitens des Auftragnehmers bei einem anderen Bauvorhaben der Landesbauverwaltung ausgeglichen werden sollte.

Der LRH erwartete, dass künftig der bauliche Bedarf für Dienstwohnungen sorgfältig geprüft wird. Das Ministerium der Finanzen hat dabei im Zusammenwirken mit den Liegenschafts- und Bauämtern seiner Steuerungs- und Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Auf Grund des fehlenden Bedarfs im vorliegenden Fall waren zur Schadensbegrenzung die zeitnahe Nutzung oder der Verkauf der Immobilie anzustreben.

38.2 Beschluss des Landtages

Im Ergebnis der Beratungen begrüßte der Ausschuss für Haushaltskontrolle, dass das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung seit geraumer Zeit bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Straßenmeistereien auf die Errichtung von Dienstwohnungen verzichte.

Er kritisierte die Abweichung von Vergabegrundsätzen und erwartet künftig eine konsequente Beachtung und Anwendung der Vergabevorschriften durch das MdF.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle bemängelte die schleppende Arbeitsweise der Ressorts bei der Beseitigung des jahrelangen Leerstandes, wodurch eine wirtschaftliche Verwendung der Immobilie ausgeblieben sei.

38.3 Stellungnahme durch die zuständigen Ministerien

Die Ministerien berichteten, dass die Schlussfolgerungen aus den Prüfungsfeststellungen des LRH umgesetzt worden seien.

Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erklärte, dass bereits ab 1996 auf die veränderten Bedingungen und Erkenntnisse insoweit reagiert worden sei, dass nachfolgende Planungen ohne Dienstwohnungen erfolgt seien. Darüber hinaus seien sämtliche bestehende „Alt-Dienstwohnungen“ überprüft und an das Allgemeine Grundvermögen des Landes abgegeben worden.

Das Ministerium der Finanzen führte hierzu aus, dass man in der Liegenschafts- und Bauverwaltung inzwischen dazu übergegangen sei, Nutzerbedarfe zunächst in ihrem grundsätzlichen Ansatz kritisch zu prüfen. Vor der Entscheidung zur Durchführung einer Baumaßnahme würden im Rahmen des Liegenschafts- und Gebäudemanagements alle Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung dargestellt und kostenmäßig sowie funktional bewertet. Vor dem Hintergrund der knappen Haushaltskassen würden zudem Standards und Regelungen anderer Bundesländer nicht mehr ungeprüft übernommen.

Die Liegenschafts- und Bauverwaltung sicherte zu, künftig Kompensationsaufträge nicht mehr zuzulassen.

Das Ministerium der Finanzen teilte abschließend mit, dass es das Liegenschafts- und Bauamt Cottbus aufgefordert habe, die Liegenschaft erneut auszuschreiben. Im Ergebnis sei die Veräußerung des Einfamilienhauses mit Wohngrundstück für 90 T€ am 26. Mai 2004 erfolgt.

38.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH begrüßt, dass bereits seit geraumer Zeit Planungen für Straßenmeistereien ohne Dienstwohnungen erfolgen und dass die Liegenschafts- und Bauverwaltung künftig Kompensationsaufträge nicht mehr zulässt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Immobilie mit einem Verlust von rd. 220 T€ veräußert wurde.

Das Ausräumungsverfahren zwischen dem LRH und dem MIR sowie dem MdF zu den Feststellungen der Prüfungsmitteilung wurde am 9. März 2005 abgeschlossen.

39 Umsetzung der von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik (Jahresbericht 2004, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 27)

39.1 Prüfungsinhalt

Vor dem Hintergrund erheblicher Fehlentwicklungen bei öffentlichen Unternehmen in den vergangenen Jahren forderte der Landtag die Landesregierung mit Beschluss vom 25. Januar 2001 auf, ihm über Maßnahmen der Effizienzsteigerung einschließlich der Bündelung von Aufgaben bei den Landesgesellschaften zu berichten. Die Landesregierung legte am 20. Dezember 2001 auftragsgemäß einen Bericht über Struktur und Aufgaben der Landesgesellschaften vor, in dem sie bestimmte Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik aufstellte.

Der LRH hat festgestellt, dass die von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien bisher nur vereinzelt umgesetzt worden sind. Teilweise hat die Landesregierung nach Ansicht des LRH hiergegen aber auch verstoßen.

Die von der Landesregierung vorgegebene „Straffung des Beteiligungsportfolios“ war nach Auffassung des LRH bisher nicht erkennbar, insbesondere war die Landesregierung wiederholt von ihrem Grundsatz abgewichen, keine neuen Landesbeteiligungen einzugehen.

Zudem sei ein verbessertes Zusammenwirken von Fachressort und Beteiligungsverwaltung nicht immer sichtbar gewesen. Die Tatsache, dass mittelbare Landesbeteiligungen, die ein hohes Risikopotential darstellen, nicht in das Beteiligungscontrolling eingezogen wurden, führte nach Auffassung des LRH zu unabsehbaren Risiken für den Landeshaushalt.

Der LRH betonte zum wiederholten Mal, dass sich nur in der Organisationsstruktur einer dezentralen Beteiligungsverwaltung, die allein den Vorgaben der LRH entspricht, ein effizientes Beteiligungscontrolling realisieren lässt.

39.2 Beschluss des Landtags

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle forderte vor dem Hintergrund des von der Landesregierung präferierten Organisationsmodells einer zentralen Beteiligungsverwaltung, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten eindeutig zuzuordnen, um auf diese Weise für eine Transparenz der Verfahrensabläufe zu sorgen. In diesem Zusammenhang forderte er weiter, eine wirksame Zusammenarbeit von Fachressort und Beteiligungsverwaltung anzustreben, um eine effiziente Überwachung und Steuerung der Unternehmen zu gewährleisten.

Der Ausschuss begrüßte, dass das MdF erste Maßnahmen für die Einführung eines Beteiligungscontrolling ergriffen habe und gab seiner Erwartungshaltung Ausdruck, dass dies zu einer nachhaltigen Effizienzsteigerung der Beteiligungsverwaltung führt. Hierzu empfahl er, auf Erfahrungswerte anderer Länder und des Bundes zurückzugreifen, um hierauf aufbauend ein Konzept zu entwickeln, das den Bedürfnissen des Landes Rechnung trägt.

Bei den Zielen des Beteiligungscontrollings war nach Ansicht des Ausschusses vor allem Wert darauf zu legen, die Schnittstelle zwischen Land und Beteiligung sinnvoll zu gestalten, damit die den Unternehmen zugewiesenen Aufgaben effizient erledigt werden können. Hierfür sei ein sachgerechtes Kontroll- und Berichtssystem einzuführen, um eine zeitnahe Versorgung der verantwortlichen Entscheidungsträger auf den verschiedenen Steuerungsebenen mit qualifizierten und adressatenorientierten Informationen sicherzustellen.

Schließlich forderte der Ausschuss, dass mittelbare Landesbeteiligungen in das Beteiligungscontrolling einbezogen werden und mit geeigneten Maßnahmen dem immanenten erheblichen Risikopotential Rechnung zu tragen, um Fehlentwicklungen wie in der Vergangenheit von vornherein zu begegnen.

39.3 Stellungnahme und Maßnahmen des zuständigen Ministeriums

Das MdF hat weiterhin keine Versäumnisse bei der Umsetzung des von der Landesregierung beschlossenen Konzepts erkennen können. Das Ministerium hält ausdrücklich an der Organisationsstruktur der zentralen Beteiligungsverwaltung fest und sieht deutliche Fortschritte in der Einführung eines Beteiligungscontrollings.

39.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH beurteilt die Haltung des MdF kritisch, da gerade Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit belegen, dass die von der Landesbeteiligung ergriffenen Maßnahmen bisher nicht geeignet sind, die Beteiligungen des Landes an Unternehmen wirksam zu überwachen und zu steuern und damit die Beteiligungspolitik in nachhaltiger Form zu verbessern. Dies hat nachweislich zu erheblichen Belastungen für den Landeshaushalt geführt.

Er erwartet daher, dass das MdF im Rahmen eines Beteiligungscontrollings umgehend geeignete Maßnahmen ergreift, um mögliche Fehlentwicklungen in diesem Bereich durch zeitnahe Unterrichtung frühzeitig zu begegnen. Die Steuerung öffentlicher Unternehmen muss nach seiner Auffassung auf Grund transparenter Strukturen und klarer Verantwortlichkeiten erfolgen.

40 Betätigung des Landes bei einem Unternehmen mit unmittelbarer Landesbeteiligung (Jahresbericht 2004, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 28)

40.1 Prüfungsinhalt

Der LRH hat die Betätigung des Landes bei einem Unternehmen privaten Rechts geprüft, dessen alleiniger Zweck die Koordinierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Berlin/Brandenburg ist. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den Ländern Berlin und Brandenburg sowie weiteren Gebietskörperschaften des Landes zu je einem Drittel gehalten.

Das Unternehmen ist entscheidend von einem gemeinsamen Verbundgedanken der Gesellschafter untereinander geprägt, der von ihnen unter Einhaltung der Treuepflicht ein verstärktes gesellschaftskonformes Verhalten verlangt.

Der LRH hat festgestellt, dass das Land wiederholt seine durch vertragliche Regelungen festgelegten Kompetenzen überschritten und hierdurch den Verbundgedanken in erheblichem Maße beeinträchtigt hat.

Weiterhin hat der LRH festgestellt, dass innerhalb der Landesregierung kein Konsens über Struktur und Aufgaben der Gesellschaft bestanden hat, da es das MdF als Gesellschafter unterlassen habe, eine einheitliche Position herbeizuführen. Dies hat nach Auffassung des LRH zu Kompetenzüberschreitungen auch innerhalb der Landesregierung und zum Verlust klarer Verantwortlichkeiten geführt.

Ferner hat der LRH erhebliche Mängel im Finanzierungssystem der Gesellschaft aufgezeigt, die dazu geführt haben, dass der Gesellschaft die notwendige Planungssicherheit entzogen worden ist. Schließlich ist eine effiziente Überwachung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach Ansicht des LRH auf Grund strukturell angelegter Mängel sowie einer höchst divergierender Interessenlage unter den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern nicht gewährleistet gewesen.

Auf Grund dieser offenkundig bestehenden Problemfelder befasste sich auch der Landtag wiederholt mit der Gesellschaftsorganisation und forderte mit Beschluss vom 4. September 2002 die Landesregierung auf, mit den anderen Gesellschaftern Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Unternehmens zu erarbeiten.

Der LRH hat festgestellt, dass die hierzu erarbeiteten Vorschläge nicht dazu beigetragen haben, die strukturelle Mängel und Schwachstellen der Gesellschaftsträger zu beseitigen und damit ihre Effizienz nachhaltig zu erhöhen. Insofern hat er auch den Auftrag des Landtags als nicht erfüllt angesehen.

40.2 Beschluss des Landtags

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat es begrüßt, dass der neu bestellte Geschäftsführer derzeit eine Konzeption für eine künftige Aufgaben- und Verbundstruktur der Gesellschaft entwickelt, die dem Verbundgedanken Rechnung tragen soll. Er erwartet, dass die rechtlichen Grundlagen im Sinne der beabsichtigten Strukturreform angepasst und fortentwickelt werden.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss, die Auswirkungen der von der Geschäftsführung entwickelten Konzeption auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats darauf zu beobachten und zu überprüfen, ob damit die erwartete Steigerung der Effizienz des Gremiums erreicht werde. Andernfalls sei auf weitere Maßnahmen hinzuwirken.

Der Ausschuss hält es für dringend erforderlich, dass ein vertraglich geregeltes Finanzierungssystem erarbeitet wird, um die Verbundgesellschaft langfristig auf eine finanziell gesicherte Basis zu stellen. Dieses Finanzierungskonzept müsse nach Auffassung des Ausschusses der Arbeit der Gesellschaft dauerhaft Rechnung tragen.

Unter Hinweis auf den Landtagsbeschluss vom 4. September 2002 erwartet der Ausschuss, dass der zuständige Fachausschuss über das Ergebnis der Strukturüberlegungen bis zum 30. Juni 2005 unterrichtet wird. Ein weiterer Bericht über erste Erfahrungen mit der neuen Verbundstruktur solle bis zum 31. März 2006 erfolgen.

40.3 Stellungnahme und Maßnahmen des zuständigen Ministeriums

Das MdF hat die vom LRH aufgezeigten Mängel weitgehend eingeräumt. Allerdings vertritt es weiterhin die Auffassung, das Land habe sich im Rahmen des Verbundsystems und der hierzu festgelegten Vorgaben bewegt, da keine Kompetenzüberschreitungen ersichtlich seien.

40.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH erwartet, dass im Zuge der beabsichtigten Strukturreform des Unternehmens geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine effiziente Arbeit zu ermöglichen, die vor allem dem Verbundgedanken Rechnung trägt. Nur dann können die von den Gesellschaftern ursprünglich verfolgten Zielsetzungen, die Vorbildfunktion für die angestrebte Länderfusion haben sollten, umgesetzt werden.

41 Erfordernis einer Vereinbarung von Prüfungsgrundsätzen in Bezug auf privatrechtliche Unternehmen mit Beteiligung des Rundfunks Berlin-Brandenburg (Jahresbericht 2004, Sonstiges - Beitrag Nr. 29)

41.1 Sachverhalt

§ 30 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg bestimmt, dass sich der LRH und der Rechnungshof von Berlin mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) über Grundsätze einer Prüfung von solchen privatrechtlichen Unternehmen verständigen, an denen der RBB unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Landtag Brandenburg hat diesem Staatsvertrag durch Gesetz vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 138) zugestimmt. Seither kam eine entsprechende Einigung mit dem RBB nicht zustande. Der RBB ist zwar im Jahr 2004 in Verhandlungen mit den Rechnungshöfen eingetreten. Er verlangte jedoch Einschränkungen der Prüfungsrechte, die für die Rechnungshöfe nicht akzeptabel waren.

Nach den Vorstellungen des RBB sollten sich die Rechnungshöfe unter anderem verpflichten, bei ihren Prüfungen auf nicht näher konkretisierte - und daher vom RBB beliebig zu definierende - „unternehmensstrategische und wettbewerbliche Aspekte“ Rücksicht zu nehmen. Außerdem weigerte sich der RBB, den Rechnungshöfen das Recht einzuräumen, zur Klärung von Einzelfragen bei den mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des RBB Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen.

41.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat sich zuversichtlich gezeigt, dass die Rechnungshöfe bei ihren Prüfungen absehbare Gefährdungen der Wettbewerbsfähigkeit vermeiden werden. Er hat seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass der RBB den Rechnungshöfen zureichende Prüfungsrechte bei seinen mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen einräumt und auf dieser Grundlage zu einer zeitnahen Übereinkunft mit den Rechnungshöfen bereit ist.

41.3 Weitere Maßnahmen des LRH

Im Februar 2005 haben die Rechnungshöfe dem RBB eine entsprechend modifizierte Fassung der Prüfungsvereinbarung unterbreitet. Hiernach erklären die Rechnungshöfe sich bereit, bei ihren Prüfungen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und zugleich darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Die Rechnungshöfe haben den RBB darauf hingewiesen, dass eine solche Vereinbarung der Rechtslage beim Zweiten Deutschen Fernsehen, beim Deutschlandradio und beim Mitteldeutschen Rundfunk entspräche. Die Rechnungshöfe haben den RBB außerdem davon unterrichtet, dass sie es nach eingehender Prüfung für unverzichtbar halten, auch bei den mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen zur Klärung von Einzelfragen Auskünfte einholen und Unterlagen einsehen zu können.

41.4 Stellungnahme des RBB

Eine Stellungnahme des RBB zu dieser modifizierten Fassung steht bislang aus.

41.5 Bewertung durch den LRH

Die Vorschläge des RBB sind geeignet, die Prüfungs- und Unterrichtsrechte der Rechnungshöfe im Bereich der Beteiligungen in einem Maße einzuschränken, dem sich kein anderer Rechnungshof ausgesetzt sieht. Die von den Rechnungshöfen unterbreitete Entwurfsfassung einer Prüfungsvereinbarung gewährleistet dagegen eine hinreichende Finanzkontrolle der Beteiligungen des RBB, ohne deren Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden. Bei anderen Rundfunkanstalten, mittlerweile auch beim Westdeutschen Rundfunk (WDR), sind den zuständigen Rechnungshöfen zum Teil erheblich weitergehende Prüfungsrechte eingeräumt.

Der LRH hält daher an seinem Verlangen nach zureichenden Prüfungsrechten im Bereich der Beteiligungen des RBB fest und erwartet, dass der RBB den Rechnungshöfen beider Länder zeitnah entsprechende Prüfungsrechte einräumt.

Beratungsbericht

42 **Organisation der Liegenschafts- und Bauverwaltung (Kapitel 12 070) Beratende Äußerung an den Landtag**

Die Empfehlungen des LRH zur künftigen Organisation der Liegenschafts- und Bauverwaltung beruhen auf Erhebungen und Analysen des LRH und berücksichtigten insbesondere Lösungsansätze und Erfahrungen anderer Bundesländer.

Die für ein umfassendes Immobilienmanagement geeigneten Steuerungsinstrumente sind einzurichten bzw. weiterzuentwickeln. Insbesondere sind einheitliche Zielvorgaben zu erarbeiten, um ein optimiertes Immobilienmanagement gewährleisten zu können.

Die überwiegend fiskalischen Aufgaben der Liegenschafts- und Bauverwaltung und die dafür notwendige Kundenorientierung erfordern eine flexible, hierarchisch flache Organisationsstruktur. Der LRH sieht hierfür den Landesbetrieb als die geeignete Organisationsform an.

Für die weitere Entwicklung der Liegenschafts- und Bauverwaltung ist ein verlässlicher Bestandsdatennachweis unabdingbar. Das ADV-gestützte Anwendungssystem muss einen durchgängigen und integrierten Daten- und Informationsfluss zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

42.1 **Beratungsgegenstand**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Landtages zu Artikel 2 § 7 des Haushaltssicherungsgesetzes (HSichG 2003) vom 25. Juni 2003 ist die Verwaltung sämtlicher bebauter Liegenschaften im Landesvermögen seit dem 1. Januar 2005 dem MdF zugeordnet. So soll ein zentrales Liegenschafts- und Baumanagement eingerichtet werden, das den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie begleitet. Die Liegenschafts- und Bauverwaltung übernimmt für die Ressorts zentrale Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsvermögen einschließlich der Leistungen des technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Gebäudemanagements. Hierdurch soll eine Steigerung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur vorherigen dezentralen Bewirtschaftung erreicht werden.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerwModG) vom 25. Juni 2003 soll die Liegenschafts- und Bauverwaltung möglichst ganz oder teilweise aus der Landesverwaltung ausgegliedert werden. Dabei ist die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Rechtsform für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu bestimmen, um möglichst Einsparungen zu erzielen. Die Umsetzung der genannten Ziele kann durch Organisation in unterschiedlichen Rechtsformen für die jeweiligen Verwaltungsaufgaben erreicht werden.

Der LRH hat auf der Grundlage eines Vergleichs der Liegenschafts- und Bauverwaltungen der anderen Länder deren Vor- und Nachteile untersucht. Mit dieser Untersuchung und den daraus folgenden Empfehlungen beabsichtigte der LRH, dem Landtag und der Landesregierung eine weitere Grundlage für die Entscheidungsfindung über die künftige Organisationsform der Liegenschafts- und Bauverwaltung zu überreichen. Als Untersuchungskriterien dienten die Frage nach der Rechtsform, dem Verhältnis zwischen gebäudeverwaltender Stelle und gebäudenutzender Stelle und danach, ob die Liegenschafts- und Bauverwaltung zentral oder dezentral erfolgt. Die in den Ländern vorgefundene Situation stellte sich wie folgt dar:

Rechtsform	
Art	Anzahl der Länder
Behörde	3
Landesbetrieb	8
Anstalt des öffentlichen Rechts	1
Behörde und Landesbetrieb	1
Behörde und Kapitalgesellschaft	2
Landesbetrieb und Kapitalgesellschaft	1

Organisationsmodell	
Art	Anzahl der Länder
Konventionelles Modell (Verwaltungslösung) Das Land überlässt den Ressorts die von ihnen genutzten Liegenschaften unentgeltlich.	4
Vermieter-Mieter-Modell Die Ressorts mieten die von ihnen genutzten Liegenschaften gegen Entgelt.	8
Eigentümermodell	1

Organisationsstruktur	
Art	Anzahl der Länder
zentral	9
dezentral	7

42.2 Beratungsergebnis

Ausführlich sind die Beratungsergebnisse in der „Beratenden Äußerung über die Untersuchung der Organisation der Liegenschafts- und Bauverwaltung des Landes Brandenburg im Vergleich mit anderen Ländern“¹²⁵ dargestellt, die der LRH dem Landtag und der Landesregierung am 24. Mai 2004 übermittelt hat.

42.3 Wahl der Rechtsform

Auf Grund seiner vergleichenden Betrachtung ist der LRH davon ausgegangen, dass alle untersuchten Organisationsformen (Behörde, Landesbetrieb nach § 26 LHO, Anstalt des öffentlichen Rechts und GmbH) grundsätzlich die Aufgabenerfüllung für ein Liegenschafts- und Baumanagement gewährleisten. Ob und gegebenenfalls in welcher anderen Rechtsform das Liegenschafts- und Baumanagement in Brandenburg ausgestaltet werden sollte, hängt daher von der Bewertung ab, welche Rechtsform als die zweckmäßigste und wirtschaftlichste unter Berücksichtigung der Brandenburger Gegebenheiten erscheint.

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass die Wahl der Rechtsform auch für den Erfolg der Reorganisation nicht entscheidend ist, denn allein durch eine Änderung der Rechtsform können vorhandene Defizite in der Organisation der Arbeitsabläufe nicht aufgefangen oder beseitigt werden. Demzufolge ist anhand der Aufbau- und der Ablauforganisation nur zu prüfen, inwieweit eine Rechtsformänderung ggf. zusätzlich positive Effekte (z. B. mehr Selbstständigkeit) erzielen kann.

Der LRH hat sich daher dafür ausgesprochen, eine Rechtsform zu wählen,

- die einen verbesserten wirtschaftlichen Gestaltungsrahmen bietet.
- die keine neuen Institutionen oder Hierarchiestufen schafft.
- bei der keine oder geringe Ausgaben für die Umwandlung entstehen.
- die sich in einem mittelfristigen Zeitrahmen umsetzen lässt.
- mit der Kosten- und Leistungstransparenz sowie die Steuerungsmöglichkeiten durch die Trägerorgane gewährleistet sind.

Der LRH hat betont, dass keine der in Frage kommenden Rechtsformen die vorgenannten Merkmale gleichzeitig und vollständig erfüllt.

42.4 Präferenz für Landesbetrieb gemäß § 26 LHO

Bei der Frage, wie das Verhältnis zwischen Liegenschafts- und Bauverwaltung und nutzender Stelle auszugestalten ist, hat der LRH die Auffassung vertreten, dass der Landesbetrieb gemäß § 26 LHO eine für die Liegenschafts- und Bauverwaltung besonders geeignete Rechtsform ist und zugleich eine erfolgsversprechende Lösung für einen ersten Schritt einer möglichen weitergehenden Ausgliederung der Liegenschafts- und Bauverwaltung darstellt.

¹²⁵ Az.: IV2-3403/Bauverwaltung

Gegenüber einer verwaltungsinternen Lösung zeichnet sich der Landesbetrieb insbesondere durch den Vorteil einer größeren Eigenständigkeit aus. Dieser ermöglicht ein an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientiertes Handeln und ein höheres Maß an Professionalität.

Mit der Gründung eines Landesbetriebes geht die Einführung der Vermögensbuchhaltung mit einem geschlossenen Buchungs- und Controllingssystem einher, so dass die Kosten des Verwaltungshandelns beziffert und eine Kosten- und Leistungstransparenz hergestellt werden kann. So lassen sich Einsparpotentiale erkennen und erschließen sowie Bedingungen für ein kostengünstiges Verwaltungshandeln schaffen.

42.5 Voraussetzungen für die Errichtung eines Landesbetriebes

Zeitpunkt

Der LRH hat eingeschätzt, dass der 1. Januar 2007 - insbesondere unter Beachtung des Doppelhaushalts 2005/2006 - ein günstiger Zeitpunkt für eine Überführung der Liegenschafts- und Bauverwaltung von der modifizierten Verwaltungslösung in einen Landesbetrieb ist. Nach einem angemessenen Zeitraum sollte überprüft werden, ob sich die neue Organisationsform bewährt hat.

Der Ausschuss für Verwaltungsoptimierung (AVO) der Landesregierung hat inzwischen Empfehlungen an die Landesregierung gerichtet, den Landesbetrieb bereits zum 1. Januar 2006 zu gründen.

Rahmenbedingungen

Vor der Errichtung eines Landesbetriebes sind die im Konzept des Ministeriums der Finanzen (MdF) zur Zusammenführung der Liegenschafts- und Bauverwaltung des Landes Brandenburg genannten Rahmenbedingungen für den bereits eingeleiteten Strukturwandel von einer Liegenschafts- und Bauverwaltung zu einem Managementsystem zu schaffen.

Der LRH hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass das MdF zügig einen verlässlichen und vollständigen Bestandsdatennachweis über das vorhandene Vermögen durch gründliche Erfassung und ständige Aktualisierung von Grunddaten wie Flächen, baulichem Zustand und Belegung der verwalteten Immobilien sicher zu stellen hat. Auf die Feststellungen des LRH in seinen Jahresberichten 2001 und 2002 wird verwiesen.

42.6 Einheitliches Landesvermögen

Nach dem Beschluss des Landtages zu Artikel 2 § 7 des HSichG 2003 sind die Ressortliegenschaften zu einem einheitlichen Landesvermögen zusammenzuführen. Der LRH hat betont, dass die Vorzüge, die sich aus der Umgestaltung der Liegenschafts- und Bauverwaltung ergeben können, nur dann zum Tragen kommen, wenn dieser Landtagsbeschluss umgesetzt wird. Bei Fortbestehen des Ist-Zustandes - mehrere Ressorts weisen einen hohen Anteil an dezentralen Liegenschaften aus - wären dagegen die möglichen wirtschaftlichen Effekte einer Unterbringungsoptimierung nur mit geringem Erfolg realisierbar.

Potsdam, 12. September 2005

von der Aue

Arlt

Heinrichs

Dr. Reinhardt